H.V. 968

Allgemeines juristisch-praktisches Lehrbuch

für
Unstudirte, für Bürger und Bauern,
wie sie sich für die Ränke schlechtdenkender
Advokaten und Richter sichern können.

Nebst
einer Anweisung,
alle Prozesse selbst leiten und wo möglich selbst
führen zu können.

[Verfasser: Kees Jacob Friedr.]

1790.

Historischer Verein
für
Schwaben

Stadtbibliothek
Augsburg

Dem

besten Fürsten.

Gerechtester Fürst,

Gnädiger Fürst und Herr!

Nicht mit der Anrede der Mode, sondern der Weisheit und Gerechtigkeit unterstehe ich mich, den vielleicht höchst strafbaren Schritt zu wagen, diese Schrift zu Höchstdero Füssen zu legen, und Höchstdieselben zu bitten, auf diese mit einem gnädigen Blick herab zu sehen. Ich selbst muß diese Schrift, die nicht für solche, welche sie übersehen können, sondern für diejenigen, die des Rechts unkundig sind, geschrieben, für eine der unbedeutendsten

er-

erklären. Aber sie erhält doch vielleicht dann einigen Werth, wenn sie die Fürsten der Erde öffentlich anflehet, auf die Verwalter der Justitz, die größten Mörder im Staat, mit einem hohen, scharfsichtigen Auge hinzublicken. O könnte meine Feder die Kraft besitzen, das schreckliche Ungeheuer einer ungerechten Justitzverwaltung in seiner ganzen Greulichkeit zu schildern, so würde ich mit Zufriedenheit die Feder niederlegen. Justitz ist ohnstreitig einer der ersten Gegenstände der Staatspolizey, — das einzige zuverläßige Mittel, das Mein und Dein zu sichern, — und den allgemeinen Landeskredit zu erhalten, — welchem nur diejenigen seine wohlthätige Wirkungskraft absprechen können, die weder sein Wesen, noch seine Quellen, noch seine Folgen überdenken. — Ihr Einfluß aufs Ganze ist so stark, und ihre Gebrechen sind so auffallend und häufig, — daß sie den Gedanken, sie in bessere

Fas=

Fassung zu bringen, oft genug veranlaßt haben, aber man hat stets die *Urquelle* der Gebrechen in *Fehlern* der Gesetze, in der Gesetzform zu suchen, sich zum Hauptgesichtspunkt gemacht; man hat bloß für Gesetzgeber, Richter und Sachwalter geschrieben. Aber ich getraue *mir* zu behaupten, daß jetzt fast jede Landesgesetze gut sind, und daß, wenn sie gehörig befolget würden, keine Klage über Justitzgebrechen geführet werden dürfte. Gesetze, — Einrichtung und Prozeßordnung, wenn sie auch in die beste Form gegossen werden, sind, wenn der Richterstuhl Männern überlassen wird, die aus mancherley Ursachen ihres heiligen Amts nicht würdig sind, nur *heilende* Pflaster, die der unvorsichtige Arzt auf ungereinigte Wunden legt. Bey mittelmäßigen Gesetzen und bey mittelmäßiger Gerichtsverfassung kann noch immer Gerechtigkeit wohl ausgetheilet werden, wenn Richter in allem diejenigen

gen sind, die sie seyn sollen; aber sind sie das nicht; — wer kann denn den weisesten Gesetzen, für sich todten Kräften, Leben einhauchen, daß sie von selbst würken? Angewendete schärfere Aufsicht auf Ober- und Untergerichte würde gewiß vor tausend Ungerechtigkeiten sichern. Aber man übersiehet gewöhnlich eigenes Verschulden des Richters in die Liste der Justitzgebrechen. Meine wenige geringe Erfahrung hat mir schon sehr oft die traurigsten Beyspiele von Grausamkeit der Richter und Justitztiranney gelehret, und mein Innerstes ward, wenn der Unterdrückte seine sonnenklare Gerechtigkeit vorstellen wollte, wenn er weinend die Knie seines unbarmherzigen Richters umfaßte, und um Erhörung flehete, nun von diesem mit dem donnernden Befehe: „ihr verstehts nicht!„ abgewiesen, fortgestossen, ja, mit Hülfe der Gerichtsdiener, mit Macht und Schlägen zur Gerichtsstube hinausgeworfen

sen wurde, gerühret, und in Bewegung gesetzt, mein Blut empörte sich, und ich konnte nicht gleichgültig hiebey bleiben. —

Dieses schien mir also ein Bewegungsgrund zu seyn, dem grossen unwissenden Haufen nur in etwas die Augen aufzuthun, und in etwas zu lehren, was Recht sey, damit doch dieser, wenn der ungerechte Richter, verbunden, vereinbaret mit den Sachwaltern, den Weg zur Unterdrückung wählen, und Ungerechtigkeit anspinnen will, die Ungerechtigkeit in ihrer Geburt ersticken kann, — damit er sich doch vor unendlichen Versehen und durch Unwissenheit entsprossenen unklugen Verhalten hüten kann.

Erlanget meine Schrift nur in etwas hierinn ihr Ziel, so verdienet sie vielleicht doch einiges Augenmerk; durch Ihren gnädigsten Blick aber wird sie zur Vollkommenheit übergehen; ist sie gar keines würdig, so werde ich dadurch Ver-

-ei-

zeihung erhalten. Jedes gnädigste Herabsehen aber verpflichtet mich zur steten unterthänigsten Dankbarkeit, und belebet mich mit neuem Eifer für die Zukunft, Höchstdero Gnade mich würdiger zu machen. Der ich in tiefster Ehrfurcht beharre.

Ew. Durchl.

dem besten und gnädigsten Fürsten und Herrn

unterthänigster gehorsamster

der Verfasser.

Vorrede.

Welche Beschwerden sind in unsern Tagen wohl häufiger, als die über schlechte Justiz? Wo ist ein Ort? wo ist eine Familie? ja, wo ist ein Haus, in dem nicht über angewendete Verdrehungen der Gesetze, über Unterdrückung, Ungerechtigkeit und Grausamkeit der Richter, vereinigt mit den Advokaten, lautes Klaggeschrey ertönete? Was wird wohl sehnlicher, als ein kurzer deutlicher Innbegriff der Gesetze und der Prozeßart, unter den Nichtjuristen gewünschet? Nach welchen wird wohl

mehr

mehr geseufzet, als nach einer Aufklärung in juristischen Angelegenheiten, damit sich jeder, der in die mißliche Lage, einen Prozeß zu führen, versetzet worden, von seinem Anwald im Dunklen nicht dahin leiten zu lassen, gezwungen ist, wohin es dem Herrn Anwald gefällig. — Und dies bestätigte auch der allgemein geäusserte Wunsch bey der Ankündigung dieses Werks. Man verlangte eine deutliche, plane, nicht mit juristischen unverständigen, auch aus fremden Sprachen entlehnten Worten angefüllte Rechtslehre. Das Recht zeigt das Unrecht, und entblösset den irreführenden Schmeichler. Viele — ich sage viele — glaubten in diesem Werke ein alphabetisches Lexicon aller gewöhnlich anwendenden Ränke und Pfiffe der Advokaten und Richter zu finden; vielen aber fiel auch gleich bey diesen Gedanken die Unmöglichkeit dieses Geschäfts ein; denn unzählbar sind sie oft in einem Prozeß; wenn man nun die fast durchgängig zuverläßig behauptet werden könnende Verschiedenheit aller Prozesse, und daß eine unnenn-

bare Anzahl Prozesse nur jetzt den Augenblick in Betriebsamkeit sey, überlegt, und aus diesen bloß die angewandten Ränke ausziehen wollte, so würde nicht nur eine ungeheure Anzahl Folianten davon geschrieben werden müssen, sondern es würde auch keinen wahren Nutzen leisten, denn die Verschiedenheit der neuern Prozesse würde auch stets erlauben, neue Pfiffe und Ränke anzuwenden.

Wer das Recht weiß, kann sich gegen jedes anzuthuendes und langsam anspinnendes Unrecht schützen, kann jeden anwenden wollenden Ränken der Advokaten zuvorkommen, nicht aber stets sich vor die Gewalt der Richter sichern. Richter, die aus Eigennutz, aus Geldbegierde, aus Freundschaft, Feindschaft, Zuneigung und Liebe, ihr heiliges Amt entheiligen, die Nothleidenden von sich stossen, die die Armen unterdrücken u. s. w. sind die grausamsten Kreaturen der Erde, für die jede Strafe zu gering ist, sie rauben und morden ungescheut! — Was ungescheut? Kann man sich nicht beym

Oberrichter beschweren? Ja beschweren kann sich jeder; aber erlangt er auch dadurch sein Recht? Gewiß selten. — Der Oberrichter ist nicht oft unangesteckt vom edlen Betragen der Unterrichter, nach welchem sie namenlose Grausamkeit ausüben, rauben und morden; — der Unterrichter ist nicht entfernet, auch bey dieser Grausamkeit dem Oberrichter goldne Beutel zuzuwenden, und beyde saugen zugleich das Mark der armen Unterthanen aus! Dahero auch stets die Antwort erschallet: daß der Unterrichter hat recht gehandelt, daß er dies und jenes abgeleugnet, und bey diesen sich so und so verantwortet, (welches gewöhnlich offenbare Lügen sind,) und daß diesem als einem geschwornen, im Amte stehenden Treu und Glauben verdienenden Manne mehr zu glauben. Gehet man zum Fürsten, so wird vom Beamten ein Bericht erfordert, und dieser berichtet was er will, und dem armen Unterthanen wird aus eben angeführten Gründen nicht geglaubt. Verdammung des Unterrichters in alle Kosten, und angemessene Strafen, wenn er partheysüchtig,

tig, oder als ein grober Ignorant gehandelt hat, Kommißionen für Ober- und Untergerichte ist *in* unsern Tagen fast unerhört. Wozu noch kömmt, daß Höhere sich mehr auf Finanzangelegenheiten legen, als sich dem Wohl ihres Landes zu widmen. Fürsten sollten mit Macht dem Justitzraub und Mord Einhalt thun, *Parteyen* selbst hören, und ungenannt sich nach den Klagen der Unterthanen im Lande persönlich erkundigen.

Wenn ein Armer gleich das Recht weiß, so wird er doch mit Gewalt von seinem grausamen Richter mit einem **ihr versteht es nicht**, zur Thüre hinausgeworfen. Millionen Klagen, Millionen Thränen, werden hierum jede Minute in Deutschland geführet und vergossen.

Dies Buch ist nicht für diejenigen, die es übersehen können, sondern für die Rechtsunkundigen geschrieben; es enthält nicht hohe Gelehrsamkeit, sondern lehret in möglichst deutlichen und planen Ausdrücken was Recht sey; es ist *bloß* der erste kleine Rechtskatechismus, und bahnet den Weg zum höhern. Dieses ist

auch

auch der Grund, daß man nicht jede Fälle, nicht alle Rechtssubtilitäten, zierliche Definitionen, Divisionen und Uebersetzungen in diesem Buche finden wird; ersteres würde zu weitläuftig gewesen, und letzteres zu Unverständlichkeiten Anlaß gegeben haben. Eben dies, daß ich bloß für Rechtsunkundige geschrieben, ist der Bewegungsgrund, die Anführungen der Gesetze als Beweise, weil es meist lateinisch hätte geschehen müssen, zu vermeiden. Ich habe nicht für Richter geschrieben! daher wird man auch alles, was bloß für diese muß gelehret werden, in diesem Buche vermissen.

Der Verfasser.

Wenn

Wenn dasjenige, was recht oder nicht recht ist, in seiner Wahrheit gelehret, das Wahre vom Falschen gehörig unterschieden, der betrügerische Schein, der nur gar zu oft von dem Wege, der dessen Betreter nach dem zu erreichenden Ziele bringen soll, ableitet, in seinem Nichts dargestellet wird, so glaube ich den Hauptgesichtspunkt getroffen, und das erste Alles, wodurch der Endzweck dieser Schrift erreicht werden kann, erfüllet zu haben.

Die richtige Bestimmung des Rechts zeiget das Unrecht, das Falsche, und entblösset den irreführenden Schmeichler. Das Recht beschreibet man so, daß es sey:

> der durch Ge- und Verbote uns bekannt gemachte, vorgeschriebene, und uns zur Befolgung verpflichtende Wille unserer Obern.

Kein Recht ist denkbar, wenn nicht das Recht vom Unrecht durch Ge- und Verbote unterschieden, und durch Anbefehlungen seine Würklichkeit erreicht hat. Diese Ge- und Verbote, diese Anbefehlungen, heissen

Gesetze.

Gesetze können nur unsere Obern geben, unter welchen man hier diejenigen versteht, die gesetzgebende Gewalt haben; unsre höchste Obrigkeit aber ist Gott, der Beherrscher und Regierer der ganzen Welt, und diejenigen Gesetze, die von diesem höchsten Wesen abstammen, heissen

göttliche,

welche sind,

1) die heilige Schrift alten und neuen Testaments.

Da jedoch das alte Testament nicht selten Befehle enthält, die nur dem damaligen jüdischen Volk gegeben und vorgeschrieben, auch nur deren Verfassung allein entsprechen, und uns nicht verbinden können, so bestimmen folgende Regeln die uns zum Gehorsam verpflichtende Gültigkeit des alten Testaments. Es verbindet uns zur Befolgung,

a) wenn das, was im alten Testamente anbefohlen, im neuen Testamente wiederholet;

b) wenn dasjenige, was im alten Testamente anbefohlen, schon die gesunde Vernuft befiehlet, als: du sollst nicht stehlen;

c) wenn im alten Testamente gesagt worden, daß Gott um solcher Sünde willen auch die Heiden bestrafen wolle, und

d) wenn Gott demjenigen, der das ganze Menschengeschlecht vorgestellet, und seinen Nachkommen, etwas anbefohlen, als dem Stammvater Adam.

Das zweyte göttliche Gesetz ist,

2) unsere gesunde Vernunft,

welche auch in ihm, unserm Gott, ihren Ursprung findet, und sie hat mit dem ersten gleiche Verbindlichkeit. Einem jeden sagt sein Herz, Vernunft und Gewissen, was recht und unrecht sey. Man giebt hievon folgende drey Hauptregeln an, welche alles übrige enthalten sollen, als:

1) daß man einem jeden das Seinige lassen,

2) niemanden beleidigen, und

3) rechtschaffen leben solle.

Diejenigen Gesetze, die unsere weltliche Obrigkeiten gegeben, nennt man

mensch-

menschliche.

Diese können so verschieden, so oft verändert, so viele seyn, als Staaten und Länder sind. Besonders aber theilet man diese ein in solche,

welche durch schriftliche Bekanntmachung, und solche, welche nicht durch schriftliche Bekanntmachung anbefohlen, sondern auf andere Art Gesetzeskraft erhalten haben.

Zu letztern rechnet man das Gewohnheitsrecht. (Jus consuetudinarium.) Eine jede Gewohnheit hat Gesetzeskraft, ja sie überwiegt noch die allgemeinen Landesgesetze, wenn sie folgende nothwendige Eigenschaften hat:

1) muß sie der gesunden Vernunft nicht zuwider;
2) durch rechtsverjährte Zeit mehrmalen auf ein und ebendieselbe Art in Ausübung gekommen seyn, und
3) so, daß zu vermuthen, daß deren Ausübung dem Fürsten oder gesetzgebenden Gewalt ist bekannt worden, woraus denn eine stillschweigende Einwilligung derselben hergeleitet werden kann.

Welches letztere der Grund ist, daß diese Gewohnheit, gleichsam als ein neues Gesetz, die vormaligen schriftlichen Landesgesetze aufhebt.

Es sind aber auch die Gesetze entweder

allgemeine Gesetze,

welche alle Unterthanen Deutschlands, in so fern sie durch die einzele Landesgesetze nicht aufgehoben, verbinden, zu welchen man das römische und päbstliche Recht rechnet; oder

Landesgesetze.

welche alle Unterthanen verpflichten; oder sie verbinden

einzelne Kreise, Ortschaften und Personen.

Zu beyden erstern der letztern Art rechnet man die Statuten, welche Kreise, Städte und Dörfer haben. Diese Statuten, Stadtrechte erlangen nur dann Gesetzeskraft, wenn

a) alle Bürger oder Mitglieder der Gemeinde zur Gebung und Bestimmung des Gemeinde- oder Stadtrechts zusammengerufen worden;

b) wenn wenigstens zwey Drittel derselben erscheinen;

c) wenn deren größter Theil darein williget, und

d) die dann bestimmten Stadt- oder Gemeinderechte von dem Fürsten oder der gesetzgebenden Gewalt dasiger Lande bestätiget werden.

Bey Anwendung der Gesetze muß man zuerst auf Orts- Stadt- und Kreisrechte sehen, dann auf die Landesgesetze, und endlich auf gemeine Rechte.

Das gesammte Recht beschäftiget sich entweder mit dem Rechte der Personen, wovon im ersten Theil, oder dem Rechte, welches man an einer Sache, oder wegen eingegangenen Verbindungen, hat, wovon im zweyten Theil, oder mit denjenigen Hülfsmitteln, durch welche man zu seinem Rechte gelangen kann, wovon im dritten Theil gehandelt werden soll.

Erster Theil.

Vom Rechte der Personen.

Erstes Stück.

Von den Menschen nach ihren verschiedenen Ständen.

§. 1.

Jeder Mensch ist entweder I) eine Manns- oder Weibsperson, und in so fern man jede dieser Personen besonders betrachtet, in so fern erblickt man, daß jeder eigene Rechte ertheilet sind. Eine Mannsperson hat folgende Vorrechte:

1) kann sie nur allein zu öffentlichen Ehrenämtern gelassen werden;

2) in meisten Fällen nur allein Lehngüter erben;

3) Familienvermächtnisse, welche zu Aufrechthaltung der Familien bestimmt, (fidecommissa familiae,) bekommen;

4) nur allein fremde Kinder an Kindes Statt annehmen. (adoptare.)

Dieses ist bey uns fast ausser dem Gebrauch gekommen, und wird deshalb in der Folge, der Ersparniß des Raums wegen, weggelassen.

5) können die Weibspersonen nicht Testamentszeugen seyn;

6) wird alles, was während der Ehe erworben wird, dem Mann allein zugeschrieben, auch wenn es durch der Frauen Fleiß verdienet worden; und endlich

7) hat eine Mannsperson für eine Weibsperson den Vorrang. a)

a) l. 1. D. de Senator.

Die Vorrechte der Weibspersonen sind folgende:

1) sie können sich wegen Unwissenheit im Rechte bey Versehen oder Terminversäumnissen entschuldigen;

2) können sie zu Haltung aussergerichtlicher Verbürgungen nicht angehalten werden;

3) haben sie ein stillschweigendes Unterpfand in den Gütern ihres Mannes, in Ansehung ihrer zum Mann gebrachten Güter;

4) werden sie nicht nach Wechselrecht verbunden, es sey dann, daß es eine Weibsperson sey, welche die Handelschaft treibt.

§. 2.

II) Sind die Menschen entweder bereits geborne oder ungeborne, solche sind, wenn noch nach des Mannes Tode die Wittwen von ihren Männern sich schwanger befinden. Von letztern ist zu merken, daß sie, so oft es ihren Vortheil betrift, für schon geborne gehalten werden. Denn so zum Beyspiel können sie nicht enterbt werden, und wenn es geschehen, so ist das Testament ungültig; sie erben so gut, als wenn sie schon geboren wären, sie bekommen einen Vormund, und können durch diesen Besitz nehmen.

§ 3.

III. Sind die Menschen entweder rechtmäßig oder nicht rechtmäßig geborne. Zu erstern rechnet man auch diejenigen, die durch die nachfolgende Ehe, oder durch einen besondern Befehl von Landesherren für rechtmäßige erkläret werden, (legitimati)

Die

Die Rechtmäßigkeit bestimmen einige, als die sächsischen Landesgesetze, so, daß alle, die nach der Verlobung geboren, rechtmäßige Kinder seyn. b)

Uneingeschränkt aber nimmt man fast an, daß jedes Kind, das zu Anfange des 11ten Monats nach des Mannes Tode geboren, rechtmäßig sey.

Zu denen nicht rechtmäßig gebornen gehören 1) uneheliche, die einen gewissen Vater haben (ex stupro nati,) 2) Hurenkinder, die keinen gewissen Vater haben, 3) die aus Ehebruch, und 4) die aus einer Ehe, die in verbotenem Grade der Verwandtschaft eingegangen, erzeuget.

§ 4.

IV.) Sind sie entweder Mündige oder Unmündige.

Die Mündigkeit bestimmen jedes Orts Landesgesetze. Gewöhnlich wird das 25ste Jahr angenommen. Im sächsischen Recht werden 21 Jahr 6 Wochen 3 Tage, jedoch zur Wechselfähigkeit, und zur Annahme einer Vormundschaft das 25ste Jahr erfodert.

Zweytes Stück.

Von der elterlichen Gewalt.

Diese Gewalt bestehet darin, die Handlungen der Kinder leiten, und wenn es nöthig, dieselben züchtigen, auch durch dieselben erwerben zu können.

Diese elterliche Gewalt ist der Grund, daß

1) die Kinder weder eine Ehe ohne der Eltern Einwilligung eingehen, noch
2) ein Testament machen können, ja, noch besonders ist, daß der Vater seinen Kindern,

b) Decis. Elect. 49.

wenn er sie vorhero zu seine Erben eingesetzt hat, und sie in ihren Kindesjahren versterben sollten, einen Nacherben setzen kann;

3) daß der Sohn keinen Leihkontrakt eingehen kann, vielmehr

4) erwirbt der Vater durch sie 1) in Ansehung der häuslichen Beyhülfe, daher kann nach des Vaters Tode von einem Kinde nicht etwa Knechte- und Mägdelohn aus der Erbschaft gefodert werden. Jedoch gehören hieher nicht die Verdienste der Kinder durch Wissenschaften, Künste und Handwerke. a) 2) in Ansehung des Nießbrauchs aus dem Vermögen der Kinder. Deren Vermögen aber bestehet

a) in solchen Gütern, welche dieselben als Soldaten, oder durch Künste erworben haben. Dies ist ganz denen Kindern allein, und daran hat der Vater kein Recht;

b) in solchen, welche dieselben entweder vom Vater selbst, oder doch durch dessen Veranlassung erhalten haben. Ueber diese hat der Vater alle Gewalt, und kann sie auch den Kindern nach Gefallen wieder nehmen;

c) in solchem Vermögen, welches die Kinder anders woher, als durch Erbschaften, durch Glücksereignisse, wozu auch das Pathengeld gerechnet wird, erlangt haben, über solches hat der Vater die Verwaltung und Benutzungsrecht, ausgenommen solche Güter, in welche das Kind ein freyes Eigenthum erhält, als wenn einem Kinde eine Erbschaft, mit einer dem Nießbrauch

des

des Vaters ausschliessenden Bedingung, zufållt, oder wenn die Eltern eines ihrer verstorbenen Kindern mit den ůbrigen noch lebenden Kinder gmeinschaftlich beerben, u. s. w.

Die Eltern aber sind schuldig ihre Kinder zu erhalten und zu erziehen. In Ansehung der Erziehung wird die Wahl des Vaters der Mutter Wahl vorgezogen.

Die elterliche Gewalt wird erworben 1) durch *die* Ehe, 2) dadurch, wenn die Kinder die vor der Ehe unehlich erzeuget, durch die nachfolgende Ehe, oder durch einen Befehl vom Landesherrn zu rechtmåßigen Kindern gemacht worden, und 3) durch die Annehmung an Kindes Statt.

Drittes Stůck.

Von Ehen.

§ 1.

Eine jede eheliche Verbindung erfodert, daß zwey Personen verschiedenen Geschlechts wegen der zukůnftig einzugehenden Ehe sich vereiniget, *und* ihre Einwilligung gegenseitig gegeben; und *diese* Einstimmung wird die Verlobung genennet.

Die Verlobung erfodert

1) zwey Personen verschiedenen Geschlechts;
2) die gegenseitige Einwilligung in die einzugehende Ehe, und
3) die Einwilligung der Eltern.

§. 2.

Die gegenseitige Einwilligung muß deutlich gegeben werden; daher Worte, die Zweifel erregen, als

als wenn auf die Frage: willst du mich zum Manne haben? geantwortet wird: ist es auch fragenswerth, oder: wer zweifelt? nichts bewürken können; hingegen ist eben nicht nöthig, daß diese Einwilligung bloß mündlich geschehen muß, sie kann schriftlich, ja, durch Zeugen, als wenn auf die Frage: willst du mich zum Manne nehmen? so nimm diesen Ring an, oder, so gieb mir einen Kuß, der Ring angenommen, oder Kuß ertheilet wird, geschehen.

§. 3.

Ausser der Einwilligung der Eltern wird noch der Regel nach bey unmündigen Kindern die keinen Vater mehr haben, auch die Einwilligung des Vormundes erfodert. Der elterliche Konsens ist schlechterdings nothwendig, wiewohl auch Eltern ohne hinlängliche Gründe sich der Einwilligung nicht entbrechen können. Die Gründe, warum Eltern ihre Einwilligung versagen können, werden so angegeben, 1) wenn sich Kinder ohne Vorwissen ihrer Eltern verloben, 2) wenn auf beyden Seiten die größte Armuth vorhanden, 3) wenn die zu heyrathende Person eine zanksüchtige, schändliche Person ist, oder 4) wenn sie ein Verbrechen begangen, und deshalb angeklaget worden, und 5) wenn eine allzu grosse Ungleichheit des Alters, als 16 und 60 Jahr, vorhanden.

Haben aber die Eltern keinen der vorerwehnten Gründe für sich, und verweigern sich dem ohnerachtet, ihre Einwilligung zu geben, so williget an deren Statt die Obrigkeit ein.

§. 4.

Uebrigens können Verlobungen unter Bedingungen, als: wenn du wirst Brodt erhalten haben, eingegangen werden, und wenn die Bedingung ihre Würklichkeit erreicht, so kann die Vollziehung der Ehe vom weigernden Theil verlangt werden.

§. 5.

Die Vollziehung der Ehe kann und muß vom weigernden Theil bey einer gültigen Verlobung, auch, wenn es nöthig, durch richterliche Hülfe gesucht werden: denn es stehet keinem Verlobten frey, ohne Vorwissen der Obrigkeit, nach Gefallen sich wieder zu trennen.

Uebrigens sind einige Verlobungen an und für sich selbst ungültig, 1) wenn bey ihr eines der vorerwehnten 3 Hauptstücke der Verlobung fehlet, 2) wenn sie in zu nahem Grade der Blutsfreundschaft eingegangen. NB. In wie weit die Ehe zwischen durch Verwandtschaft und Schwägerschaft verbundene Personen verboten, solches ersiehet man aus sehr vielen besonders hievon handelnden Schriften: auch hat Herr D. Schott in seinem Eherecht dieses sehr gut abgehandelt, und ich übergehe dies, weil es mich zu weit von meinem in diesem Buch zu erreichenden Ziel entfernen würde; 3) wenn sie zwischen Personen, denen die Ehe einzugehen verboten, eingegangen, als a) diejenige, die zu Zeugung der Kinder untauglich, b) denen drey Religionsverwandten, als lutherischen, reformirten und catholischen, mit fremden Religionsverwandten, als Juden ꝛc. c) gleichergestalt, nach gemeinen Rechten, ist dem Vormund, seine Mündel; demjenigen, der eine Person geraubt, diejenigen, die er

geraubt,

geraubt, und denen Ehebrechern, diejenigen, mit denen sie die Ehe gebrochen, die Ehe einzugehen verboten; 4) wenn jemand mit Gewalt sich zu verloben gezwungen ꝛc.

Obige Fälle bewürken, daß die Verlobung an und vor sich ungültig, ausser diesen aber können noch verschiedene Ausflüchte, wenn auf Vollziehung der Ehe geklagt wird, angeführet werden, weshalb die Trennung der Verlobten statt haben kann, als des Betrugs des Irrthums, wohin gehöret, wenn bey dem einen Theil solche Umstände sich ereignen, welche alle Zuneigung aufheben, als, die Braut wird durch die Blattern verunstaltet, bekömmt eine böse ansteckende Krankheit, hat ein Verbrechen begangen, u. s. w.

§. 6.

Uebrigens ist zu merken, daß weder Mahlschatz noch Zeugen zu einer Verlobung vonnöthen, wiewohl sie zum Beweise der eingegangenen Verlobung sehr dienlich. Gleichergestalt verhält es sich mit der Gewohnheit, nach welcher die Verlobungen in Gegenwart eines Geistlichen eingegangen werden müssen. Dieses ist nicht nöthig. Ist diese Gewohnheit an einigen Orten durch Verjährung zur Nothwendigkeit geworden, so ist der Grund derselben die Vermehrung der Einkünfte des Geistlichen, und deren Unterlassung macht zwar die Verlobung nicht ungültig, jedoch muß der Geistliche seine Gebühr dafür erhalten.

Zweymahl darf sich niemand verloben; geschiehet es dem ohnerachtet, so wird derjenige, der auf diese Art die Gesetze übertreten hat, nach Verschie-

den-

denheit der Landesgesetze bestrafet. Auch wird stets die zuerst eingegangene gültige Verlobung der nachfolgenden vorgezogen.

§. 7.

Die Ehe wird vollzogen; erstlich durch das dreymalige Aufgebot, wovon jedoch die vom Adel und andere Personen, nach einigen Landesgesetzen, frey sind, auch kann man durch eingeholte Nachlassung (Dispensation) davon befreyet werden. Zweytens durch die priesterliche Trauung, welche der Segen des Geistlichen zu dieser Ehe ist. Drittens durch die eheliche Beywohnung. Diese ist zu Erbfällen unumgänglich nothwendig; denn wenn ein Ehegatte vor der Beywohnung versterben sollte, so kann der überlebende Theil den verstorbenen nicht beerben; der Deutsche nennet dies die Bettbekratzschlung, die Beschlagung der Decke.

§. 8.

Nach vollzogener Ehe kann ein Mann von seiner Frau 1) eine Art von Ehrfurcht mit Liebe verbunden, 2) die Verwaltung häuslicher Geschäfte fodern; 3) kann er seine Frau auf eine mäßige Art züchtigen, jedoch nicht ohne hinlängliche Ursachen, auch darf er sie nicht mißhandeln; 4) wird alles, was währender Ehe erworben wird, dem Mann allein zugeschrieben. (NB. Diese vier Vorrechte des Mannes können auf keine Art der Frau vom Manne überlassen werden.)

Hingegen muß ein Mann seine Frau ernähren, wenn sie krank ist kuriren lassen, vor Gerichte und andern Fällen vertheidigen. Auch nimmt die Frau die Würde, und den Namen des Mannes an, und muß dem Mann in seine Wohnung folgen.

§. 9.

§. 9.

Eheleute können alle Kontrakte und Vergleiche eingehen, ausgenommen, nie unter einander sich etwas schenken, es sey denn,

1) daß der schenkende Theil über seine gethane Schenkung verstirbt, oder gleich auf den Todesfall schenken sollte;

2) wenn der schenkende Theil nicht ärmer dadurch geworden, als, er besitzt eine fremde Sache, die schenkt er seinem Ehegatten, und diese Sache wird nachher durch die Verjährung zu desjenigen, dem sie geschenkt worden. Eigenthum, oder

3) derjenige Theil, dem etwas geschenket worden ist, durch diese Schenkung nicht reicher worden, als durch eine erkaufte Würde.

§. 10.

Oft bringt die Frau dem Manne Heyrathsgut zu, und wegen diesem hat sie ein stillschweigendes Unterpfand in den Gütern ihres Mannes. Dieses eingebrachte Gut kann seyn, 1) die Mitgift (Dos, diese bestehet entweder in beweglichen oder unbeweglichen Gütern, und von letztern ist anzumerken, daß

a) der Mann nicht voller Eigenthumsherr ist, daher auch der etwa auf diesen Grundstücken gefundene Schatz nicht ihm, dem Mann, sondern der Frau zuwächset;

b) daß der Mann es nicht veräussern darf, es sey denn, daß

1) diese Grundstücke dem Mann taxationsweise übergeben, oder

2) es die Nothwendigkeit, als Schulden wegen, erfordert, und endlich,

3) wenn

3) wenn eine Frau noch nach 2 Jahren von neuen, oder auch eidlich, darein williget.

2) Solche Güter, welche die Frau währender Ehe, als durch Erbschaften, zum Manne bringt, und

3) solche, die vom Mann, zur Erkenntlichkeit des zuzubringenden Heyrathguts der Frau geschenket werden; jedoch dürfen diese Geschenke das einbringende Gut nicht übersteigen.

§. 11.

Ueber vorerwehntes eingebrachte Gut wird nun nicht selten, vermittelst den sogenannten Ehestiftungen, kontrahiret, Bedingungen, Fälle und andere Sachen festgesetzt und bestimmt, welches auch nicht unerlaubt, nur muß weder der Frauen Recht noch des Mannes Recht an dem eingebrachten Gute verringert, noch dessen wahre Eigenschaften zurückgesetzt oder benommen werden.

§. 12.

Alle Ehen erreichen ihre Endschaft, und zwar erstlich durch den Tod, oder zweytens durch die von der Obrigkeit geschehene Ehescheidung.

Die Ehescheidung aber wird nur statt haben, und bewürkt werden können,

1) wegen würklich begangenen Ehebruch, das ist, der Ehebruch muß vorsätzlich, daher ein in Trunkenheit begangener, oder durch Gewalt erlittener Ehebruch, kein Grund zur Ehescheidung ist; ohne Anleitung zu haben, als wenn von dem einen Ehegatten eine Hurenwirthschaft angelegt worden; begangen und vollbracht seyn. Vollbracht wird er durch die Einlassung des

männ-

männlichen Saamens, daher ein blosses Liegen 2c. diese Würkung nicht hat;

2) wegen böslicher Verlassung. Diese kann auf doppelte Art geschehen:

a) wenn ein Ehegatte den andern würklich in Person verläßt, oder wohin auch gehöret, wenn die Frau dem Mann in seinen Wohnungsort nicht folgen will; eine Ausnahme von letztern findet dann statt, wenn entweder in Eheverträgen die Frau sich vorbehalten, daß sie, wenn der Mann seinen Wohnungsort ändern sollte, ihm dahin zu folgen nicht verbunden seyn sollte, oder der Mann gehet an solche Orte, wohin die Frau ihm nicht folgen kann, als nach Amerika;

b) wenn ein Ehegatte böslicher Weise entweder dem andern den Beyschlaf versagt, oder sich zum Beyschlaf untüchtig macht.

Ausser diesen beyden die Ehescheidung hervorbringenden Gründen, kann es noch einige andere, nach Verschiedenheit der Landesgesetze, geben, als die Begehung solcher Verbrechen, die wenigstens eine auf die ganze Lebenszeit daurende Zuchthausstrafe zur Folge haben.

§. 13.

Nach geschehener Ehescheidung sind die Kinder, die aus dieser Ehe erzeuget, bey demjenigen, der nicht der schuldige Theil, oder der Grund der geschehenen Ehescheidung ist, zu erziehen, jedoch ist der Vater, wenn er der schuldige Theil ist, verbunden, a) die Erziehungskosten zu tragen; b) der Frau ihr ganzes eingebrachtes Gut heraus zu geben;

geben; wenn aber die Frau der schuldige Theil ist, so behält der Mann das ganze Heyrathsgut.

§. 14.

Sind aber keine zulänglichen Gründe zur Ehescheidung vorhanden, so wird von Obrigkeit, nach aller nur möglich fruchtlos versuchten Güte, eine Scheidung von Tisch und Bette auf einige Zeit, bis sich die gegenseitige widrige Neigung legt, verordnet.

Viertes Stück.

Von der Aufhebung der elterlichen Gewalt.

Die elterliche Gewalt erreicht ihre Endschaft

erstlich dann, wenn Kinder sich von des Vaters Tische trennen, und ihre eigene Wirthschaft anstellen;

zweytens, durch den Tod des Vaters.

Fünftes Stück.

Von der Vormundschaft.

§. 1.

Wenn nach des Vaters Tode unmündige Kinder am Leben, so sind die nächsten Anverwandten verbunden, der Obrigkeit, unter welche der Verstorbene gehöret hat, sogleich und nach vielen als sächsischen und preußischen Gesetzen, bey Strafe, den Tod anzuzeigen. Die Obrigkeit ist gleichfalls bey Strafe verpflichtet, nicht nur für die Bevormundung, sondern auch für das Vermögen der Unmündigen auf das genaueste Sorge zu tragen, und dies ist die Urquelle, daß, wenn nicht die Mutter der verstorbenen Kinder eine eydliche Specification einzureichen

sich erkläret, welches ich jedoch jeder anrathen will, sofort nach des Vaters Tode die Güter versiegelt werden müssen. Hat der Vater einen Vormund vor seinem Tode für seine Kinder bestimmt, so ist dieser vor allen andern, nach diesem aber des Unmündigen nächste Anverwandten zu wählen. Ist aber ersterer unterlassen, von letzteren keiner vorhanden, so setzt die Obrigkeit einen Vormund.

§. 2.

Ein jeder kann Vormund werden, jedoch werden füglich folgende Personen davon ausgeschlossen, 1) Weibspersonen; ausgenommen die Mutter und Großmutter; 2) die noch nicht 25 Jahr alt; 3) die selbst unter der Vormundschaft stehen; 4) die nicht denen drey vorerwehnten Religionen zugethan, als Juden; 5) Ausländer; 6) diejenigen, die mit grossen Schulden beladen; 7) Stiefväter für ihre Stiefkinder, und Ehemänner für ihre Eheweiber; 8) Soldaten, und endlich 9) diejenigen, die an der Unmündigen Vermögen Ansprüche haben.

Es muß ein jeder Vormund werden, ausser 1) alle Abwesende; 2) diejenigen Personen, die wichtige Aemter verwalten; 3) die schon mehreren wichtigen Vormundschaften vorstehen; 4) die über 60 Jahr alt sind; 5) die 5 lebende Kinder haben; 6) alle Geistliche, ausser in Ansehung ihrer Mitgenossen, 7) und, nach vielen Landesgesetzen, die 10 Jahr eine Vormundschaft verwaltet.

Wer sich zur Ungebühr eine Vormundschaft anzunehmen weigert, kann nicht nur deshalb bestraft werden, sondern muß auch, wenn etwa aus dessen Verweigerung denen Unmündigen ein Nachtheil zuwachsen sollte, allen Schaden ersetzen.

§. 3.

Jeder Vormund muß von der Obrigkeit bestätiget werden, und ist das in Erfüllung gegangen, so gehet des Vormundes erste Sorge dahin, daß ein gehöriges Inventarium gefertiget, und denen Gerichten überreicht werde, oder wenn die Mutter sich zur eidlichen Specification erkläret, von dieser der Specification Abschrift sich aushändigen lassen muß.

Das Inventarium oder Specification kann füglich unter folgende Kapitel gebracht werden: 1) an unbeweglichen Gütern, imgleichen an Rechten und Gerechtigkeiten; 2) an barem Gelde; 3) an aussenstehenden Schulden; 4) an Documenten; 5) an Vieh; 6) an Schiff und Geschirre; 7) an Kostbarkeiten und Silberwerk; 8) an Büchern und Manuskripten; 9) an Kleidungsstücken; 10) an leinen Geräthen; 11) an Betten; 12) an Porcellain, Kupfer, Meßing, Zinn, Eisen und Blechgeräthen; 13) an hölzern Geräthen; 14) an Glas- und Thongeräthen; 15) an Wein, Bier, Korn ꝛc. und andern Naturalvorräthen; 16) insgemein; 17) an zu bezahlenden Schulden.

Die Erziehung der Kinder hängt von Umständen und der Unmündigen Obrigkeit Gutdünken und Ermessen ab.

§. 4.

Jeder Vormund verwaltet ja auch, ohne Zuziehung der Unmündigen, derselben Geschäfte, jedoch zu Kontrakten von Wichtigkeit, imgleichen zu Prozessen, muß er des Richters Genehmigung haben. Ueberhaupt aber, und insbesondere bey Erbtheilungen und Verpachtungen, und was die Erhaltung der unbeweglichen Güter anbetrift u. s. w. für der Unmündigen Vermögen, bey Strafe allen

Schaden-Ersatzes, wie für sein eigenes Sorge tragen. Er muß alle bewegliche Güter, die binnen 3 Jahren einer Veränderung unterworfen, und ihren Werth verlieren können, sofort mit Nutzen zu verkaufen suchen; diejenigen aber, die dieser Veränderung nicht unterworfen, sicher und gehörig aufbewahren, auf sichere Ausleihung der Gelder sich alle nur mögliche Mühe geben: (NB. sollte der Vormund solches nicht gehörig bewürken können, so ist es rathsam, daß derselbe solche Gelder den Gerichten übergiebt, damit er nicht etwa in die Verlegenheit gesetzt werde, die Interessen hievon selbst zu tragen;) die Zinsen und etwanigen unsicher aussen stehenden Schulden gehörig beytreiben. Sind zu bezahlende Schulden vorhanden, und deren Forderung ist von der Obrigkeit vor richtig anerkannt, so muß derselbe sowohl auf deren, als besonders auf der Abgaben und Gefälle Abtragung angelegentlichst bedacht seyn. Unbewegliche Güter dürfen nur im äussersten Nothfall und mit der Obrigkeit Genehmigung, veräussert werden. Nach einigen, als sächsischen Gesetzen, darf die Obrigkeit dieselben auf keine Art an sich bringen.

§. 5.

Jeder Vormund muß nach geendigter Vormundschaft, und nach einigen, als sächsischen, Vormundschafsordnungen alljährige Rechnung der Einnahme und Ausgabe ablegen. Die Rechnung selbst kann unter folgende Capitel ohnmaßgeblich geordnet werden. A) Einnahme: als 1) an baarem Gelde, welches im Nachlaß aufgefunden; 2) an erhobenem oder erborgtem Gelde; 3) an, für verkaufte bewegliche Güter eingegangenem Gelde; 4) an Pacht, Holz, Jagd, Gerichtsnutzungen eingegangenen,

von

von administrirten Gütern erhobenen Geldern; 5) an Miethzins; 6) an Kapitalzinsen, B) Ausgabe: als, 1) an Medicin, Begräbniß, Gerichtskosten, und andern in den ersten 30 Tagen erforderlichen Ausgaben; 2) an abgetragenen Abgaben. Gefällen und Kapitalzinsen; 3) an abgezahlten Schuldposten, 4) an Erziehungskosten, 5) an ausgeliehenem Gelde; 6) an Baukosten; 7) an Gerichts- und Advokaten- Gebühren; 8) an Auslagen des Vormundes, als Reisekosten, Briefporte u. s. w.

Alles, was nur unter vorerwehnte Kapitel gebracht wird, muß der Vormund mit Quittungen und Belegen erweisen.

§. 6.

Ausser den Unmündigen müssen noch Vormünder haben.

1) Weibpersonen, zu einer jeden gerichtlichen Handlung;

) Unmündige, die zwar noch einen Vater haben, jedoch besonderes Vermögen besitzen; als was sie von ihrer verstorbenen Mutter geerbet. Hier erhält der Vater die Einnahme, vermöge des Nießbrauchs; auch kann dem Vater die Verwaltung der Güter füglich anvertrauet werden.

3) Wahnsinnige und verschwenderische Personen; von letztern ist zu merken, daß sie von der Obrigkeit öffentlich für Verschwender erkläret seyn müssen.

4) Abwesende, und

5) wenn eine Frau nach des Mannes Tode sich von dem verstorbenen Manne schwanger befindet, dieser ungeborne Mensch.

§. 7.

Noch ist zu bemerken, daß, nach vielen, als sächsischen auch preußischen Rechten, den Gerichten, an Gebühren in vielen Fällen gar nichts, in vielen Fällen, als wenn der Nachlaß nicht 200 Rthl. beträgt, nur den unumgänglich nöthigen baaren Verlag, durchgängig aber die in den Taxordnungen vorgeschriebene Gebühren, ausser wenigen Ausnahmen, nur zur Hälfte zu nehmen erlaubt ist. Heilsame Gesetze, zumal da von denselben nicht selten muthwillige Unkosten gehäuft werden. Werden sie aber auch immer befolget? — —

Auch kann der Vormund, wenn die Einkünfte groß, die Vormundschaften weitläuftig und sehr beschwerlich sind, eine Belohnung erhalten, welches aber von des Richters Gutdünken abhänget.

Zweyter Theil.

Erster Abschnitt.

Vom dinglichen Rechte,

oder

Von dem Rechte, welches man an einer Sache, ohne Rücksicht auf den Besitzer zu nehmen, hat.

Einleitung.

Unter Sachen, Haab und Gütern begreift man alles dasjenige, was zu unserm Vermögen gehöret, oder uns einigen Nutzen bringen kann. Hiervon unterscheidet man Geld (lat. Pecunia), welches juristisch bedeutet alles dasjenige, welches wir würk-

würklich in unserm Vermögen haben. Diese Sachen können bald bewegliche, bald unbewegliche, bald körperliche bald unkörperliche, als Gerechtigkeiten und Dienstbarkeiten, wovon im 2ten Stück dieses Buchs gehandelt wird, bald geistliche, als Kirchen 2c. bald weltliche seyn, bald einem allein, bald mehrern gehören u. s. w.

Die Arten des dinglichen Rechts, sind:

1) das Eigenthumsrecht;
2) das Dienstbarkeitsrecht,
3) das Erbrecht;
4) das Pfandrecht,
5) die Besitzgerechtigkeit.

Erstes Stück.

Vom Eigenthumsrecht und dessen Erwerbungsart.

§. 1.

Das Eigenthumsrecht, ist dasjenige Recht, über eine Sache nach Gefallen schalten und walten, anderen, die dieses thun wollen, verwehren, und sie von jedem, der sie besitzt, durch richterliche Hülfe einklagen zu können, wenn nicht durchs Gesetz, als bey *Unmündigen*, durch Vergleich oder letzten *Willen*, diese Gewalt eingeschränkt ist.

Dieses Recht wird eingetheilet I) in das alleinige oder getheilte Eigenthumsrecht; letzteres findet statt, a) bey Lehn- oder Rittergütern, wo ein Theil dem Obereigenthumsherrn, dem der Eid der Treue geleistet werden muß, der andere Theil dem Vasallen oder Untereigenthumsherrn, der den Nutzen der Sache hat, gehöret; b) bey dem Erbzinsgute, wo eines Grundstücks mit dem Benutzungsrechte

verbundenes Eigenthum jemanden unter der Bedingung übergeben wird, daß er es entweder urbar machen, aufbauen, oder in gutem Stande erhalten, auch zugleich einen gewissen jährlichen Zins abtragen solle.

Allhier ist ein doppeltes Eigenthum; das eine hat derjenige, der das Gut in Erbzins gegeben, und bestehet darin, 1) daß er den jährlichen Erbzins fodern; 2) daß derjenige, der das Gut erhält, es ohne seine Einwilligung nicht verkaufen kann; 3) daß wenn dieses Gut auf einen andern Besitzer übergehen sollte, der neue Besitzer ein gewisses Geld, (Lehnwahre) (laudemium), demselben abzahlen muß; 4) daß er es von einem jeden unrechtmäßigen Besitzer einklagen kann, und endlich, 5) daß wenn desjenigen Familie, denen das Gut übergeben worden, aussterben sollte, das Gut dem Erbzinsherrn zustirbt.

Das andere hat derjenige, der das Gut in Besitz erhalten, und bestehet 1) im Rechte, das Gut benutzen und gebrauchen zu können; 2) darin, daß er es von einem jeden unrechtmäßigen Besitzer einklagen kann.

Dieser letztere muß a) alle Abgaben dieses Guts tragen, und wenn es der erstere, der Erbzinsherr, verlanget, so muß er auch diesen die darüber bekommenen Quittungen vorzeigen; b) kann er nie einen Nachlaß (Remiss) bey Unglücksfällen fodern, es müßte denn seyn, daß das Gut ganz und gar unbrauchbar geworden; c) kann er dieses Gut auf jede nur mögliche Art veräussern, als verschenken, vertauschen, nur nicht verkaufen. Dieser letztere, der

der Erbzinsmann, kann dieses seines Eigenthums verlustig werden,

1) wenn er das Gut nicht nur nicht dem Kontrakt gemäß verbessert, sondern es vielmehr ruiniret; wenn er es aber zum Theil gebessert, so findet dies nicht statt;
2) wenn er den Erbzins gar nicht abträgt;
3) durch Verjährung;
4) wenn er es ohne Vorwissen des Erbzinsherrn verkauft.

Von diesem ist das Zinsgut unterschieden, wo der Zinsmann ein alleiniges Eigenthum hat. Die mehresten Güter sind Zinsgüter, und werden auch in zweifelhaften Fällen vermuthet. Die Kennzeichen, ob es ein Erbzinsgut sey, sind, wenn im Lehnbriefe stehet: es würde dieses Gut gegeben unter rauer Wurzel, oder ist darin von einem getheilten Eigenthum Erwehnung geschehen.

Dieses Zinsgut unterscheidet sich von andern im Eigenthum habenden und besitzenden Gütern gar nicht, ausser daß der Zinsmann einen gewissen Zins geben, und daß ein jeder neuer Besitzer ein gewisses Lehngeld bezahlen muß.

Auch wird II) das Eigenthum in das wiederrufliche, welches beym Wiederkauf statt findet, und in das unwiederrufliche eingetheilet.

§. 2.

Das Eigenthumsrecht wird erworben, 1) durch die Bemächtigung einer Sache (occupatio); 2) durch den Zuwachs (accessio); 3) durch die Uebergabe (traditio); 4) durch Verjährung; 5) durch Aussezzung einer Sache im Testament; 6) durch Schenkungen auf den Todesfall.

§. 3.

Das Eigenthum wird erstlich durch die mit dem Willen die Sache sich zuzueignen verbundene Bemächtigung einer Sache, die in keines andern Vermögen bereits ist, erlanget (occupatio). Ein blosses Aufheben hat die Bewürkungskraft nicht. Die Arten derselben sind:

1) die Jagd, zu welcher auch die Fischerey gerechnet wird, jene wird in die obere, mitlere und niedere eingetheilt.

Die Jagd gehört jetzt fast überall dem Landesherrn und es darf sich keiner derselben bedienen, dem es durch besondere Zulassung entweder nicht erlaubt, oder der sie nicht durch Verjährung erlangt hat; und eben dieses ist auch in Ansehung der grossen Flüsse Rechtens. Die kleinen Flüsse und Deiche haben meistens ihre besonderen Eigenthümer. Das Jagen und Fischen nach Gefallen fällt daher hier ganz und gar weg. Uebrigens ist zu merken, daß alles Wild, so lange es in eines rechtmäßigen Besitzers Gewalt ist, ihm gehöre; wenn es ihm aber entlaufen, so hat er kein Recht mehr daran.

2) Die Art im Kriege sich beweglicher Güter zu bemächtigen, welche aber heut zu Tage der Kriegführenden Gewalt zugehören.

3) Die Findung. Die Sache, die man findet, und als sein Eigenthum behalten will, muß zu keines andern Vermögen gehören; daher wenn jemand eine Sache findet, und er kann vermuthen, daß sie von jemanden verlohren, so muß er, wenn es eine Sache von hohem Werth ist, sie öffentlich, als in Zeitungen, bekannt machen lassen; wenn sie von geringem

Werth

Werth ist, so sehr, als nur möglich, nach dessen Eigenthümer forschen. Hierher gehöret die Findung eines Schatzes, welcher ist, altes weggesetztes Geld oder Geldeswerth, von dessen Wegsetzung man keine Spuren finden kann. Daher, wo es zu vermuthen ist, daß ein gewisser Vorfahrer dieses Geld dahin gesetzt, welches öfters aus der Münze zu ersehen ist, so gehört es nicht unter die Schätze; sondern dessen Erben, der es vermuthlich weggesetzt, oder Familie, zu. Ist aber hievon keine Spur zu finden, so ist zu merken, wenn den Schatz der Eigenthumsherr auf seinem Grund und Boden, durch erlaubte Mittel, findet; so gehöret er ihm allein a); findet er ihn durch unerlaubte Mittel, so fällt er dem Fisco (Obergerichten zu) b). Wenn jemand auf fremden Grund und Boden von ohngefehr, als durchs Pflügen, einen Schatz findet, so gehöret er halb dem Finder, halb dem Eigenthumsherrn c). Wird er durch angewandte Mühe gefunden, so fällt er dem Eigenthümer ganz zu.

§. 4.

Die zweyte das Eigenthum zu erlangende Art ist der Zuwachs, dies kann geschehen 1) durch die Natur allein, als die durch die Zeugung entstehende Vermehrung des Viehes, durch den Anwusch eines Flusses an meinen Grund und Boden; es muß aber dies nach und nach geschehen; denn wenn die Gewalt

a) l. 63. pr. ff. de adqu. rer dom. L. vn. C. de thes.
b) l. 9. ff. de jur. fisc.
c) l. vn. C. de thes.

walt eines Stroms ein Stück Landes von meines Nachbars Grund und Boden losreißt, und an dem meinigen antreibt, so bleibt es dem Nachbar eigen, und so auf mehrere Art; 2 durch Kunst und Arbeit, als durchs Formiren, Vermischen, Aufbauen, Mahlerey u. s. w. 3) durch Arbeit und Fleiß eines Menschen und die Natur zugleich, als die Saat, Pflanzung.

§. 5.

Die dritte Art das Eigenthum zu erlangen, ist die Uebergabe, welche bey beweglichen Gütern aus einer Hand in die andere; bey unbeweglichen Sachen durch besondere Gebräuche, als durch Einführung, Ueberreichung der Schlüssel u. s. w. (welche nach jedes Orts Gewohnheit fast verschieden sind) geschiehet.

§. 6.

Die vierte das Eigenthum hervorbringende Art, ist die Verjährung; diese ist, die durch einen in Rechten vorgeschriebenen nicht unterbrochenen Besitz bewürkte Erlangung des Eigenthums.

Jede Art der Verjährung erfodert

erstlich, den Besitz einer langen in Rechten vorgeschriebenen ununterbrochenen Zeit. Die Zeit ist nach gemeinen Rechten bey unbeweglichen Gütern, wenn der Eigenthumsherr an diesem Orte gegenwärtig 10 Jahr; ist er aber abwesend 20 Jahr. Ist jemand theils abwesend, theils gegenwärtig gewesen, so werden die Jahre, wo er gegenwärtig, doppelt gezählet, und die abwesenden dazu, wo dann die Jahre 20 stets herauskommen müssen; als, er ist 5 Jahr gegenwärtig und 10 Jahr abwesend.

Bey

Bey beweglichen Gütern wird die Zeit von drey Jahren erfodert. Von diesen allen gehet das sächsische Recht ab, welches zur Verjährung unbeweglicher Güter ohne Unterschied 31 Jahre 6 Wochen 3 Tage, und zu beweglichen Gütern 1 Jahr 6 Wochen 3 Tage erfordert. Zu den unbeweglichen Gütern rechnet man noch alle Sachen, die Unmündigen gehören, Personalklagen, diejenigen beweglichen Güter, welche einen Mangel am Besitz haben, als, eine Sache wird gestohlen, und nachher verkauft.

Alle geistliche Sachen, als Kirchengeräthe, alle Sachen, so den zur Wohlfahrt des Landes errichteten Stiftungen, als Armenanstalten, Spitälern rc. gehörig, alle Sachen, so dem Fürsten für seine Person, nicht als Landesherr, (Schatoullengüter), die den Obergerichten gehörig (res fiscales), die Hypothekenklage u. s. w. verjähren nach gemeinen Rechten binnen 40 Jahren; nach sächsischen Rechten in Ansehung der unbeweglichen Sachen werden 44 Jahr, und in Ansehung der beweglichen werden 5 Jahr 6 Wochen 3 Tage erfodert.

Alle Sachen, so der Peters Kirche zu Rom gehörig, verjähren binnen 100 Jahren.

Landesherrliche Rechte, als, das Jagdrecht, imgleichen das Rechte Kirchendiener zu setzen, die Braugerechtigkeit, Sachen, deren Veräusserung im Testamente untersagt worden, erfodern eine Zeit, daß kein lebender Mensch das Gegentheil hievon weiß (die Verjährung der undenklichen Jahre).

Krongüter, welche dem Lande gehören, und von welchen der Fürst nur den Nießbrauch hat, sind keiner Verjährung unterworfen.

Jede

Jede Art der Verjährung erfordert zweytens daß der Besitz der Sachen nicht unterbrochen worden, ist daher jemand gepfändet worden, so läuft die Zeit der Verjährung nur von der Zeit an, da er in ruhigen Besitz ist gelassen worden.

Jede Art der Verjährung erfodert drittens solche Sachen, die einer Verjährung unterworfen, als welche sind: 1) die von einem Besitzer auf den andern gebracht werden, oder die wir besitzen können; 2) die nicht bittweise, heimlicherweise oder mit Gewalt in unsern Besitz übergegangen.

Die Verjährung körperlicher Dinge erfodert viertens, daß der Besitzer nicht anders weiß und glauben kann, als, daß er im rechtmäßigen Besitze sey, und fünftens, daß diese Sachen auf eine rechtmäßige Art, als durch Kauf, Geschenk 2c. in unsern Besitz gekommen.

Die beyden letztern Eigenschaften der Verjährung sind bloß in Ansehung der körperlichen Dinge anwendbar, in Ansehung der unkörperlichen Sachen, und wo ich durch den Nichtgebrauch etwas verlieren kann, als die anzustellenden Klagen, ist die 4te Eigenschaft unmöglich; denn zum Beyspiel, wer kann sagen, daß wenn ich binnen 30 Jahren, Jahr und Tag die Klage nicht anstelle, und es also verjähret, daß jener im rechtmäßigen Besitz sey? oder wer behauptet wohl, daß wenn jemand 30 Jahr, Jahr und Tag auf seines Nachbars Grund und Boden gehütet, daß derselbe dieses Hüten mit rechtschaffnem und gutem Herzen gethan haben müsse? Die 5te Eigenschaft ist höchst thöricht zu behaupten. Man sagt bey denen Gerechtigkeiten, als der Hütung wäre dasjenige, daß der andere es nicht verboten, eine stillschweigende Ueber-

gabe.

gabe. Ist dies nicht erzwungen? Ists nicht besser, man sagt gerade zu, die 5te Eigenschaft fällt bey unkörperlichen Sachen weg? Gewiß. —

§. 7.

Die fünfte Art, das Eigenthum zu erlangen, ist die Aussetzung einer Sache in einem letzten Willen, wovon im dritten Stück unter der Erbschaftslehre gehandelt wird.

Die sechste Art, ist die Schenkung auf dem Todesfall. Die Schenkung unter Lebenden gehört zwar eigentlich unter den zweyten Abschnitt dieses Theils, wo von Verbindlichkeiten und Kontrakten gehandelt wird. Da jedoch die Schenkung unter Lebenden nicht füglich von denjenigen, die auf den Todesfall geschehen, zu trennen ist, so wird hier von beyden gehandelt.

Die Schenkung überhaupt ist die durch Freygebigkeit bewürkte, und vom andern angenommene Uebergehung einer Sache auf den andern. Sie geschiehet entweder aus freyem Willen, oder nicht; letzteres findet bey nothwendigen Armenbeyträgen, bey der Fräuleinsteuer, bey den Präsentgeldern, die den Fürsten überreicht werden müssen, statt.

§. 8.

Die Schenkung unter Lebenden ist derjenige gültige Vertrag, nach welchem jemand, der dies zu thun auf keine Art verpflichtet ist, eine Sache, ohne Rücksicht auf seinen Tod zu nehmen, einem unwiderruflich zum Eigenthum übergiebt.

Ein jeder kann Geschenke geben, der über seine seine Güter frey schalten und walten kann. Ausgenommen sind Eheleute, wovon bereits gehandelt worden. Ein jeder kann Geschenke annehmen; stets aber

wird

wird dessen Annahme erfodert, und so lange diese noch nicht geschehen, so lange kann der schenkende Theil seine gethane Schenkung widerrufen; ist diese aber geschehen, so kann er dieses auf keinen Fall thun. Folgende drey Fälle werden ausgenommen, wo die Annahme nicht erforderlich seyn soll, als 1) bey Erlassung einer Schuld; 2) die Schenkungen, die zur allgemeinen Wohlfahrt errichteten Stiftungen und geistlichen Sachen, als Kirchen ꝛc. geschehen; 3) die Schenkungen, die Unmündigen geschehen.

Es können alle Güter, die gegenwärtigen, oder die man noch zukünftig erhalten möchte, verschenket werden, nur muß dem Schenker sein Unterhalt bleiben, und auch die Schenkung nicht eine Verschwendung zum Ziel haben. Eben dieses ist der Grund, daß alle Schenkungen, die über 500 Solidos, welches nach einiger Meynung Ducaten, nach anderer Goldgülden seyn sollen, sind, gerichtlich geschehen sollen. Uebrigens aber ist hiebey zu merken, a) daß die aussergerichtlich geschehene Schenkung nur in demjenigen, worin sie die erwähnte Summe übertreffen, ungültig; in Ansehung der 500 Solidos bleibt sie stets gültig, b) daß Schenkungen, die mehreren und zu verschiedenen Zeiten geschehen, c) wenn sich der Schenker den Nießbrauch auf Lebenszeit vorbehalten, hieher nicht gehören. d) Ferner bedürfen keiner gerichtlichen Genehmigung, alle Schenkungen die zu Aufbauung wüster Stäten, zu Loskaufung der Gefangenen, und die von den Fürsten, oder dem Fürsten geschehen, e) die Schenkungen, die von der gemachten Beute dem Soldaten von dem kriegführenden General geschehen. f) Gegengeschenke, g) Schen-

g) Schenkungen, die von dem Verlobten, seiner Verlobten für das zuzubringende Heyrathsgut geschehen.

Die Schenkungen der Gerade und des Heergeräthes, müssen entweder gerichtlich, oder vor einem Notario und Zeugen geschehen.

Alle Schenkungen, die angetragen, und vom andern angenommen, verbinden, und der Theil, dem etwas geschenket worden, kann zur Erfüllung des gethanen Versprechens oder Geschenks klagen. In einigen Fällen kann aber auch die gethane Schenkung widerrufen, und das Gegebene wieder gefodert werden, als 1) wenn den Kindern der Pflichtstheil nicht übrig bleibt; 2) wenn der Schenkende nach der gethanen Schenkung Kinder erhält, ja, wenn es auch nur eins ist; jedoch ist ausgenommen, wenn sich der Schenkende diese Wohlthat ausdrücklich begiebt, und wenn die Schenkungen von geringem Werth sind. 3) Wenn derjenige, dem etwas ist geschenkt worden, die Bedingungen, unter welchen er das Geschenk erhalten, nicht erfüllet, oder wenn derselbe undankbar ist, dem Schenker mit Werken oder mit der That, als Handanlegung, übel begegnet, und wenn er ihm nach dem Leben stehet, oder grossen Schaden an seinem Vermögen zufüget.

§ 9.

Die Schenkung auf den Todesfall ist, wo jemand aus freyem Willen dem andern, der es annimmt, auf den Todesfall widerruflich etwas verehret. Dies kann auf doppelte Art geschehen, entweder in Ansehung der gegenwärtigen Gefahr, als wenn ich in diesem Treffen bleiben, oder wenn ich sterben sollte, oder wo im Allgemeinen der einst zu

erfolgende Todestag erwehnet wird, als, wenn ich sterbe. Daher eine jede Schenkung ohne Erwehnung des Todes, oder die mit bestimmten Worten geschiehet, als: ich schenke dir rc. jedoch sollst du es nach meinem Tode erst erhalten; oder die durch eine antreibende Ursache bewürkt wird, als: da ich sehe, daß ich sterbe, so schenke ich dir rc. nicht eine Schenkung auf den Todesfall, sondern unter Lebenden ist. Ueberhaupt wird in zweifelhaften Fällen stets eher eine Schenkung unter Lebenden, als auf den Todesfall vermuthet.

Diese Schenkung auf den Todesfall hat viel ähnliches mit den Aussetzungen im Testamente; daher derjenige, der etwas aussetzen, oder dem etwas ausgesetzt werden kann, derjenige kann auch auf den Todesfall schenken, oder demjenigen kann auch etwas geschenkt werden; imgleichen wird auch hier zur Schenkung nicht etwa die gerichtliche Konfirmation bey einer Schenkung über 500 Solidos, sondern überhaupt 5 Zeugen erfordert, und die Annahme des Gegentheils, worin es sich von obigen Aussetzungen unterscheidet. Uebrigens ist auch hier zu merken, daß Gerade und Heergeräthe nicht auf den Todesfall verschenkt werden, und eine jede Schenkung auf den Todesfall widerrufen werden kann; jedoch auf eben die Art, als in Gegenwart 5 Zeugen als sie geschehen; daher wenn jemand etwas schenkt auf den Todesfall, und setzt hinzu: daß er diese Schenkung nie wiederrufen wolle; so gehet diese Schenkung in eine unter Lebenden geschehene über.

Auch hebt sich oft diese Schenkung von selbst auf, wenn die bevorstehende Gefahr, unter welcher

eine

eine Sache geschenkt worden, als eine Schlacht, Krankheit, vorüber ist.

§. 10.

Befindet sich eine Sache entweder ganz oder zum Theil, deren Eigenthum man auf vorerwehnte Art erlangt hat, in anderer Gewalt, so kann man wider einen jeden Besitzer derselben Sache Klage erheben, und bitten, daß jener unrechtmäßige Besitzer der Sache, oder Beklagter, dahin angehalten werden möchte, ihm Klägern, die Sache mit allen erhaltenen, und den erhalten werden könnenden Nuzzungen abzutreten auch alle verursachte Schäden und Unkosten zu erstatten.

Bey dieser Klage muß Kläger

1) die Sache gehörig und deutlich beschreiben, welches bey unbeweglichen Gütern nach ihren Grenzen und Himmelsgegenden geschehen muß.
2) Muß er sein Eigenthum, und
3) daß Beklagter diese Sache auch würklich im Besitz habe, erweisen.

§. 11.

Vermuthet jemand, daß seine ihm eigenthümlich zugehörige Sache sich bey jemanden befindet, und er kann sie nicht genau beschreiben, oder weiß nicht gewiß, ob es die seinige sey, so klagt er, und bittet, daß Kläger oder Besitzer derselben Sache angehalten werden möchte, die geklagte Sache, an der er ein Recht zu haben glaubte, vor Gerichte zu bringen und vorzuzeigen, damit er sie entweder in der nachher anzustellenden Klage gehörig beschreiben, oder damit er wissen könne, ob es die seinige sey.

§ 12.

Sollte jemand auf eines Grund und Boden eine Dienstbarkeit; als die Huthung, behaupten, so klagt der Eigenthumsherr, und bittet, Beklagten, der die Huthung behauptet, dahin anzuhalten, daß er von solcher Beunruhigung abstehe, seine Sache für frey erkläre, sich aller dergleichen Anmassungen in Zukunft bey 10 Rthl. Strafe enthalte, und alle Unkosten erstatte. Leugnet Beklagter die Beunruhigung, so muß Kläger dieselbe beweisen; leugnet er aber nicht, so muß Beklagter erweisen, daß er das Recht, die Dienstbarkeit auszuüben habe. Oefters wird auch im letztern Fall vom Beklagten Klägern das Eigenthum der Sache streitig gemacht, und in diesem Fall muß Kläger zuförderst sein Eigenthum erweisen.

Zweites Stück.

Von Dienstbarkeiten oder Gerechtigkeiten, welche man auf anderer Grund und Boden hat.

§. 1.

Die Dienstbarkeit ist das auf anderer Grund und Boden habende ausschliessende Recht, vermöge dessen der Inhaber dieses Grund und Bodens entweder etwas leiden, oder thun muß, oder nicht thun darf.

Man kann diese Rechte durch Vergleich, durch Verjährungen, durch einen letzten Willen und durchs Recht erlangen. Letzteres findet zum Beyspiel

spiel statt, wenn jemand einen Acker oder Wiese hat, und kann auf keine andere Art dazu kommen, als er muß über seines Nachbars Grund und Boden fahren, so geben erstern die Rechte die Dienstbarkeit des Fahrens auf letztern Grund und Boden auch wider seinen Willen.

§. 2.

Die vornehmsten dieser Dienstbarkeiten sind folgende:

1) Daß man auf eines andern Grund und Boden gehen, und mit dem Schubkarren fahren darf. Hierbey ist zu merken, wer das Recht hat zu gehen, kann auch mit dem Schubkarren fahren, es müßte denn dies durch Vergleich abgeändert seyn. Die Breite wird 3 Fuß angegeben,

2) Daß man auf eines andern Grund und Boden Vieh treiben, und mit einem mäßigen Wagen fahren darf. Hier gilt gleicher Gestalt obige Bemerkung.

3) Daß man auf eines andern Grund und Boden mit einem geladenen Wagen fahren darf. Die Breite desselben soll 8 Fuß seyn c).

4) Wo jemand leiden muß, daß man durch eines andern Grund und Boden einen Fluß oder Quelle zu den unsrigen leiten darf.

5) Das Recht, Wasser auf fremden Grund und Boden zu schöpfen, oder das Vieh daselbst zu tränken.

6) Das Recht, nach welchem ein Nachbar leiden muß, daß man einen Balken, oder Gebäude, oder nur einen Theil desselben, auf des-

c) Weichbild Art. 129.

dessen oder unserer gemeinschaftlichen Mauer oder Wand bauen, und daß solches auf dieser Mauer oder Wand ruhen darf.

7) Das Recht, aus unserm Gebäude in des andern Luft einen Erker, oder sonst etwas, bauen zu dürfen.

8) Das Recht, die Traufe oder Dach auf des Nachbars Grund und Boden zu führen.

9) Das Recht, mein Haus höher bauen zu dürfen.

10) Das Recht, ein Fenster oder Oeffnung in des Nachbars oder unserer gemeinschaftlichen Mauer oder Wand, zu unserm Licht, oder hinauszusehen, zu haben; ingleichen

11) daß der Nachbar unser Licht oder unsere Aussicht nicht verbauen darf.

12) Das Recht, durch des Nachbars Grund und Boden das Regenwasser, oder was uns sonst lästig ist, zu leiten.

13) Das Recht, auf eines andern oder mehrern Grund und Boden das Vieh zur Weide zu treiben. Die Huthungsgerechtigkeit. Von dieser ist zu merken,

a) daß sie nur zu offenen Zeiten, das ist vom Tage Michaelis bis zum ersten May, oder St. Gregorii Tage erlaubt ist, wiewohl bey Kommun- und Koppelhuthungen dies nicht beobachtet wird d).

b) daß weder Ziegen noch Vieh, welches mit ansteckenden Seuchen beladen, zu Weide gebracht werden darf.

c)

d) Berger. Oec. jur. pag. 308.

c) daß der Herr des Grund und Bodens zum Nachtheil desjenigen, der die Huthungsgerechtigkeit hat, die Huthung durch Pflügen oder Umzäunen nicht schmälern darf.

Von dieser ist unterschieden die Koppelhüthung, oder Koppelweide, wo verschiedene Besitzer der Grundstücke ihr Vieh gemeinschaftlich auf ihre Aekker treiben. Ist diese aus Freundschaft oder Bitten verwilliget, so kann sie jedes Mitglied derselben zu jeder Zeit widerrufen, und ist keine Dienstbarkeit. Vorerwehnte Dienstbarkeiten werden verlohren.

1) wenn desjenigen Grund und Boden, welcher die Dienstbarkeit leidet, an denjenigen, der diese Gerechtigkeit hat, durch Erbschaft, Kauf, oder sonst, kömmt;
2) durch eigene Entsagung des Rechts oder der Dienstbarkeit;
3) durch den Nichtgebrauch dieser Sache über rechtsverwehrte Zeit;
4) durch den gänzlichen Untergang der Sache;
5) durch den Verfluß der Zeit, wo eine Gerechtigkeit auf gewisse Zeit verliehen;
6) durch Aufhebung des Rechts desjenigen, der diese Dienstbarkeit eingeräumet, als der Pächter, der auf Wiederkauf ein bekommnes Grundstück besitzt u. s. w.

§. 3.

14) Das Recht, eines andern Sache nutzen und gebrauchen zu können, jedoch so, daß der nutzbaren Sache wesentliche Bestandtheile und Eigenschaften nicht geändert werden.

Oefters hat einer bloß den Nutzen, öfters Nutzen und Gebrauch zugleich. Das Wort Nutzen heißt

bloß die Sache zur Nothwendigkeit sich bedienen, als das Obst rc eines Gartens zu geniessen, das Wort Brauchen aber bedeutet ausser dem Nutzen, die Sache nach seiner Bequemlichkeit und Vergnügen sich zu bedienen, als in einem Garten Gänge, Lusthäuser anlegen zu dürfen.

Man erlangt dieses Recht,

1) durch Gesetze, als:
   a) der Vater in den Gütern der Kinder; NB. welche ausgenommen sind, ist oben gelehret worden;
   b) der Mann in den Gütern der Frau;
2) durch den Ausspruch des Richters, als wenn bey einer Theilung die Auseinandersezzung nicht anders, als so getroffen werden kann, daß einem der Nießbrauch, dem andern das Eigenthum der Sache zugetheilet wird;
3) durch Einwilligung des Eigenthumsherrn; und dies geschieht
   a) durch eine freywillige Erlaubniß;
   b) durch einen letzten Willen, und
   c) durch Verjährung.

Nach dem Tode desjenigen, der den Nießbrauch gehabt, können dessen Erben fodern

1) die Gefälle, Zinsen und Geldeinnahmen, wenn sie zahlbar gewesen sind, das ist, wenn vor dem Tode deren Zahlungstermin verflossen;
2) alle diejenigen Nutzungen, die durch die blosse Natur hervorwachsen, wenn sie von ihrem Grund und Boden getrennet, als wenn das Heu gemähet;

3)

3) alle diejenigen Dinge, die durch Arbeit und Fleiß bewürkt werden; als Getraide, Wein ꝛc. alsdann, wenn die mehreste Arbeit gethan, als: wenn die Egede den Saamen bestrichen, wenn die Hacke den Weinstock beschlagen.

Derjenige, der das Benutzungsrecht hat, trägt alle Abgaben und Steuren des Grundstückes, ausser welche dem Eigenthümer zufallen, als Vermögen-Kriegssteuer u. s. w. Derjenige, der das Benutzungsrecht hat, genießt alle Nutzungen, die nach dem Gebrauch von neuen wieder nachwachsen; daher er einen Schatz, Berg-Kure u. s. w. nicht genießt. Dieser muß übrigens für allen muthwillig zugefügten Schaden stehen, nicht aber für Unglücksfälle.

Von diesen unterscheidet sich

1) das Recht, eines andern Gebäude bewohnen zu dürfen, wo ich zwar das Gebäude vermiethen darf, nicht aber solcher Sachen, die nicht zur Wohnung gehören, als eines Ladens u. s. w. mich bedienen.
2) Das Recht, eine Sache zu benutzen, welches bloß zur Nothwendigkeit geschiehet, daher darf er das Haus, dessen Gebrauch er hat, nicht vermiethen u. s. w.

Ein jeder, der den Nutzen, Gebrauch oder Wohnung hat, muß Kaution bestellen, entweder durch Bürgen oder Pfand; ist er aber dies nicht im Stande, so wird es des Richters Ermessen überlassen, ob er ihn zur eidlichen Verbürgung lassen, oder ob er dem Eigenthumsherrn die Verwaltung des Benutzungsrechts überlassen will. Diese Kaution kann gefodert werden, wenn die Sache auch bereis übergeben ist.

Von dieser Kaution sind frey,

1) diejenigen, denen der Nießbrauch von den Gesetzen verliehen, als der Vater, Ehemann;
2) diejenigen, denen nach einer gewissen Zeit das Eigenthum der Sache verliehen, deren Benutzungsrecht sie im Anfang nur haben.

Die in diesen §. 3. angeführten Gerechtigkeiten werden verlohren,

1) durch den Tod desjenigen, der das Benutzungsrecht gehabt;
2) wenn derselbe eine dem Tode ähnliche, als lebenslängliche Bau- oder Zuchthausstrafe erleidet;
3) durch den Nichtgebrauch der Sache, durch rechtsverwehrte Zeit, als in Sachsen durch 31 Jahr 6 Wochen 3 Tage;
4) durch den gänzlichen Untergang der zu benutzenden Sachen. Ist aber der Untergang nicht gänzlich geschehen, als, es sind 3 bis 4 Stück Schaafe von einer Heerde am Leben, so bleibt das Benutzungsrecht in seiner fortdauernden Würklichkeit;
5) wenn derjenige, der den Nießbrauch hat, das Benutzungsrecht ohne Vorwissen des Eigenthümers einem andern überläßt;
6) wenn derjenige, der das Benutzungsrecht verliehen, sein Recht an der benutzenden Sache verlieret;
7) wenn derjenige, der das Recht gehabt, sich freywillig lossagt.

§. 4.

Wird einer, der eines Dienstbarkeitsrechts sich erfreuen kann, in dessen Ausübung oder Gebrauch ge-

gestöret, so kann er wider jeden, der ihn hierin störet, Klage führen. Er muß anführen, daß er seit 1, 2, 3, 10, 20, 30 und mehrern Jahren im Besitz dieser Dienstbarkeit sey, und bitten, daß Beklagter dahin angehalten werden möge, daß er ihm, Klägern, diese Dienstbarkeit auszuüben, nicht hindern, noch in dessen Besitz beunruhigen, vielmehr sich aller dergleichen Beunruhigungen bey 10 Thlr. Strafe enthalten, und alle Unkosten erstatten solle.

Drittes Stück.

Vom Erbrechte.

§. 1.

Eine Erbschaft ist die Erlangung der von einem Verstorbenen hinterlassenen Sachen, Güter und Gerechtigkeiten.

Verschiedene Sachen und Rechte, als das auf Lebenszeit verliehene Benutzungsrecht, Privilegien, imgleichen Würden und Aemter um so mehr, erreichen durch den Tod ihre Endschaft, und werden also auch nicht hinterlassen.

Man erbt

1) durch aufgerichtete Erbverträge;
2) durch einen aufgerichteten letzten Willen;
3) durch die Erbfolge, wo keine Erbverträge und letzte Willen vorhanden.

§. 2.

Erbverträge werden eingegangen

1) wegen Erlangung
2) wegen Erhaltung
3) wegen Theilung
4) wegen Lossagung oder Abtretung einer Erbschaft

Von

Von demjenigen, die in Ansehung einer zu erlangenden Erbschaft eingegangen werden, sind folgende der Bemerkung würdig:

a) Die Ehestiftungen, wovon bereits im ersten Theil im dritten Stück Erwehnung gethan worden.

b) Der Erbvergleich, wo Eltern, oder vielmehr Eheleute, die aus verschiedenen Ehen Kinder erzeugt, ihre aus verschiedenen Ehen erzeugten Kinder, in Ansehung ihrer nach ihrem Tode zu erhaltenden Erbschaft, in welche dieselbe nach ihrem Tode eine verschiedene Erbfolge behaupten würden, (als ein Mann hat eine Frau gehabt, diese ist verstorben, und hat Erben und Kinder hinterlassen; er heyrathet wieder, und auch aus der zweyten Ehe werden Kinder und Erben hinterlassen. Hier erhalten 1) die Kinder erster Ehe das Erbtheil ihrer Mutter; 2) die Kinder zweyter Ehe das Erbtheil ihrer Mutter, und 3) alle Kinder zusammen das Erbtheil ihres Vaters), um Streit zuvorzukommen, sich unter einander gleich machen. Diesen Vergleich gehen ein 1) die Eltern, 2) die Kinder, und endlich, in so ferne die Kinder unmündig, 3) deren Vormünder. Ausser diesen wird noch das Gutdünken der Obrigkeit erfodert.

c) Die Erbverbrüderung, wo unter fürstlichen und gräflichen Häusern in Ansehung

sehung des Aussterbens einer Familie die Erbfolge festgesetzet wird; und endlich,

d) diejenigen Verbündnisse, die unter hohen und adelichen Häusern zur Gegenseitigen Beschützung und Erbfolge eingegangen werden.

Die 2te Art der Erbverträge ist diejenige, die wegen Erhaltung der einst zu bekommenden Erbschaft eingegangen werden; sie finden dann statt, wenn Personen, die eigentlich, der Erbfolge nach, als die nächsten Erben die Erbschaft bekommen sollten, vermuthen enterbt, oder sonst der Erbschaft beraubt zu werden.

Die 3te Art ist, wo wegen der Theilung einer einst zu bekommenden Erbschaft sich verglichen wird. Sie sind nur dann erlaubt, wenn

1) die dritte Person, um deren Erbschaft man sich verglichen hat, ungewiß ist, als wenn wir einst erben sollten ꝛc. oder 2) wenn die dritte Person gewiß, und bestimmt seyn sollte, daß diese Person, welche man zu beerben gedenkt, und wegen deren hinterlassenes Erbe man sich vergleicht, zugleich in diesen Erbvergleich mit williget.

Ausser diesen Fällen sind sie unerlaubt.

Bey der 4ten Gattung der Erbverträge, die wegen Abtretung oder Lossagung von einer Erbschaft eingangen werden, ist zu bemerken, daß sie theils mit demjenigen, den man eigentlich beerben muß, als mit dem Vater, theils mit seinen Miterben, geschlossen werden. Nach sächsischen Rechten müssen Weibspersonen dieses schlechterdings eidlich thun.

§. 3.

II. Erlangt man eine Erbschaft durch einen letzten Willen (Testamentum).

Ein letzter Wille ist, der hinterlassene Wille eines Verstorbenen, durch welchen er nicht nur einen Erben einsetzet, sondern auch anbefiehlet, wie es mit seinem Vermögen nach seinem Tode gehalten werden solle.

Ein jeder, der sein Vermögen veräussern kann, kann auch ein Testament machen. Ueberhaupt aber werden hievon ausgeschlossen 1) Sinnlose, 2) die nach einigen Gesetzen, als sächsischen, noch nicht 14 Jahr alt sind, 3) Taube und Stumme, jedoch ist ihnen nach gemeinen Rechten ein schriftlich Testament aufzurichten nachgelassen; im Sächsischen muß es schlechterdings gerichtlich seyn, 4) die in die Reichsacht erkläret worden sind, 5) die Verbrecher der beleidigten Majestät, des Aufruhrs und Rottirung, 6) die unter väterlicher Gewalt stehen, ausser über solche Güter, an welche der Vater kein Recht hat, 7) die von der christlichen Religion abgefallen sind, 8) Ketzer und Zauberer, 9) Mönche, 10) Wucherer, und endlich, 11) nach preusischen Rechten, die Hagestolzen. Will ein Blinder ein Testament machen, so muß dies Testament in Gegenwart 8) Zeugen, von einem Notario gefertiget, niedergeschrieben, und mündlich aufgerichtet seyn.

Der Erblasser kann seinen letzten Willen entweder

gerichtlich, oder
aussergerichtlich;
mündlich, oder
schriftlich aufrichten.

Der

Der gerichtlich aufgerichtete letzte Wille kann 1) entweder an Gerichtsstelle, oder von Gerichtspersonen ausserhalb der Gerichtsstelle, 2) vor einem jeden Richter, an jenem Orte, in jeder Sprache, zu jeder Zeit aufgerichtet oder niedergelegt werden. Wenn es an Gerichtsstelle geschiehet, so wird niemand als der Richter, der es annimmt, und denen Akten einverleibet, ausserhalb der Gerichtsstelle aber entweder der Richter, oder der Aktuarius, dem der Richter sein Amt zu verwalten aufgetragen hat, und zwey Schöppen erfodert. Man kann übrigens sein Testament denen Gerichten schriftlich, ja auch versiegelt, übergeben, oder auch mündlich niederschreiben lassen.

Aussergerichtliche Testamente sind zweyerley, entweder sie erfodern gewisse Feyerlichkeiten und Umstände, oder sie sind davon befreyet.

Diese Feyerlichkeiten sind

1) daß 7 Zeugen dazu erfodert werden. Die Zeugen müssen

a) mit der Bekanntmachung, daß sie Testamentszeugen seyn sollen, dazu gerufen,

b) tüchtige Zeugen seyn. Es werden aber folgende Personen hievon ausgeschlossen: 1) Weibspersonen; 2) diejenigen, die unter desjenigen, der das Testament aufrichten will, väterlicher Gewalt, oder in dessen Diensten stehen; 3) der einzusetzende Erbe; imgleichen 4) die mit dem einzusetzenden Erben mit Blutsfreundschaft verwandt sind; 5) allen denjenigen denen sonst Zeugen zu seyn verboten,

von welchen im 4ten Theil unterm Stück vom Beweise gehandelt wird.

c) Müssen die Zeugen bey Fertigung des ganzen Testaments gegenwärtig seyn.

d) Müssen diese denjenigen, der das Testament machet, sehen, und reden hören, und seinen Willen vernehmen können;

e) sie müssen das Testament unterschreiben und untersiegeln.

II) Wird erfodert, daß der Erblasser, wenn er das Testament schriftlich aufsetzet, dasselbe selbst geschrieben haben muß; richtet er aber seinen Willen mündlich auf, so wird ausser obigen 7 Zeugen noch ein achter, der seinen Willen niederschreiben muß, erfodert, auch muß der Erblasser dieses sein Testament selbst unterschreiben.

III) Muß das Testament ununterbrochen, das ist, daß nicht etwa etwas anders dazwischen, oder dasselbe halb heute oder halb morgen gemacht wird, gefertiget werden.

Diejenigen Testamente, die von oben angeführten Feyerlichkeiten frey, sind:

A) das Testament, welches ein Soldat im Kriege, und zwar entweder im Felde oder bey Belagerungen, nicht aber in Winter- oder Standquartiren, aufrichtet. Bey diesem Testamente wird weiter nichts als 2 Zeugen erfodert.

B) Das Testament der Eltern, worinnen sie ihre Kinder zu Erben einsetzen. Hier ist weiter nichts als der deutliche Wille der Eltern erfoderlich, jedoch ist dienlich, zum nachherigen Beweis, zweyer Zeugen sich zu bedienen. In diesem Testamente darf jedoch einem Kinde

sein

sein Pflichtstheil nicht im geringsten gekürzet, noch viel weniger dasselbe enterbt, auch nicht einem Fremden etwas vermacht werden e).

C) Das Testament, welches zur Pestzeit gemacht wird, wo wiederum nur 2 Zeugen erfodert werden.

D) Das Testament, worinnen geistliche oder solche Stiftungen, die allgemeine Hülfe bedürfen (piae causae), zu Erben eingesetzt werden, als Armenanstalten, Schulen, oder welche zu Loskaufung gefangener Personen, zu Ernährung anderer, zu Wiederaufbauung einer Brücke, errichtet werden; auch hier werden nur 2 Zeugen erfodert.

Man rechnet noch hierher das Testament der Bauern, welche nur 5 Zeugen haben dürfen, wenn sie nicht mehr bekommen können, letzteres scheint aber nicht leicht möglich zu seyn.

In einem Testamente muß vor allen ein Erbe deutlich benennet, und ausdrücklich freywillig eingesetzt werden. Diese Erbeinsetzung ist aber bey verschiedenen Personen nothwendig, als welche nicht enterbt werden dürfen. Diese Personen sind folgende:

1) Kinder, Enkel, Urenkel, und alle in der absteigenden geraden Linie. Jedoch können auch diese, wenn einer der nachfolgenden Umstände obwaltet, enterbt werden, als:

a) der Erblasser ist von diesem nothwendigen Erben geschlagen, oder

b) auf eine grobe Art öffentlich beschimpft worden, oder

(e l. 7. ff. d. bon. damn. Lauterb. Coll. ff. h. t. §. 24.

c) wegen eines begangenen Verbrechens anklagt;

d) er hat seinem Erblasser nach dem Leben getrachtet; oder

e) sich zu den Zauberern, gesellet, und sich zu diesen wohnend begeben;

f) wenn dieser nothwendige Erbe; als ein Kind mit seiner Stiefmutter oder Stiefvater, Unzucht getrieben, oder

g) das Kind verheyrathet sich wider Willen der Eltern, oder

h) dieser nothwendige Erbe hat seinen Erblasser durch Verbürgung oder andere Art aus dem Gefängniß nicht befreyen wolleu, oder

i) wenn er sich wider die Aufrichtung eines letzten Willens böslicher Weise setzt;

k) wenn er sich zu einem schlechten ehrlosen Leben begiebt, als zum Hurenwirth, zum Gauckler, oder sogenannten Hanswurst u. s. w.

l) wenn er seinem Erblasser bey Krankheiten, Sinnlosigkeit, Hungersnoth u. s. w. nicht beystehet, sondern ihn vernachläßiget;

m) wenn dieser nothwendige Erbe seinen Erblasser, wenn er gefangen werden sollte, nicht loskaufen wollte, und endlich

n) wenn er sich zu einem ketzerischen Glauben begäbe, und von deu 3 christlichen Religionen abfiele.

II) Sind es Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, und alle in der aufsteigenden geraden Linie.

Auch

Auch diese können um einen der folgenden Gründe enterbet werden, und zwar

a) wenn dieser nothwendige Erbe, als Eltern ꝛc. seinen Erblasser, als Kinder ꝛc. wegen eines begangenen Verbrechens anklaget, oder

b) nach dem Leben trachtet, als, er will ihm mit Gift vergeben, oder

c) hindert ihn ein Testament zu machen, oder

d) vernachläßiget seinen Erblasser, wenn er seiner Sinne beraubt, oder

e) thut eben dies bey einer Gefangenschaft;

f) wenn der nothwendige Erbe, als der Vater, mit des Erblassers Frau, als mit der Schwiegertochter, Unzucht treibt;

g) wenn der Vater die Mutter, oder die Mutter dem Vater nach dem Leben getrachtet;

h) wenn sie zu einem nicht christlichen Glauben sich bekenneten.

III) Sind es Brüder, die nothwendig zu Erben einzusetzen sind, nemlich, wenn ihnen eine schändliche, infame Person vorgezogen worden; ist dies aber *nicht*, so können sie ganz enterbet werden, und auch im obigen Fall, wenn ihnen eine schändliche Person vorgezogen worden, können sie, wenn die Brüder dem Erblasser entweder das Leben, oder Ehr und guten Namen, oder einen Theil seines Vermögens haben rauben wollen, enterbt werden.

Wenn jemand einen vorerwähnten nothwendigen Erben um einen der angegebenen Gründe enterben will, so muß er schlechterdings bey der Ent-

erbung die Gründe, warum er ihn enterbet, angeben, sonst ist es ungültig; wiewohl ein Soldat, in Rücksicht seines Testaments, imgleichen ein Sohn, in Ansehung der Güter, an welche der Vater kein Recht hat, von allen diesen ausgenommen ist.

Ein jeder nothwendige Erbe, wenn er nur seinen Pflichttheil erhält, ist nicht enterbt, und so lange er diesen erhalten, kann und darf er sich nicht beschweren. Der Pflichttheil (legitima) ist, wenn 4 oder unter 4 Personen, welche einzusetzen sind, vorhanden, so ist es der 3te Theil, sind mehr als 4 nothwendige Erben vorhanden, so ist es der halbe Theil desjenigen, was sie eigentlich erhalten würden. Wie hier die Zahl der Personen bey Kindern und Enkeln zu berechnen, solches wird unter der Erbfolgslehre §. 7. gelehret.

Ausser obigen nothwendigen Erben kann einem jeden sein Erbe hinterlassen werden; jedoch können einige nicht zu Erben eingesetzt werden, und zwar

1) die zur Gefängnißstrafe auf Lebenszeit, oder zu einer Todesstrafe, verurtheilet, oder des Landes verwiesen sind.
2) Ketzer, oder vielmehr Nichtchristen, als Juden.
3) Alle unerlaubte und ungeduldete Kollegia und Zünfte.
4) Diejenigen Ausländer, bey denen Rechtens, daß keine Erbschaft in des Erblassers Land verabfolgt werden soll.

Uebrigens kann einer oder mehrere, auch Kirchen u. s. w. zu Erben eingesetzt werden.

Ein Erblasser kann auch jeden unter vorgeschriebenen zu erfüllenden Bedingungen zum Erben einse-

setzen. Jede Bedingung muß aber möglich zu erfüllen seyn; zu denen unmöglichen werden gerechnet, 1) welche wider gute Sitten, als, daß man nackend der Welt sich zeigen solle, und wider Landesverfassungen sind; ist aber eine unmögliche Bedingung hinzugefügt; so wird diese als nicht hinzugesetzt gehalten; 2) muß sie von dieser Person möglich zu erfüllen seyn, und nicht von dem Willen eines Dritten abhängen. Die Erfüllung der Bedingung hängt entweder vom Schicksal, (in diesem Fall muß sie nach dem Tode des Erblassers in Erfüllung gehen können,) oder vom Willen des Erben ab. So lange aber die Bedingungen nicht erfüllet sind; so lange wird entweder ein Verwalter der nachgelassenen Güter bestellet; oder der Erbe muß gehörige Kaution oder Sicherstellung fürbringen, welches besonders in dem Fall, wenn dem Erben etwas befohlen nicht zu thun, als: wenn du nicht Advokat werden willst, so rc. statt findet. Der Pflichttheil darf aber auf keinem Fall mit einer dergleichen Bedingung belegt werden.

Nicht selten setzt ein Erblasser seinem eingesetzten Erben, im Fall, daß er die Erbschaft nicht antreten wollte oder könnte, damit sein Testament nicht unkräftig werden möge, einen Nacherben. Diese Nachsetzung (Substitutio) verlieret ihre Bewürkungskraft, so bald der eingesetzte Erbe die Erbschaft antritt, oder der Nacherbe noch vor des Erblassers Tode verstirbt. Ob zwar gleich der Kinder Erb und Pflicht mit nichts beleget werden darf, so kann doch jeder Vater seinen Kindern, nemlich den Söhnen, die noch nicht das 14te Jahr, und den Töchtern, die noch nicht das 12te Jahr erreicht, im Fall sie vor

diesen bestimmten Jahren versterben sollten, wenn er sie vorher zu Erben eingesetzt, einen Nacherben setzen. Gleiche Gewalt hat er, wenn eines seiner Kinder des Verstandes beraubt ist, auf dem Fall, wenn sie in ihrer Sinnlosigkeit versterben sollten. Jene Nachsetzung verlöschet, wenn die Kinder das 12te oder 14te Jahr überleben; diese, wenn die Kinder ihren Verstand wiede erhalten.

Einige Testamente sind gleich im Anfange bey ihrer Entstehung ungültig, als

1) wenn eine Person, der der Pflichttheil gehöret, ohne angegebene Ursache enterbet;
2) wenn eines der nothwendigen oben bezeichneten Feyerlichkeiten mangelt; als: es sind nicht 7 Zeugen zugezogen worden; und endlich, wenn
3) entweder kein oder ein unerlaubter Erbe eingesetzt worden.

Andere werden nachher unkräftig, als wenn

1) nach dem Tode des Erblassers dessen Frau noch von ihm mit einem Kinde niederkommt, und dieses Kind ist im Testamente übergangen;
2) durch ein neues Testament, oder wenn der Erblasser das Testament widerruft; jedoch muß die Widerrufung des Testaments eben so als die Verfertigung geschehen; oder der Erblasser zerreißt, oder durchstreicht das Testament;
3) wenn der Erblasser die Gewalt, ein Testament zu machen, von welchem zu Anfange dieses §. gehandelt; als: er wird in die Reichs-

Reichsacht erkläret, nachher verliert; ingleichen wenn er seiner Güter beraubt wird;

4) wenn der eingesetzte Erbe die Erbschaft entweder nicht antreten kann, oder nicht will;

5) wenn ein nothwendiger Erbe zwar mit einem angegebenen Grund enterbet, jedoch dieser Grund nachher als ungegründet erwiesen wird.

Derjenige, der seinen Erblasser entweder tödtet, oder an dessen Tod Ursache ist; derjenige, der seines Erblassers Testament vor ungültig erkläret, oder zerreißt; derjenige, der seinen Erblasser zwingt, ein Testament zu machen, und endlich derjenige, der seines Erblassers Tod vermittelst angestellter peinlicher Klage nicht rächet, machet sich der Erbschaft verlustig, und wird derselben unwürdig.

Nachdem das Testament nach des Erblassers Tode eröffnet, und gehörig bekannt gemacht worden, stehet es in des Erben freyen Willen, ob er die Erbschaft antreten will oder nicht. Die Erklärung zur Erbschaftsantretung geschiehet übrigens entweder durch Worte oder durch Handlungen; letzteres findet dann statt, wenn der Erbe solche Handlungen, die er nur als Erbe thun kann, begehet; als: er klaget Erbschaftsgelder ein u. s. w. Hat er sie einmal angetreten, so tritt er in alle Rechte, Gerechtigkeiten und Verbindlichkeiten des Erblassers, daher muß er auch dessen Schulden abtragen; sollten aber die Schulden höher sich belaufen als die Erbschaft, so kann er, um nicht über den Ertrag der Erbschaft zu zahlen, eine eidliche Specification der Erbschaft einreichen, und sich so davon befreyen, daß er mehr zahlen dürfe, als er bekommen.

Es giebt auch noch eine Art des Testaments, welches ein Kodicill genannt wird; es kömmt in allen mit dem Testamente überein, ausser, daß dieses nur 5 Zeugen bedarf, und der Erbe bittweise eingesetzt wird. Uebrigens wird aus diesem die Klausel den Testamenten gewöhnlich angehänget:

Sollte dieses mein Testament nicht gelten als ein zierliches Testament, so will ich doch, daß es gelten solle als ein Kodicill, Fideicomiss, (wovon nachher,) oder sonst als ein zu Recht beständiger Wille.

Diese Klausel soll, wenn das Testament auch Fehler haben sollte, es doch bey Kräften erhalten.

§. 4.

Der Erblasser kann dem eingesetzten Erben auch, einem Dritten etwas zu zahlen, zu leisten, zu geben, oder zu thun auferlegen; dies nennet man Aussetzungen, Vermächtnisse, (Legata.)

Hierbey ist besonders zu merken, daß auch Fremder Sachen jemanden ausgesetzt werden können, wo der Erbe die vermachte fremde Sache entweder kaufen, oder, wenn dies unmöglich, dessen Werth nach der Taxe ersetzen muß. Doch ist hiebey nothwendig, daß der Erblasser gewußt haben muß, daß diese Sache einem Fremden gehöre, welches im Leugnungsfall derjenige, dem sie ausgesetzt, erweisen muß; ausser in folgenden 3 Fällen ist dies nicht erfoderlich; nemlich 1) wenn die ausgesetzte fremde Sache dem Erben gehöret, 2) wenn diese fremde Sache des Erblassers nächsten Anverwandten ausgesetzt worden, 3) wenn die Sache theils einem Fremden, theils dem Erblasser gehöret, wo dann der Erbe das, was der Fremde von dieser Sache noch be-

besitzt, einkaufen muß. Gleichergestalt verhält es sich mit den verpfändeten Sachen, wo der Erbe dieselben einlösen muß.

Wird eine Sache, die im Prozeß befangen, einem ausgesetzt, so hängt zwar dies Vermächtniß vom Ausgange des Prozesses ab, jedoch muß der Erbe den Prozeß auf seine Kosten fortführen.

Es kann auch dies Vermächtniß, wo demjenigen, dem eine Sache ausgesetzt ist, die ausgesetzte Sache zu eigen gehöret, von Nutzen seyn, wenn zum Beyspiel der Erblasser, oder ein anderer, an dieser Sache ein Recht hat, wo dann bey jenem dies Recht wegfallen wird, von letztern aber ist der Erbe verbunden, das Recht zu erkaufen, und die Sache frey zu machen.

Sollte aber diese ausgesetzte fremde Sache, nach dem gemachten Testamente, vor dem Tode des Erblassers, derjenige, dem sie vermacht, eigenthümlich erhalten, so würde dann, wenn er sie auf eine solche Art, daß sie ihm etwas gekostet, als durch Kauf ꝛc. bekommen, der Erbe gehalten seyn, den Werth desselben zu ersetzen, dieses aber wird dann, wenn er sie nicht durch Kosten, als Geschenk, Vermächtniß ꝛc. bekommen, nicht Statt finden.

Sollte der Erbe sich weigern, das Vermächtniß zu leisten, so kann mit oben beschriebener Eigenthumsklage, oder auch mit der Klage aus dem Testamente ꝛc. vom Erben die Sache gerichtlich verlangt werden.

§. 5.

Oefters wird vom Erblasser dem Erben, jemanden etwas zu thun oder zu leisten, bittweise auferlegt, welches Fidecommissa genannt werden. Hier

wird entweder dem Erben auferlegt, einen Theil der Erbschaft oder die ganze Erbschaft (nemlich nach einiger Zeit) einem Dritten zu überlassen, welches entweder ausdrücklich mit Worten, oder stillschweigend geschehen kann; als: wenn er seinen Erben bittet, über die bekommene Erbschaft kein Testament rc. zu machen, wo des Erben nächsten Anverwandten diese Erbschaft ausgesetzt worden; auch kann der Erblasser eine Zeit bestimmen, wie lange der Erbe die Erbschaft behalten solle; als: nach 10 Jahren bitte ich dich, daß du diese meine Erbschaft meinem Bruder ausantwortest; oder es wird dem Erben, nur eine bestimmte Sache aus der Erbschaft einem Dritten zu geben, auferlegt, welches aber mit denen im vorigen §. erwehnten Vermächtnissen in allen übereinkommt.

Zu dieser Art der Vermächtnisse werden 5 Zeugen erfodert, ausser wenn der Erblasser dem Erben die Erfüllung dieser seiner Bitte und Vermächtniß mündlich und persönlich auferlegt, wo gar keine Zeugen nöthig seyn sollen. Sollte der Erbe diese ihm von Erblasser auferlegte Verbindlichkeit leugnen, so kann ihm der Eid darüber deferiret werden. Auch darf der Pflichttheil auf diese Art nicht beschweret werden.

Hierher gehören 1) die Vermächtnisse, welche zu Aufrechterhaltung einer Familie ausgesetzt werden. Die Art, in diesen Familienvermächtnissen zu erben, wird vom Erblasser gewöhnlich vorgeschrieben; ist dies aber nicht geschehen, so erben stets die nächsten Blutsfreunde, mit Ausschluß aller Weibspersonen; 2) der Nächste schließt den Entferntern aus, und 3) die Nähe oder Entfernung wird stets

vom letzten Besitzer des Vermächtnisses gerechnet. Ein solches Familienvermächtniß kann nicht veräussert werden; es sey denn,

1) daß nicht nahe Anverwandten des Erblassers in der absteigenden Linie, als: Söhne, Enkel, Urenkel, am Leben wären;
2) daß eine gerechte und hinlängliche Ursache da wäre, und endlich,
3) daß die Obrigkeit, die dies Vermächtniß konfirmiret, und in Besorgung hat, darein willigte.

Wenn jemand mit der Bedingung zum Erben eingesetzt worden, daß er die ganze Erbschaft nach seinem Tode einem Dritten überlassen solle; so muß er wenigstens den 4ten Theil der ganzen Erbschaft hinterlassen.

Sollte der Erbe durch dergleichen Vermächtnisse, Aussetzungen, imgleichen durch Schenkungen auf den Todesfall, wovon bereits im ersten Stück dieses Theils gehandelt, so sehr überhäuft worden seyn, daß ihm der 4te Theil der ganzen Erbschaft nicht einmal übrig bleiben würde, so kann er einem jeden derselben nach geometrischer Proportion so viel abziehen, daß er den 4ten Theil der Erbschaft, so viel dieselbe nach dem Tode des Erblassers, nach Abzug der zu zahlenden Schulden, betragen, verbleibe. Sind solche Vermächtnisse vorhanden, von denen nichts abgezogen werden kann, als Dienstbarkeiten und Gerechtigkeiten, diese müssen gehörig taxiret werden, nach welchen man das Abzuziehende bestimmen kann.

Personen, denen der Pflichttheil zukommt, können sich dieses Rechts nicht bedienen; auch fällt es auf Seiten des Erben weg, wenn

1) das Abziehen des 4ten Theils ausdrücklich vom Erblasser verboten; wohin auch gerechnet wird, wenn ihm die Veräusserung der ausgesetzten Sache untersagt worden;

2) wenn das Testament eines Soldaten Testament ist;

3) wenn denen, welche §. 3. unter der Bezeichnung D. No. III. begriffen, etwas ausgesetzt;

4) wenn der Erbe kein Inventarium gemacht, oder sonst betrügerischer Weise handelt;

5) wenn der Erbe, aus Unwissenheit dieses Abziehungsrechts, das ganze Vermächtniß auszahlet;

6) bey denen in Ehestiftungen begriffenen Aussetzungen;

7) bey Familienvermächtnissen;

8) bey denjenigen Vermächtnissen, wo jemanden eine Schuld erlassen wird.

Vorerwehnte Vermächtnisse werden aufgehoben, wenn der Erblasser das Vermächtniß in Gegenwart 5 Zeugen widerruft, oder er bejahet eine solche Handlung, woraus sein geänderter Wille zu vermuthen; als: wenn der Erblasser ohne Ursache diese Sache verkauft, verschenkt, oder wenn zwischen dem Erblasser und demjenigen, den etwas vermacht, ein unversönlicher Haß entstanden, oder wenn der Erblasser die vermachte Sache ganz und gar umändert, ihre vorige Gestalt benimmt, oder wenn er das Vermächtniß durchstreicht, oder einem andern vermacht, und endlich, wenn er denjenigen, dem

er

er die Sache vermacht, nachher einen schändlichen Menschen nennet.

§. 6.

Sind mehrere Erben, oder denen etwas vermacht, im Testamente verbunden, und einer kann, als: er verstirbt vor des Erblassers Tode, oder will seinen Theil nicht antreten, so wächset dieser Theil dem mit ihm verbundenen Miterben zu. So verschieden aber die Verbindung ist, so verschieden ist auch der Anwuchs; bald sind sie 1) verbunden mit verschiedenen Absätzen in Ansehung der Sache, als: Christian soll mein Erbe seyn, oder, den Schimmel haben, Friedrich soll mein Erbe seyn, oder soll den Schimmel haben; bald 2) mit Worten, als Christian und Friedrich sollen meine Erben seyn, oder sollen den Schimmel haben; bald 3) mit Worten, wo jedem sein Theil bestimmt wird, als: Friedrich soll mein Erbe zur Hälfte, und Christian mein Erbe zur andern Hälfte seyn. Ist die Verbindung auf eine dieser 3 Arten allein, so ist die Sache leicht, nemlich, sein Mitverbundener erhält des abgehenden Theil; sind sie aber theils mit Worten, theils in Ansehung der Sachen verbunden, als: Christianen sezze ich meinen Gasthof aus, Friederichen setze ich meinen Gasthof aus, Andreasen und Georgen setze ich meinen Gasthof aus, Paulus und Petrus setze ich meinen Gasthof zu gleichen Theilen aus; so werden allhier vier Theile gemacht,

1) Christian.
2) Friederich.
3) Andreas und George.
4) Paulus und Petrus.

Se-

Gehet einer von diesen 4 Theilen ab, als Christian, oder Paulus und Petrus, so wächset derselbe den 3 übrigen zu; sollte aber einer von den 2 letzten Theilen, die sich wiederum in das Viertel theilen, abgehen, so wächset es bloß seinen ihm im Theile Verbundene zu, als: gehet Petrus ab, so bekommt Paulus das ganze Viertel des Gasthofs.

§. 7.

III) Erlangt man eine Erbschaft durch die **Erbfolge**, wo keine **Erbverträge** oder letzter **Willen** vorhanden. Diese Erbfolge hat entweder ihren Ursprung in der Anverwandtschaft, oder in den Gesetzen. Sie ist folgende:

A.

gehen allen übrigen Anverwandten vor, welche der Erblasser in der absteigenden Linie hat, und hierunter gehören Kinder, Enkel, Urenkel, und so weiter abwärts. Alle diese Erben, welche nothwendige Erben sind, müssen eheliche oder rechtmäßige Kinder seyn, denn Uneheliche erben bloß eine nothdürftige Ernährung, und zwar bis in dasjenige Alter, in welchem sie sich selbst ernähren können. Sind bloß Kinder, oder bloß Enkel, oder Urenkel vorhanden, so wird die Erbschaft in gleiche Theile getheilet; sind aber Kinder und Enkel zugleich am Leben, so treten die Enkel in die Stelle ihrer verstorbenen Eltern, und erben deren Theil, als nachfolgendes Schema hier zeiget. Hier werden 2 Theile gemacht, einen Theil erhält das Kind, und einen Theil die Enkel.

Va=

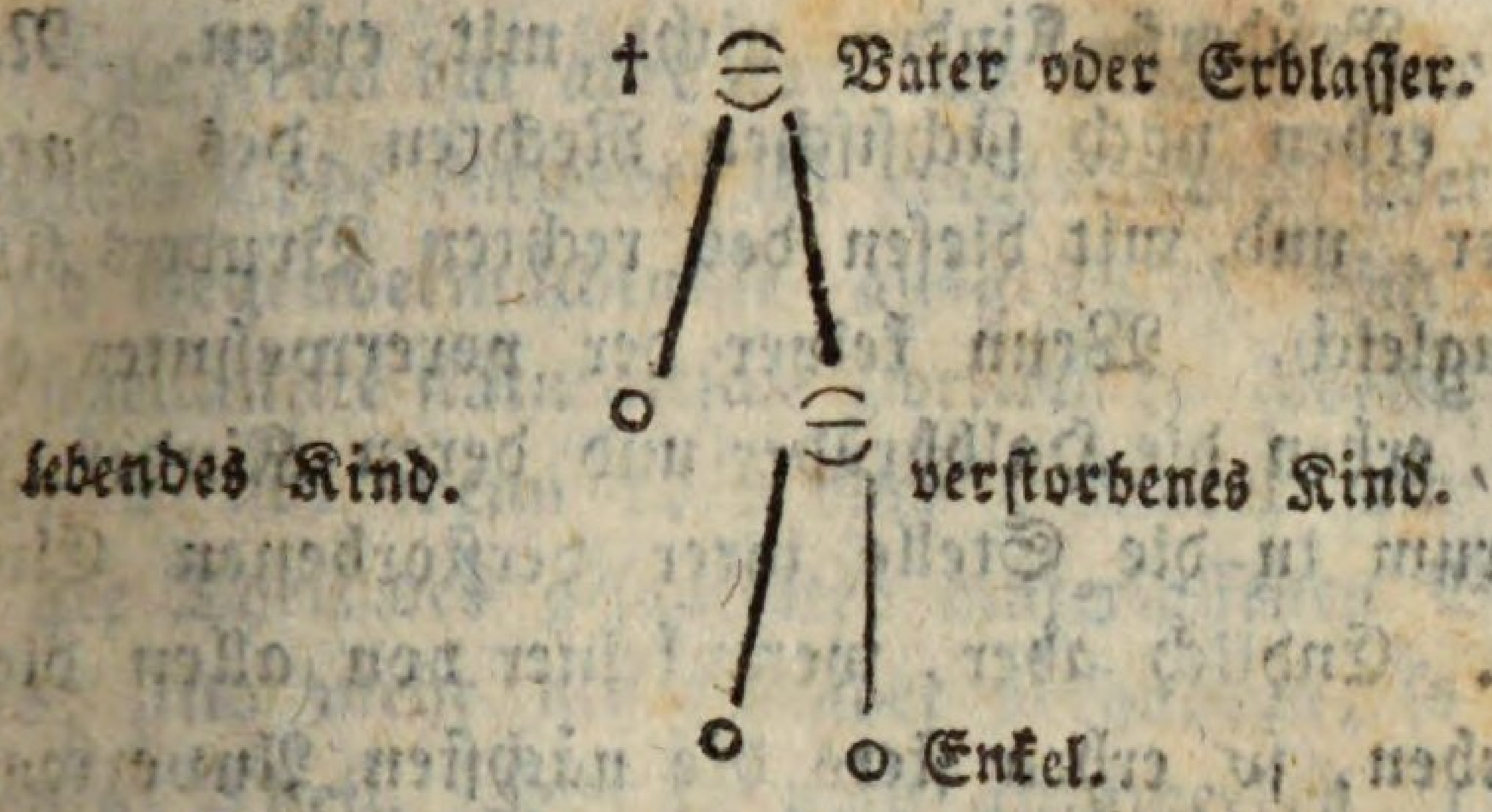

B.

Sind keine Erben in der absteigenden Linie am Leben, so Erben diejenigen, die von der aufsteigenden Linie, als Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, vorhanden. Hier ist die Erbfolge, wenn bloß Eltern am Leben, so erben sie zu gleichen Theilen; sind Eltern und Großeltern vorhanden, so schliessen die Eltern die Großeltern aus, und diese erben gar nicht; sind aber Großeltern bloß am Leben, so werden sie dann, wenn sie bloß von einem, als vom Vater, oder Mutter herstammen, zu gleichen Theilen erben; allein wenn von beyden Großeltern vorhanden, so werden 2 Theile gemacht, einen Theil erhalten die von des Vaters, den andern die von der Mutter Seite. An einigen Orten, als wo nicht sächsische Rechte üblich, erben mit den Großeltern, des Vaters Brüder und dessen Kinder, die an des Vaters Stelle, treten zugleich.

C.

Sind keine Anverwandten in der ab- und aufsteigenden Linie da, so erben die Seitenverwandten, und zwar erstlich des Erblassers Brüder und deren Kinder, welche wiederum nur in ihres Vaters Stelle treten, wiewohl das chursächsische Recht hievon abgehet, nach welchen, wenn Brüder am Le-

Leben, Brůders Kinder nicht mit erben. Nach diesen erben nach sächsischen Rechten des Vaters Brůder, und mit diesen des rechten Bruders Kinder zugleich. Wenn keiner der vorerwehnten am Leben, erben die Halbbrůder und deren Kinder, die wiederum in die Stelle ihrer verstorbenen Eltern treten. Endlich aber, wenn keiner von allen diesen am Leben, so erben stets die nåchsten Anverwandten, welche den entferntern ausschliessen. Doch ist hier noch zu merken, daß die Anverwandten von Halbgeschwistern nach sächsischen Rechten einen Grad weiter hinausgerechnet werden.

D.

Sind weder Anverwandten in der ab- und aufsteigenden Linie noch Seitenverwandten vorhanden, so erbet der überlebende Ehegatte.

Jedoch haben diese noch ein besonders Erbrecht, und vor allen muß man hier auf die gemachten Ehestiftungen und auf jedes Orts Gewohnheiten und Statuten sehen. Ueberhaupt aber ist der Mann Erbe von allen beweglichen Gütern, welche die Frau hinterlassen, von diesen gehen ab,

a) die Gerade, wiewohl dem Mann das Ehebette, ein Tischtuch, Tisch und Bank zu lassen.

b) Darf der Kinder Pflichttheil dadurch nicht geschwächt werden; und wenn dies geschehen, wird so viel abgezogen, daß es kann ersetzt werden.

c) Muß er die Schulden mit helfen bezahlen, und zwar nach geometrischer Berechnung.

Die

Die Frau hat aber auch das Recht, nach ihres Mannes Tode entweder ihr eingebrachtes oder sonst durch Gegenvermächtnisse ausgesetztes Gut, oder die sogenannte statutarische Portion zu fodern. Diese Portion ist, wenn 1, 2 oder 3 Kinder am Leben der 4te Theil des gesammten hinterlassenen Vermögens; sind mehr als 3 Kinder vorhanden, so ist es Kindes-Theil. Hier ist noch anzumerken, 1) daß diese Art zu erben durch keinen letzten Willen eingeschränkt werden kann; 2) daß wenn der Frauen bewegliche Güter sehr geringe, so kann der Mann den 4ten Theil des ganzen Nachlasses fodern.

E.

Sind keine dieser namhaft gemachten Erben vorhanden; so erbet, wenn der Erblasser aus so einer Zunft, als: die Schmiede, welche das Recht haben, sich einander zu beerben, die Zunft, oder Innung. Ist aber auch dieses nicht, so erbet der Fiscus die Obergerichte; öfters haben auch Untergerichte durch Verjährung dieses Recht erlangt).

§. 8.

Von dieser Erbfolge ist die Erbfolge in die Gerade und Heergeräthe unterschieden. Das Heergeräthe bestehet in folgenden: das beste Pferd, das beste Schwerdt, eine güldene Kette, ein Bette, und zwar das beste nächst dem besten, ein Tischzeug oder Tuch, eine Handquelle, ein Fischkessel, die täglichen Kleider, 2 zinnerne Schüsseln, und ein Hohl- oder Schüsselring. Es verlassen bloß Mannspersonen dieses Heergeräthe, und erben auch bloß Mannspersonen dasselbe.

Zur Gerade rechnet man alle diejenigen Sachen, die zum Schmuck und Zierde der Frauenzimmer ge-

hören, als: alle Kleider rc. imgleichen alle leinene und wollene Geräthe, welche das Frauenzimmer in ihrem Beschlag gehabt, alle hölzerne Geräthe, in welchen die Weibsperson ihre Sachen aufbewahret hat. Sie wird eingetheilet in die adeliche und bürgerliche Gerade, in die volle und Niftelgerade, welche Sachen aber zu jeder dieser Art gehöret, ersiehet man aus D. Barths kurzgefaßten Bericht von der Gerade und andern hiervon besonders handelnden Schriften, und ich berufe mich auf diese, weil es allhier zu weitläuftig seyn würde, jedes Stück besonders her zu erzählen. Gerade hinterlassen nur Weibspersonen, und erben nur Weibspersonen. Ausgenommen sind, 1) die Geistlichen, welche ordiniret und konfirmiret sind, welche die Gerade ihrer Mutter mit erben; 2) verschiedene Orts-Gewohnheiten und Statuten. Die Erbfolge ins Heergeräthe und Gerade ist, daß stets die nächsten die entferntern Anverwandten ausschliessen. Erstlich erbet die absteigende, dann die aufsteigende Linie, dann die Seitenverwandten, und endlich der Fiscus. Heergeräthe und Gerade kann durch keinen letzten Willen auf einen andern gebracht werden, sondern bloß durch Handlungen unter Lebenden, als: Kauf, Geschenk rc. auch muß diese Handlung stets entweder vor Gerichte oder einem Notario und Zeugen geschlossen werden.

§. 9.

Sollten Kinder oder Enkel bey Lebzeiten ihrer Eltern schon verschiedene Güter oder Sachen erhalten haben, so wird erfodert, daß diese Kinder dieses Erhaltene, wenn sie mit erben wollen, zum väterlichen Nachlaß bringen, damit unter den Erben

eine

eine Gleichheit beobachtet werde. Es werden aber eingeworfen, alle Mitgift, Ausstattung, und sonst erhaltene Güter, alle Geschenke wegen der Hochzeit, die von Eltern geschehen, alle erhaltene Zierde und hochzeitliche Kleidungsstücken, Mahlschätze u. s. w. Diejenigen Kosten aber, die auf Erlernung der Künste und Wissenschaften angewendet werden, dürfen nicht eingeworfen werden, es sey denn, daß dies der Vater ausdrücklich befohlen, oder der Sohn hat dieselben übel verthan, und nichts gelernet; imgleichen die Strafgelder, und endlich, wenn die übrigen durch diesen Aufwand ihren Pflichttheil nicht einmal erhalten. Bloß Kinder, Enkel und Urenkel, und die Frau, in Ansehung ihres eingebrachten Guts, wenn sie sich die statutarische Portion erwählet, dürfen einwerfen. Auch fällt das Einwerfen weg, wenn der Vater dasselbe ausdrücklich verboten, auch in Ansehung solchen Aufwands, welcher denen Kindern keinen Nutzen gebracht, als der Hochzeitschmauß. Der Regel nach müssen die erhaltenen Sachen selbst eingeworfen werden; ist dies unmöglich, so werden sie eidlich angegeben. Einemjeden stehet frey, sich der Erbschaft zu entsagen, in welchem Fall er vom Einwerfen frey ist.

§. 10.

Jede auf vorbeschriebene Weise erlangte, und von Fremden auf eine unrechtmäßige Weise in Besitz habende Erbschaft, kann von jedem, mit der Bitte, daß man ihn vor den rechtmäßigen Erben erklären, und Beklagten, die gesammte Erbschaft mit allen Nutzen auszuantworten, und allen Schaden zu ersetzen anhalten möge, eingeklagt werden. Der Kläger muß bey dieser Klage beweisen,

1) daß der Erblasser verstorben,
2) daß er dessen Erbe sey;
3) daß Beklagter die Erbschaft im Besitz habe. Ist der Beklagte zur Ausantwortung der Erbschaft verurtheilet; so muß er
a) eine eidliche Specification der gesammten Erbschaftsgüter einreichen,
b) wenn er diese Erbschaft betrügerischer Weise besessen, allen Schaden und allen Nutzen, auch den er hätte geniessen können, ersetzen; glaubt er aber, daß er die Erbschaft mit Recht besitze; so ersezet er bloß den Nutzen, den er würklich genossen, und der noch in Natura da ist.

Viertes Stück.

Vom Pfandrechte.

§. 1.

Das Pfandrecht ist dasjenige Recht, welches der Gläubiger an diejenige Sache, welche ihm vom Schuldner zur Sicherheit des geborgten Geldes übergeben ist, hat. Das Pfandrecht bestehet im Recht,
1) die verpfändete Sache von einem jeden, der sie besitzt, einzuklagen;
2) die verpfändete Sache bis zur gänzlichen Abzahlung der Schuld an sich zu behalten, und endlich,
3) wenn der Schuldner das Kapital nicht bezahlet, diese verpfändete Sache zu verkaufen. Die Uebergabe der Sache geschiehet,

a) entweder aus freyem Willen des Schuldners, oder wider dessen Einwilligung, als beym Arrest;

b) betrifft sie entweder bewegliche Güter, und hier nennet man es Pfand, oder sie betrifft unbewegliche Güter, welche durch Einwilligung und Konfirmation der Obrigkeit geschiehet, bey diesen nennt man es Hypothek;

c) wird die Pfandgerechtigkeit entweder würklich und ausdrücklich oder stillschweigend gestiftet.

Eine stillschweigend erlangte Pfandgerechtigkeit haben

1) Minderjährige in den Gütern ihrer Vormünder, von Zeit der angenommenen Vormundschaft an;

2) Kinder in Ansehung der Güter, von welchen der Vater bloß die Verwaltung und das Benutzungsrecht hat, in den Gütern ihres Vaters;

3) die Frau in des Mannes Vermögen, in Ansehung ihrer zum Mann gebrachten Güter, von Zeit der vollbrachten Ehe an;

4) der Landesherr oder Fiscus, in Ansehung der Abgaben, oder wenn er einen Kontrakt mit diesem geschlossen, als: er pachtet landesherrliche Güter, oder er verwaltet dergleichen Güter;

5) geistliche und zur allgemeinen Wohlfahrt errichtete Stiftungen, als Kirchen, Hospitäler, imgleichen Stadte u. s. w. in deren Gütern, mit denen sie einen Kontrakt geschlossen.

Ausser diesen ist an einigen Orten solches noch eingeräumt,

1) dem Mann in Ansehung der versprochenen Ausstattung seiner Frau in den Gütern desjenigen, der sie versprochen;
2) dem Hausbesitzer in dem Vermögen seiner Miethsleute, in Ansehung des Miethzinses;
3) demjenigen, dem etwas in dem Testamente ausgesetzt, in alle Güter des Erblassers, so der Erbe erhalten;
4) demjenigen, der zu Wiederaufbauung oder Reparirung der Gebäude geliehen, in des Leihenden Vermögen;
5) demjenigen, der einen gewissen Pacht, Erbzins ꝛc. oder sonst etwas alljährig aus einem Gute erhält, in dasselbe Gut.

§. 2.

Eine jede Sache, die veräussert werden kann, kann auch verpfändet werden; jedoch werden folgende ausgenommen:

1) alle Waffen und Gewehr der Soldaten;
2) alle Werkzeuge der Landbebauer, die sie zur Feldarbeitung benöthiget, als Pflug Wagen, Egeden u. s. w.
3) alle Bücher der Gelehrten und Studierenden
4) das Handwerkzeug der Handwerker.

§. 3.

Sollte der Schuldner zu gesetzter Zeit das Pfand nicht einlösen, oder die Schuld nicht abzahlen, so kann unter nachfolgenden Regeln das Pfand vom Gläubiger auch verkauft werden. Die zu beobachtenden Regeln sind:

1)

1) wenn bedungen: daß, wenn der Schuldner das Pfand zu gesetzer Zeit nicht einlösen würde, dem Gläubiger sofort erlaubt seyn solle, das Pfand zu verkaufen, und sich daraus bezahlt zu machen; so hat der Gläubiger das Recht, nach Verfluß der bestimmten Einlösungsfrist, und nicht geschehener Abzahlung des Kapitals, das Pfand zu verkaufen.

2) Ist nichts bedungen, so muß der Gläubiger, nach Verfluß der bestimmten Zahlungsfrist, den Schuldner mahnen, und bedeuten, daß wenn er das Pfand zu bestimmender Zeit, als binnen 2 Monaten, nicht einlösete, das Pfand verkauft werden würde; und löset der Schuldner das Pfand auch binnen dieser Zeit nicht ein, so kann es der Gläubiger verkaufen.

3) Ist bedungen, daß der Gläubiger das Pfand zu verkaufen nie Macht haben solle; so muß der Gläubiger auf vorerwehnte Weise dreymal nach einander mahnen, und bedeuten; löset er aber auch dann das Pfand nicht ein; so kann es der Gläubiger auch bey diesem Fall verkaufen.

Das Pfand verkauft der Gläubiger nicht in seinem, sondern in des Schuldners Namen; wenn also ein Dritter an diesem verkauften Pfande ein Recht haben sollte, so geht dies dem Gläubiger nichts an, sondern dieser Dritte muß sich an den Schuldner halten. Der Gläubiger muß aber auch das Pfand im wahren Werth verkaufen; denn sollte dies nicht geschehen seyn, so kann derselbe vom

Schuldner deshalb verklagt werden; klüglich handelt also der Gläubiger, wenn er es entweder gerichtlich oder öffentlich, als in der Auktion, verkaufen läßt.

Uebrigens ist ungültig und verboten, daß der Gläubiger und Schuldner sich so vergleichen, daß, wenn der Schuldner das Pfand zu gesetzter Zeit nicht einlösen, oder das Kapital abzahlen würde, der Gläubiger das Pfand als sein eigen besitzen, oder auch für die geborgte Schuld behalten solle.

§. 4.

Besitzt ein dritter unrechtmäßiger Besitzer die verpfändete Sache, so kann wieder jeden, der sie besitzt, mit der Bitte, die verpfändete Sache auszuantworten, geklagt werden.

§. 5.

Die Pfandgerechtigkeit verliert man:

1) durch den gänzlichen Untergang der verpfändeten Sache; so lange aber nur noch etwas von der verpfandeten Sache sein Daseyn hat, als: nach Abbrennung eines Hauses der Grund und Boden, oder von einer Heerde Schaafe nur noch etliche, so lange bleibt in das Uebriggebliebene noch die Pfandgerechtigkeit;
2) durch Abtragung oder Austilgung, als: wenn das Pfand verkauft wird, der ganzen Schuld, oder derjenigen Foderung, warum das Pfand bestellet;
3) durch die Nachlassung und Zurückgabe des Pfandes, mit dem Willen, des Pfandrechts sich zu entsagen;

4) durch die Verjährung. Nach gemeinen Rechten wird erfodert, wenn jemand das Pfand betrügerischer Weise besitzt 30 Jahr; besitzt er es aber nicht betrügerischer Weise, so werden 10 und 20 Jahr erfodert. Nach sächsischen Rechten sind nöthig, 31 Jahr 6 Wochen 3 Tage; wen es aber der Schuldner selbst besitzt, 40 Jahr.

Fünftes Stück.

Von der Besitzgerechtigkeit.

§. 1.

Der Besitz ist, wo jemand eine Sache mit dem Willen, sich zuzueignen, ergreift, sich bedienet, und behält.

Der Besitz ist entweder rechtmäßig oder nicht. Die Unrechtmäßigkeit des Besitzes ist, wenn jemand bittweise, oder heimlich, oder durch Gewalt den Besitz erlanget.

§. 2.

Der Besitz muß mit dem Willen, die Sache sich zuzueignen, erlangt werden, und daher ein Pachter, Miethsmann, ein Sinnloser, ein Kind rc. die Besitzgerechtigkeit nie erlangen können.

Die Besitzergreifung wird bey körperlichen Dingen, durch Annehmung der Schlüssel, durch Umgehen der Sache, durch Pflügen, und so auf mehrere Art; bey unkörperlichen, als Gerechtigkeiten und Dienstbarkeiten, durch die ruhige, das ist nicht gestörte Ausübung, als durchs Hüten, bewürkt.

Nach sächsischen Rechten wird zur Erlangung der Besitzgerechtigkeit bey Dienstbarkeiten, die un-

unterbrochen, und stets ausgeübt werden können, als: die Fahrgerechtigkeit, eine ruhige Ausübung, und ein Jahr, bey solchen, welche nicht stets ausgeübt werden können, eine dreymalige ruhige Ausübung und ein Jahr erfodert.

§. 3.

Hat jemand die Besitzgerechtigkeit erlangt; so hat er

a) nicht nöthig anzuführen, auf was Art er zu diesem Besitz gekommen; ausgenommen
 1) solche Sachen, welche von der Gnade des Landesherrn abhängen;
 2) wenn jemand sich einer Erbschaft angemasset;
 3) wenn jemand dem Gesetz und Rechte zuwider etwas besitzt: als es ist Rechtens, daß im Zweifel kein Gut für ein Lehn- oder Rittergut gehalten werden soll. Will nun jemand ein Gut als ein Rittergut in Besitz nehmen, so muß er beweisen, daß dies Gut ein Rittergut sey;
 4) wenn der Gegner sein Recht an der von andern in Besitz habenden Sache schon in etwas erwiesen.

b) In Zweifel erregenden Fällen wird stets für den Besitzer gesprochen.

c) Der Besitz ist von Nutzen bey Einwerfungen, wovon im 3ten Stück §. 9. Davon, wenn einer renunciret, befreyet ist.

d) Wenn jemand nicht betrügerischer Weise etwas besitzt, so behält er allen gehabten Nutzen.

§. 4.

Wird jemand in seinem Besitz gestöret, oder derselben gar entrissen, so kann man mit der Bitte, daß er im ruhigen Besitz gelassen, auch daß er ihn, *Klägern*, in seinem Besitz nicht mehr stören wolle, auf 10, 20 oder 30 Rthlr hoch Kaution bestelle, auch alle Schäden und Unkosten erstatten solle, angehalten werden möge, klagbar werden.

Zweyter Theil.

Zweyter Abschnitt.

Von Verbindlichkeiten und Kontrakten.

Einleitung.

Eine jede Verbindlichkeit ist diejenige Handlung, wodurch eines Freyheit eingeschränkt wird. Diese Einschränkung geschiehet entweder durchs Gesetz, als: die Verbindlichkeit, seine Kinder zu ernähren; oder durch eine verbindende Handlung; diese kann seyn *unerlaubt*, und dann verbinde ich mich zur Strafe, oder erlaubt, durch eine gethane Zusage und Versprechen, und daher entstehen die Verträge, wo sich 2 oder mehrere Personen wegen einer Sache vergleichen, einstimmen, oder vereinigen. Diese zerfallen in Kontrakte, welche einen besondern Namen *haben*, und Vergleiche, Pacta, welche keinen besondern Namen haben. Die Kontrakte sind

1) entweder wahre, wo die Einwilligung der Kontrahenten ausdrücklich gegeben wird,

wird, oder solche, wo die Einwilligung des einen Theils vermuthet wird;

a) entweder solche, welche bloß durch die Einwilligung vollbracht werden, welche sind, der Kauf- und Verkauf- Pacht- und Mieth- Erbzins- Gesellschafts- und Vollmachts- oder Befehlskontrakt, oder solche, welche ausser der Einwilligung die Uebergabe der Sache erfodern, welche sind, Leih- Berg Pfandkontrakte, und der Kontrakt des anvertrauten Guts.

Alle Vergleiche, so lange sie nicht wider Gesetz und Staat sind, verbinden zur Erfüllung.

Jede Person kann Verträge eingehen; jedoch sing folgende ausgenommen:

1) diejenigen, die ihrer Sinne beraubt, und diejenigen, die ihrem eigenen Vermögen, als Unmündige, nicht vorstehen können;

2) die so trunken sind, daß sie von ihren Sinnen nicht wissen;

3) Frauenzimmer. Von diesen ist zu merken:

a) alle Weibspersonen können ohne Vormund, ausser 1) in Ehesachen, 2) in Verträgen über die Mitgift, in soferne sie auf einen letzten Willen abzwecken, 3) in peinlichen und Injuriensachen, 4) bey Zeugnißaussagungen, keine gerichtliche Handlung begehen.

b) Bey aussergerichtlichen Handlungen, sind zu unterscheiden verheyrathete, und unverheyrathete Weibspersonen; Verheyrathete können gar keine verbindliche Handlung eingehen, ausser bey solchen Ge-

Geschäften, die ihr von dem Mann überlassen, als: die Hauswirthschaft, und wenn der Gläubiger darthun kann, das von einer Frau erborgte Geld sey in des Mannes Wirthschaft verwendet worden. Unverheyrathete aber können in Ansehung beweglicher Güter, ausgenommen in Ansehung der Gerade, und bey Veräusserung aller Haab und Güter, frey handeln, wie sie wollen. In Ansehung der unbeweglichen Güter, wo eins der im vorigen Abschnitte erklärten Rechte, als: wenn das Eigenthum auf einen andern gebracht werden soll, müssen sie nothwendig einen Vormund haben, nicht aber bey andern Handlungen desselben, als Verpachten, Vermiethen u. s. w.

Nicht selten leidet bey Verträgen jemand Schaden (damnum); dieses ist eine jede Verringerung unsers Vermögens. Wird dieser Schaden durch Betrug (dolo), welcher ist, der Vorsatz einem andern zu schaden oder zu hintergehen, jemanden zugefügt, so muß er stets ersetzt werden; wird er aber durch Schuld (culpa) welche ist, die Unterlassung der gehörig anzuwendenden Sorgfalt und Fleisses, und welche

1) in die grob, wo man gar keine Sorgfalt angewendet hat,
2) in die mittlere, wo man nur etwas Sorgfalt angewendet hat, und endlich
3) in die geringe, wo man auch beym größten Fleiß dies Versehen begangen haben müßte, zerfället, so ist zu merken:

a)

a) so oft der eine Theil der Vergleicheingehenden allen Nutzen alleine, als beym Leih- und Borgkontrakt, wovon im 2ten Stücke dieses Theils, oder beym Befehlskontrakt; so oft muß dieser alle Schuld, auch die geringste, ersetzen;

b) derjenige aber, der aus dem Kontrakt gar keinen Nutzen hat, ersetzt nur die gröbste Schuld;

c) wenn der Nutzen auf beyden Theilen gleich als beym Kauf-, Miethkontrakt, dann ersetzen beyde Theile die mittlere Art der Schuld.

Wird der Schade endlich durch einen Zufall, welcher ist ein unvermutheter Ausgang oder Ereignung der nicht vorausgesehen, noch zuvorgekommen werden konnte, verursacht; von diesem ist zu merken, daß derjenige, der auf diese Art einen Schaden leidet, es für sich tragen muß.

Erstes Stück.

Vom Darlehn.

§. 1.

Der Darlehnskontrakt (mutuum) ist, wo jemanden das Eigenthum einer solchen beweglichen Sache, welche durch den Gebrauch sich aufzehret, (als Geld, Wein, Getraide, Bier ꝛc.) unter der Bedingung umsonst übergeben wird, daß derselbe eine der vorher übergebenen ganz in allen gleiche Sache (als vor 100 Thl. nicht die vorher geliehenen, sondern andere gleiche 100 Thl.) wieder erstatte.

Ein

Ein jeder, ausschließlich oben im Eingang dieses Abschnitts erwehnte Personen, kann diesen Kontrakt eingehen. Unter denen in der Ausnahme begriffenen Personen ist vom Minderjährigen besonders zu merken, daß

a) wenn derselbe Geld oder andere Sachen verliehen, so kann der Vater oder Vormund diese ausgeliehenen Sachen sofort mit öfters beschriebener Eigenthumsklage wieder fodern; und ob gleich derjenige, der diese Sache geliehen, kein Eigenthum an dieser Sache erlanget, gleichwohl der Regel nach der Eigenthumhabende jeden von dem Zufall bewürkten Schaden tragen muß, so leidet dies doch hier eine Ausnahme; denn wenn die geliehene Sache bey demjenigen, der sie vom Minderjährigen erhalten, durch Zufall zu Grunde gehen sollte, so muß dieser Leihende diesen Schaden ersetzen.

b) Hat er aber geliehen, so ist weder derselbe, wenn er die Mündigkeitsjahre erreichet, und eigenes Vermögen erhalten, noch dessen Vater diese Schuld zu bezahlen verbunden. Jedoch ist ausgenommen,

1) wenn der Sohn solche Güter hat und besitzt die er ohne Zuziehung des Vaters verwalten kann;

2) wenn derjenige, der das Geld verliehen, auch ein Unmündiger ist;

3) wenn der Vater dem Minderjährigen erlaubt ein gewisses Geld zu verwalten;

4) wenn der Gläubiger gewiß glaubt, und glauben kann, der Borgende sey mündig, oder

5) der leihende Unmündige giebt sich betrügerischer Weise für mündig aus;

6) oder der Minderjährige bekennet sich zur Bezahlung der Schuld, nachdem er mündig worden, welches auch stillschweigend, zum Beyspiel, wenn er ein Pfand dieser Schuld halber giebt, geschehen kann;

7) wenn der Vater ausdrücklich oder stillschweigend, als: er bezahlt einmal die Schuld des Sohnes, darein williget;

8) wenn das geborgte Geld in des Vaters Nutzen verwendet worden; als wohin gehöret, wenn jemand zum nothdürftigen Unterhalt des Sohnes borget.

c) kann sich dieser Minderjährige vorerwehnter Vorrechte auf keine Weise, auch eidlich nicht, begeben.

Denen Minderjährigen werden gleich geachtet: Gemeinden, Städte, Kirchen rc. daher Kirchväter oder Kämmerer rc. in Kirchen- oder Stadtangelegenheiten nicht borgen noch verborgen können, und die Stadt ist nicht gehalten, des Kämmerers geborgte Schuld zu bezahlen, es sey denn, daß dies Geld zur Stadt Besten sey angewendet worden; und so verhält es sich mit denen Kirchen und mehreren, die diesen gleich geachtet werden. Wollen Gemeinden, Städte rc. leihen, so müssen entweder alle Mitglieder der Gemeinde, oder deren Vorsteher, als der ganze Rath rc. mit einwilligen.

§. 2.

§. 2.

Die geliehene Sache muß in eben der Gestalt, in welcher sie übergeben, wieder abgetragen, es kann also ohne Einwilligung des Gläubigers für Gold *nicht* Silbermünze bezahlet werden. Wenn keine Zinsen versprochen, und das Kapital wird zu gesetzter Zeit abgetragen, so können keine Zinsen gefodert werden; sind aber diese entweder versprochen, oder die gesetzte Zahlungszeit wird nicht gehalten, so können Zinsen genommen werden, und zwar 5 Thl. *von* 100 Thl. höchstens, ausgenommen

a) bey Wechsel, und

b) bey einem Darlehn, welches auf kurze Zeit geliehen, wo 6 Thl. von 100 Thl. erlaubt werden. Nimmt einer mehr, als vorgeschrieben, so wird er nach gemeinen Rechten,

1) mit der Infamie,

2) damit, daß er kein Testament machen darf,

3) auch kein ehrlich Begräbniß bekommt, bestrafet; nach sächsischem Recht verlieret er noch das Kapital, und kann mit Zuchthausstrafe belegt werden.

Man darf auch nicht die Zinsen bis über die Summe des Kapitals anwachsen lassen, in welchem Fall die Interessen verfallen sind, ausser,

1) sie sind jährlich bezahlet, oder

2) der Schuldner ist deshalb öfters gemahnet worden, und

3) die Gläubiger sind unmündige.

Auch dürfen nicht von Zinsen wieder Zinsen genommen werden.

§. 3.

Ist der Wiederbezahlungstermin festgesetzt, so darf der Schuldner weder das Kapital eher abtragen, noch der Gläubiger dasselbe eher annehmen.

Ist keine Zeit festgesetzt, so wird eine vorherige Aufkündigung des Kapitals erfodert, von welcher die Zahlungszeit abhängt. Die Wörter, so bald als möglich, und dergleichen, bestimmen nach sächsischen Rechten eine Jahresfrist, und die Wörter nach und nach, heissen Terminweise.

Das Kapital muß an des Gläubigers Ort bezahlet werden, wenn nicht ein anders bedungen, und daher muß der Schuldner die Transportkosten, als das Porto, tragen.

Zu verbotenen Dingen, als zu Hazardspielen, ist nicht erlaubt, Geld zu leihen.

§. 4.

Sollte jemand zu bestimmter Zeit das Geld nicht abzahlen, so klagt man, mit der Bitte, Beklagten dahin zu verurtheilen, daß er Klägern die geklagte Sache, (als zum Beyspiel 100 Thlr.) nebst Interessen, zu erstatten schuldig.

Zweytes Stück.

Vom Leihkontrakt.

§. 1.

Der Leihkontrakt (commodatum) ist, wo der Gebrauch einer Sache, die durch den Gebrauch ihren Werth nicht verlieret, oder sich aufzehret, jemanden unter der Bedingung umsonst erlaubt wird, daß er dieselbe Sache nach geendig-

digtem Gebrauch, so wie er sie erhalten, wieder erstatte.

Dieser Kontrakt unterscheidet sich vom vorigen vorzüglich darin, daß

1) im vorigen das Eigenthum, hier bloß der Gebrauch der Sache übergeben, und

2) daß im vorigen eine Sache, die sich durch den Gebrauch verzehret, geliehen wird.

§. 2

Der Gebrauch der Sache muß bestimmt seyn; (*als*, nach Leipzig zu reiten;) daher kann die Sache vor geendigtem Gebrauch, (als bevor er nicht von Leipzig zurück ist,) nicht wieder gefodert werden, es wäre denn, daß der Eigenthümer seine Sache durch einen neuen unvermutheten Zufall selbst höchst benöthigt wäre, oder man deshalb besonders sich verglichen hätte. Der Leihende darf aber auch die geliehene Sache nicht mißbrauchen, als: anstatt nach Leipzig, nach Halle zu reiten. Der Gebrauch der Sache muß auch umsonst verliehen werden; ist dieses nicht, so gehen Kontrahenten den Mieth- oder Pachtkontrakt ein.

Eigentlich kann nur der Gebrauch solche Sachen, die durch den Gebrauch nicht aufgezehret, in diesem Kontrakt verliehen werden; jedoch leidet dieses seinen Abfall, wenn jemand, als zum Beyspiel, einen Geldbeutel, um bloß damit groß zu thun, (wie man zu sagen pflegt,) leihet.

§. 3.

Im Eingang ist schon angezeiget worden, wie der Schade in diesem Kontrakt zu ersetzen; allein wenn derjenige, der die Sache zum Gebrauch verliehen, aus diesem einen Nutzen zugleich davon hat,

als: wenn der Klient seinem Advokaten zur Abwartung eines Termins sein Pferd leihet, so ersetzen beyde Kontrahenten die mittlere Art des Schadens der Schuld; wenn aber der, der die Sache geliehen, die Sache entweder verkauft oder taxationsweise erhalten, oder er liefert zu gesetzter Zeit und nach geendigtem Gebrauch die Sache nicht ab, so muß er auch sogar den Zufall ersetzen; gleichergestalt verhält es sich, wenn er an dem Zufall schuld, oder es so bedungen ist.

Hat der Leihende auf die geliehene Sache Unkosten verwendet, und sie zieleten auf die zukünftige nothwendige Erhaltung der Sache ab; als: Kur, Beschlagen der Pferde, Reparaturen, und dergleichen, so müssen sie ihm vom Eigenthümer, oder demjenigen, der den Gebrauch der Sache verliehen, ersetzt werden; diejenigen aber, die zur jetzigen nothwendigen Erhaltung, als das Pferdefutter, die zur Pracht und Schönheit der Sache aufgewendet, ersetzt er nicht.

§. 4.

Wird demjenigen, der den Gebrauch der Sache verliehen, die Sache nach geendigtem Gebrauch nicht wieder erstattet, so kann er mit der Bitte, daß man erkennen möge, daß Beklagter Klägern die geliehene Sache, da deren verliehener Gebrauch zu Ende, mit allen Schaden und Unkosten zurück zu geben schuldig, klagen. Von einem dritten Besitzer kann man nicht mit dieser, sondern mit der Eigenthumsklage, die Sache fodern.

Erhält der Leihende von demjenigen, der den Gebrauch der Sache verliehen, die nothwendigen, auf die zukünftige Erhaltung abzweckenden Unkosten

nud

und Aufwand nicht; so kann er diese nebst Schäden, die er durch die geliehene Sache gehabt, als: er hat ihm ein sogenanntes rotziges Pferd für gut geliehen, und ist dadurch in Schaden gesetzt worden, mit allem Recht einklagen.

Drittes Stück.

Vom anvertraueten Gut.

§. 1.

Der Kontrakt des anvertraueten Guts (depositum) ist, wo eine Sache zur umsonstigen Aufbewahrung jemanden unter der Bedingung übergeben, wird, daß derjenige, der sie zur Aufbewahrung übergiebt, dieselbe Sache so, wie er sie ihm übergeben, wenn es ihm gefällig, wieder erhalten könne. Wird der Gebrauch der Sache mit verliehen, so ist es der Leihkontrakt.

Man vertrauet jemanden seine Sache zur Aufbewahrung, entweder aus freyem Willen an, oder man ist dazu gezwungen; letzteres geschiehet entweder gerichtlich, als:

1) wenn jemand vermuthet, daß der Schuldner sein Vermögen gänzlich durchbringe; oder
2) daß er entfliehen werde; oder
3) er befürchtet einen unersetzlichen Schaden;
4) wenn der Besitz der im Streit oder Prozeß befangenen Sache zweifelhaft; oder
5) wenn der Besitzer auf ergangene Citation oder Ladung ganz und gar nicht erscheinet;

oder aussergerichtlich,

als: bey Feuers- und Wassersnoth, Krieg und dergleichen. Wenn jemand bey die-

 ser

ser letzten Art betrügerisch sich verhält, so wird er nach gemeinen Rechten zur doppelten Wiedererstattung verurtheilet, und wird überdem noch infam.

Der Natur der Sache nach können eigentlich nur bewegliche Güter zur Aufbewahrung anvertrauet werden; allein sie ist auch bey unbeweglichen möglich, als bey der Sequestration.

§. 2.

Wenn bey versiegelten und verschlossenen Kisten und Kasten etwas fehlet, und die Siegel oder Schlösser sind unversehret, so kann derjenige, dem dieses entwendet, diese Sachen von demjenigen, dem er sie zur Aufbewahrung übergeben, nicht fodern; sind die Siegel und Schlösser aber versehret, und derjenige, dem sie zur Aufbewahrung übergeben, ist ein Mann von gutem Ruf, so kann er zum Reinigungseide, ist er aber von schlechtem Ruf, so kann derjenige, der die Sache zur Aufbewahrung anvertrauet, zum Erfüllungseide gelangen. Wenn derjenige, dem die Sache zur Aufbewahrung anvertrauet, in Verzug, sie wieder herauszugeben, ist, so muß er allen Schaden, so lange er sie nicht herausgiebt, ersetzen.

§. 3.

Will derjenige, dem die Sache zur Aufbewahrung übergeben, diese Sache in Güte nicht wieder herausgeben, so klagt jener, mit der Bitte, Beklagten dahin zu verurtheilen, daß er ihm, Klägern, die ihm Beklagten, zur Aufbewahrung anvertrauete Sache, in der Gestalt, als sie ihm übergeben, herauszugeben, auch allen Schaden und Unkosten zu erstatten schuldig.

Hat

Hat derjenige, dem die Sache zur Aufbewahrung übergeben, wegen dieser Sache Schaden und Unkosten gehabt, so kann dieser dieselbe, im Weigerungsfall auch gerichtlich, mit Recht fodern.

Viertes Stück.

Vom Pfandkontrakt.

§. 1.

Was das Pfandrecht sey, ist bereits oben, im *ersten* Abschnitt des zweyten Theils, im vierten Stück, gelehret worden; hier wird nur noch mit wenigen vom Pfandkontrakte gehandelt; dieser ist, wo der Schuldner dem Gläubiger, zur Sicherheit des geliehenen Geldes, eine Sache unter der Bedingung übergiebt, daß er diese Sache, sobald er die Schuld abtragen würde, in eben der Gestalt, in welcher er sie erhalten, wieder erstatten wolle.

§. 2.

Der Gläubiger darf das Pfand nicht gebrauchen, sondern muß es wohl bewahren, und für allen Schaden sichern; hingegen kann er das Pfand, bey einer *ihm zustossenden* Noth, weiter, und wiederum an *einem* Dritten versetzen, jedoch muß er diesem Dritten, daß das Pfand bey ihm versetzet stünde, anzeigen.

§. 3.

Wenn der Schuldner den Gläubiger bezahlet, *so* kann er, und im Weigerungsfall auch gerichtlich, mit der Bitte, daß Beklagter Klägern, da er nun völlig befriediget sey; die verpfändete Sache, nebst allen gehabten Nutzungen und zugefügten Schaden,

zu erstatten und zu ersetzen schuldig, die verpfändete Sache wieder fodern. Diese Klage, bevor nicht die Schuld abgezahlet, kann niemalen verjähren.

§. 4.

Hat der Gläubiger eine fremde Sache so nicht dem Schuldner gehöret, vom Schuldner, als Pfand bekommen, so kann er wider denselben, mit der Bitte, daß der Schuldner ihm ein anderes, dem vorher gegebenen Pfande im Werthe gleiches Pfand übergebe, klagen, imgleichen wenn er durch das gegebene Pfand in Unkosten und Schaden versetzet worden.

Fünftes Stück.

Von Bürgschaften.

§. 1.

Der Bürgschaftskontrakt ist, wo jemand zur mehrern Sicherheit des Gläubigers, oder desjenigen, der ein Interesse dabey hat, sich verbindlich macht, daß, wenn der Schuldner nicht bezahlen sollte, er für ihn die Schuld abzahlen wollte.

Bürgen annehmen kann ein jeder, der seinen Zustand verbessern kann, aber nicht jeder Bürge werden; und hievon sind ausgenommen,

1) alle in der Einleitung bezeichnete Personen;

2) Soldaten, und noch besonders,

3) alle Weibspersonen, verheyrathete und unverheyrathete. Sollten aber dieselben sich verbürget haben, so sind weder sie noch ihre Erben die Bürgschaft zu halten verbunden. Ausgenommen sind folgende Fälle:

a) wenn eine Weibsperson betrügerischer Weise handelt, als, sie sagt, sie borge das Geld für sich, oder, da sie weiß, daß sie sich nicht verbürgen kann, sich verbürgt, um den Gläubiger zu hintergehen, oder sie verkleidet sich in eine Mannsperson u. s. w.

b) wenn eine Weibsperson nach 2 Jahren sich von neuem verbürget;

c) wenn ein Gläubiger, für den sie sich verbürget, ein Unmündiger ist;

d) wenn der Gläubiger, für den sie sich verbürget, eine geistliche, oder der ähnlichen Sache ist, (piæ causæ,) als: Kirchen, Hospitäler rc.

e) wenn das Frauenzimmer die Handelschaft treibt, in Handlungsangelegenheiten;

f) wenn sie sich dieser Rechtswohlthat begiebet. Nach sächsischen e) Rechten ist erfoderlich, daß wenn sie sich dieser Rechtswohlthat begeben will, muß sie

1) mündig seyn,
2) einen Vormund dabey haben,
3) muß es gerichtlich geschehen,
4) muß ihr diese Rechtswohlthat gehörig erkläret,
5) muß alles, wofür sie gut sagen will, in eine gehörige Specifikation gebracht werden.

Will eine Frau für ihren Mann gut sagen, so muß es stets eidlich geschehen, und nach angezogenem sächsischen Recht werden noch ausser diesen vorige 5 angegebenen Umstände erfodert.

e) Constit. El. 10. part. 2. Decis. El. 25. et Decis. Reg. 24. de Anno 1746.

§. 2.

Jeder Bürge aber hat gewisse Rechtswohlthaten für sich, welche sind:

I) Die Wohlthat der Ordnung, (beneficium ordinis seu excussionis.) nach welcher der Bürge nicht eher in Anspruch genommen werden kann, bevor der Schuldner nicht ausgeklagt, und der Gläubiger entweder nicht ganz, oder gar nicht befriedigt worden. Jedoch fällt diese Wohlthat weg,
   1) wenn des Hauptschuldners Vermögen offenbar in dem Stande ist, daß er nicht bezahlen kann;
   2) wenn der Hauptschuldner schwer zu verklagen; als: er ist abwesend, flüchtig, oder es ist der Landesherr, Obrigkeit und Gemeinde rc.
   3) wenn ein Vater für den Sohn sich verbürget;
   4) unter Kaufleuten;
   5) bey Wechsel und Syndikatinstrumenten;
   6) wenn sich der Bürge dieser Wohlthat ausdrücklich begeben.

II) Die Wohlthat der Theilung, (beneficium divisionis.) nach welcher, wenn mehrere sich verbürget, ein jeder nur zu seinem Theile verbunden wird, als: wenn Bürgen vorhanden, ein jeder zur Hälfte. Diese Wohlthat fällt wiederum weg, wenn
   1) die übrigen Bürgen offenbar nicht bezahlen können, oder schwer zu verklagen sind;
   2) wenn der Gläubiger ein Unmündiger ist;
   3) wenn der Bürge betrügerischer Weise leugnet, daß er sich verbürget, daß er sich verbürget habe,

4)

4) beym Wechsel, Syndicatinstrumente, und 5) wenn der Bürge dieser Wohlthat ausdrücklich entsaget.

III) Die Wohlthat, nach welcher der Gläubiger verbunden ist, dem Bürgen, welcher das Kapital, für welches er sich verbürget, bezahlet, sein Recht und Klage, welche er an den Hauptschuldner hat, abzutreten, damit er in etwas gesichert sey (beneficium cedendarum actionum); diese Wohlthat hat bey Wechseln besonders ihren grossen Nutzen; sie wird sowohl wider den Mitbürgen, als auch wider den Hauptschuldner gegeben. Der Bürge aber kann diese ihm abgetretene Klage nicht eher anstellen, bevor nicht derselbe die Hauptschuld dem Gläubiger bezahlet, oder zu Bezahlung dieser Schulden verurtheilet worden; es müsse denn zu befürchten seyn, daß der Hauptschuldner seine Güter durchbringen würde; oder derselbe ziehet in ein ander Land, oder es sey denn unter den Theilen so bedungen worden.

§. 3.

Wenn der Hauptschuldner in Abfall seiner Nahrung kommt, und zu vermuthen, daß er sein Vermögen durchbringen möchte, gleichwohl der Gläubiger die Schuld einzuklagen keine Anstalt macht; so kann der Bürge wider den Gläubiger klagen, daß er entweder den Hauptschuldner zur Zahlung anhalte, oder ihn von seiner Bürgschaft losspreche.

Oefters kann, wenn der Gläubiger dem Bürgen etwa die Foderung geschenket, oder sonst überlassen, ohne daß der Bürge etwas bezahlet hat, der

Bürge die Schuld vom Schuldner verlangen und einklagen.

Wenn bloß fürs Kapital gut gesagt, so ist der Bürge nicht gehalten, auch die Interessen zu bezahlen.

§. 4

Die Bürgschaften verlieren ihre Wirkung,

1) wenn die Schuld bezahlet;
2) wenn der Schuldner und Gläubiger wegen dieser Schuld einen neuen Kontrakt eingehen, nnd der Bürgschaft nicht gedenken;
3) durch die Verjährung;
4) wenn die Schuld aufhöret eine Schuld zu seyn; als wenn der Schuldner dem Gläubiger, oder dieser dem Schuldner, oder ein Dritter beyde den Gläubiger und Schuldner beerbt.

Sechstes Stück.

Vom Kauf- und Verkaufkontrakt.

§. 1.

Der Kauf- und Verkaufkontrakt ist derjenige, wo jemand einem andern für einen gewissen Werth einer Sache Eigenthum übergiebt.

Wem verboten ist, diesen Kontrakt einzugehen, ersiehet man aus der Einleitung; jedoch ist noch besonders

1) den Vormündern untersagt, ihrer Pflegbefohlnen Sachen, ausser im Nothfall, zu verkaufen, wovon oben bereits gehandelt worden;
2) den Medicinern, die Sachen der auf den Tod, oder höchst gefährlich Kranken, zu kaufen,

sen, weil hier ein Zwang und Ueberredung vermuthet werden kann;

3) den von Adel ist untersagt die Handelschaft zu treiben; eben dieses findet auch

4) bey Geistlichen, und

5) bey Soldaten, so lange sie in Diensten stehen, und

6) bey geistliche Collegiis statt.

§. 2.

Der Kauf- und Verkaufkontrakt erfodert drey Hauptstücke:

I) die gegenseitige Einwilligung in den Werth und Verkauf der Sache. Es wird weder ein schriflicher Kontrakt, noch Draufgeld, Kaufschilling, Handgeld erfodert, sondern sobald die gegenseitige Einwilligung gewiß ist, so kann aus diesem Kauf geklagt werden. Wenn aber die Einwilligung noch nicht gewiß ist; als beym Reukauf, oder wenn man gezwungen, im Werth der Sache irre, oder durch Betrug verleitet, diesen Kontrakt einzugehen; so lange ist auch der Kontrakt nicht verbindlich.

Zuredungen und Anpreisungen hindern nicht, sobald der Käufer deren Wahrheit bey der gekauften Sache untersuchen gekonnt; ist dieses aber nicht möglich gewesen als: das Zeug ist in der Farbe verbrannt, oder, als: die Hauptfehler bey Vieh ereignen sich 2c. und die Sache ist doch für gut angepriesen worden, so braucht der Käufer den Kontrakt nicht zu halten.

II) Eine zu verkaufende Sache. Alle Sachen, die einer Veräusserung unterworfen, können auch verkauft werden, jedoch Waffen dürfen bey Strafe nicht von den Feinden gekauft werden.

Die

Die Sache muß entweder würklich da seyn, oder doch in Zukunft ihre Würklichkeit erreichen können. Daraus folget, wenn zu der Zeit, da der Kontrakt geschlossen, die Sache durch einen Zufall bereits ihr Daseyn verloren gehabt hat, der Kontrakt null und nichtig ist; ist aber der größte Theil der Sache noch vorhanden, so ist der Kontrakt beständig, wiewohl der Werth, der Billigkeit gemäß, zurückgesetzt wird. Man kann übrigens eine gewiß oder ungewiß zukünftig entstehende Sache, ingleichen im Pausch und Bogen kaufen.

Auch kann eine jede Erbschaft, sie sey gegenwärtig oder zukünftig gewiß, sie sey gewiß oder ungewiß, verkauft werden; ist sie als gewiß verkauft, und der Verkäufer kann hernach nicht die Erbschaft dem andern reichen, weil er nicht Erbe geworden, so muß er das gezahlte Kaufgeld, nebst den sonstigen Interessen ersetzen; ist sie aber als ungewiß, gleichsam als eine Hoffnung, verkauft worden, so ist er hierzu nicht verbunden. Der Käufer erhält alle Rechte und Gerechtigkeiten, die der Verkäufer aus der Erbschaft, etwas nicht als eingesetzter Erbe, sondern aus einem andern Grunde, als: durch den Anwuchs, durch die Nachsetzung (substitutio etc.) so bekommt dies der Käufer nicht.

Obgleich der Verkäufer nichts von der Erbschaft besitzt, so kann er doch von den Gläubigern, die an die Erbschaft zu fodern haben, in Anspruch genommen und verklagt werden, weil diese die Kontrakte, die der Erbe mit andern wegen der Erbschaft schliesset, nicht binden.

Auch können Foderungen und Klagen, in so ferne sie aufs Mein und Dein abzwecken, verkauft werden; jedoch können solche nicht

1) an mächtigere Personen, als: an dem Richter,
2) an Advokaten, und Prokuratoren,
3) die Foderungen an Unmündige an deren Vormünder verkauft, oder sonst gelassen werden.

Die Foderung muß richtig und gut, auch der Werth derselben angemessen seyn. Nach sächsischen Rechten ist besonders zu merken, daß

1) ein jeder Kauf oder Ueberlassung (cessio) der Foderungen und Klagen gerichtlich geschehen muß;
2) muß das Geld für dieselbe nicht unter der Hälfte des Werths seyn;
3) in der Obligation (brieflichen Urkunde) muß die Ursache, woher die Schuld entstanden, imgleichen die Summe, ausdrücklich stehen.

Nach den meisten Rechten muß der Verkauf unbeweglicher Güter gerichtlich konfirmiret werden; wiewohl wenn die Einwilligung gegenseitig gegeben, und gleich die Konfirmation nicht geschehen, doch ein Theil nach Gefallen nicht vom Kontrakt abgehen kann.

III) Dem Werth, welcher für die Sache gegeben werden muß. Dieser Werth muß

1) gerecht und wahr seyn, das ist, der Verkäufer muß nicht unter die Hälfte des wahren eigentlichen Werths die Sache verkauft, noch der Käufer über die Hälfte mehr, als der wahre eigentliche Werth beträgt, bezahlet haben, vielmehr muß derselbe mit dem eigent-

eigentlichen wahren Werth der Sache sich gleich verhalten;

2) gewiß seyn, das ist, die zahlende Summe muß gewiß bestimmt werden; und dies geschiehet entweder durch die gegenseitige Einwilligung, oder durchs Gesetz, als die an vielen Orten bestimmten Taxen, (als des Fleisches, des Brodts u. s. w.) oder es beruhet auf die Bestimmung eines Dritten, als durch die Taxatores u. s. w.

3) muß der Werth in baarem zu zahlenden Gelde bestehen. Werden Sachen für Sachen gegeben, so ist es der Tauschkontrakt; werden aber theils Sachen theils Geld gegeben, so bestimmt die Mehrheit des einen Theils den Kontrakt, als wenn der größte Theil des Werths baar Geld ist, so ist es der Kaufkontrakt, sind es aber Sachen, so ist es der Tauschkontrakt. Es hat diese Lehre besonders beym Wiederkauf, und in Ansehung des zu zahlenden Lehngeldes, welches wohl beym Kauf, nicht aber beym Tausch gegeben wird, ihren Nutzen.

Das Geld kann in jeder, nur nicht ganz und gar ungültiger Münze bestehen.

§. 3.

Ist etwas Dunkles oder Unverständliches in einem Kontrakt, so wird stets wider den, der deutlicher hätte reden können und sollen, gesprochen.

Der Kauf wird durch die gegenseitige Einwilligung vollbracht, und erfodert nicht die Uebergabe der Sache, (ausser bey unbeweglichen Gütern;) daher muß auch der Käufer von Zeit der Einwilligung an,

1)

1) allen Schaden des Zufalls tragen, und wenn sie zu Grunde gehet, gehet sie ihm zu Grunde;

2) hat er allen Nutzen, ordentlichen und ausserordentlichen, als: die Findung eines Schatzes. Hiervon ist ausgenommen,

a) wo die Einwilligung noch nicht gewiß; oder sich so verglichen,

b) daß die Gewißheit des Kontrakts von einer Bedingung abhängen solle, als: wenn mein Schiff glücklich ankömmt;

c) oder es ist ein schriftlicher Kontrakt bedungen. So lange die Einwilligung noch nicht gewiß, und die Bedinguug erfüllet, so lange hat der Verkäufer den Schaden und Nutzen;

d) wenn die Sache noch nicht gewiß bestimmt ist, oder

e) eine gewisse Summe, als 20 Scheffel Korn, verkauft worden;

f) wenn die Sache von Geschmack abhänget, und diese ist noch nicht geprobet oder gekostet worden, so wird die Uebergabe der Sache erfodert.

§. 4.

Nicht selten werden dem Kaufkontrakt gewisse Vergleiche (Pacta) angefüget, von welchen die vorzüglichsten sind:

A) Der Wiederkauf, wo der Käufer und Verkäufer sich dahin vergleichen, daß wenn der Verkäufer den Werth der Sache wieder an ihn, Käufern, bezahlen würde, der Käufer ihm die verkaufte Sache zurückzugeben

Stadtbibliothek Augsburg
schal-

schuldig seyn solle. Hier wird gewöhnlich eine Zeit bestimmt, in welcher man das Wiederkaufsrecht ausüben könne. Dies geschiehet entweder bis zu einer gewissen Zeit, als: binnen 10 Jahren, oder nach einer Zeit, als nach 10 Jahren, oder stets. Beyde letzte Arten können nie verjähren, und stets ausgeübt werden, ausser wenn das Gut Schulden halber verkauft werden muß; alsdann wird es ihm angesagt, ob er sich dieses Rechts bedienen wolle, thut er es nicht, so hat er dieses Recht verloren. Der wieder zu bezahlende Werth ist entweder bestimmt, oder nicht; im letztern Fall wird auf den Preis, welchen die Sache zur Zeit des Wiederkaufsrechts hat, gesehen.

Auch wird öfters so sich verglichen, daß wenn Käufer die Sache wieder verkaufen sollte, so sollte Verkäufer das Recht haben, wenn er eben das, was ein anderer geben wollte, zu geben bereit sey, die Sache vor allen andern zu bekommen. Von diesem Vergleich ist das Vorkaufsrecht in nichts unterschieden, als daß letzteres das Gesetz einigen Personen giebt. Die e Personen sind,

1) der Obereigenthumsherr bey Lehn- oder Rittergütern, imgleichen bey Erbzinsgütern,

2) Die Gläubiger an ihres Schuldners Gut, worinnen die Hülfe vollstreckt wird. Nach sächsischen Rechten hat es auch derjenige, der das erste Gebot gethan.

3) Die nahen Anverwandten und Kinder des Verkäufers. Nach sächsischen Rechten haben Brüder dies Recht nicht, und es gehet dies Vorkaufsrecht, sobald die gerichtliche Konfirma-

[stamp]

mation geschehen, verloren. Die Güter, an welchen Anverwandte das Vorkaufsrecht haben, müssen unbewegliche Güter seyn, und nach sächsischem Rechte wenigstens vom Großvater herstammen. Der dies Vorkaufsrecht ausüben will, muß alle die Bedingungen, welche ein anderer leisten will, auch erfüllen. Wenn also jemand das Gut nebst Acker und Wiesen kaufen will, so muß derselbe dies auch thun, und nicht etwa das Gut ohne Wiesen kaufen wollen. Das Vorkaufsrecht kann auf keine Wiese einem andern verkauft oder überlassen werden. Nach einigen Gesetzen hat auch der Nachbar und der durch Gesellschaft Verbundene dies Recht.

§. 3.

B) Der Vergleich, wo bedungen wird, daß der Kaufkontrakt dann erstlich gültig seyn sollte, wenn binnen einer gewissen Zeit nicht jemand komme, der bessere Bedingungen leisten würde. Dies kann geschehen,

1) auf Seiten des Verkäufers; als: ich verkaufe mein Pferd vor 60 Rthlr. sollte ich aber binnen 4 Wochen einen andern finden, der mir mehr geben, oder der 20 Rthlr. mehr bieten, oder der bessere Zahlung leisten sollte ꝛc. so ist unser Handel null und nichtig; du wollest denn das nemliche zahlen und geben, was jener geben wollte; oder es geschiehet

2) auf Seiten des Käufers, als: ich will so viel geben, wenn ich nicht binnen vier Wochen einen finde, der mir die Sache wohl-

feiler verkaufen sollte. Sollte sich unter der Zeit einer finden, der mehr geben, oder es wohlfeiler verkaufen würde, so muß der Käufer die gekaufte Sache nebst gehabten Nutzungen wieder erstatten, und der Verkäufer das erhaltene Kaufgeld nebst Zinsen zurückbezahlen.

C) Der Vergleich, wo die Gültigkeit des Kontrakts von einer zu einer gewissen Zeit zu erfüllenden Bedingung abhänget, als: ich verkaufe dir mein Gut, wenn du binnen 4 Wochen die Zahlung leisten kannst, sonst ist unser Kontrakt null und nichtig.

D) Der Reukauf, wo verglichen wird, daß wenn binnen einer Zeit einem Theile der Kauf reuen, der Kauf aufgehoben seyn sollte. Hier wird gewöhnlich ein gewisses Strafgeld bezahlet, oder bedungen, daß dann ein gewisses darauf gegebenes Geld verfallen sey.

§. 5.

Sollte nach vollbrachtem Kauf der Verkäuffer die verkaufte Sache nicht ausliefern wollen, so kann der Käufer mit der Bitte, daß der Verkäufer angehalten werden möchte, die ihm verkaufte Sache mit allem Nutzen und Zuwachs auszuantworten, auch allen Schaden zu ersetzen, diese Sache einklagen.

Diese Klage hat dann erst statt, wenn der Käufer den bedungenen Kaufwerth bezahlet, oder zu zahlen bereit ist, oder der Käufer Verkäufern sonst vergnügt hat. Der Verkäufer muß schlechterdings die Sache selbst, so wie er sie ihm zu überreichen versprochen, überreichen, auch allen Nutzen und Zuwachs

wachs ersetzen. Der Verkäufer ersetzt nur den mittlern Schaden der Schuld, ausgenommen bey Sachen, die vom Geschmack abhängen; bey diesen muß er allen Schaden der Schuld ersetzen.

Wenn die Sache zweyen ist verkauft worden, so geht

1) derjenige, dem sie ist übergeben worden; ist sie aber keinem übergeben worden, so gehet
2) derjenige, der den Kontrakt zuerst eingegangen, vor.

Wenn aber der Käufer nicht den bedungenen Werth bezahlen sollte, so wird wider ihn mit der Bitte, daß Käufer Verkäufern den schuldigen verglichenen Werth der Sachen, nebst Zinsen, abzustatten schuldig, geklagt. Auch hier muß der Verkäufer die Sache entweder übergeben haben, oder zu übergeben bereit seyn.

§. 6.

Im §. 2. No. III. ist bereits gezeigt worden, daß keiner beym Kauf und Verkauf unter die Hälfte des wahren Werths bezahlt erhalten, oder über die Hälfte des wahren Werths mehr bezahlet haben muß. Ist dieses geschehen, so findet die Klage der Verletzung *unter* oder über die Hälfte statt. Jedoch ist die Verletzung unter oder über die Hälfte nicht erfoderlich,

1) wenn es eine Person ist, die in vorigen Stand gesetzet werden kann, von welchen im letzten Stück dieses Abschnitts;
2) wenn der eine Theil einen Betrug angewendet, und
3) bey solchen Sachen, die einen gewissen Werth haben; als: die Fleisch- Brodttaxe u. s. w.

Bey diesen 3 Fällen kann man wegen jeder Verletzung klagen. In diesen Klagen bittet man, daß Beklagter Klägern dasjenige, was über den wahren Werth der Sache bezahlet, (oder was dem wahren Werth der Sache fehlet,) entweder herausbezahle, (oder nachbezahle,) oder die verkaufte Sache (oder das Kaufgeld) wieder einnehmen, und das Kaufgeld (oder die verkaufte Sache) wieder herausgebe.

Siebentes Stück.

Vom Mieth- oder Pachtkontrakt.

§. 1.

Der Mieth- oder Pachtkontrakt ist, wo für einen gewissen Lohn der Gebrauch einer Sache überlassen, oder dafür persönliche Dienste gethan werden. Dieser Kontrakt ist zweyerley; bald wird der Gebrauch einer Sache, als Güter; bald körperliche Dienste für einen gewissen Lohn gegeben; bey erstern heißt der Lohn, Pachtgeld, oder Miethzins, bey letztern aber insbesondere, Lohn.

Einem jeden ist erlaubt, seine Sachen zu verpachten oder zu vermiethen, an wen er will; jedoch haben die Gelehrten das Recht, daß ihre Nachbaren ihre Häuser nicht an solche Handwerksleute vermiethen dürfen, die entweder einen zu grossen Lerm oder Geräusch machen, als die Schmiede; oder deren Handwerk einen bösen Geruch bey sich führet, als die Kürschner.

Ein jeder kann miethen oder pachten, ausser

1) Soldaten dürfen keine Landgüter,

2) Geist-

2) Geistliche keine Rentämter,
3) Vormünder, so lange sie noch nicht die Vormundschaftsrechnung abgeleget, keine landesherrliche Güter pachten.

§. 2.

Dieser Kontrakt hat wiederum drey Hauptstücke:

I) Die gegenseitige Einwilligung in die zu verpachtende Sache, oder in die Arbeit, und den Lohn.

Die Einwilligung kann ausdrücklich, oder auch stillschweigend gegeben werden; letzteres findet statt wenn nach Verlauf der bestimmten Gebrauchzeit, oder Dienstzeit, von einem Theile der Gebrauch der Sache oder der Dienst nicht aufgesagt wird, so wird sie, wenn eine gewisse Zeit bestimmt, wieder auf die vorige Zeit stillschweigend eingegangen; ist aber keine Zeit bestimmt, so ist die Zeit des Wiederpachtes bey Gütern, die mit Landwirthschaft versehen ein Jahr, bey den übrigen aber wird auf jeden Orts Gebrauch gesehen, wie lange man gewöhnlich miethet, und so lange gehet auch die Miethzeit.

II) Die zu verpachtende oder vermiethende Sache oder Arbeit. Die Sache darf durch den Gebrauch nicht aufgezehret werden können. Man kann seine eigene oder fremde Sache, welche man zum Beyspiel selbst im Pacht hat; nur muß bey dieser Art der Afterpacht unter eben den Bedingungen, unter welchen der erste Pacht mit dem Eigenthümer eingegangen, geschlossen worden, verpachten. Die Dienste müssen ehrliche, körperliche Handlungen zum Gesichtspunkt haben, und wenn sie auf Künste und Wissenschaften abzwecken, so ist der Kontrakt: ich gebe dir, daß du machest, eingegangen worden;

III) Der Lohn. Dieser muß mit dem im vorigen Stück, §. 2, No III. beschriebenen Werth von gleicher Beschaffenheit seyn.

§. 3.

Sollten auf einer Seite die Dienste nicht geleistet werden, oder von der andern Seite dieselben nicht gebraucht werden können, so ist die Regel: Wenn die Verhinderungsursache bey dem Miethenden ist, so muß der ganze bedungene Lohn bezahlet werden, nicht aber, wenn dieselbe auf des Vermiethenden Seite ist; wiewohl auch hier der Billigkeit zu folgen, und z. B. einem kranken Dienstbothen nichts abzuziehen ist a).

Wenn der Pachter bey seinem Pachte einen solchen Schaden erlitten, der

1) ungewöhnlich, und nicht ein solcher, der aus schlechten als sandigen Boden entstanden;
2) der, ehe die Früchte von ihrem Grund und Boden getrennet, als: ehe das Getraide gemähet worden, sein Daseyn gehabt, und
3) an dem der Pachter nicht etwa Schuld hat, oder deren Ersatz
4) sich der Pachter nicht etwa entsagt, und endlich
5) der Schade so groß ist, daß der Pachter nicht einmal die Hälfte erndtet,

so kann der mit Recht vom Verpachter einen Schaden-Ersatz verlangen.

§. 4.

Ist bey diesem Kontrakt eine gewisse Zeit bestimmt worden, wie lange er gelten soll, so ist keinem

a) Ley Spſ. 212. m. 5.

nem erlaubt, vor dem Verfluß dieser Zeit von diesen abzugehen, jedoch sind

1) auf Seiten des Verpachters folgende Fälle ausgenommen:

a) wenn der Pachter den bestimmten Pacht oder Lohn auf ein= und etlichemal, als: wenn auf etliche Jahr verpachtet oder vermiethet worden, und der Lohn (Pacht) oder Zins in jedem Jahr abgezahlet werden sollen, binnen 2 Jahren nicht abträgt;

b) wenn der Verpachter diese verpachtete oder vermiethete Sache selbst durch einen Zufall (als wenn sein Haus, worinn er wohnet, abbrennet,) höchst benöthiget ist; oder

c) wenn die verpachtete oder vermiethete Sache nothwendig muß repariret oder gebauet werden; und endlich

d) wenn der Pachter oder Miethsmann die Sache mißbrauchet.

Allein diese Austreibung um vorerwehnte 4 Gründe kann nicht ohne obrigkeitliche Hülfe geschehen; auch findet sie nicht statt, wenn sich der Verpachter dieser Gründe entsaget.

2) Auf Seiten des Pachters sind folgende Hauptursachen zu bemerken, um welcher willen er vor der Zeit aus dem Pacht= oder Miethkontrakt gehen kann:

a) Wenn der Verpachter den versprochenen Nutzen der Sache nicht leistet;

b) wenn Einfälle der Feinde zu vermuthen stehen, oder sonstige grosse Gefahr über ihn schwebet,

c) wegen würklich erfolgter Einfälle der Feinde u. s. w.

d) wenn der Verpachter das Nothwendige nicht repariret oder bauet;

e) wegen sich ereigneten übeln Geruch, oder wegen Wanzen;

f) wenn er durch einen unvermutheten Zufall nothwendig mehr Gelaß bedarf.

§. 5.

Was die öffentlichen Abgaben anbetrifft, so ist zu merken, daß alle diese, die in Ansehung des Grund und Bodens gegeben werden, wohin auch die Soldaten- und Einquartirungsgelder gehören, der Verpachter tragen muß; und obwohl die Steuereinnahmen 2c. sich bloß an den Besitzer des Gutes halten, so kann doch der Pachter dieselben vom Pacht- oder Miethzins abziehen; diejenigen aber, die in Ansehung der Nutzungen 2c. abgegeben werden, als der Zehnte, Vermögenssteuer 2c. diese ist der Pachter oder Miethsmann zu ersetzen schuldig.

§. 6.

Beyderseits Kontrahenten Erben sind verbunden den Kontrakt zu halten; wo aber die im Kontrakt begriffene Sache nicht durchs Erbe, sondern auf andere Art auf den andern gebracht wird, so hat auch dieses nicht statt; daher gehet Kauf vor Miethe. Ausgenommen sind jedoch hievon

1) die fürstlichen oder landesherrlichen Güter und Sachen;

2) wenn die vermiethete oder verpachtete Sache durch ein Urthel auf einen andern übergehet;

3) wenn

3) wenn der neue Besitzer als Käufer verspricht, daß er den Pachter oder Miethsmann nicht austreiben wolle.

§ 7.

Aus diesem Kontrakt entstehen zwey Klagen; bey der einen bittet der Verpachter, daß der Pachter den bedungenen Lohn, Pacht- oder Miethzins abtragen, imgleichen die Sache nach geendigtem Gebrauch aberstatten möge; bey der andern klagt der Pachter wider den Verpachter, daß er ihm entweder die verpachtete Sache zum Gebrauch überlasse (oder den versprochenen Dienst leiste), oder auch die Unkosten, die er auf die verpachtete Sache verwendet, ersetze.

Achtes Stück.

Vom Gesellschaftskontrakt.

§. 1.

Der Gesellschaftskontrakt ist, wo verschiedene Personen sich dahin vereinigen, daß sie bey Sachen, bey Handlungen, oder auch Arbeiten, gemeinschaftliche Kosten tragen, und gemeinschaftlich gewinnen wollen.

Bey diesem Kontrakt trift man wiederum 3 Hauptstücke an, und zwar

I) die gegenseitige und gemeinschaftliche Einwilligung.

II) Sachen, als: Pächte oder Handlungen, Kaufmanschaft oder Arbeiten; letztere dürfen nicht wider Gesetz; Sitten und Staat seyn.

III) Die gemeinschaftlichen Kosten und Gewinnste. Sind keine Theile des Gewinnstes und Kosten bestimmt, so müssen sie gemeinschaftlich gleich

seyn,

seyn, ausser wo einer alleine die größte Mühe und Arbeit anwendet, als: er gehet zu Schiffe 2c. wo dann diesen billig etwas mehr zuzuschreiben ist. Der Kontrakt, wo einer allen Nutzen, der andere alle Kosten tragen soll, ist unerlaubt. Auch der Schade ist gemeinschaftlich, er müsse denn aus einer groben Schuld entspringen. Hat einer Unkosten in die Gesellschaft verwendet, so ziehet er diese vom Gewinnst zuvor ab.

§. 2.

Der Gesellschaftskontrakt erreicht seine Endschaft,

1) durch die Aufsage, auch eines einzigen; jedoch darf diese nicht betrügerischer Weise geschehen;
2) durch den Tod eines Mitglieds der Gesellschaft, ausser bey in Gesellschaft gepachteten Gefällen und Steuern;
3 durch das Ende des Geschäfts;
4) durch den gänzlichen Untergang aller in Gesellschaft habenden Güter; und endlich
5) durch den Verfluß der bestimmten Zeit.

§. 3.

Aus diesem Kontrakt entstehen wiederum 2 Klagen; bey der einen wird dahin, daß der Mitgesellschafter Rechnung ablege, den eingenommenen Gewinnst theile, und Schaden ersetze, oder daß die gehabten Unkosten ersetzt werden; bey der andern dahin, daß die Gesellschaft getheilet, Rechnung abgelegt, und Schaden ersetzt werden möge, geklagt.

Neun=

Neuntes Stück.

Vom Befehl- und Vollmachts-kontrakt.

§. 1.

Der Befehlskontrakt ist, wo jemanden ein Geschäft umsonst zu verrichten übertragen, und vom andern übernommen wird.

Derjenige, der dieses Geschäft zu verrichten übernommen, muß dem ihm gegebenen Befehl genau nachleben, sonst verbindet seine Verrichtung seinen Befehlenden nicht; auch kann er eigentlich dies Geschäft hinwiederum keinem andern übertragen nicht weniger muß er dies Geschäft umsonst verrichten, sonst gehet dieser entweder im Miethkontrakt, oder Kontrakt: ich gebe daß du thuest, über; wiewohl etwas zur Erkenntlichkeit (honorarium,) gegeben werden kann.

§. 2.

Dieser Kontrakt gehet zu Ende,

1) durch beyderseitigen Kontrahenten Einwilligung;
2) durch die Aufsage des Befehlenden, welches jedoch nicht zur Unzeit geschehen darf; auch muß der andere davon benachrichtiget werden;
3) durch die Aufsage desjenigen, dem etwas aufgetragen, welches aus hinlänglichen Gründen, und gleichergestalt nicht zur Unzeit geschehen darf;
4) durch den Tod eines Kontrahenten; und endlich
5) durch das Ende des Geschäfts.

§. 3.

§. 3.

Aus diesem Kontrakt kann erstlich der Befehlgebende wider den, dem etwas zu thun befohlen, mit der Bitte, daß Beklagter von dem übernommenen Geschäft Rechnung ablegen, das Erhaltene herausgeben, und Schaden ersetzen solle; zweytens derjenige, dem etwas zu thun anbefohlen, wider dem Befehlenden, mit der Bitte, ihm alle gehabten Unkosten und Schaden zu ersetzen, klagen.

Zehntes Stück.

Von einigen unbenannten Kontrakten, oder verbindlichen Handlungen.

§. 1.

Zu den unbekannten Kontrakten gehören:

1) wo einer etwas giebt, daß ihm etwas anders gegeben werde;

2) wenn einer etwas giebt, (oder thut,) daß ihm etwas dagegen gethan (oder gegeben) werde;

3) wenn jemand etwas thut, daß ihm wieder dafür etwas gethan werde. Diese Kontrakte bringen nur dann eine Klage hervor, wenn auf einer Seite der Kontrakt erfüllet, als es ist gegeben oder gethan worden.

Die aus diesen Kontrakten entspringenden Klagen gehen dahin, daß die Zusage gehalten, und dasjenige ersetzet werde, was man durch diese Nichthaltung

tung des Versprechens eingebüsset, oder verlustig worden.

§. 2.

Zu diesen Kontrakten rechnet man noch,

I) den Trädelkontrakt (aestimatorium;) dieser ist, wo jemanden eine Sache für einen gewissen Werth unter der Bedingung übergeben wird, daß er, wenn er diese Sache für den bestimmten Werth verkaufen könnte, diesen Werth bezahle, oder wenn dieses nicht seyn sollte, die Sache, so wie er sie erhalten, zurückgebe. Die Sache wird hier dem andern kauf- oder taxationsweise übergeben; und daher muß derselbe allen Schaden und Gefahr ersetzen.

Aus diesem Kontrakt klagt man

1) mit der Bitte, den zugeschriebenen Werth entweder zu ersetzen, oder die übergebene Sache nebst allen Schaden zu erstatten; oder
2) es wird von demjenigen der die Sache zum Verkauf erhalten, mit der Bitte, allen Schaden und Unkosten zu vergüten, geklagt.

II) Den Tauschkontrakt; (permutatorium) dieser ist, wo das Eigenthum einer Sache zu dem Ende einem andern übergeben wird, daß von diesem ihm eine andere Sache übergeben werde. Dieser Kontrakt unterscheidet sich von dem: ich gebe daß du giebst, vorzüglich darinn, daß im Tauschkontrakt das Eigenthum der Sache übergeben wird; im Kontrakte, ich gebe daß du giebst; aber nicht, als: es wird jemanden unter der Bedingung sein

sein Pferd geliehen, daß er ihm das seinige wieder leihen sollte.

Die Klage aus diesem Kontrakt stellet derjenige an, der seine Sache dem andern übergeben; mit der Bitte, daß die abgehandelte Sache, für welche er die seinige gegeben, ihm übergeben werde.

III. der Wechselkontrakt; (cambium;) von diesem hat Hr. D. Siegel in seinem Wechselrecht besonders gehandelt, und die Weitläuftigkeit desselben erlaubt mir nicht, mehr davon zu sagen, als folgendes:

Es giebt zweyerley Art Wechsel.

Die eine Art ist, wo jemand in einer Obligation die Bezahlung des geliehenen Geldes nach Wechselrecht zu leisten, das ist, wenn er nicht zu gesetzter Zeit die Zahlung leisten wird, der Gläubiger ihn sofort, bis er bezahlete, in Arrest legen kann, verspricht; bey diesen ist zu merken, daß er zuerst muß dem Schuldner gezeiget (präsentiret) werden; erkennet er diesen Wechsel für seine Hand und Unterschrift, so muß er sofort bezahlen, oder es wird auf vorerwehnte Weise wider ihn verfahren; erkennet er ihn nicht für seine Hand und Unterschrift, so muß er ihn sofort eidlich abschwören.

Die andere Art ist, wo jemand einem eine Summe Geldes unter der Bedingung übergiebt, daß er ihm für einen gewissen Zins (provision) eine Handschrift (Wechsel) ausstelle, nach welcher derselbe oder dessen Ordre an einem andern Orte dieses Geld wieder ausgezahlet erhalten können. Der Grund, warum dies geschiehet, ist, daß man das Geld bey sich zu tragen, oder mit der Post zu senden, nicht nöthig hat.

Bey

Bey letztern sind 4 Personen gewöhnlich vorhanden:

1) der das Geld unter Bedingung jemanden übergiebt, (Remittens,)
2) der die Handschrift ausstellet, (Trassans,)
3) der am andern Orte den Wechsel zeigt, (präsentiret,) (Praesentans,) und endlich
4) der das Geld an diesem Orte auszahlet. (Acceptans.)

An vielen Orten ist kein Wechselrecht gültig.

IV) der Assekuranzkontrakt, wo jemand für einen gewissen Lohn verspricht, eine Sache über einen gefahrvollen Ort, als über die See, bey Feuers- und Wassersnoth und dergleichen, dergestalt zu bringen, daß wenn die Sache unter oder zu Grunde gehen sollte, er dieselbe ersetzen wollte. Bey diesem Kontrakt ist folgende Vorsicht nöthig,

1) daß man alle Gefahren bestens angebe, damit kein Streit daraus entstehe;
2) daß man gleich den Lohn bezahle, oder, doch wenigstens es dahin bringe, daß der Ausflucht der Reue ausdrücklich entsagt werde.

Elftes Stück.

Von den Kontrakten, die durch eine stillschweigende vermuthende Einwilligung eingegangen werden.

§. 1.

Diese Kontrakte entstehen aus folgenden Regeln, welche man zum Grunde derselben angiebt:

1) Niemand darf durch eines andern Schaden reicher werden.

2) Ein jeder wird in dasjenige, was ihm nützlich ist, willigen.

3) Ein jeder kann dazu, was ihm nicht schadet, und was mir nützet, zu thun gezwungen werden.

4) Wer in das Vorhergehende gewilliget, muß auch in das darauf nothwendig Folgende willigen.

§. 2

Unter diese Kontrakte rechnet man,

1) die Geschäftsverrichtung, welche ist, wo jemand eines andern aussergerichtliche Geschäfte, ohne dessen Wissen, jedoch zu dessen Nuzzen, umsonst zu verrichten über sich nimmt. Der Geschäftsverrichtende verbindet sich jedem, auch wenn er sich in der Person, oder in den Sachen, als: er glaubt seinen Acker zu pflügen, pflüget aber des Nachbars Acker, irren sollte, dessen Geschäfte er übernimmt. Es kann diesem nicht nachtheilig seyn, wenn der Nutzen seines Geschäfts durch einen Zufall vereitelt worden;

den; genug, wenn er nur im Anfange nützlich gewesen.

Der Geschäftsverwalter ersetzt die mittlere Art der Schuld, ausgenommen,

1) wenn er solche Geschäfte über sich nimmt, wo die Sache, um welcher willen er das Geschäft übernommen, zu Grunde gegangen seyn würde, wenn er sie nicht über sich genommen. Hier ersetzt derselbe nur die gröbste Art der Schuld;

2) oder der Geschäftsverwalter dringt sich zu dem Geschäfte für andern, so muß er allen Schaden der Schuld ersetzen;

3) wenn er keine Vernunft bey deren Verrichtung anwendet, oder solche Geschäfte übernimmt, die der Herr der Sachen selbst nicht würde gethan haben, so muß er auch die Unglücksfälle tragen.

§. 3.

Der Geschäftsverwalter, wenn er ein Geschäft über sich genommen, ist nicht gehalten, auch die übrigen für diesen Abwesenden zu verrichten. Ausgenommen ist,

1) wenn die Geschäfte untrennbar sind, als: das Pflügen und Säen; oder

2) wenn keiner da seyn sollte, der derselben sich unterziehen könnte.

Hat jemand alle Geschäfte über sich genommen, so ist schon genug, wenn nur einige den gewünschten Endzweck erhalten sollten. Uebrigens darf er nicht dabey seinen eignen Nutzen suchen.

§. 4.

Aus diesem Kontrakt entstehen wiederum zwey Klagen; nach einer klagt derjenige, dessen Geschäfte verrichtet worden, wider dem Geschäftsverwalter, mit der Bitte, daß derselbe (und wenn es viele Geschäfte sind, als bey Erbschaften, vermittelst einer eidlichen Specification) Rechnung ablegen, das Erhaltene herausgeben, und allen Schaden ersetzen müsse, erkannt werden möge; nach der andern wird vom Geschäftsverwalter um Schadloshaltung gebeten; denn der Wille zu schenken wird nie vorausgesetzet, noch erfodert.

§. 5.

Zu diesem Kontrakt rechnet man, wenn Eltern ihren Kindern in ihrer Entfernung, als auf der Universität, nicht hinreichenden Unterhalt übermachen, wo ein jeder, der denselben diesen darreichet, diesen Aufwand von der Kinder Eltern wieder fodern kann.

§. 6.

Der II. Kontrakt, bey dem eine stillschweigende Einwilligung zum Grunde gelegt werden muß, ist die Zahlung, welche man nicht zu zahlen schuldig gewesen; wo jemand stillschweigend sich anheischig macht, dasjenige Geld, welches jener zu zahlen nicht schuldig gewesen, mit allem Zuwachs wieder heraus zu geben.

Der Hauptgrund dieses Kontrakts ist die Regel: Niemand darf durch eines andern Schaden reicher werden. Bey diesem Kontrakt wird erfodert,

1) die geschehene Zahlung;

2) daß die Zahlung auf keine Weise aus Verpflichtung, Verbindlichkeit, und mit Recht ge-

geschehen. Man bezahlet aber entweder Geld, welches man auf keine Weise, das ist weder nach göttlichen, noch menschlichen Gesetzen, zu zahlen schuldig gewesen; als: man ist durch einen ungerechten Ausspruch angehalten worden, zu zahlen; oder man irret sich in der Person, als: er glaubt, daß er dieses Geld Titio schuldig sey, und bezahlet es ihm; nachher aber siehet er ein, daß er dieses Geld nicht Titio, sondern vielmehr Juniussen schuldig;

3) daß die Zahlung aus Irrthum geschehen; so bald also die Zahlung auf ein Geschenk abzielet, als: es zahlet jemand einem etwas, in der Meynung: er sey ihm bey einer Sache, als durch Fürsprache, behülflich gewesen, zur Dankbarkeit; so oft hat auch die Klage aus diesem Kontrakt nicht statt, wenn auch gleich die Fürsprache nicht geschehen.

Der Irrthum muß in Ansehung der Handlung geschehen, das ist, der Zahlende muß glauben, er sey z. B. aus einem Kontrakte verbunden, dies zu thun; bestehet er also in einer Unwissenheit des Rechts so *kann* das Gezahlte nicht wieder gefodert werden. Das *bereits* oben unter der Erbschaftslehre gezeigte Beyspiel, vom Abzug des Erben, von den Aussezzungen ꝛc. bis der Erbe den vierten Theil der Erbschaft behalte, und daß, wenn der Erbe die ganzen Vermächtnisse aus Unwissenheit dieses Rechts, ohne etwas abzuziehen, auszahlet, dies Recht verloren habe, macht dies zur Genüge deutlich. Jedoch ist hievon ausgenommen, und man kann wegen Irrung im Rechte, das nicht schuldig Bezahlte wieder fodern,

1) wenn man irret im special und besondern Rechte, als in Ansehung der Statuten a);

2) wenn es eine Person ist, die wegen Unwissenheit im Recht sich entschuldigen kann.

Wer etwas wissend bezahlet, das er zu zahlen nicht schuldig gewesen, kann es nie wieder fodern. Von diesem wird vermuthet, daß er es geschenket habe.

Wenn aber jemand zweifelt, und bezahlet, hernach aber vergewissert wird, daß er nicht schuldig zu zahlen gewesen; so kann er auch das nicht schuldig Gezahlte wieder verlangen.

Ausser des Zahlenden Irrthum wird auch noch desjenigen Irrthum, der dieses Geld bekommen, erfodert; denn wenn dieser das Geld vorsetzlich und betrügerischer Weise angenommen, so kann man mit der Klage des begangenen Diebstahls das Bezahlte einklagen.

Uebrigens kann nicht bloß Geld, welches man als nicht schuldig bezahlet, sondern auch Sachen und Zinsen wieder gefodert werden. Will derjenige, der die nicht schuldig zu zahlenden Gelder oder Sachen u. s. w. angenommen, nicht wieder herausgeben, so klagt man wider ihn, mit der Bitte: Beklagten dahin anzuhalten, daß er das Empfangene nebst allem Zuwachs erstatte.

§ 7.

Der III. Kontrakt, bey welchem eine stillschweigende Einwilligung erforderlich, ist die Theilung der in Gemeinschaft habenden Erbschaft, zu welcher sich ein jeder der Miterben stillschweigend verbindlich macht. Nach gemeinen Rechten kann sie nicht vor

a) Berg. pag. 730.

vor dem 9ten Tag nach des Erblassers Tode, nach sächsischen Rechten erst nach dem 30sten Tage gefordert werden. Es kann ein jeder dieser Miterben auch wider Willen der übrigen dieselbe verlangen. Ausgenommen sind alle diejenigen, die ihrem eignen Vermögen nicht vorstehen können, als: Minderjährige ꝛc.

Die Theilung muß auf jeder Seite gleich geschehen; sind aber untheilbare Güter dabey, so müssen sie gehörig taxiret, und einem derselben Erben zugeschrieben werden, welcher dann den übrigen den ihnen zukommenden Theil des Werths auszahlen muß. Unerlaubte vorgefundene Sachen als konfiscirte Bücher, Gift ꝛc. müssen vernichtet werden.

Dokumente und Familienstücke dürfen nicht getheilet werden, sondern bleiben bey demjenigen, der die vorzüglichsten Erbschaftsstücke besitzt, oder bey dem ältesten Erben; jedoch muß derjenige, der sie empfängt, die übrigen Erben deshalb sicher stellen.

Hat einer Nutzungen bereits aus der Erbschaft erhalten, so muß er dieselben ersetzen, und zur Theilung bringen, so wie derjenige auch, der Unkosten auf die Erbschaft verwendet, dieselben zuerst fodern kann.

Die Theilung kann gerichtlich und aussergerichtlich geschehen. Wenn aber dieselbe einmal geschehen, so kann sie nicht leicht wegen einer Verletzung von einem Theile widerrufen, und für nicht gültig erkläret werden, ausgenommen

1) wegen einer nicht geringen Verletzung, das ist, sie muß nicht über die Hälfte gehen, die Theilung mag gerichtlich oder aussergerichtlich seyn;

2) wegen einer jeden Verletzung bey aussergerichtlichen Theilungen, in so ferne sie durch der Sachen Theilung bewürkt, und nicht etwa in einer Taxation ihr wesentliches Daseyn findet a). Jedoch ists gut, wenn man sich der Klage wegen dieser Verletzung entsagt, wodurch vieler Streit gehoben.

3) Wenn eine fremde Sache dem einen Erben zugetheilet, und nachhero vom Eigenthümer demselben genommen ist, so kann derselbe die Gewährleistung von welcher im folgenden Stück gehandelt wird, von den übrigen verlangen b).

Nach sächsischen Rechten c) ist besonders zu merken, daß wenn zwey Erben vorhanden, und sind von gleichem Geschlecht, so theilet der Aeltere, und der Jüngere wählet; sind sie aber verschiedenen Geschlechts, so theilet die Weibsperson, und die Mannsperson wählet. Dieses Wahlrecht nennet man das Kürrecht. Diese Theilungsart findet sowohl bey Lehn und Rittergütern, als auch bey Allodialvermögen statt, jedoch kann sie vom Vater im Testamente untersagt werden d).

Klagt jemand zur Theilung, so bittet er, daß die Erbschaft nebst allen gehabten Nutzungen getheilet, und alle Schäden ersetzt werden.

§. 8.

Unter diese Kontrakte rechnet man IV. die Theilung der in Gemeinschaft habenden Güter, zu wel-

a) Leys. Sp. 117. m. 5.
b) l. 14. C. h. t.
c) Jus Suevic. c. 266. Wernh. P. 7. obs. 179.
d) Const. El. 15. p. 3.

welcher wiederum ein jeder, der in Gemeinschaft lebt, stillschweigend sich verbindlich macht. Auf immer kann nie eine Gesellschaft eingegangen, sondern von einem jeden Mitglied, wenn die Zurückrufung keinen Betrug zum Ziel hat, stets widerrufen werden. Uebrigens bittet man bey der angestellten Klage eben so, wie im vorigen Kontrakte.

§. 9.

Es wird V. hierher gerechnet, die Gränzscheidung, zu welcher sich jeder, wenn sie konfus und ungewiß sind, verbindet.

Die Gränzen sind gewisse, auf gehörige Art zur Unterscheidung der Länder, Kreise und Aekker, bestimmte gesetzte Zeichen. Diese sind entweder

1) Land- oder Kreisgränzen, welche Länder und Kreise unterscheiden; oder
2) Gerichtsgränzen, welche den Gerichtsbarkeitsbezirk einschliessen;
3) oder Huthungsgränzen, welche von Gemeinden in Ansehung der Huthungen festgesetzt werden; oder endlich
4) Acker- und Flurgränzen.

Ein jeder, dessen Gränzen konfus und ungewiß sind, kann klagen und bitten, daß die Gränzen in alten vorher gewesenen Stand zurückgebracht, und die gehabten Nutzungen, und aller Schade ersetzt werden möge.

Der Kläger muß bey dieser Klage erweisen,

1) sein Eigenthum, oder sein dingliches Recht an der Sache;
2) daß die Gränzen konfus seyn. Dieses kann geschehen,

a) durch 2 alte Zeugen;

b) Durch Urkunden und Dokumente, als Flurregister, Gränzbeschreibungen;

c) durch Erbbücher, Salbücher;

d) durch Augenschein, welches geschieht durch die Gerichte, und mit Beyrufung der Nachbaren.

Diese Klage verjähret binnen 30 Jahren.

§. 10.

Auch gehöret VI. hieher, daß jeder Gastwirth, Postmeister oder Schiffsherr, sich verbindlich macht, diejenige Sachen, welche er, oder derjenige, den er dazu geordnet hat, empfangen, oder die mit seinem Wissen ins Haus gebracht, wenn sie sollten weggekommen oder genommen worden seyn, wieder zu erstatten, und allen Schaden zu ersetzen.

Sobald selbst der Wirth ꝛc. oder dessen Familie einen Diebstahl an diesen Sachen begangen, so oft findet nicht diese, sondern die Deubenklage statt; der zugefügte Schade oder Diebstahl muß von andern, als Gästen, geschehen seyn.

Die aus diesem Kontrakt entstehende Klage gehet dahin, daß der Wirth, Postmeister oder Schiffsherr ꝛc. die in Empfang genommenen oder mit ihrem Wissen ins Haus gebrachten, weggekommenen oder genommenen Sachen, nebst allen Schaden, wieder erstatten und ersetzen möge.

Diese Klage ist zum Faveur der Reisenden angeordnet. Wenn also sich jemand in ein Wirthshaus eingemiethet, so kann er sich dieser auf keinen Fall bedienen; imgleichen der Reisende nicht, wenn er

1) Sa-

1) Sachen ohne Vorwissen des Wirths ins Haus gebracht, oder

2) dieselben sind solchen übergeben worden, die diese in Empfang zu nehmen keinen Auftrag gehabt, als das Hausgesinde.

3) Wenn der Wirth den Gästen angesagt hat, daß ein jeder für seine Sachen Sorge tragen sollte, er würde nicht dafür stehen können und die Gäste willigen dieses. Sollten aber die Gäste nicht einwilligen, so bleibt er stets verbunden, dafür zu stehen e). Und zwar ist dies die Urquelle, weil er verbunden ist, einen jeden Reisenden aufzunehmen; wiewohl diese Verbindlichkeit wegfällt

a) wenn der Reisende keinen Paß vorzeigen kann. Nimmt er einen ohne Paß auf, so wird er nach sächsischen Recht um 10 Thl. bestrafet f);

b) wenn schon so viel im Gasthofe da seyn, daß keiner mehr aufgenommen werden kann;

c) wenn der Reisende kein Zehrungsgeld hat g).

4) Wenn die Gäste an ihrem Schaden selbst schuld sind, z. B. wenn er Thüren und Koffer aufläßt, wenn er diebisches Gesindel mitgebracht hat;

5) Wenn der Schaden durch einen Zufall bewürkt wird, als durch Feuer, Blitz u. s. w.

Bey dieser Klage muß Kläger,

a)

e) l. 7. pr. naur. caup. stabul. ut recepta restit.

f) Manp. de 1753.

g) Carpz. P. 2. const. 25. def. 22. n. 7.

a) erweisen, daß er die Sachen ins Wirthshaus gebracht, und zwar

b) mit Wissen des Wirths, oder dessen, den er seine Stelle zu vertreten geordnet;

c) daß die Sachen entwendet, oder diesen Schaden zugefügt worden; und endlich

d) muß er den Werth der Sachen oder den Schaden erweisen, welches auch eidlich geschehen kann.

Zwölftes Stück.

Von der Gewehrleistung.

§. 1.

Die Gewehrleistung bedeutet hier den Schadenersatz, welcher dem Besitzer einer Sache, die er von einem andern auf solche Art, daß er ihm etwas dafür hat geben oder leisten müssen, (als durch Kauf, Tausch u. s. w. bekommen, und die ihm von einem Dritten, der ein besser Recht an der Sache gehabt, und erwiesen, oder dem sie gehöret hat, durch richterlichen Ausspruch genommen, und entzogen worden, von demjenigen, von dem er die Sache bekommen, geleistet werden muß.

Diese Beschreibung der Gewehrleistung lehret, daß bey Schenkungen, und diesen gleichen Handlungen, der Schadenersatz nicht statt findet; daher auch das Sprichwort: Einem geschenkten Gaul, siehet man nicht ins Maul, seinen Ursprung hat. Jedoch kann auch hier dieser Schadenersatz gefodert werden,

1) wenn

1) wenn dieser hiebey besonders versprochen, oder

2) wenn der Schenkende mit seinem Geschenk den andern zu hintergehen zum Gesichtspunkt hat.

Der Schadenersatz bestehet im Ersatz des Werths, und alles daraus erlittenen Schadens, auch des Nutzens, den der Besitzer hat einbüssen müssen, imgleichen, wenn er die Sache herauszugeben verurtheilet worden, im Ersatz der gehabten Prozeßkosten.

Sollte aber der Besitzer den Prozeß gewinnen, und die Sache behalten, so können die Prozeßkosten nicht verlangt werden.

§. 2.

Wenn der Besitzer auch nur auf die entfernteste Weise schuld seyn kann, daß der Prozeß verloren, und daß ihm die Sache entzogen worden, als er versäumet Termine, und dergleichen, so kann auch derjenige, der ihm diese Sache übergeben, nicht angehalten werden, die Gewehr zu leisten. Daher muß der Besitzer dieser Sache demjenigen, von dem er sie bekommen, anzeigen (litem denunciare), daß er wegen dieser von ihm bekommenen Sache in Anspruch genommen sey, daß er ihn bey diesem Prozeß gehörig unterstützen, und wenn er im Prozeß die Sache verlieren sollte, er ihm die Gewehr leisten müsse.

Diese Anzeige muß gerichtlich geschehen, und wird stets erfodert, ausgenommen

1) wenn sie durch Vergleich nachgelassen;

2) wenn desjenigen, der diese Sache vom Besitzer verlangt, Recht an der Sache von der Beschaffenheit, daß daran zu zweifeln kein Gedanke statt findet;

3) im summarischen Besitzprozeß;

4) bey Injurien und Verbrechen.

Nach sächsischen Rechten muß diese Anzeige nothwendig 8 Tage vor dem Termin zur Güte geschehen.

§. 3.

Uebrigens wird die Gewehr nicht geleistet

1) wenn die Sache entweder durch einen Zufall, oder durch Gewalt, als von Feinden, oder einen ungerechten richterlichen Ausspruch, dem Besitzer entzogen wird;

2) wenn einer über Pausch und Bogen kaufet, und es werden einzelne Stücke davon vom Dritten eingeklagt;

3) wenn der Verkäufer seinem Käufer anzeigt, daß diese Sache nicht die seinige sey, sondern einem Fremden gehöre; und endlich

4) im summarischen Besitzproceß.

Dreyzehntes Stück.

Von Aufhebungen der Verbindlichkeiten.

§. 1.

Die erste Art, Verbindlichkeiten aufzuheben, und sich davon zu befreyen, ist:

die Bezahlung, welche eigentlich die Erfüllung des Kontrakts durch Zahlung des Geldes bedeutet; jedoch hier aber auch jede Ueberreichung und Abtragung der schuldigen Sache in sich begreift.

Ein jeder, der sein Vermögen veräussern kann, kann auch Schulden abtragen, von welchem bereits öfters ist gehandelt worden; wie nicht weniger von dem,

dem, der Bezahlungen annehmen kann. Wenn deshalb einem Minderjährigen, und denen, die diesem gleich geachtet werden, als den Kämmerern der Städte, Kirchvätern rc. etwas bezahlet worden ist, und der Zahlende kann nicht erweisen, daß dies gezahlte Geld in des Minderjährigen, der Städte oder Kirchen, Nutzen verwendet worden, so muß der Schuldner das Gezahlte noch einmal bezahlen. Auch können nicht ganz sicher den Vormündern Schulden bezahlet werden, sondern die Zahlung muß der Unmündigen Obrigkeit geschehen.

Demjenigen, der hinlängliche Vollmacht hat, die Zahlung in Empfang zu nehmen, kann ohne zu befürchtende Gefahr die Zahlung geschehen; auch wenn der Gläubiger nachher die Vollmacht widerruft haben sollte, und dieses ist nicht dem Schuldner wissend gemacht worden, so kann demohnerachtet dieser, dem der Vollmacht gehabt die Schuld sicher abtragen.

Die zahlende und abtragende Sache muß mit der schuldig werdenden, in allen gleich sich verhalten, und daher

1) nicht Sachen für baares Geld gegeben werden können; ausgenommen,

A) wenn der Schuldner Sachen zur Genüge besitzt, welche am Werth der Schuld gleich sind; gleichwohl diese gehörig zu verkaufen nicht im Stande ist, so können diese Sachen anstatt baares Geld gegeben werden. (dare in solutum.) Hievon unterscheidet sich die Abtretung der Güter, welche den Schuldnern, deren Vermögen den habenden Schulden nicht die Wage hält, noch zu

deren

deren völliger Abzahlung zureichend ist, und die durch Unglücksfälle in diesem elenden Zustand gerathen, erlaubt ist, vermöge welcher dieselben alle ihre besitzende Güter ihren Gläubigern abtreten. Ein jeder Schuldner, wenn er durch Unglücksfälle in dergleichen Zustand gerathen, hat drey Rechtswohlthaten;

1) das Indult, (Indultum moratorium, welches ist ein Befehl vom Landesherrn, nach welchem ein mit Schulden belasteter Schuldner von seinen Gläubigern binnen einer gewissen bestimmten Zeit nicht kann verklagt werden. Diesen erlangt man entweder aus Gerechtigkeit, wo vom Schuldner erwiesen werden muß,

a) daß sein Vermögen zu Bezahlung seiner Schulden nicht zureichend;

b) daß er durch Unglücksfälle in diesen Zustand versetzet worden, welches durch Zeugnisse von der Obrigkeit geschehen kann;

c) daß er Kaution leisten wolle;

oder aus Gnade,

wo der Schuldner vorerwehnte drey Stücke nicht erweisen kann.

2) Die Abtretung der Güter. Sie geschiehet um der Strafe der Banqueruteurs zu entgehen.

Man muß vor allen dem Richter anzeigen, und erweisen,

1) daß man nicht bezahlen könne;

2) daß

2) daß man durch Unglücksfälle in diesen Stand versetzt worden, als Feuer, Wasserschäden, durch Viehsterben;

3) muß demselben das Vermögen und die Schulden gehörig angezeigt, und eidlich erhärtet werden;

4) muß er schwören, daß wenn er zu bessern Umständen kommen würde, er diejenigen Gläubiger, die aus seinem jetzigen Vermögen nichts bekommen sollten, bezahlen wollte.

Nach sächsischen Rechten, und zwar nach dem neuesten Banquerutirmandate vom Jahr 1766. ist befohlen, daß keiner sich dieser Abtretung bedienen könne, er habe denn erwiesen,

a) daß er in dem Stande, daß er seine Schulden nicht bezahlen könne,

b) daß er durch Unglücksfälle in diesen Zustand gerathen;

c) muß er eine eidliche Specifikation von allen Schulden und seinem Vermögen, was er noch besitzt, einreichen. Bey diesem Eide muß ein Geistlicher den Abtretenden vernahmen, daß er nichts verschweige; imgleichen demselben die schwere Strafe des Meineids vor Augen stellen;

d) muß er beschwören, daß wenn er zu bessern Vermögensumständen kommen solle, das, was seine Gläubiger nicht erhalten würden, noch bezahlen wolle;

e) muß er versprechen, nicht vor geendigter Sache, ohne Erlaubniß des Landesherrn, aus sächsischen Landen zu gehen;

f) muß die letzte Klasse der Gläubiger wenigstens zur Hälfte bezahlet werden können;

3) Die rechtliche Wohlthat des nothdürftigen Unterhalts, (beneficium competentiæ,) nach welcher gewissen Personen der nothdürftige Lebensunterhalt, nach Stand und Würden, zu lassen ist.

Diese Wohlthat erfodert,

a) daß es eine solche Person ist, der diese Wohlthat zukömmt; welche sind: Eltern, Kinder, Brüder, die Frau, der Mann, Schwager, der Schenkende, Soldaten, Geistliche, und nach Verschiedenheit der Landesgesetze, bald mehrere, bald weniger Personen;

b) daß er ohne Schuld in Abfall seiner Nahrung, und in diesen Zustand gerathen;

c) daß er sein Brodt gar nicht mehr verdienen kann.

B) Wenn der Gläubiger darein williget.

C) Wenn die Sache, die hat wieder gegeben werden sollen, ihr Daseyn verloren.

II) Muß die Zahlung in eben den Münzsorten, in welchen das Geld geliehen, oder die Zahlung versprochen worden, geschehen.

Sollte sich ereignen, daß während der Zeit, da das Geld schuldig geworden, die Münze eine Veränderung erlitten habe, so kann, wenn der Werth der Münze geblieben, und nur bloß die äussere Form verändert worden, die Zahlung in jeder Art geschehen; sobald aber die Veränderung in Ansehung des Werths (nach Schrot und Korn) geschehen, so kann entweder die Zahlung in der damaligen Münze, oder des-

dessen nunmehriger Werth nach der neuen Münze ersetzt werden; auch wenn der Schuldner versprochen haben sollte, die Zahlung in guten gangbaren Münzsorten zu leisten, so hat er demohnerachtet nicht nöthig, die Zahlung nach der neuern Münzsorte zu leisten, weil das Versprechen nur auf die damalige gangbare Münze abzweckte a).

Das schuldig zu Zahlende muß in einer unzertrennten Summe abgetragen werden, ausgenommen

1) wenn der Schuldner durch Unglücksfälle, als durch Feuer, Krieg ꝛc. in Armuth gerathen;
2) wenn sich so verglichen, als wenn versprochen, die Zahlung nach und nach, oder bey guter Gelegenheit zu leisten;
3) wenn die Zahlung an zweyen Orten zu leisten versprochen, als halb in Halle, halb in Leipzig,
4) wenn der Schuldner nicht selbst, sondern dessen Erben die Schuld bezahlen müssen.

Auch muß die Zahlung am bestimmten Orte, und zu bestimmter Zeit geschehen.

§. 2.

Die zweyte Art, sich von Verbindlichkeiten zu befreyen, ist die Gegenrechnung (compensatio;) diese ist die Aufhebung gegenseitiger Schulden und Foderungen, in so weit sich beyde Foderungen gleich seyn oder nicht übersteigen.

Diese Gegenrechnung hebt nur, in so ferne sich beyde Summen gleich seyn, die Verbindlichkeit auf; daher, wenn einer einem 20 Rthlr. der andere diesen aber 30 Rthlr. schuldig, so bleibet die Verbindlichkeit

a) Rec. Imp. d. 1516. §. 16. Wernh. P. 5. obs. 209.

zu zahlen, in Ansehung der übrigen 10 Rthlr. unerschütterlich.

So oft gegenseitige Foderungen vorhanden, so oft hat auch die Genehmigung statt; jedoch müssen die gegenseitigen Foderungen,

1) auf beyden Seiten in solchen Sachen bestehen, die durch den Gebrauch aufgezehret werden, als Geld, Wein ꝛc.

2) müssen beyde von gleicher Beschaffenheit seyn; daher eine Getraidefoderung nicht durch eine Oelfoderung aufgehoben werden kann;

3) müssen sie beyde liquid seyn, das heißt, wider die nichts kann eingewendet werden. Die Foderungen aber werden liquid

a) im Exekutivprozeß,

1) durch klare Brief und Siegel; (documenta guarentigionata;)

2) durch Eingeständnisse.

b) Im ordinairen Prozeß,

1) durch briefliche Urkunden (documenta;)

2) durch Eidesleistung;

3) durch Zeugen;

4) durch Eingeständniß.

c) Im Konkursprozeß,

1) durch klare Brief und Siegel, und

2) die durch Recht geordnet, als alle stillschweigende Unterpfande.

4) daß nicht etwa eine Foderung von seiner Bedingung abhänge;

5) daß beyde Foderungen rechtmäßige Foderungen seyn.

Sind die gegenseitigen Foderungen nicht von dieser beschriebenen Beschaffenheit, so muß ein jeder

be-

besonders klagen; und keiner kann sich wider Willen des andern, der Gegenrechnung bedienen.

Diese Gegenrechnung wird als eine zerstörliche Ausflucht der angesponnenen Klage entgegen gesetzt, sie findet während des ganzen Prozesses statt; jedoch wenn sie unterlassen ist, so wird dadurch doch nicht die Foderung aufgehoben, noch verlöschet dieselbe; sondern man kann sie sogleich in einer neuen Klage verlangen b). Von dieser unterscheidet sich die Innebehaltung (retentio); diese ist das Recht, die Sache des Schuldners, welche man auf eine rechtmäßige Art in Besiz erhalten, so lange inne zu behalten, bis man bezahlet worden.

Sie hat statt,

1) so oft jemand an einen eine Foderung hat;
2) wenn die Foderung richtig ist;
3) so oft der Gläubiger des Schuldners Sachen auf eine rechtmäßige Art besitzt.

§. 3.

Die dritte Art der Aufhebungen der Verbindlichkeiten ist, wo anstatt der vorigen Verbindlichkeit eine neue bestimmt und festgesetzt wird (Novatio) Dies geschiehet entweder

1) wenn der Gläubiger und Schuldner bleiben, jedoch anstatt der vorigen Verpflichtung oder des Kontrakts eine neue festgesetzt wird, als wenn das rückständige zu zahlende Kaufgeld in ein Darlehn oder Wechsel verwandelt wird; oder
2) wenn zu der vorigen Verbindlichkeit eine neue Beschaffenheit hinzu kömmt; wenn man dasjeni-

b) Berg. pag. 880.

jenige, was man bisher unter einer gewissen Bedingung schuldig gewesen, nunmehr ohne Bedingung verspricht; oder

3) wenn der Gläubiger oder Schuldner verändert wird.

Eine jede dieser Art der Verbindlichkeitsaufhebungen muß, wenn sie von Wirkung seyn soll, mit ausdrücklichen Worten geschehen, als: die vorige Obligation solle kaßiret und aufgehoben seyn.

§. 4.

Viertens, wird die Verbindlichkeit aufgehoben durch Anweisung. Diese ist, wo der Schuldner mit Einwilligung seines Gläubigers an seine Stelle einen andern Schuldner, der ihm, dem Schuldner, wieder etwas schuldig ist, unterordntt oder bestimmt.

Von dieser gilt die Regel: Anweisung ist auch Zahlung.

§. 5.

Fünftens, werden die Verbindlichkeiten aufgehoben durch Erlassung und Ledigsprechung.

Sechstens, wenn der Schuldner den Gläubiger, oder der Gläubiger den Schuldner, oder ein Dritter beyde, den Gläubiger und Schuldner beerbet. Und endlich

Siebentens, wenn die zu leistende Sache zu Grunde gehet.

Vier=

Vierzehntes Stück.

Von der Wiedereinsetzung in vorigen Stand.

Die Wiedereinsetzung in vorigen Stand (restitutio in integrum) setzt stets einen erlittenen oder doch wenigstens einen in der Lage, in welcher man sich befindet, zu befürchtenden, nicht geringen Schaden zum voraus. Der Schade darf nicht geringe seyn, ausgenommen

1) bey Strafen der Verbrechen;

2) bey Erfüllung der Kontrakte;

3) bey der Klage des Schadenersatzes.

Die Wiedereinsetzung in vorigen Stand geschiehet,

1) entweder aus Gnade, und zwar vom Landesherrn, besonders bey begangenen Verbrechen.

Hier ist billig die Frage bisher, ob ein Fürst auch könnte die Strafe der Verbrechen, die in göttlichen Gesetzen bestimmt, entlassen, aufgeworfen, und von vielen vertheidiget, von vielen aber auch verneinet worden. Mit Recht wird diese Frage verneinet, und noch hinzugefügt, daß, sobald das Recht eines Dritten dadurch leidet, als wenn der zur Ausantwortung einer Erbschaft, der sie auf eine unrechtmäßige Art besitzet, ist verurtheilet worden, die Wiedereinsetzung in vorigen Stand nicht dem Fürsten erlaubt ist a); oder

2) aus Gerechtigkeit; und zwar

a) l. 7. C. de precibus imperatori offerendis, l. 4. C. de emancipatis. Leyſ. Sp. 57. m. 7.

a) entweder unmittelbar durchs Gesez, als bey Verletzung unter oder über die Hälfte, oder, wenn jemand aus falschen Urkunden ist verurtheilet, welche auch dann noch, wenn das Urthel bereits rechtskräftig geworden, statt hat b); bey zuerkannten Erfüllungs- oder Reinigungseide; und es haben neuerliche Beweise sich gefunden, nach welchen der Eid wegfallen muß c); wenn Kinder auf eine unrechtmäßige Art sind enterbet worden; oder endlich, wenn Unmündige ohne Einwilligung und Vorwissen ihres Vormundes Kontrakte eingegangen;

b) oder vom Richter, und zwar

A) wegen Furcht und erlittener Gewalt.

Bey allen verbindlichen Handlungen, wo nur irgend Furcht oder Gewalt anwendbar, oder anwenden zu können möglich ist; bey diesen findet auch die Wiedereinsetzung in vorigen Stand statt.

Hat man durch Furcht oder Gewalt gezwungen sich zu etwas verpflichtet, und man wird deshalb angehalten, seine Zusage in Erfüllung zu bringen, so kann man diese Wiedereinsetzung als eine zerstörliche Ausflucht der Klage entgegen setzen. Ist aber jemand aus dem Besitz einer Sache durch Furcht oder Gewalt gesetzet worden, so kann er mit der Bitte, daß ihm die verlorne Sache, nebst allem Nutzen auch Schadenersatz wieder erstattet, auch daß Beklagter mit einer zuzuordnenden Strafe belegt werde, klagen.

Die

b) Tit. Cod. si quis ex falsis instrumentis condemnatus.

c) l. 31. ff. de jurejur.

Die Gewalt muß auf solche Art angewendet worden seyn, daß derselben nicht hat widerstanden werden können.

Die Furcht muß von der Beschaffenheit seyn, daß *sie auch* den standhaftesten Mann erschüttert haben würde, als die Furcht des Todes, der Schläge ꝛc.

Drohungen, sobald sie nicht von einem solchen geschehen, der sie stets in Erfüllung bringt, gehören hierher nicht.

Wird von mehrern durch Furcht und Gewalt jemanden etwas genommen, so kann dieser diese verlorne Sache von jedem Einzelnen derselben ganz einklagen; wenn aber einer bezahlet, so sind die übrigen befreyet.

Die Klage kann nicht wider die Erben, wohl aber von den Erben angestellet werden, sie verjähret binnen 30 Jahren, und folgende Ausflüchte kann man ihr entgegen setzen:

1) die Ausflucht der Verjährung;
2) der nicht geschehenen Verletzung;
3) der nachherigen Genehmigung;
4) die Ausflucht, daß die Furcht und Gewalt auf eine rechtmäßige Art sey angethan worden;
5) der leeren und nichts bedeutenden Furcht.

B) **Wegen begangenen Betrug.** Der Betrug ist der **Vorsatz:** einem andern zu schaden, zu beleidigen, oder zu hintergehen. Er zerfället

I) in dem peinlichen, welcher ausgeübt wird bey Begehung der Verbrechen; und dieser ist

1) entweder ein solcher, bey welcher der Ausgang der Sache dem Vorsatz entspricht; als: es hat jemand den Vorsatz, einen zu berauben,

ben, und er bringt seinen Vorsatz zur Würklichkeit, oder

2) wenn der Ausgang der Sache nicht dem gehabten Vorsatz entspricht, sondern trauriger ausfället. Als: es hat jemand den Vorsatz, einen bloß zu schlagen, tödtet ihn aber durch einen unvermutheten Schlag. Von dieser letztern Art ist zu merken, daß sie stets in Ansehung der Strafe der erstern gleich geschätzet wird, und zwar aus folgenden Gründen:
   a) weil er diesen traurigen Ausgang vermuthen konnte;
   b) weil auch sein Vorsatz eine unerlaubte Handlung zum Gesichtspunkte hatte.

II) In demjenigen, welcher in Ansehung des Haab und Guts angewendet wird.

Diese letztere Art des Betrugs ist hier anwendbar, und man kann sich wiederum, wenn die Sache noch in unserer Gewalt ist, diese Art der Wiedereinsetzung in vorigen Stand als eine zerstörliche Ausflucht, wider den, der den Betrug angewendet, und die Sache verlanget, bedienen, wenn sie aber aus unserer Gewalt ist, sie sofort nebst allen Schadenersatzes einklagen, und um Bestrafung bitten; auch kann, wenn mehrere den Betrug angewendet, von jedem einzelnen die ganze Sache gefodert werden.

Vom Erben, aber nicht wider Erben kann mit dieser Klage geklagt werden, weil sie zugleich mit auf Bestrafung abzielet.

Diese Klage macht infam, daher sie

1) nicht wider den Obereigenthumsherrn,

2) wider den Ehemann,

3) wider die Eltern, und

4)

3) wider denjenigen, dem man Ehrfurcht schuldig, angestellet werden kann.

Imgleichen kann man sich dieser Klage nicht bedienen, wegen einer solchen Verletzung, die nicht über zwey Ducaten gehet d).

Diese Klage, in so ferne sie Strafe zugleich mit zum Ziele hat, verjähret binnen 2 Jahren nach gemeinen Rechten; wenn sie aber nicht Strafe zum Ziele hat, binnen 30 Jahren.

An den meisten Orten ist sie keiner Verjährung unterworfen.

C) **Wegen Minderjährigkeit.** Ein jeder Minderjährige kann um jene Verletzung, die ihm entweder durch den Vormund oder auf andere Art zugefügt worden, in vorigen Stand gesetzt werden. Die Verletzungen, die er durch seine eigne Handlungen erlitten, gehören nicht hieher, weil alle verbindliche Handlungen und Kontrakte an für sich ungültig sind; sie müßten denn zu seinem Vortheil abzwecken, als: die Annehmung des Geschenks.

Die Verletzung geschieht entweder durch eine Unternehmung als durch Kauf, Tausch, Prozeß rc. oder durch eine Unterlassung als wenn der Vormund Termine versäumet, oder unterläßt eine Erbschaft anzutreten.

Die Verletzung muß auf einen wesentlichen Schaden abzielen; daher wenn Klagen, die eine Rache zum Gesichtspunkt haben, als die Injurienklage, ver-

d) Berg. Oec. Jur. pag. 670. et Stryk. usus modern. P. h. t. §. 4.

verjähret, so findet deshalb keine Wiedereinsetzung in vorigen Stand statt.

Der Minderjährige muß stets die Verletzung erweisen, ausgenommen bey solchen Fällen, wo die Verletzung vermuthet wird, als bey versäumten Terminen, Fatalien ꝛc.

Diese Wiedereinsetzung in vorigen Stand muß binnen vier Jahren, von Zeit der erfüllten Mündigkeitsjahre, oder von Zeit, da man die Erlaubniß, einen Vormund nicht zu haben (veniam ætatis) erlangt, gesuchet werden. Nach sächsischen Rechten laufen die vier Jahr bey erlangter veniæ ætatis erst vom 21sten Jahre an.

Des Minderjährigen Erben können mit Recht diese Wiedereinsetzung verlangen.

Von diesen Erben ist zu merken,

1) daß, wenn sie gleichfalls Unmündige seyn, die Zeit der vier Jahre erst von Antretung ihrer Mündigkeitsjahre läuft;

2) sind sie aber mündig, so fangen sich auch mit Antretung der Erbschaft diese vier Jahre an;

3) wenn nach sächsischen Rechten ein Erblasser während dem Lauf eines Fatalis verstirbt, so fängt sich der Ablauf dieser Frist erst nach dem 4ten Monate nach des Erblassers Tode an, der Erbe sey übrigens mündig oder unmündig e).

Die Wiedereinsetzung in vorigen Stand des Minderjährigen kann nur wider denjenigen, von dem die Verletzung ihren Ursprung hat, mit dem ein Kon-

e) O. P. R. Tit. 17. §. 1. et Carpz. l. 2. Resp. 98. n. 20.

Kontrakt eingegangen, nicht aber wider einen Dritten statt finden, ausgenommen

1) wenn dem Dritten diese Verletzung wissend gewesen, und gleichwohl derselbe diese Sachen gekauft;
2) wenn derjenige, von dem der Schade seinen Ursprung gehabt, offenbar in dem Stande ist, daß er diesen Schaden nicht ersetzen kann;
3) wenn die verlorne Sache dem Minderjährigen besonders liebenswürdig gewesen, (ein pretium affectionis gehabt,) als wenn die Sache ein Familienstück gewesen, oder der Minderjährige hat sie geschenkt bekommen.

Die Wiedereinsetzung in vorigen Stand wegen der Minderjährigkeit, fällt weg:

1) wenn der Minderjährige Betrug angewendet hat;
2) wenn die Bezahlung nach Urtel zuerkannt worden;
3) bey Eingehung der Ehen;
4) wenn der Minderjährige ein Handwerk, Kunst oder Wissenschaft gelernet, und in Rücksicht dieses Handwerks ist verletzt worden;
5) wenn die Minderjährigen mit ihren Eltern Kontrakte eingehen, wiewohl bei einer nicht geringen Verletzung das sächsische Recht f) hiervon abgehet;
6) wenn wegen Abgaben, Gefällen rc. die Veräusserung der Sachen gerichtlich geschiehet;
7) wenn der Minderjährige den Kontrakt mit einem Eide bekräftiget g);

8) wenn

f) Dec. Reg. 14. de 1746.

g) Wernh. P. 3. Obs. 80.

8) wenn der Minderjährige, nachdem er die Mündigkeitsjahre erreicht, von neuen diesen Kontrakt genehmiget;

9) wenn der andere, wider den man die Wiedereinsetzung in vorigen Stand bitten will, ebenfalls ein Unmündiger ist;

10) wenn die Sache in des Unmündigen Nutzen verwendet worden;

11) wenn des Minderjährigen Nutzen dadurch ist bewürket worden;

12) wenn der Minderjährige veniam ætatis erhalten.

Venia ætatis ist die Nachlassung, einen Vormund zu haben, oder die Erlaubniß des Landesherrn, nach welcher der Unmündige alle Handlungen, die er mit Zuziehung seines Vormundes verwalten konnte, ohne dessen Genehmigung verrichten kann. Diese Erlaubniß zielet bloß auf diejenigen Handlungen, die der Vormund ohne Einwilligung der Obrigkeit verwalten konnte, daher auch zu Veräusserung der unbeweglichen Grundstücke, zu Prozessen u. s. w. der Minderjährige, der diese Nachlassung, einen Vormund zu haben, erhalten, die Einwilligung der Obrigkeit haben muß.

Nach sächsischen Rechten hält die Erlangung dieser Erlaubniß sehr schwer, auch ist sie mit vielen Kosten verbunden; denn so z. B. wird dazu ein 10 Rthlr. Stempelbogen erfodert, und überdem wird sie nie vor dem 18ten Jahre erlaubt.

Zu Erlangung dieser Erlaubniß werden Zeugnisse von der Obrigkeit, daß dieser Unmündige eines bisherigen ordentlichen, wirthschaftlichen Lebenswandels sich beflissen habe, erfodert.

Den

Den Minderjährigen werden gleich geachtet:

1) Kirchen, Schulen, und alle geistliche Sachen;

2) Städte;

3) Collegia, die erlaubt seyn, und Gemeinden;

4) Universitäten;

5) Anordnungen, die zur Unterstützung derer, die auf Schulen und Universitäten, errichtet (causæ stipendiariæ);

6) alle Sachen, die zur Ausstattung der Weibspersonen gehörig, oder deren eingebrachtes Gut betreffen (causæ dotis) h);

7) alle Sachen, die den Stiftungen, die zur allgemeinen Wohlfahrt errichtet, gehörig; als Hospitäler rc.

D) Wegen Abwesenheit. Diese aber ist besonders wegen den Verjährungen, wovon bereits im ersten Stück des zweyten Theils ersten Abschnitts gehandelt worden, merkwürdig. Die Abwesenheit ist,

1) entweder gewöhnlich, wo jemand sich an diesem Orte aufzuhalten nicht gewohnt ist, oder

2) ungewöhnlich, diese aber ist

a) entweder nothwendig, oder

b) freywillig; beyde dieser Arten können entweder lobenswürdig, als bey den Gesandten, Studierenden, Soldaten, Kaufleuten; oder tadelswürdig seyn, als bey den Landesverwiesenen, oder, die wo-

h) Berg. Oec. jur. p. 896. Dec. El. 4.

wegen eines begangenen Verbrechens austreten ꝛc.

Wegen der tadelswürdigen Abwesenheit findet nie Wiedereinsetzung in vorigen Stand statt, es müßte denn der Ausgetretene vor seiner unternommenen Flucht,

1) keinen Güterverwalter (Procurator) haben erhalten können;

2) wenn er zwar einen erhalten hat, von diesem aber nicht ist vertheidiget worden; auch wenn

3) dieser im offenbaren Stand ist, daß er diesen Schaden nicht vergüten kann.

Wenn bey der lobenswürdigen Abwesenheit der Abwesende einen Verwalter seiner Güter zurückgelassen, so kann auch keine Wiedereinsetzung in vorigen Stand gefodert werden; hat er aber keine hinterlassen, so findet dieselbe statt.

E) Wegen habender Schuld des Richters, als z. B. wenn der Richter die Klage nicht hat annehmen wollen, und diese Klage ist durch die Versagung des richterlichen Amts verjähret.

F) Wegen gehabten, unwiderstehlichen Hindernissen, welche verursacht, daß man durch Versäumniß in Schaden gerathen, als z. B. wenn wegen Krankheit, Wasserfluth und dergl. Termine versäumet, Klagen verjähret u. s. w.

G) Wegen Unwissenheit im Rechte. Unwissenheit überhaupt, ist die beraubte Wissenschaft oder Kenntniß einer Sache; dahingegen Irrthum, der mit der Unwissenheit sehr oft vermischet wird; Unrichtigkeit der Gedanken ist.

Die

Die Unwissenheit hat ihr Daseyn entweder in Ansehung des Rechts, oder in Ansehung der Handlungen.

Der Regel nach kann keine Klage wegen der Unwissenheit im Rechte, so bald die Sache übergeben, statt haben; so bald sie aber

1) nicht übergeben, so kann man sich derselben als eine zerstörliche Ausflucht bedienen i);
2) gleichergestalt verhält es sich, wenn der in Unwissenheit gelebte, um einen Schaden zu vermeiden, in vorigen Stand gesetzt zu werden bittet, als wenn derjenige, der den Beweis durch Zeugen führet, bey der Zeugen Abhörungstermin nicht weiß, daß er die Zeugen persönlich angeben, und vorführen, (produciren,) imgleichen, daß dieses vor 12 Uhr geschehen muß, und diese Termine deshalb verabsäumet, oder in peinlichen und Testamentsfällen;
3) nicht weniger hat die Wiedereinsetzung statt, so bald man sich in Ansehung des speciellen Rechts irret, als bey Statuten k).

Gewissen Personen aber ist noch erlaubt, das Recht nicht zu wissen; diese sind:

1) Unmündige;
2) Weibspersonen;
3) Soldaten, und endlich
4) Bauern.

Jedoch fällt bey diesen Personen die Wiedereinsetzung weg, so bald eine dieser Personen bey

K Sach-

i) l. 7. et 8. ff. de juris et fact. ignor.

k) Wernh. P. 5. obs. 50. Winkler. ad Berg. Oec. jur. pag. 152. l. 12. C. de jur. et fact. ignor. l. 2. C. de confessione.

Sachkundigen, als bey Advokaten, sich Raths erholen gekonnt l).

H) Wegen grosser Armuth.

I) Wegen Veräusserung der Klagen, oder der Sachen, wegen der ein Prozeß zu befürchten, an einen höhern, als an den Richter oder einen Zanksüchtigern.

Jedoch fällt um dieser Ursache willen die Wiedereinsetzung in vorigen Stand weg:

1) Wenn die Veräusserung auf den Todesfall geschehen;
2) wenn die Sache, um den Uebeln des Prozesses zu entgehen, veräussert wird;
3) wenn die Veräusserung nothwendig, als Schulden halber, geschehen mußte;
4) wenn die Sache für baar Geld, für eine gehabte Schuld, gegeben wird,
5) wenn das Recht des Klägers durch die Veräusserung auf keinen Fall ist verringert worden.

l) Wernh. P. 3. obs. 3. Leys. Sp. 64. m. 1, 5, 6. et 9. Const. El. 9. p. 2. Berg. Oec. jur. pag. 898.

Dritter Theil.
Vom gerichtlichen Prozeß.
oder
von den Hülfsmitteln, durch welche man zu seinem Rechte gelangen kann.

Einleitung,
oder
Vom Prozeß überhaupt.

§. 1.

Der Prozeß ist diejenige Ordnung, nach welcher alle in denen Gerichten vorkommende Streitsachen behandelt werden.

Diese Ordnung aber zeiget an,

1) entweder die gesunde Vernunft; wohin gehöret
   a) die Klage;
   b) die Citation oder Ladung;
   c) die Antwort des Beklagten auf die Klage;
   d) Beweis und Gegenbeweis; und endlich
   e) die Entscheidung der Sache, oder das Urtel. Diese Stücke können nicht aufgehoben werden, sondern müssen bey jeder Prozeßordnung stets der Hauptleitfaden seyn; oder

2) die gegebenen Gesetze; und diese gründet sich wiederum
   a) entweder auf ein geschrieben Gesetz, oder

 b) auf

b) auf die bey einem jeden Gerichte eingeführten Gebräuche (Observanz,) Stilus curiæ), welche durch des Gesetzgebers Billigung die Kraft eines Gesetzes erhalten a).

Die Streitsachen betreffen entweder das Mein und Dein, das ist Privatstreitigkeiten, oder die gemeine Ruhe und Sicherheit, bey begangenen Missethaten, und deren Bestrafung; daher die Eintheilung der Prozesse.

in den bürgerlichen (Processus civilis), welcher Privatstreitigkeiten

in den peinlichen (Processus criminalis), der die Bestrafungen der Missethaten zum Gesichtspunkt hat,

ihren Ursprung findet.

Der bürgerliche Prozeß zerfällt wiederum, entweder

in den Besitzprozeß (process. possessorium), wo auf den blossen Besitz, oder

in den Eigenthumsprozeß (petitorium), wo wegen des Rechts und Eigenthums einer Sache geklagt wird.

Beyde, sowohl der Eigenthums- als Besitzprozeß, ist wiederum entweder der

1) ordinaire (ordinarius), wo die gehörige Ordnung und Solennitäten des Prozesses in Obacht genommen wird; oder der

2) summarische (summarius), wo nicht alle die Solennitäten in Obacht genommen werden.

Zu

a) Rec. Imp. de 1654. §. 137.

Zu den Arten des summarischen Prozesses gehöret,
1) der Exekutivprozeß;
2) der Wechselprozeß,
3) nach sächsischen Rechten der Injurienprozeß, und
4) der Konsistorialprozeß;
5) der summarische Besitzprozeß;
6) der Arrestprozeß;
7) der Konkursprozeß;

von welchen jedem insbesondere gehandelt werden soll.

Der peinliche Prozeß ist entweder,

1) der anklagende (accusatorius), zu welchem eine aus freyen Willen eingereichte Klage erfodert wird; oder
2) der Untersuchungsprozeß (inquisitorius), welchen der Richter Amts halber anstellet; oder
3) der Anzeigungsprozeß (denunciativus), welcher bey geringen Verbrechen und Vergehen statt findet.

§. 2.

Diejenigen Personen, welche bey dem Prozeß vorkommen, werden

in Haupt- und
Nebenpersonen

eingetheilet. Die Hauptpersonen sind der Richter, der Kläger und der Beklagte, ohne welche kein Prozeß geführet werden kann. Die Nebenpersonen sind die Advocaten, Anwälde, Agenten, Gerichtsschreiber, Notarii, Actuarii, Registratores, Gerichtsdiener, und wie sie sonst Namen haben mögen.

Der Richter ist diejenige Person, welche die Gewalt hat, über die vorkommenden Streitsachen

zu untersuchen und zu entscheiden, auch die gesprochenen Urteile in Erfüllung, (zur Exekution) zu bringen.

Zu einem gehörigen Richter wird erfodert:

I) daß derselbe die Gerichtsbarkeit, das ist, die öffentliche Gewalt, die vorkommenden Streitsachen zu untersuchen, zu entscheiden, und in Erfüllung zu bringen, habe. Diese Gerichtsbarkeit wird vorzüglich unter vielen keinen wahren Nutzen bringenden Eintheilungen eingetheilet

1) in die geistliche, welche sowohl in Ansehung der geistlichen Personen, als in Ansehung der geistlichen Güter, und in Ansehung der geistlichen Streitsachen ausgeübt wird; und in die weltliche; dahin gehört

die Obergerichtsbarkeit, wo der Richter auch über die gröbsten Verbrechen die Untersuchung und Exekution der zuerkannten Strafen hat, und

niedere Gerichtsbarkeit, welche bloß bürgerliche Streitsachen zum Ziel hat.

2) In die personal, welche einer gewissen Person, als bey den Aemtern dem Amtmann, anvertrauet ist, oder

in die auf Grundstücken liegende Gerichtsbarkeit (Patrimonialgerichtsbarkeit).

Die Gerichtsbarkeit wird erlanget vom Landesherrn, und zwar durch ausdrückliche Erlaubniß des Landesherrn, als durch die Investitur; oder durch ein Privilegium, oder durch den Pachtkontrakt, durch Anvertrauung der Verwaltung dieser Gerichtsbarkeit; 2) durch stillschweigende Erlaubniß, als durch Verjährung. Zu Erlangung der Gerichtsbarkeit

keit durch Verjährung, sobald diese unmittelbar von dem Landesherrn erlangt wird, werden undenkliche Jahre, sobald diese aber von einer Privatperson erlangt wird, 30 Jahr nach sächsischem Recht erfodert.

Man kann diese Erlangung derselben durch Zeugen, Dokumente, und so weiter, besonders aber durch Vermuthungen, als durch Instrumente zur peinlichen Gerichtsbarkeit, als zur Tortur u. s. w. gehörig, oder alten Urkunden, wo jemand Gerichtsherr genennet worden, Monumenten u. s. w. beweisen.

Man verlieret die Gerichtsbarkeit

1) durch den Nichtgebrauch, und zwar wird es verjähret binnen 30 Jahr nach sächsischen, nach gemeinen Rechten binnen 10 Jahren;
2) durch den Mißbrauch, welcher sich äussert
   a) durch Versagung der Gerechtigkeit;
   b) durch Verdrehung der Gerechtigkeit und Gesetze oder durch angewendeten Betrug;
   c) durch nicht beobachtete vorgeschriebene Prozeßordnung.

II) Muß ein jeder Richter die gehörige Habilität haben, das ist: er muß gesunde Vernuft besitzen, der Rechte kundig, und nach gemeinen Rechten wenigstens 18 Jahr, nach sächsischen Rechten aber 21 Jahr alt a), nicht imfam, standhaften Muths seyn, das ist: er muß sich nicht durch jede Thräne vom Wege des richterlichen Amtes ableiten lassen.

III) Nicht verdächtig seyn, das ist: so oft zu vermuthen, daß der Richter, einer Parthey mehr als der andern, zu Gunsten handeln mög-

a) Mand. de Anno 1723.

te. Der Verdacht kann aus verschiedenen Gründen entstehen, als aus Anverwandtschaft, grosser Freundschaft, aus Handlungen, u. s. w. wobey man jedoch besser thut, weil, wenn man dies anführen, und die Klage von diesen Richter auf einen andern bringen will, die Gründe derselben angeben und erweisen muß, welches doch auf jeden Fall höchst schwer ist, sich zur Leistung des Eides, welcher genannt wird Juramentum perhorrescentiæ, zu erklären; nach diesem Eide schwöret man, daß man wegen gewissen Gründen nicht glaube, daß dieser Richter die strengste Justitz verwalten werde. Bey diesen muß man zwar, wenn man dazu gelangen will, einige Ursachen anführen, jedoch hat man nicht nöthig, diese Ursachen durch einen ordentlichen Beweis ans Licht zu stellen.

IV) **Muß der Richter competens seyn, das ist: der Richter muß den Gerichtsstand haben, bey welchem der Beklagte mit Nutzen belangt werden kann,** oder es ist der Richter, unter welchen der Beklagte gehöret; dieser Gerichtsstand (forum) wird entweder aus gemeinen Rechten oder aus dem erhaltenen Privilegio hergeleitet; derjenige Gerichtsstand, der seinen Ursprung in gemeinen Rechten findet, ist:

1) entweder allgemein (forum generale); **dieser ist, bey welchen der Regel nach alle Streitsachen angebracht, oder bey welchen der Beklagte wegen jeder Sache kann verklagt werden; unter welchen**

a) gehört derjenige Gerichtsstand, unter welchen einer wohnet, oder wo er und seine Güter ihren Sitz haben (forum domicilii). Es kann einer mehrere dieser Art Gerichtsstände, als die Kaufleute, die an verschiedenen Orten Laden haben, imgleichen der Herumreisende (Vagabundus); dieser wird verklagt, wo man seiner habhaft werden kann, oder wo er geboren ist b).

b) Der Gerichtsstand der Geburt, oder, wie er sonst genannt wird, der natürliche, der väterliche (forum originis, naturale, paternum); dieser Gerichtsstand ist bey gesetzmäßigen Kindern derjenige, wo der Vater sich aufgehalten, seinen Sitz gehabt, oder das Bürgerrecht erlangt; bey nicht gesetzmäßigen Kindern, als unehelichen, Huren, und aus dem Ehebruch erzeugten Kindern, derjenige, wo die Mutter ihre Wohnung ꝛc. gehabt.

Dieser Gerichtsstand dauerte nach gemeinen Rechten stets, — nach heutigen aber wird er, sobald sich einer an einem Orte wohnhaft gemacht, und dahin den Sitz seiner Güter bestimmt hat, aufgehoben.

c) Den Gerichtsstand, welchen gewisse Personen aus einem Privilegio haben, als die Geistlichen, welche unter die Konsistoria; die Studenten, welche un-

b) Stryk. Usus modern. P. h. t. §. 18.

ter die Universität; die Soldaten, Räthe des Landesherrn, und so weiter, gehören; oder der Gerichtsstand ist

2) speciel (forum speciale), bey welchem nur gewisse Streitsachen angebracht werden können. Hieher gehöret:

a) der Gerichtsstand des eingegangenen Kontrakts; doch muß er

1) an diesem Orte auch vollbracht seyn, als durch die gegenseitige Einwilligung bey den Kontrakten, zu deren Vollbringung keine Uebergabe erfoderlich, wo denn auf den Ort, wo die Einwilligung gewiß geworden, gesehen wird; durch Uebergabe der Sache, durch Zahlung, und so weiter.

2) Muß derjenige, der diesen Kontrakt an diesem Ort mit einen andern geschlossen, nicht ein blosser Durchreisender, sondern um diesen Kontrakt einzugehen dahin gekommen seyn c).

3) Muß ihm die Citation an diesem Orte eingehändiget, und freywillig angenommen werden d).

4) Muß diese Klage nicht, um den Kontrakt aufzuheben, als die Klage der Verletzung unter oder über die Hälfte, sondern zu vollbringen, angestellet werden, wenn man nemlich an diesem Orte, wo der Kontrakt eingegangen, aus diesem gültig klagen

c) l. 19. ff. de judiciis et ubi quisque etc.

d) Wernh. P. 8. obs. 305.

gen will. Sind nun erwehnte vier Hauptumstände, die zu Anstellung dieser Klage gehörig, nicht vorhanden, so wird man zu den allgemeinen Gerichtstand verwiesen.

b) Der Gerichtsstand der in Streit befangenen Sache, welcher an dem Orte sich befindet, wo die Sache gelegen. Alle Klagen wegen dieser Sache, so lange sie nicht schlechterdings auf eine Person gehen, die Sache mag beweglich oder unbeweglich seyn, können hier angestellet werden; also, wenn ein Geistlicher, Soldat rc. so oft er ein Haus unter einer Gerichtsbarkeit besitzet, und wegen diesem Hause verklaget wird, nothwendig daselbst erscheinen muß, ob er gleich einen privilegirten Gerichtsstand hat.

Oefters ists gut, die Klage nicht an dem Orte, wo die Sache gelegen, anzustellen, sondern in Beklagtens allgemeinem Gerichtsstand, weil man dadurch den Kosten, daß die Citation des Beklagten unmittelbar ohne Hülfe anderer Gerichten insinuiret werden kann, welches bey jenen geschehen muß, entgehet, und dieses hat so oft statt, so oft die Sache, um welcher willen die Klage angestellet wird, nicht zur Befriedigung und Unkostenersatz zureichen möchte; öfters aber ist es nützlich, an dem Orte, wo die Sache gelegen, die Klage anzustellen, und dieses kann so oft geschehen, so oft diese Sache zur Befriedigung des Klägers und der Unkosten zureichen würde, weil daselbst eine schleunigere Hülfe oder Exekution geschehen kann.

c) Der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens nimmt weder an Würde, noch Stand,

noch

noch Höhe der Person Rücksicht. Jedoch findet er nur bey groben Verbrechen statt, und wegen geringen, als angethanen Beschimpfungen, Injurien, kann man nur im allgemeinen Gerichtsstand angeklagt werden, es sey denn,

1) daß derjenige, der den andern beschimpft (injurians) an dem Orte, wo er diese Uebelthat begangen, ergriffen, oder
2) derselbe ist bereits schon über die begangenen Schmähungen vernommen worden;
3) wenn der Beschimpfende an dem Orte, in welchem er den andern injuriiret, unbewegliche Güter besitzt;
4) wenn jemand in Ansehung seines Amts ist beschimpft worden.

Oefters ereignet es sich, daß bey Hauptverbrechen ein doppelter Gerichtsstand erscheinet, als wenn zum Beyspiel der Körper eines Ermordeten auf verschiedenen Gerichtsbarkeitsbezirken liegend gefunden wird, als: er liegt so auf dem Scheidepunct der Gränze, daß er halb in der, als mit dem Haupte, halb in jener, als mit den Füssen, sein Lager hat, wo denn beyde Gerichtsbarkeiten dies Verbrechen untersuchen;

d) der Gerichtsstand, welcher der Gerichtsstand der Ergreifung (forum apprehensionis) genennet wird, ist derjenige, an welchem ein Verbrecher ergriffen, und eingezogen (arretiret) wird.

Derjenige Richter, der den Verbrecher ergriffen und arretiren lassen, ist nicht gezwungen, den Verbrecher demjenigen Richter, unter welchem das Verbrechen begangen, auszuliefern, sondern wenn es ge-

geschiehet, so geschiehet es aus Freundschaft; jedoch wird es zur Nothwendigkeit,

1) wenn die Untersuchung bereits daselbst angefangen; nach der Regel, wo der Prozeß angefangen, da ist er auch zu enden;

2) nach sächsischen Rechten, wenn der Verbrecher unter Erbgerichten ergriffen, welche den churfürstlichen, als Amtsgerichten, den Verbrecher ausliefern müssen f);

3) wenn die Gerichten durch Vergleich, durch Gewohnheit oder Verjährung die Auslieferung zur Nothwendigkeit gemacht haben g).

Wenn aber ein Richter den Verbrecher ausliefert, so kann er Reversalien verlangen; dies ist eine schriftliche Versicherung, daß diese Auslieferung den ausliefernden Gerichten nicht nachtheilig seyn solle.

e) Der Gerichtsstand der Untrennbarkeit der Klagen. Diese Untrennbarkeit ist der Zusammenhang mehrerer Klagen, welche nothwendig vor einem Richter angestellet werden müssen.

Diese Untrennbarkeit findet

a) in Ansehung der Personen statt; als bey mehrern Vormündern; die in Gesellschaft lebenden Miterben; wenn mehrere Personen zusammen in einer Klage bey dem Oberrichter, die sonst sämmtlich durch verschiedene Klagen bey ihren gehörigen Richtern verklagt werden müßten, verklagt werden können;

b) in

f) Resol. Grav. de Anno 1661. Tit. von Justitzsachen.

g) Boehmer J. Crim. sect. 1. §. 70.

b) in Ansehung der Sachen; als, wenn die in Streit befangenen Sachen unter verschiedener Gerichtsbarkeit gelegen, wie sich oft bey Erbschaften ereignet, die sämmtlich von einer Klage bey dem Oberrichter klagend verlangt werden können. Und so verhält es sich auch mit der Wiederklage, welche vom Beklagten wider den Kläger vor eben dem Richter, vor welchem der Beklagte ist vom Kläger verklagt worden, angestellet wird. Jedoch wird erfodert, daß die Wiederklage mit der angestellten Klage zusammenhängend seyn muß, als zum Beyspiel, es hat jemand wider einen Wechsel Exceptionen, als zum Beyspiel: die Ausflucht der Gegenrechnung, der Bezahlung u. s. w. da er nun mit diesen wider den Wechsel nicht gehöret werden kann, weil bey diesen darauf nicht Rücksicht genommen wird, so kann er wegen dieser Gegenrechnung oder Bezahlung die Wiederklage anstellen. Auch dieses hat statt, so oft die Ausflüchte nicht klar (liquid) seyn, die angestellte Klage aber sofort klar und erwiesen ist, als beym Exekutivprozeß. Jedoch kann sie beym Kommissario wider diejenigen Personen, die einen privilegirten Gerichtsstand haben, nicht angestellet werden.

Nach den neuesten sächsischen Rechten hat

1) die Wiederklage nur statt beym Exekutiv- und Wechselprozeß.
2) Kann sie mit der Klage zugleich, ja noch vor derselben angestellet werden.

3) Ob-

3) Obgleich die Wiederklage angestellet, so kann diese doch nicht die Exekution der gewonnenen Klage hindern, als zum Beyspiel, es klagt jemand aus einem Wechsel von 100 Rthlr. er gewinnet den Prozeß, so muß der Beklagte, ob er gleich die Wiederklage wegen schon geschehener Bezahlung angestellet hat, demohnerachtet die 100 Rthlr. bezahlen.

4) Gewinnet der Beklagte den Prozeß aus der Wiederklage, so muß der Kläger nicht nur die Prozeßkosten der angestellten Wiederklage sondern auch der angestellten Klage tragen.

f) Der Gerichtsstand, welchen der Beklagte dadurch erhält, daß sein ordentlicher Richter einem andern, sein Amt in diesen Sachen zu verwalten, Auftrag giebt,

g) Der Gerichtsstand, welchen der Vormund wegen gehabter Vormundschaft erlangt.

h) der Gerichtsstand der privilegirten Sachen, als die Lehnsachen (res feudales), geistlichen Sachen u. s. w.

Der Kläger ist derjenige, der von einem andern etwas verlangt. Der Beklagte hingegen derjenige, von dem etwas verlangt wird.

Ein jeder, der die freye Verwaltung seiner Güter hat, kann Kläger, kann Beklagter werden. Es verbietet aber entweder die Natur, Kläger zu seyn, als Unmündigen; jedoch leidet dieses bey Ehesachen und bey peinlichen Fällen eine Ausnahme; ferner bey Sinnlosen u. s. w. oder das Gesetz, als die Verschwender, in Bann gethane 2c. Beklagter zu seyn,

ver=

verbietet bloß die Natur, und nicht das Gesetz; daher ein in Bann gethaner, Verschwender, auch Beklagter seyn kann.

Niemand kann gezwungen werden, als Kläger aufzutreten. Klagen sind Rechtswohlthaten, und können keinem aufgebürdet werden; jedoch ist hievon ausgenommen,

1) wenn jemand durch Vergleich das Amt eines Klägers auf sich nimmt, als beim Kauf und Verkauf; wenn zum Beyspiel so bedungen: ich kaufe dir den Garten ab; sollte aber ein Dritter kommen, und ein Recht daran behaupten wollen, so mußt du, Verkäufer, deshalb den Prozeß führen, und jeden Turbanten, der mich in meinem Besitz stören sollte, davon durch Hülfe des Rechts abhalten h);

2) wenn jemand vermöge der auf sich habenden Pflicht zu klagen gezwungen wird, als die Vormünder, Fiskäle u. s. w.

3) in provokatorischen Prozessen; dieser hat statt

a) wenn jemand von einem andern zu seines guten Namens Nachtheil öffentlich etwas aussagt, oder ihm Schandthaten nachsagt, wo dann derjenige, von dem diese ehrenwidrige Thaten gesprochen worden, demjenigen, der sie aussagt und ausschreyet, klagend aufruft:

dаß er diese ihm nachgesagte Schändungen entweder erweise, oder im Fall er dieses nicht könne, daß ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden möge.

Der

h) L. 13. §. penult. ff. act. emt. vend.

Der Beklagte, der hier zugleich Kläger ist, muß hier, sobald er, daß er der üblen Nachrede Urheber sey, eingestehet, dieselbe erweisen, jedoch nicht durch Zuschiebung oder Leistung des Eides. Die Auffoderung wird oft zur wahren Nothwendigkeit, als: es rühmet sich jemand öffentlich, er sey mit einer gewissen Person, als Frauenzimmer, verlobt; da nun durch diese Nachrede ein jeder anderer auf die Heirath gehender abgehalten wird, um diese Person anzuhalten, indem er eine abschlägliche Antwort vermuthen muß; so ists nothwendig, damit sie nicht unverheirathet ihr Daseyn durchleben muß, (oder wie man zu sagen pfleget, damit sie nicht versauret,) durch Aufrufung desjenigen, der sich sich dies rühmet, daß er es beweisen oder schweigen solle, dem übeln Ruf ein Ende zu machen.

b) Wenn jemand (ex lege si contendat) wieder eines andern Foderung Ausflüchte hat, die jedoch verjähren, und nach der Verjährung nicht mehr von Würkung seyn, so kann dieser jenen aufrufen zu klagen, um auf seine wider seine Foderung habenden Ausflüchte zu antworten. Es hat dies zum Beyspiel statt, wenn jemand von einem eine Handschrift auf eine unrechtmäßige Weise besitzt, in welcher dieser sich zu Bezahlung einer Schuld anheischig macht, so kann wider diesen

unrechtmäßigen Besitzer dieser Handschrift geklagt werden, damit diejenigen wider diese Handschrift habende Ausflüchte, als des nicht bezahlt erhaltenen Geldes, nicht durch Verjährung verloren gehen.

Der dritte Theil dieses Lehrbuchs zerfällt in zwey Abschnitte. In dem ersten Abschnitt wird vom ordentlichen Prozeß und den darinn vorkommenden Fällen, im zweyten vom summarischen und übrigen Arten des Prozesses gehandelt.

Erster Abschnitt.

Vom ordentlichen Prozeß, und den darinn vorkommenden Fällen.

Erstes Stück.

Von der Klage.

§. 1.

Die Klage (libellus) ist eine kurze ordentlich verfaßte, dem Richter überreichte Schrift, aus welcher Klägers Wille und Meinung, und die Ursache, warum er einen andern zu verklagen bewogen worden, deutlich erhellet.

Ein jeder, der eine Klage anstellen will, muß

1) überlegen, aus welcher Rechtslehre dieselbe ihren Ursprung herleiten, oder auf welche Rechtslehre sie sich gründen soll, damit er daher die gehörige Bitte nehmen kann; als z. B. aus dem Kauf, Eigenthum, Erbschaften u. s. w.

2) muß er eine richtige Wahl des Prozesses treffen; das ist, er muß wohl überlegen, ob er den ordinairen oder summarischen Prozeß anstellen muß;

3) muß die Klage dem gehörigen Richter, unter welchem der Prozeß angestellet werden muß, übergeben werden.

Die Klage wird öfters mit einem Bittschreiben, worinnen gebeten wird, Beklagten auf die eingereichte Klage, mit abschriftlicher Zufertigung desselben, vorzuladen, zu citiren begleitet; geschiehet dies, so redet der Kläger in dem Bittschreiben in

der ersten, in der Klage aber in der dritten Person; Als z. B.

aus was Ursachen ich wider Rüllmanen zu klagen genöthigt worden, solches wollen Ew. Hochedelgeb. aus der gehorsamst angefügten Klage mit mehrern zu ersehen die Gütigkeit haben. Da mir nun die Beschleunigung höchst nothwendig, und eine wahre Wohlthat seyn muß; so unterstehe ich mich, Ew. Hochedelgeb. gehorsamst zu bitten:

die mitkommende Klage zu den Akten zu nehmen, und Beklagten in Abschrift zuzusenden, zugleich einen baldigen Termin zum Verhör anzusetzen, und denselben dazu vorladen zu lassen,

Wofür ich mit Dank und Ergebenheit verharre rc.

Rechtliche Klage
Meesens an einem
wider
Rüllmann, Beklagten, am andern Theil.

Vor dem churfürstlichen Amte, (Stadt- oder herrschaftl. Gerichten), erscheinet oben genannter Kläger, und bringt an: es habe Rüllmann in der Judengasse ein zwischen Junkern und Altern liegendes Wohnhaus bisher besessen, genutzt und gebraucht; da nun aber dieses Haus ihm, Klägern, als Eigenthum zugehöre, Beklagter aber ihm dasselbe in Güte abzutreten sich weigere, so ist er wider denselben Klage einzureichen genöthigt worden; verlangt deshalb von ihm deutliche Rede und Antwort, und bittet nachher, den Rechten gemäß zu erkennen und auszusprechen:

daß

daß das geklagte Haus Klägern eigenthümlich zugehöre; daher auch Beklagter Klägern solches abzutreten und einzuräumen, von den gehabten und haben könnenden Nutzungen Rechnung abzulegen, und alle verursachte Unkosten zu erstatten schuldig.

§. 2.

Eine jede Klage muß gewisse nothwendige Eigenschaften haben; und diese betreffen

A) entweder das Innere, Wesentliche derselben, welches ist,

a) das Recht, auf welches sich die Klage gründen muß; denn so oft wider das allgemeine Recht etwas verlangt wird, wird die Klage sogleich vom Richter verworfen; jedoch ist nicht nöthig, das Gesetz oder verordnete Recht in die Klage zu setzen, weil solches dem Richter ohnedem schon bekannt seyn muß. Es kann auch von einem Kläger nicht gefodert werden, daß er die Annehmung eines Gesetzes erweisen solle, indem die Gesetze nicht von der Inachtnehmung der Unterthanen sondern von dem Willen des Gesetzgebers ihre verbindliche Kraft erhalten, und also vor dem Kläger so lange die Vermuthung streitet, daß das Gesetz zur Befolgung verpflichte, bis von dem Beklagten erwiesen wird, daß das Gesetz durch einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Willen des Gesetzgebers aufgehoben worden.

Jedoch muß der Kläger, so oft er seine Klage auf ein Gewohnheits- oder spezielles Recht, als Statuten, gründet, dasselbe nothwendig anführen, als: Es ist nach hiesiger Gewohnheit gebräuchlich, oder nach hiesigen Statuten versehen, daß rc. es hat aber rc.

b) Eine gehörige deutliche Erzählung der Sache, und die Ursachen, welche ihm zu klagen bewegen. Die Angebung der Ursachen aber ist entweder genau, und gehet auf das Spezielle zurück, als:

da ich nun durch Kauf das Eigenthum an diesem Hause erlangt habe;

oder ist allgemein; als:

da mir nun das Haus eigenthümlich zugehöret.

In jener Angebung ist der Kauf die specielle und entfernte, in dieser das Eigenthum die allgemeine und nächste Ursache.

Bey denen Klagen, die nicht in dem dinglichen Rechte ihren Ursprung finden, muß stets auch die entfernte Ursache angegeben werden; daher es nicht genug ist, wenn man sagen wollte:

es ist mir Titius aus einem mit ihm getroffenen Kontrakt 1000 Thlr. schuldig worden;

sondern ich muß ausdrücken, was es für ein Kontrakt sey, aus welchem die Schuld entspringet, bey denjenigen aber, die aus dem dinglichen Rechte, als Eigenthum, Erbschaft, Pfandrecht rc. herfliessen, ist dies nicht nöthig; jedoch ist es rathsamer.

c) Der

c) Der Schluß der Klage. Dieser enthält die Bitte, welche der vorhergegangenen Erzählung angemessen seyn muß. Sie muß enthalten: wer etwas fodert; von wem etwas gefodert wird; was, und aus was Grunde er dieses verlange; als:

und bittet zu erkennen:

daß das geklagte Haus Klägern eigenthümlich zugehöre, und deshalb Beklagter ihm abzutreten ꝛc.

Die Bitte muß auf etwas gewisses gehen, als auf 100 Thlr; ausgenommen

1) bey Erbschaftsklagen, oder bey Vormundschafts- Gesellschafts- in Befehls- oder aus der Geschäftsverwaltung entstehenden Klagen; wo die Bitte allgemein ist, und ein gehöriges Inventarium oder eidliche Specifikation verlangt wird;

2) in den Klagen, wo man doppelt bitten muß; welches geschehen muß,

a) wenn bedungen, daß der Theil, der etwas thun muß, aus zweyen Verbindlichkeiten eine zu wählen das Recht haben soll; als wenn bedungen, daß entweder 5 Thaler oder ein Schwein bezahlet werden soll, welches öfters bey den Auszügen statt findet;

b) nach den Gesetzen, und zwar beym Kauf, wo man wegen Verletzung über die Hälfte klagt; bey der Klage, die eine Geschwächte anstellet, welche bittet, daß sie

von dem, der sie geschwängert, entweder ausgestattet oder geheyrathet werde; bey der Klage, die aus dem Trödelkontrakt entstehet u. s. w.

2) Gewisse angehängte Klauseln, worunter die vorzüglichsten sind:

a) daß man das mildrichterliche Amt zur Unterstützung und Verbesserung desjenigen, was man versehen, anruft; denn das Amt eines jeden Richters ist entweder das verlohnende, welches der Richter ausüben muß, als die Klage annehmen, zu citiren u. s. w. oder das mildrichterliche; dieses bestehet darinn, daß er ein Versehen verbessert, oder sonst gelinde handelt, warum man bitten muß. Die Klausel wird gewöhnlich so eingerichtet:

Ueber alles, was vom Recht und Billigkeit erkannt werden kann und mag, will Kläger das mildrichterliche Amt angerufen haben.

b) Daß Beklagter zugleich mit auf die nuzzungen oder Zinsen (Intresse) und Ersatz der gehabten Unkosten klaget. Als, es bittet Kläger, zu erkennen und auszusprechen:

Daß Beklagter Klägern vor den rechtmäßigen Erben des Titii erkennen, dahero auch ihm dessen in Besitz genommene Erbschaft, nach einem gehörigen Inventario, oder in dessen Ermanglung einer eidlichen Specifikation, abzutreten und einzuräumen, wegen der gehabten

Nuz=

Nutzungen Rechnung zu thun, und alle verursachte Unkosten zu erstatten schuldig.

c) Bey dem summarischen Besitzprozeß wenn solche Umstände in die Klage gebracht werden, welche eigentlich zum ordinären Besitzprozeß gehören, daß Kläger dann die Klausel anhänget, daß er diese Umstände bloß deshalb angeführet hätte, um sein Besitzrecht in ein helleres Licht zu bringen, nicht aber von seinem Prozeß abzugehen.

B) Oder sie betreffen die äussere Form; und diese sind:

1) die Anrede an den Richter; als: Hochedelgeborner Herr ꝛc.

2) deß die Nahmen und Vornahmen des Klägers und Beklagten deutlich angegeben werden;

die gehörige Unterschrift. Diese Unterschrift bestehet:

a) aus der Unterschrift des Klägers, mit angegebenem Ort, Jahr und Tag;

b) in der Unterschrift des Advokaten, wenn ein Advokat dieselbe verfertiget. Ein jeder kann in seinen eigenen Angelegenheiten den Prozeß führen, und kann nie gezwungen werden einen Advokaten anzunehmen. Ein Advokat, Sachwalter, Rechtskonsulent, rechtlicher Beystand, und wie sie sonst Nahmen haben mögen, ist derjenige, der eines andern Verlangen (Klage) bey

dem gehörigen Richter anbringt, oder eines andern Klage widerspricht.

Ein Advokat muß nicht unter 17 Jahr alt, und der Rechte kundig seyn.

Man kann in allen Sachen und Angelegenheiten sich eines Advokaten bedienen, ausgenommen

1) in Kleinigkeiten, die z. B. nicht viel über einen Thaler betragen;
2) einem Deserteur darf kein Advokat beystehen a);
3) nach sächsischem Recht bey Diebstälen die an dem sogenannten Flußholz begangen b);
4) in Injuriensachen c);
5) in peinlichen Fällen. Jedoch sind die Vertheidigungen ausgenommen:

Den Advokaten ist verbotten, sich mit ihren Klienten so zu vergleichen, daß sie anstatt ihrer Bezahlung die Hälfte der einzuklagenden Sache erhalten sollten.

Ein jeder Advokat, sobald er gültig den Parteyen dienen will, muß nach den meisten Landesgesetzen als Advokat angenommen (immatrikuliret), oder in Praxin admittiret seyn. Oefters wird aber einigen die Advokatur entweder genommen, oder auf einige Zeit untersagt, und zwar, wenn er ein infamirendes Verbrechen begangen, und besonders nach sächsischen Rechten

1) wenn er der Pflegung der Güte sich widersetzt d);

2) wenn

a) Heimius Stilo curiae, 777.
b) Mand. 1682.
c) Mand. 1714. et Rescrpt. 1719.
d) Erläutere Prozeßordnung. Tit. 1. §. 3.

2) wenn er dasjenige, was offenbar wahr ist, leugnet e);

3) wenn er den Kalumnieneid (jusjurandum calumniæ) nicht leisten will f);

4) wenn er denen Armen den Beystand versagt. Ein jeder, der nicht so viel, als zum Prozeß gehöret, besitzt, und gerechte Sache für sich hat, kann ins Armenrecht gelangen; jedoch muß einer, der ins Armenrecht gelangen will, von seinem ordentlichen Richter ein Zeugniß beybringen, daß er ein armer ordentlicher Mensch sey; nach diesem muß er schwören, daß er nicht so lieb habe noch zusammenbringen könnte, als zu Salarirung der Advokaten und Richter gehöre, und ist dies geschehen, so kann weder Richter noch Advokat vor geendigtem Prozeß einige Kosten verlangen.

Ein Beyspiel einer Klage ist folgendes:

P. P.

Hochgeehrtester Herr.

Es hat Christian Hunger, mein seliger Vater, im Jahr 1787. den 1sten May Katharinen Maurerin an verschiedenen Posten 1000 Thlr. an allerhand Münzsorten, nach Inhalt der Beylage, unter der Bezeichnung A. in der Rücksicht in Verwahrung gegeben, daß benannte Maurerin nach seinem Tode diese 1000 Thlr. mit mir, Klägern, theilen, und mir die davon zukommende Hälfte, als 500 Thlr. herausgeben sollte. Da

e) Erläuterte Prozeßordnung. Tit. 23. §. 1.

f) E. P. O. Tit. 16. §. 2.

Da nun aber Beklagte nach Absterben des seligen Vaters, mir, Klägern, diese bezeichnete Hälfte von den empfangenen Geldern in Güte nicht herausgeben will; so bin diese Klage Ew. rc. zu überreichen genöthigt worden, und dieselben gehorsamst zu bitten, gütigst einen baldigen Termin anzusetzen, zu solchen Beklagte, mit abschriftlicher Mitsendung dieser meiner gehorsamst eingereichten Klage, zur Einlassung und Antwort auf meine Klage, vorzuladen, nach diesen aber zu erkennen und auszusprechen:

daß Beklagte Klägern, die ihm von den geklagten 1000 Thlr. zukommende Hälfte, nebst Verzugszinsen (interesse moræ), und Ersatz aller deshalb habenden Unkosten, binnen 4 Wochen, bey Vermeidung der Hülfe, auszuantworten schuldig sey.

Ueber alles, was von Recht und Billigkeit erkannt werden kann und mag, will ich Ew. rc. mildrichterliches Amt angerufen haben, und unter der gewissen Hoffnung der Erhörung meiner gehorsamsten Bitte, verharre ich mit wahrer Hochachtung

Ew. rc.

Novoton, den 1sten Dec. 1788.

gehorsamster
Emanuel Christopf Hunger.

A.

Ich Endesunterschriebene bekenne hiemit, daß mir mein Vater Christian Hunger, 1000 Thaler, schreibe eintausend Thaler baar Geld, aufzuheben gegeben, mit dem Begehren, daß, wenn er noch etwas davon benöthigt seyn sollte, ich es ihm sogleich wieder erstatten, nach seinem Tode aber mich mit meinem Bruder Emanuel Christopf in das, was noch

noch übrig geblieben ist, theilen solle; welches ich unwiderredlich zu halten verspreche. Turin, den 1sten May 1787.

Catharina Maurerin
geborne Hungerin.

§. 2.

Oefters können verschiedene Foderungen in einer Klage zusammengefaßt werden; dieses Zusammenfassen geschiehet

1) entweder in Ansehung der Personen, wo mehrere wider einen, oder einer wider mehrere, oder viele wider viele klagen. Diese Art ist verboten, so bald nicht diese mehrere Personen aus diesem Prozeß einerley Nutzen und einerley Schaden haben müssen; als Erben, die Klagen wider Erben, wider in Gesellschaft lebende und Gemeinden u. s. w.

2) In Ansehung der Sachen, wo mehrere Klagen in einem Schreiben zusammen gebracht werden. Bey diesen dürfen der Regel nach, nach alten sächsischen Rechten, nicht mehr als 3 Foderungen in einer Klage zusammen gehäuft werden h), ausgenommen
 a) in Kaufmannsangelegenheiten;
 b) in Armensachen;
 c) in Streitigkeiten, welche die Frohndienste der Landleute betreffen;
 d) in Konkursprozeß.

Nach neuern sächsischen Rechten i) aber, können so viel zusammengebracht werden, als Kläger will, so bald 1) dar-

h) Ord. Pr. Vet. Tit. 5. §. 3.
i) Ord. Proc. Rec. Tit. 5. §. 2.

1) daraus nicht eine Konfusion entstehen muß, und sie
2) in einer Prozeßart abgehandelt werden können;
3) wenn sie aus einem Grund der Klage entstehen, jedoch verschiedenen Endzweck haben; als die peinliche Deubenklage, und die Deubenklage, welche bloß auf dem Wiederersatz der gestohlnen Sachen gehet; jene gehet auf Bestrafung, diese auf das Mein und Dein; nicht aber alle, welche einerley Endzweck haben, als die Deubenklage aufs Mein und Dein, und die Eigenthumsklage.

Diesen neuern sächsischen Rechten ist das gemeine Recht ganz nahe, und unterscheidet sich von jenen hierinn fast gar nicht.

§. 3.

Die Verbesserung der Klage ist, wo die Hauptsache, als die Ursache der Klage, oder die Bitte selbst, nicht verändert wird; sondern nur in den übrigen Nebenumständen, als Nahmen, eine Umänderung erfolget; und diese ist bis zum Endurtheil erlaubt.

Die Veränderung aber ist zweyerley.

a) Sie geschiehet entweder in Ansehung des Prozesses, als wenn die Prozeßart, die Beweißart, verändert wird; diese ist bis zum ersten Urtel erlaubt.
b) oder in Ansehung der Ursache oder des Endzwecks der Klage; diese ist jederzeit erlaubt. Jedoch muß
   1) der Kläger Beklagten die Unkosten wieder ersetzen;

2) muß

2) muß ein neuer Termin zur Güte u. s. w. angesezt werden;

3) wird der Advokat wenn deutliche Beweise da sind, daß er dies bloß um den Prozeß zu verlängern gethan, deshalb mit einer gewissen Straffe beleget.

§ 4.

Es stehet aber auch dem Kläger frey, die Replik, das ist die etwannigten Einreden des Beklagten, in die Klage zu bringen und dieselben im voraus zu wiederlegen. Jedoch ist dies wegen vieler Gründe nicht rathsam, es müßte denn seyn, daß der Kläger sonst, wenn er dieses nicht thäte, befürchten müßte, daß die Klage vom Richter sofort verworfen werden möchte; als zum Beyspiel, wenn der Richter sogleich ersiehet, daß die Klage verjähret sey, dann muß Kläger mit in die Klage bringen, daß, obwohl dieser Klage die Ausflucht der Verjährung entgegen stehe, so diene doch zur Antwort, daß die Verjährung durch folgendes, als zum Beyspiel, durch geschehene Pfändung, unterbrochen worden.

§. 5.

Die Fehler einer jeden Klage sind entweder

1) die Dunkelheit oder Undeutlichkeit, wenn bald der Richter nicht einsehen kann, was der Kläger haben will, bald die Sache, die gefordert wird, nicht eigentlich und deutlich beschrieben worden;

2) die Allgemeinheit, wenn der Kläger nichts gewisses bittet, und man aus der Klage nicht sehen kann, was und wie viel der Kläger haben will;

3) wenn

3) wenn die Bitte zweyerley zu erfüllende Pflichten, von welchen der Beklagte die Wahl haben soll, enthält (alternative). Wovon jedoch ausgenommen ist, wenn es die Natur der Klage, wie bereits im ersten §. dieses Stücks gelehret worden, erfordert;

4) wenn der Kläger sich in der Klage wiederspricht, oder solche Klagen anstellet, die sich wiedersprechen. Wenn er die Erbschaft aus dem Tastamente oder ab intestato, das ist, nach der Erbfolge, wo kein Testament vorhanden, fordert rc.

Hat die Klage einen von erwehnten Fehlern, so wird erkannt:

daß die Klage angebrachtermassen nicht statt habe,

und der Grund und Ursach liegt in den Worten: angebrachtermassen, d. i. auf diese Weise, wie sie abgefasset und eingereicht worden.

Zweytes Stück.

Von der Citation oder Ladung.

§. 1.

Nach übergebener Klage muß der Richter die Citation ausfertigen, und Beklagten gehörig vorladen lassen. Die Citation aber ist eine gehörige, in Rechten verordnete, auf Befehl und Macht des gehörigen Richters geschehene Herbeyrufung einer Person vors Gericht, oder der vom Richter einer Person gegebene Befehl, vor Gericht zu erscheinen. Diese Citation geschiehet.

(1 ent-

1) entweder durch Worte und in Schriften (verbalis), oder die Person wird sofort ergriffen, und in Arrest gelegt (realis), welches in peinlichen und Arrestprozeßfällen geschiehet;

2) entweder öffentlich (publice), als durch Zeitungen Ausrufungen u. s. w. welches, so oft der Richter weiß, wo der Beklagte sich aufhält, nicht erlaubt ist, oder nicht öffentlich (privatim);

3) mittelbar, als wenn der Richter einen andern Richter um Hülfe anruffen muß; denn wenn der Beklagte unter einer andern Gerichtsbarkeit stehet, so muß dessen ordentliche Obrigkeit zur Hülfe Rechtens ersucht werden, Beklagten die Ladung einhändigen zu lassen, und wegen der geschehenen Einhändigung einen Recognitions-Schein zu ertheilen, welches mit dem Erbieten geschiehet, daß man in dergleichen Fällen es hinwiederum also halten wolle.

Diese Ladung muß dem Richter offen gesendet werden, ausgenommen, wenn in dem Ersuchungsschreiben, welches an den ordentlichen Richter gerichtet, der Ladung mit beygefügt wird, die Ursache der Ladung enthalten seyn sollte.

Es stehet auch dem Richter frey, die Ladung selbst Beklagten zufertigen zu lassen, oder eine andere zu verfertigen, welches dann, wenn kein Ersuchungsschreiben mit angefügt worden, geschehen muß; oder

unmittelbar.

§. 2.

Eine jede Citation muß eine gewisse Strafe enthalten, unter welcher der Bekagte citiret wird; welche Strafe nach Verschiedenheit der Klagen, Fode-

M run-

rungen des Prozesses u. s. w. sich ändert; als z. B. unter der Verwarnung: daß sonst die Foderung für richtig eingestanden gehalten werden würde, (sub poena confessi et convicti); daß die Urkunden, Dokumente u. s. w. für des Citirten Hand und Unterschrift anerkannt werden würden, (sub poena recogniti); bey 5 Rthlr. Strafe ꝛc.

Jedoch ist nach gemeinen Rechten die erste Citation nicht gleich auf Strafe gerichtet.

§. 3.

Die Citation ist ein Hauptstück des Prozesses, und hat die Regel: daß niemand unbefragt und ungehört verdammt werden könne, zum Grunde. Es wird darinn ausgedrückt,

1) der Name des Richters;
2) des Klägers und Beklagten;
3) die Ursache der Ladung; daher die Klage gewöhnlich in Abschrift beygelegt wird, ausgenommen 1) bey Injuriensachen, 2) bey Zeugen-Citationen;
4) der Ort, wo der Beklagte erscheinen soll;
5) der Tag oder die Zeit, wenn der zu Citirende erscheinen soll.

Jedoch, obgleich in der Citation stehet: zu rechter früher Tageszeit, und die Gerichten sitzen Nachmittags noch, kann man noch Nachmittags erscheinen. Zu Ablegung eines Eides und Eröffnung eines Urtels, muß man schlechterdings Vormittags vor 12 Uhr erscheinen.

6) Was der Citirte an diesem Tage machen soll, als: zu Pflegung der Güte;
7) muß die Citation eine gewisse Frist enthalten. Diese Frist ist in jeder Prozeßordnung be-

stimmt.

stimmt. Nach sächsischen Rechten werden 6 Wochen 3 Tage, oder 45 Tage erfodert, ausgenommen

1) in geringfügigen Rechtssachen k), wo 8, 14, 21 Tage hinlänglich seyn;
2) in Injuriensachen, wo 14 Tage hinlänglich;
3) in solchen Angelegenheiten, welche, wenn auch der Citirte nicht erscheinet, ihm dadurch doch kein Nachtheil zuwächst, als zur Inrotulation der Akten, Eröffnung eines Urtels u. s. w.
4) in Prozessen zwischen den Pächtern und Verpächtern;
5) zur Leistung des Kalumnieneides;

zu welchen die Zeit von 6 Wochen 3 Tagen nicht vonnöthen; jedoch ist auch erlaubt, eine längere Frist anzusetzen, und zwar

1) in Ediktalcitationen beym Konkursprozeß;
2) in Citationen an die Erben, ob sie den Prozeß fortsetzen wollen, welchen ihr Erblasser gehabt;
3) bey den Gütern der Abwesenden.

§. 4.

Die Citation muß dem, der citiret werden soll, gehörig eingehändiget (insinuiret) werden. Diese Einhändigung geschiehet durch einen geschwornen Boten, oder in deren Mangel durch die Gerichtspersonen, als durch die Schöppen. Es wird entweder diese Citation dem, der citiret wird, oder die zu seiner Familie gehören, oder die in seinem Lohn und Brodte stehen, eingehändiget; ist aber keiner

k) Mand de 1753.

von diesen anzutreffen, oder sie wollen diese Ladung nicht annehmen, so wird sie ans Haus oder Thüre angenagelt.

Die Einhändigung und Citation kann nicht in den Ferien geschehen. Diese Ferien sind entweder

1) geistliche, als alle Sonn- Fest- und Bußtage, oder
2) weltliche, welche sind:
   a) die Messen und Jahrmärkte, welche den Handelspersonen dienen;
   b) die Saat- und Einerndtezeit, welche den Landleuten dient a).

Ein Beyspiel einer Citation ist folgendes:

Aus was Ursachen Emanuel Christoph Hunger wider Catharinen Maurerin Klage erhoben, und was er dabey zu verfügen gebeten, solches besagt dessen abschriftlich mitkommende Klage mit mehreren. Wenn nun hierauf der 19te Januar kommenden 1796sten Jahres zum Termin bestimmt, als wird dieselbe hiedurch citiret, und bedeutet, sodann zu rechter früher Tageszeit, entweder in Person, oder durch einen genugsam Bevollmächtigten, vor hiesigen (Amts-) Stadtgerichten zu erscheinen, mit Klägern Verhör und gütliche Handlung zu pflegen; im Fall nicht zu Stande kommender Güte aber, rechtlichen Bescheids zu gewarten. Gegeben Bilefeld, den 5ten Dec. 1785.

Auch der Kläger wird zu dem angesetzten Termin vorgeladen, welches man die Notifikation nennet. Diese muß mit der Citation gleiche Gestalt u. s. w. haben. Die Folgen einer gehörig gefertigten,

a) l. 2. C. de feriis.

ten, und Beklagten zugefertigten Citation sind vorzüglich, daß dadurch die Verjährung unterbrochen wird, und die Sache nicht mehr veräussert werden darf.

Drittes Stück.

Von dem Ungehorsam der Citirten.

§. 1

In dem angesetzten Termin erscheinet entweder keiner, oder nur einer von beyden Theilen; im erstern Fall schadet es keinem dieser Theile, in Ansehung ihrer Rechte; jedoch müssen sie die Unkosten ersetzen, und es wird eine neue Citation ausgebracht; im letztern Fall erscheinet entweder

A) der Beklagte, und der Kläger bleibet aussen. Hier sind die Strafen des Klägers nach gemeinen Rechten folgende:

1) Der Kläger muß eine neue Klage einreichen, und neue Citation ausbringen;

2) der Kläger muß Beklagten die Unkosten wieder erstatten; und

3) muß Kläger Kaution, daß er den Prozeß fortsetzen wolle, wenn er eine neue Citation ausbringen will, bestellen.

Jedoch, wenn diese Strafe statt finden soll, so muß vorher der Ungehorsame von dem Theile, der erscheinet, angeklagt werden; welches auf folgende Art geschiehet:

P. P.

Ew. Hochedelgeboren haben mich auf den 19ten dieses Monats, nach vorher eingereichter Kla-

ge Emanuel Christoph Grubens, zum Verhör vorladen lassen. Da ich nun an diesem Tage gehörig erschienen bin, gleichwohl aber Kläger ungehorsamlich aussen geblieben, und mich nebst meinem rechtlichen Beystande, Herrn N. N. vergeblich warten lassen, so bin ich genöthiget, dessen hierunter begangenen Ungehorsam in bester Form Rechten anzuklagen, und die mir durch sein Aussenbleiben muthwillig verursachten Unkosten zu liquidiren, auch Ew. Hochedelgeboren gehorsamst zu bitten,

unten an liquidirte Unkosten leidlich zu mässigen, hiernächst Klägern anzubefehlen, daß er mir selbige binnen 14 Tagen erstatten, und 50 Thlr. hoch Kaution, daß er den Prozeß fortführen wolle, bestellen, oder daß er zu keiner andern gerichtlichen Handlung würde zugelassen werden, ohnfehlbar gewarten solle.

Mein Suchen ist denen Rechten gemäß, dannenhero versehe ich mich um so viel gewisser gütiger Erhörung meiner gehorsamsten Bitte, und beharre dahingegen ꝛc.

Liquidatio der Unkosten.

Dem Advokaten für den Termin			16 gr.
Fuhrlohn	.	2 Thlr.	.
Stallgeld	.	.	2.
Hafer	.	.	12.
Zehrung	.	.	16.
Für die Ungehorsamsbeschuldigung			16.
Kopialen	.	.	2.
Künftige Verordnung	.	.	12.
	Summa	5 Thlr.	4 gr.

Nach

Nach sächsischen Rechten a) sind die Strafen des Klägers

1) die Strafe von 5 Thalern;
2) daß er Beklagten alle Unkosten ersetzen muß;
3) daß ihm anbefohlen wird, zwischen Zeit von 6 Wochen 3 Tage, bey Verlust der Klage, die Klage zu wiederholen.

B) Oder der Kläger; bleibt nun der Beklagte aus, so ist zu unterscheiden:

1) das gemeine Recht, welches, wenn in der Citation keine Strafe angegeben, Beklagten bloß in die Unkosten des versäumten Termins verurtheilet, und es wird eine andere mit Verkündigung einer Strafe begleitete Citation an Beklagten erlassen; ist aber Beklagten das Erscheinen bey Strafe anbefohlen, so ist die Strafe,

a) daß Beklagter alle Einreden und Ausflüchte (exceptiones) verloren;
b) daß vermuthet wird, er habe die ganze Klage verneinet, wo dann der Kläger sofort den Grund seiner Klage erweisen muß.

Beym ersten Fall, wo das Erscheinen nicht bey Strafe anbefohlen, wird der Ungehorsam auf folgende Art angeklagt:

P. P.

Ew. Hochedelgeb. haben in Sachen meiner wider der Katharinen Maurerin den 19ten Jan. dieses Jahrs zum Termin zur Güte und Verhör zu bestimmen, und Beklagte dazu vorladen zu lassen, die Gütigkeit gehabt. Ob ich nun wohl im Termin gehörig erschienen bin, so ist doch Beklagte ungehorsamlich ausgeblieben, und hat mich nebst meinen Herrn Rechts-

a) Erläuterte Prozeßordnung. Tit 10. §. 3.

Rechtskonsulenten, Herrn N. N. vergeblich warten lassen, deshalb ich also genöthigt werde, derselben hierunter begangenen Ungehorsam gebührend zu beschuldigen, und die mir verursachten Unkosten anbey zu liquidiren, nebst gehorsamster Bitte:

nicht nur die liquidirten Unkosten leidlich zu mässigen, sondern auch einen fördersamsten Termin zur Eröffnung eines Bescheids zu bestimmen, und Beklagte dazu vorladen zu lassen, zugleich aber zu verabschieden:

daß sich Beklagte in einem anderweitigen Termin, unter Verwarnung, daß in deren wiedermaligen Aussenbleiben der Grund der Klage für eingestanden gehalten werden solle, auf die Klage sich einzulassen und zu antworten, auch weil sie solches nicht gethan, die Unkosten zu erstatten schuldig.

Ich verharre dahingegen ꝛc.

Verzeichniß der Unkosten.

Dem Advokaten für den Termin	1 Thlr.	
Roßlohn : :	1 :	
Futter : : :		8 gr.
Zehrungskosten : :		12.
Für die Ungehorsamsbeschuldigung :		16.
Dieselbe abzuschreiben :		2.
Für die Verordnung darauf :		13.
Für den künftigen Bescheid :		15.
Dem Advokaten den Termin der Eröffnung des Bescheids beyzuwohnen :		12.
Für das Verzeichniß der Unkosten :		2.
Summa	5 Thlr.	8 gr.

II) Ist

II) Ist zu unterscheiden das alte sächsische Recht, welches nach der ersten Citation, die allemal ohne Strafe erlassen wird, entweder gebeten, Beklagten dahin zu verurtheilen:

daß er gesetzmäßige und hinlänglich entschuldigende Ursachen angebe, weshalb er nicht erschienen;

oder es wird um eine andere Citation, in der das Erscheinen Beklagten bey Strafe auferlegt werde, und um den Ersatz der Unkosten gebeten.

III) Das neuere sächsische Recht b); da nach diesem alle Citationen gleich im Anfange bey Strafe erlassen werden; so findet

1) die Strafe von 5 Rthlr. statt;

2) daß er ausser diesen noch in die in der Citation angedeutete Verwarnung und Strafe, als des Eingeständnisses, der Anerkennung der Obligation u. s. w. verfället;

3) daß er alle Unkosten erstatten muß.

Jedoch gilt auch hier durchgängig wieder die Regel: Daß der Ungehorsam angeschuldiget werden muß; sonst schadet er dem ungehorsam seyenden nie.

Nach den neuesten sächsischen Rechten, wenn er hinlängliche Gründe gehabt, warum er nicht erschienen, kann der Beklagte leuteriren oder appelliren, seine Gründe angeben und erweisen, und so von der Strafe befreyet werden. Ueberhaupt aber wird ein jeder, 1) wenn er hinlängliche Gründe für sich hat, von der Strafe des Ungehorsams befreyet. Diese Gründe werden Ehehaften genennet (legitima impedimenta). Das Wort Ehe bedeutet nach der al-

b) O. P. R. Tit. a.

ten deutschen Sprache ein Gesetz, und das Wort Haften verhindert werden, daher es eigentlich so viel, als gesetzmäßige Verhinderungen, sagen will c).

Diese Verhinderungen können bald Krankheit, bald Feuer, bald Wasser, bald nahe Niederkunft, bald ein sich ereigneter Todesfall u. s. w. seyn. Jedoch muß man stets, wenn diese Gründe von Würkung seyn sollen, weder Betrug zum Gesichtspunkt haben, noch muß dem nicht erscheinenden einige Schuld aufgebürdet werden können. Diese Ehehaften müssen erwiesen oder bescheiniget werden, welches durch ein Attestat von der Obrigkeit, Arzt, Beichtvater, oder von andern glaubwürdigen Personen geschehen kann; im Mangel aber dieser Beweise, und der Beklagte verdienet Glauben, so kann er zum Eide dieserhalb gelangen.

Ereignen sich diese Verhinderungsursachen einige Tage vor dem Termin, so müssen solche dem Richter vor dem Termin angezeiget werden, damit er dem Gegentheil davon Nachricht geben könne. Dieses geschiehet auf folgende Art:

P. P.

Ew. Hochedelgeb. haben auf die von Emanuel Christoph Hungers übergebene Klage mich auf den 19ten dieses zum Verhör vorladen lassen; da aber mein Schwiegervater Herr D. Fritze zu Cursdorf verstorben, und ich also dahin reisen muß, so unterstehe ich mich Ew. Hochedelgeboren gehorsamst zu bitten:

den

c) Besoldus in thesauro pract. sub voce Ehehaften.

den auf den 19ten dieses Monats bestimmten Termin zur Güte wieder aufzunehmen, und bis über vier Wochen zu verschieben, auch Klägern davon gütige Nachricht zu geben.

Wofür ich mit Hochachtung verharre,

Ew. Hochedelgeb.

gehorsamste

Catharina Maurerin.

II) Wird man befreyet von der Strafe des Ungehorsams, wenn der Gegentheil den Ungehorsam nicht angeklagt.

III) Wenn die Citation einen Fehler hat, als: der Termin ist auf die in Rechten verordneten Ferien angesetzt, von welchen im vorigen Stück §. 4. gehandelt worden; oder die Citation hat nicht die gehörige Frist in sich enthalten u. s. w.

IV) Wenn die Einhändigung nicht gehörig geschehen, und zwar

1) entweder nicht durch die gehörigen Personen, als: durch die Post, durch welche keine zugesendet werden kann; oder

2) nicht zu gehöriger Zeit, als: in Ferien, oder

3) sie ist nicht den gehörigen Personen geschehen, als: dem Miethsmann, Pachter n. s. w. welche keine Citation annehmen können.

Vier=

Viertes Stück.

Von der Legitimation.

§. 1.

Wenn im Termin die Personen nicht in Person erscheinen, sondern durch einen Anwald, so muß dieser sich vor allen Dingen durch Vollmacht legitimiren, welche, wenn sie hinlänglich seyn soll, alle Verrichtungen enthalten muß, durch welche dem Vollmachtgebenden ein grosser Nachtheil zuwachsen könnte, denn sonst ist der Anwald ein Licht ohne Schein, und im Termin nichts nütze, als: sich zu vergleichen, Urtel anzuhören, Leuterationen und Appellationen einzuwenden u. s. w.

Wenn eines Unmündigen Vormund eine Vollmacht ausstellet, so muß neben der Vollmacht auch noch ein gerichtlicher Schein, welcher erweiset, daß dieser Mensch Vormund sey (das Curatorium), den Gerichten vom Anwald mit eingereicht werden.

Gleichergestalt verhält es sich mit Vollmachten, welche Weibspersonen ausstellen, welche gewöhnlich gerichtliche Vollmachten seyn müssen. Hier muß der Kurator sich nebst der Weibsperson unterschreiben, oder seine Einwilligung dazu geben; wo dann der Anwald ausser diesen noch das Curatorium mit vorzeigen muß.

Wenn Gemeinden einen Anwald senden wollen, welche überdem durch einen Anwald oder Bevollmächtigten erscheinen müssen, so wird diese Person Syndikus genennet, und ihre Vollmacht das Syndikat.

Wenn

Wenn zur Gemeinde Unmündige und Weibspersonen gehören, so muß der Syndikus deren Curatoria oder Tutoria mit dem Syndikat übergeben. Sollte auch die Gemeinde Klägers Stelle vertreten, gleichwohl mit keinen unbeweglichen Gemeindegütern angesessen seyn, so muß entweder vom Syndikus der Unkosten, und nach Gelegenheit der Wiederklage halber, Vorstand bestellet, oder aber von der Gemeinde der Theilungswohlthat entsagt werden. Wiewohl dieses im Chursächsischen wegfällt.

Zu einem gehörigen Syndikat wird erfodert:

1) Die Zusammenrufung aller Mitglieder der Gemeinde;

2) müssen wenigstens 2 Drittel dieser Gemeindeglieder zusammen kommen, und gegenwärtig seyn;

3) müssen die mehresten Mitglieder derer, welche gegenwärtig seyn, darein willigen;

4) das Syndikat muß nachher von allen, die den Syndikus erwählet haben, unterschrieben, und an einigen Orten, allwo es bey Vollmachten nöthig ist, besiegelt werden, damit man daraus ersehen konne, daß zwey Drittheile der Gemeinde bey der Wahl gegenwärtig gewesen. Wiewohl bey grössern Gemeinden, als Städten, Akademien u. s. w. das blosse Siegel ohne Unterschrift vor hinlänglich gehalten wird, welches jedoch an verschiedenen Orten seinen Abfall leidet, als in der Mark Brandenburg.

Fünftes Stück.

Von den verzögerlichen Schutzreden.

§. 1.

Wenn nun die Partheyen im Termin entweder in Person oder durch einen genugsam Bevollmächtigten erscheinen, so wird zuerst die Güte versucht. Nach chursächsischem Recht a) soll der Richter sich alle mögliche Mühe geben, die Güte zu Stande zu bringen, er soll denen Parteyen das Lästige des Prozesses vor Augen stellen, und Vorschläge thun, wie die Sache auszugleichen sey, auch kann er den Advokaten heissen, sich von diesen Unterhaltungen zu entfernen, auch muß er, wenn die Güte nicht zu Stande kommen sollte, in der Registratur bey 5 Thlr. Strafe mit anfügen, daß er alles versucht, um die Parteyen zur Güte zu bewegen, hätte auch folgende Vorschläge gethan ꝛc. es hätte aber alles nicht gefruchtet. Erfolgt nun keine gütliche Ausgleichung, so werden die Parteyen zum rechtlichen Verfahren gewiesen.

Hierauf muß der Kläger, seine vorher eingereichte Klage wiederholen; welches der Provokationssatz genennet wird, und folgendergestalt geschiehet.

Rechtliche Provokation
in Sachen
Emanuel Christoph Hungern, Klägers,
an einem,
entgegen
Catharinen Maurerin,
Beklagten, am andern Theil.

Vor

a) O. P. R. Tit. 1. §. 2.

Vor dem churfürstlich-sächsischen Amte allhier erscheinet oben benannter Kläger in Person, und will seine fol. 1, übergebene Klage, nebst angefügter Bitte, von Wort zu Wort hiemit wiederholet, und erwartet haben, wie Beklagter sich darauf einlassen und antworten werde.

Mit Vorbehalt.

Jedoch ist ausserhalb Sachsen diese Provotion an einigen Orten nicht erfoderlich, sondern es ist schon genug, wenn der Kläger anführet, daß er sich hiemit auf seine Klage bezogen haben wolle.

§. 2.

Nach diesem kann der Beklagte seine verzögerlichen Schutzreden (Exceptionen) vorbringen.

Die Ausflüchte, Schutzreden, sind das rechtliche Anbringen des Beklagten, nach welchen er Klägers Willen und Verlangen, entweder ganz und gar, oder nur auf einige Zeit, widerspricht und vernichtet; sie sind

1) entweder verzögerliche Ausflüchte, welche Klägers Verlangen nur auf einige Zeit vernichten, das ist, die Klage aufschieben, welche in diesem Stück abgehandelt werden; oder es sind,

2) welche die Klage aufheben, und Klägers Verlangen vernichten, zerstörliche Ausflüchte, von welchen im siebenden Stück gehandelt werden soll.

Die verzögerlichen Schutzreden oder Ausflüchte zielen aber

A) entweder auf den Richter ab, durch welche man den Prozeß von diesem Richter wegzubringen sich bemühet; als:

1)

1) die Ausflucht, daß der Richter incompetens sey, oder, daß der Beklagte unter diesen nicht gehöre;

2) die Ausflucht, wenn Kläger den Unterrichter übergehet, und gleich an einen höhern gehet, der übergangenen Instanz;

3) die Ausflucht, daß diese angebrachte Klage bereits vor einem andern anhängig;

4) die Ausflucht des verdächtigen Richters, wovon bereits gehandelt worden.

B) Oder sie zielen auf die im Prozeß befangenen Personen ab; als:

1) die Ausflucht des Unvermögens; als: wenn eine Weibsperson ohne Kurator erscheinet, oder ein Unmündiger ꝛc.

2) die Ausflucht der nicht gehörigen Legitimation; als: wenn der Advokat keine Vollmacht hat, oder das Curatorium fehlet u. s. w.

3) die Ausflucht, daß mehrere an dieser Sache Theil hätten; als: wenn mehrere Erben vorhanden, und gleichwohl nur einer verklagt worden;

4) die Ausflucht, daß man des Lebens Unterhalt behalten muß (competentiæ). Diese Ausflucht findet nur wider gewisse Personen statt, von welchen obenbereits gehandelt worden;

5) die Ausflüchte der Wiedereinsetzung in vorigen Stand. Wenn und um welcher Ursachen willen diese statt finde, ist bereits zur Gnüge gelehret worden.

C) Oder sie zielen auf die Prozeßart ab; als:

1) die Ausflucht der fehlenden Ladung;

2) die Ausflucht nicht gehöriger Citation, als: wenn die Citation keine gehörige Frist in sich enthalten, u. dergl. mehr;

3) die Ausflucht, der nicht mitgesendeten Klage, oder nicht bekannt gemachten Ursache der Ladung;

4) die Ausflucht der habenden Ehehaften, warum man nicht erscheinen könne;

5) die Ausflucht, der nicht versucht habender Güte;

6) die Ausflucht der Nichtzuläßigkeit der Sätze; als wenn die Gesetze befehlen, die Sätze von Mund aus in die Feder zu diktiren, und gleichwohl werden sie schriftlich eingereicht;

7) die Ausflucht der zuförderst zu ersetzenden Kosten, als: wenn der Kläger den ersten Termin versäumet, und deshalb zuförderst die Kosten zu ersetzen hat;

8) die Ausflucht des zumachenden Vorstandes wegen Unkosten, welchen der Kläger stets, so oft er nicht mit unbeweglichen Gütern angesessen, bestellen muß;

9) die Ausflucht der fehlerhaften Klage, von welchen Fehlern oben im ersten Stück dieses Abschnitts gehandelt worden;

10) die Ausflucht der veränderten Klage;

11) die Ausflucht des nicht gehörigen angestellten Prozesses;

12) die Ausflucht der unzuläßigen Leuteration oder Appellation;

13) die Ausflucht der verlornen Leuteration oder Appellation;

14) die Ausflucht, daß die Sache falsch vorgebracht, oder dem Richter nicht hinlänglich bekannt;

15) die Ausflucht der Nullität, welche so oft statt findet, so oft gerade wider die Prozeßordnung verfahren worden.

D) Oder sie zielen auf die vom Kläger verlangte Sache ab; als:

1) die Ausflucht des zu viel Verlangten, welches

a) in Ansehung der Sache; als: wenn anstatt 50 Thlr. sind 60 Thlr. verlangt worden;

b) oder in Ansehung der Zeit; als: wenn eine Sache ist zu Weynachten versprochen worden, und sie wird schon zu Michaelis verlangt;

c) in Ansehung des Orts; als: es ist das Geld zu Leipzig versprochen, gleichwohl wird es zu Halle verlangt;

2) die Ausflucht des erhaltenen Indults, nach welchem binnen einer gewissen Zeit, jemand nicht kann verklagt werden;

3) die Ausflucht der Theilung und der Ordnung, welche bey Bürgen statt findet;

4) die Ausflucht der abgetretenen Güter;

5) die Ausflucht des begangenen Raubes (Spolii);

6) die Ausflucht des begangenen Irrthums im Rechten;

7) die Ausflucht des nicht erwiesenen Eigenthums;

8) die Ausflucht des noch nicht erwiesenen Interesse;

9) die Ausflucht des begangenen Falsi; als: wenn anstatt 50 Thlr. noch eine 0 hinzugesetzt, und 500 Thlr. daraus gemacht worden.

§. 3.

Diese vorerwehnten Ausflüchte müssen nothwendig im ersten Termin vor der Einlassung und Antwort angeführet werden, und zwar bey deren Verlust. Welches jedoch seinen Abfall leidet,

1) wenn sie sich nach der Einlassung ereignen; als: die Ausflucht des verdächtigen Richters, oder

2) der Beklagte davon vorher keine Nachricht gehabt;

3) wenn eine Nullität des Prozesses daraus entstehen würde; als: wenn der gegenseitige Anwald keine Vollmacht hat;

4) wenn sie die Sache und des Klägers Foderung betreffen; als die vorigen §. §. und die unter D. angegebenen Ausflüchte besagen.

§. 4.

Es müssen solche verzögerliche Schutzreden, nicht nur vor der Kriegsbefestigung entgegen gesetzt, sondern auch erwiesen werden; ausgenommen

1) wenn der Beklagte vom Kläger etwas fodert, oder

2) gegen die Mängel der Klage streitet.

In Chursachsen müssen sie sofort erweislich seyn, wenn darauf Rücksicht genommen werden soll.

Sechstes Stück.

Von der Einlassung und Antwort.

§. 1.

Eigentlich, wenn man gegründete verzögerliche Schutzreden vor sich, und der Klage entgegen gesetzt hat, wird nicht nothwendig erfodert, (wiewohl nach vielen, als sächsischen und andern Gesetzen, es schlechterdings geschehen muß,) sich auf die Klage einzulassen, und darauf zu antworten; stets aber ist es rathsamer: denn wenn im Urtel die Ausflüchte für unzulänglich geachtet werden, so hat man die Kosten zu ersetzen.

Die Einlassung und Antwort muß nach der eingereichten Provokation, und nach vorher gesetzten verzögerlichen Ausflüchten, und wenigstens im zweyten Satze, geschehen.

Die Antwort muß

1) auf jedem Satz der Klage besonders gerichtet werden; wiewohl an einigen Orten eine Generalantwort erlaubt wird; als:

   in Sachen meiner, Beklagtens, wider Emanuel Christoph Hungern, bin ich der Klage nicht geständig, bitte mich von derselben mit Abtrag Kosten und Schaden zu erledigen.

Nach dem neuen preußischen Justizreglement §. 128. ist vorgeschrieben, daß man nur in den Punkten, welche man bejahet, sich besonders einlassen solle, die übrigen aber generell verneinen und leugnen könne.

II)

II) Muß die Antwort ohne Anhang geschehen: denn was er da sagen möchte, kann er nachher unter die Ausflüchte bringen.

III) Muß die Einlassung mit deutlichen Worten geschehen, und zwar mit den Worten bejahen, eingestehen, leugnen, in fremden Geschichten nicht wissen, nicht glauben; alle andere und Zweifel erregende Worte sind unerlaubt.

Sollte der Kläger verschiedene Umstände in die Klage zusammengedrängt haben, welche verfänglich seyn, so kann der Beklagte den Satz zergliedern, und auf jeden Umstand besonders antworten; als:

z. B. wenn in der Klage gesagt wird, daß Beklagter heimlicher Weise über des Klägers Acker gefahren, so kann der Beklagte gestehen, daß er über Klägers Acker gefahren, aber verneinen, daß es heimlicher Weise geschehen.

§. 2.

Die Einlassung ist entweder bejahend, das ist: der Beklagte gestehet den Grund der Klage zu, fügt darneben noch einige Ausflüchte, von welchen im folgenden Stück gehandelt wird; oder er verneinet den Grund der Klage; im erstern Fall wird Beklagten der Beweis seiner Ausflüchte; im letztern Fall wird dem Kläger der Grund der Klage zu erweisen, auferlegt.

Nach den mehresten Gesetzen muß die Einlassung von Mund aus in die Feder diktiret werden.

Siebentes Stück.

Von zerstörlichen Schutzreden.

§ 1.

Diese zerstörlichen Schutzreden, wenn sie erwiesen worden sind, heben den Grund der Klage, und Beklagter wird von der Klage entbunden und losgesprochen.

Diese Ausflüchte betreffen,

A) entweder den Beklagten; als:

1) die Ausflucht der Minderjährigkeit;

2) die Ausflucht der Wohlthat, daß ein Minderjähriger nicht borgen könne;

3) die Ausflucht der Wohlthat, daß eine Weibsperson sich nicht verbürgen könne;

B) oder sie betreffen die Sache selbst; als:

1) die Ausflucht des Betrugs;

2) die Ausflucht des Irrthums;

3) die Ausflucht der Furcht;

4) die Ausflucht der geschehenen betrügerischen Ueberreduug;

5) der Verstellung;

6) die Ausflucht, daß die Sache anders, als sie angeführet, abgehandelt worden;

7) die Ausflucht des zu viel Verlangens;
8) die Ausflucht des begangenen Wuchers;
9) der nicht geschehenen Zahlung;
10) die Ausflucht: du hast, was du verlangest, bereits zur Gnüge;
11) die Ausflucht der nicht Grund habenden Klage;
12) die Ausflucht, daß die Sache zwar verkauft, aber noch nicht übergeben sey;
13) die Ausflucht, daß in der Obligation die Ursache, woher die Schuld entstanden, nicht ausgedrückt worden;
14) die Ausflucht des Mangels der Unterschrift;
15) die Ausflucht, daß Kläger kein Recht zu klagen habe;
16) die Ausflucht des geschehenen Vergleichs;
17) der geschehenen Bezahlung;
18) die Ausflucht, des nicht erfülleten Kontrakts;
19) des noch nicht bezahlten Werths;
20) die Ausflucht der Gegenrechnung;

21) die Ausflucht der Anweisung;
22) die Ausflucht der Neuerung (Novationis);
23) die Ausflucht des geleisteten Eides;
24) die Ausflucht des zugeschobenen und angenommenen Eides;
25) die Ausflucht, daß die Sache bereits rechtskräftig worden;
26) die Ausflucht des sich ereigneten Zufalls;
27) die Ausflucht der Verjährung;
28) die Ausflucht der Erlassung;
29) die Ausflucht, daß die Theile bereits gegenseitig die Sache aufgehoben, und dieselbe rückgängig worden;

Diese Ausflüchte, so oft sie sogleich durch klare Briefe und Siegel, und in continenti, erwiesen werden können, und den Prozeß oder den Grund der Klage aufheben, als: die Ausflucht der Bezahlung, des Vergleichs, daß die Sache bereits rechtskräftig worden, können vor der Einlassung und Antwort entgegengesetzt werden, und dann befreyen sie Beklagten von der Einlassung; sonst müssen sie stets der Einlassung angefügt werden. Uebrigens stehet es dem Beklagten frey, mehrere Ausflüchte, wenn gleich solche sich eigentlich widersprechen, vorzuschützen, z. B. der Bezahlung und der Erlassung; solches geschiehet auf den Fall, daß, wo nicht die eine, doch die andere erwiesen werden soll.

Ein

Ein Beyspiel der Einlassung und Antwort, nebst vor- und nachgeschickter Ausflüchte, ist folgendes:

Rechtlicher Exceptionssatz
in Sachen,
Katharinen Maurerin
Beklagte, an einem,
wider
Emanuel Christoph Hungern,
Klägern, am andern Theile.

Vor dem churfürstlich-sächsischen Amte allhier erscheinet oben benannte Beklagte, durch ihren nach beykommender Vollmacht sich legitimirenden rechtlichen Beystand, Herrn D. Goldherr, und protestiren im voraus, daß sie bloß aus Respekt vor dem Richter, nicht aber mit diesem unbefugten Kläger vor diesem Gerichte einzulassen, im heutigen Termin sich gestellet, deshalb sie auch

1) die Ausflucht, daß Beklagte unter diese Gerichte nicht gehörig, noch vielweniger hieselbst einen Gerichtsstand habe: denn sie könnte nirgends anders, als bey den gubischen Stadtgerichten, wo sie den Gerichtsstand ihres Mannes, als eines daselbst ansäßigen Rathsherrn, ohnstreitig zu geniessen hätte, verklagt werden.

Ob nun wohl Beklagte, wegen dieser Ausflucht gewiß vermuthen kann, daß werde verabschiedet werden:

daß diese Sache vor hiesige Gerichten nicht gehörig; es ist auch Kläger die diesfalls verursachten Unkosten der Beklagten zu erstatten schuldig;

so will sie doch, ohne von dieser Schutzrede abzugehen, noch

2) anführen, und von Klägern zuförderst Vorstand wegen der Unkosten und Wiederklage, weil er in hiesigen Landen mit keinen unbeweglichen Gütern ansässig, gleichwohl wegen desjenigen, was er vom seligen Vater empfangen, in der Wiederklage Rede und Antwort zu geben, und zur allgemeinen Theilung einzuwerfen schuldig ist, gefodert haben, und

3) ihm die Ausflucht der fehlervollen und nicht gehörigen Klage entgegensetzen; denn eines Theils gründet er seine Klage auf eine briefliche Urkunde, und fodert doch Einlassung und Antwort, anstatt, daß er die richtige Anerkennung (Recognition) des Dokuments hätte verlangen sollen; andern Theils stellet er die Klage aus dem Kontrakt des anvertrauten Guts an, und fodert doch Zinsen, wider die Natur und Eigenschaft dieser Klage; deshalb auch Beklagte bittet, zu verabschieden:

daß die Klage, so wie sie angebracht, nicht statt habe.

Zugleich will Beklagte, nicht zweifelnd, daß so wie gebeten, wird erkannt werden, auf den Fall, wenn etwa diese vorher entgegengesetzte Schutzreden entweder ganz oder zum Theil sollten aberkannt werden,

4) die Ausflucht der nicht Grund habenden Klage hinzufügen; denn aus beygelegtem

legtem Dokumente, unter der Bezeichnung B. erhellet sofort, daß der selige Vater die geklagten Gelder der Beklagten ganz allein geschenket; hingegen Klägern gänzlich davon ausschliesset; also auch, wenn auch die erste Schenkung ihre Richtigkeit haben sollte, doch dieselbe durch die nachher erfolgt, Schenkung gänzlich aufgehoben worden; dieses Wiederaufheben aber um deswillen statt haben könnte, weil die erste Schenkung eine Schenkung auf den Todesfall war; auch diese überdem für unrichtig, und nicht gültig, weil die Annahme des Geschenks, welche nothwendig dabey seyn müßte, von Seiten Klägers nicht erfolgt ist, gehalten werden muß.

Dieses also läßt Beklagte mit Ueberzeugung hoffen, daß erkannt werden wird:

daß die Klage nicht statt habe, Beklagte auch sich darauf einzulassen nicht schuldig; Kläger aber der Beklagten alle verursachte Unkosten zu ersetzen verbunden sey;

und daß sie also auch nicht nöthig habe, auf die Klage sich einzulassen und zu antworten. Allein damit sie der Prozeßordnung hierinn ein Genüge leiste, will sie, ohne von obigen im geringsten abzugehen, auf die erhobene Klage folgendergestalt antworten:

1) gestehet sie ein, daß Christian Hunger, ihr seliger Vater, am 1sten May 1787 ihr 1000 Thlr. in Verwahrung gegeben;

2) leugnet sie, daß er gemeldet, daß sie mit Klägern diese 1000 Thlr. theilen solle;

3) ge-

3) gestehet, daß ihr seliger Vater den 1sten May 1788 bereits verstorben;

4) gestehet ein, daß sie das Empfangene nicht herausgeben wolle;

5) leugnet aber, daß Klägern ein Theil davon zukomme;

6) leugnet, daß er zu klagen genöthigt;

7) leugnet dannenhero die ganze Bitte, und bittet, sie mit Ersatz aller gehabten Unkosten von dieser Klage zu entbinden und loszusprechen.

Auch will sie nach dieser Einlassung folgende zerstörliche Ausflüchte anfügen, und zwar

1) die Ausflucht, daß die Sache anders vorgetragen, als abgehandelt worden;

2) die Ausflucht der nachher erfolgten Schenkung unter Lebenden, und geschehenen Uebergabe;

3) die Ausflucht, daß Kläger bereits mehr erhalten habe, als gefodert worden;

4) der größten Undankbarkeit gegen den Vater, und

5) der deshalb geschehenen Enterbung;

6) daß die Klage keinen Grund habe, noch daß Kläger zu klagen befugt sey.

Zur Erläuterung dienet, daß da Kläger vom seligen Vater ein ansehnliches weg gehabt, und demselben nicht gefolget, ja noch dazu heftig injuriret, der selige Vater also auch diese ihr in Verwahrung gegebenen Gelder der Beklagten und ihren Kindern würklich geschenket, und baar zugezählet, mit dem Wil-

Willen, daß Kläger nichts davon haben solle; gestalt sie denn, da es nöthig, diese ihre Ausflüchte beyzubringen sich erbiethet.

Mit Vorbehalt.

Achtes Stück.

Von dem rechtlichen Verfahren.

§. 1.

Das rechtliche Verfahren ist die Sammlung der gegenseitigen Antworten und Einbringen.

Nach einigen Prozeßordnungen sind nur jeder Partey 2 Sätze, mit Einschluß des Provokations- und Exceptionssatzes, nach andern aber jeder Partey 3 Sätze erlaubt. Diese Einbringen und Antworten werden folgendergestalt eingereicht.

Antwort Klägers auf
Beklagtens Einwürfe.

Mit wenigem muß Kläger der Beklagten widerrechtliche und ungegründete Ausflüchte widerlegen, und zwar zum

1) fällt die Ausflucht, daß Beklagte unter hiesige Gerichte nicht gehörig, um deshalb weg, weil dieselbe allhier ihren Generalgerichtsstand, indem sie allhier wohnhaft, und den Sitz ihrer Güter, in welchem bekanntermassen alle und jede Klagen, ohne Unterschied, angestellet werden können, hat. Was

2) den gefoderten Vorstand betrifft, so siehet man wohl recht augenscheinlich, daß man diese Ausflucht blos nur um etwas zu sagen angeführet hat; denn

a) hat

a) hat Beklagter, was er wegen der Widerklage sagt, als wenn Kläger vom seligen Vater etwas erhalten, das er einwerfen müsse, weder erwiesen, noch einigermassen bescheiniget;

b) ist Kläger unter hiesigen Gerichten genugsam, wie dem hochlöbl. Amte hinlänglich bekannt, mit unbeweglichen Gütern angesessen. Was er

3) anführet, verhält sich wie vorher. Denn wenn man die Klage mit offenen Augen und die Bitte ansiehet, so wird man gar leicht begreifen, daß gegenwärtige Klage nicht aus dem Kontrakt des anvertraueten Guts, sondern aus dem Erbrechte seinen Ursprung hat, bey welcher aller Zuwachs gefodert werden kann. So thut auch zur Sache nichts, noch weniger mag daher ein Mangel der Klage entstehen, wenn man auf einen Schein sich berufen, nicht aber dessen Anerkennung, sondern vielmehr Einlassung und Antwort verlanget hat; denn dieses stehet in Klägers Gefallen, auch die hier einlaufenden Umstände es also erfodern. Zum

4) dienet zur Antwort, daß

a) Kläger die gerühmte Schenkung niemalen mit Augen gesehen, viel weniger eine Abschrifft davon bekommen, folglich auch darauf sich einzulassen gar nicht nöthig hat; zumal

b) da er, daß es des Vaters eigene Hand und Unterschrift sey, nicht weiß und glaubet,

bet, es abzuschwören erbötig, auch wenn ein wahres Original dieser Schenkung sich finden sollte, selbiges weder als eine Schenkung unter Lebenden, noch als eine Schenkung auf den Todesfall bestehen könnte; weil jene 1000 Thlr. betrage, und nicht gerichtlich konfirmiret worden, bey dieser aber 5 Zeugen, welche dazu nöthig, mangeln.

Da nun vorerwehnte Ausflüchte hinlänglich widerlegt, so wird daraus erhellen, daß Beklagte klüglich gehandelt, wenn sie sich auf die Klage eingelassen, und geantwortet habe. Es nimmt deshalb Kläger an, daß Klägerin eingestanden, die geklagten 1000 Thlr. —— empfangen zu haben, imgleichen das Eingeständniß, daß unser seliger Vater verstorben sey.

Ob sie nun wohl leugnet, daß sie es deshalb erhalten, sich darin mit Klägern nach des seligen Vaters Tode zu theilen, so wird doch Beklagte auf jeden Fall nunmehr Klägern, als mit dem Miterben des seligen Vaters, der ohne Testament verstorben, seinen Antheil von den geständlich empfangenen Geldern, nebst allen gehabten Nutzungen und Zuwachs, auszuantworten gehalten werden, und also fällt auch die zuletzt angefügte Bitte, zumal da alle angehängte Ausflüchte nichts als leere, ungegründete Widersprüche sind, ganz und gar weg, wiederholt deshalb seine vorige Bitte, und will hiemit, auf den Fall, wenn Beklagte keine neue Widerlegungen der Klage und Einwürfe ans Licht bringen sollte, zu einem rechtlichen Abschiede oder Urtheile beschlossen haben.

Ant-

Antwor der Beklagten auf Klägers Gegengründe.

Es ist zur Gnüge bekannt, daß,

1) wenn auch Beklagte vor den hiesigen Gerichten ihren Generalgerichtsstand haben sollte, doch durch ihren, vor den gubischen Stadtgerichten erlangten privilegirten Gerichtsstand, jener aufgehoben seyn würde;

2) stehet der gefoderte Vorstand für die Unkosten und Wiederklage, des Gegentheils Einwenden ohnerachtet, annoch feste, indem a) Kläger schlechterdings, was er bey Lebzeiten des seligen Vaters erhalten, vermittelst einer eidlichen Specifikation anzuzeigen schuldig ist, auch b) daß er mit unbeweglichen Gütern angesessen, gehörig nicht beygebracht hat;

3) wird auch sehr deutlich werden, daß Kläger aus dem Kontrakte des anvertraueten Guts geklagt, wenn man zeigt, daß Kläger, wenn er aus der Erbschaft hätte klagen wollen, nicht den zweyten Theil, sondern den dritten Theil, massen drey Erben des seligen Vaters vorhanden, hätte verlangen sollen;

4) ist die Vorzeigung der angezogenen Schenkung bisher nicht nöthig gewesen, und da es des seligen Vaters eigenes untergedrücktes Petschaft ist, auch durch andere Schriften von ihm dargethan werden soll, daß es seine eigene Hand sey, so wird auch Kläger zur Abschwörung derselben auf keinen Fall gelangen; auch bedarf eine Schenkung, die

der

der Vater den Kindern verehret, nach keinen Rechten eine gerichtliche Konfirmation. Uebrigens widerlegen sich Klägers übrige Gegengründe von selbst, und Beklagte will deshalb, mit Protestirung aller Neuerungen, zum Urtel beschlossen haben.

Wenn nach einigen Gesetzen jedem Theil 3 Sätze erlaubt seyn, so hat Kläger noch einen Satz, und Beklagter noch einen; indessen hat stets der Beklagte den letzten Satz, und muß stets das letzte Wort haben.

Neuntes Stück.
Vom Beweise.

§. 1.

Nach geschehener Einlassung und Antwort muß der Kläger, wenn der Grund der Klage vom Beklagten verneinet, und abgeleugnet worden, beweisen. Hier wird so gesprochen:

Dieweil Beklagter auf die Klage geantwortet und derselben nicht allenthalben geständig, so ist Kläger den Grund derselben, und so viel ihm daran verneinet, binnen 4 Wochen (oder binnen sächsischer Frist) zu erweisen schuldig. Wogegen Beklagten der Gegenbeweis, Zuschiebung des Eides (Eidesdelation) und andere rechtliche Nothdurft billig vorbehalten wird rc.

Hat aber der Beklagte den Grund der Klage zugestanden, und zerstörliche Einreden vorgeschützt, so muß derselbe diese Einreden beweisen, nach folgender Urtelsformul:

Dieweil Beklagte auf die Klage geantwortet, und derselben nicht geständig, darneben aber verschiedene zerstörliche Ausflüchte (exceptiones), vorgeschützet, so ist sie dieselben binnen 4 Wochen (oder binnen sächsischer Frist) zu erweisen schuldig, wogegen Klägern der Gegenbeweis rc.

Der Beweis ist diejenige Handlung, durch welche man desjenigen Wahrheit, was vom Gegner verneinet worden, ans Licht zu bringen sich bemühet. Der Beweis ist

1) entweder der künstliche, als welcher geschieht durch Vermuthungen und Schlüsse, als: wenn dies wahr ist, so muß auch wahr seyn rc. oder der nicht künstliche, welcher durch Zeugen, durch Urkunden, durch Augenschein, oder durch das gegentheilige Eingeständniß geschiehet;

2) ist der Beweis der ordinaire, welcher durch vorbezeichnete Hülfsmittel bewürkt wird, oder er ist der subsidiarische, das ist, der Beweis, zu dem man, wenn man keinen andern hat, seine Zuflucht nehmen muß, und dieses geschieht durch die Zuschiebung des Eides;

3) ist der Beweis entweder solenn, welches durch Artikel, die sich mit dem Worte Wahr anfangen, geschehen, und der binnen einer gewissen Zeit nach den meisten Prozeßordnungen eingereicht werden muß; oder nicht solenn, welcher die Bescheinigung genennet wird, und welcher vorerwehnte Umstände nicht erfodert;

4) ist der Beweis entweder der regulaire, welcher nach geschehener Einlassung und Antwort geschiehet, oder der nicht regulaire, welcher vor der Einlassung geschiehet; dieser hat eigentlich nicht statt,

aus-

ausgenommen wenn der Beweis durch Zeugen geführet werden muß, und derjenige, der vermuthen kann, daß ihm der Beweis auferlegt werden wird, glauben kann, daß diese Zeugen entweder unterdessen versterben möchten, oder wenn sie eine weite gefahrvolle Reise über sich nehmen wollen, nicht zurück kommen dürften;

5) ist der Beweis entweder der volle, hinlängliche (probatio plena), wo der Richter an der Wahrheit der Sache nicht zweifeln kann, welcher durch zwey Zeugen, wider die nichts eingewendet werden kann, oder durch eine Urkunde, die für richtig erkannt worden, bewürkt wird, oder er ist der nicht nicht hinlängliche, nicht volle, halbe Beweis, bey welchem der Richter in Zweifel der Wahrheit leben kann; dieser zerfällt in drey Abtheilungen; die erste ist (semiplena major), wo der Richter mehr die Wahrheit als die Unwahrheit der Sache glauben muß; und dieses geschiehet durch einen Zeugen, wider den nichts Gründliches eingewendet werden kann, und einen Zeugen, wider den etwas einzuwenden ist, als: er ist ein Anverwandter 2c. Dieser Beweis bringt zuwege, daß in Sachen, die aufs Mein und Dein gehen, demjenigen, der den Beweis geführet hat, der Erfüllungseid zuerkannt wird; in peinlichen aber, wenn sie wider den Angeklagten gehen, an den Orten wo die Tortur noch üblich, die Tortur; an denen Orten aber, wo sie nicht üblich, die Zuchthausstrafe, und zwar gewöhnlich so lange, bis er seine Unschuld erwiesen; wenn sie aber für den Angeklagten gehen, entweder daß er in Mangel mehrern Verdachts frey gesprochen wird, oder er muß den

Reinigungseid leisten. Die andere Abtheilung ist diejenige (semiplena simplex), wo der Richter sowohl die Wahrheit der Sache, als auch das Gegentheil derselben glauben kann, dieses geschiehet durch einen Zeugen, wider den auf keinen Fall etwas einzuwenden ist; wohin auch die Handelsbücher der Kaufleute gehören. Dieser hat mit dem vorigen in Ansehung der Folgen gleiche Bewandniß. Die dritte Abtheilung ist (semiplena minor), wo der Richter mehr das Gegentheil, als die Wahrheit der Sache vermuthen kann; dies geschiehet durch einen Zeugen, wider den Einwendungen statt finden; diese bringt stets in Sachen, die aufs Mein und Dein gehen, und in peinlichen, den Reinigungseid zu wege.

§. 2.

Nach den gemeinen Rechten ist keine gewisse Frist zu Führung des Beweises verordnet, sondern deren Bestimmung richtlicher Willkühr überlassen worden, wohl aber nach den meisten Landesgesetzen; nach sächsischen Rechten ist eine sächsische Frist, das ist, die Zeit von 6 Wochen 3 Tagen, nach der königlich-preußischen Justitzordnung ist die Zeit von vier Wochen bestimmt, welche Zeit von da ihren Anfang nimmt, da das Urtel, welches den Beweis zuerkannt, seine Rechtskraft erlangt hat.

Wenn aber wider dieses Urtel ein Remedium eingewendet, als die Leuteration und Appellation ist, so fängt die Beweisfrist an zu laufen von der Zeit, da dieses Remedium entweder verworfen, oder ein Urtel deshalb wieder vorhanden ist, das seine Rechtskraft erlangt hat. Sollte aber derjenige, der ein Remedium eingewendet hat, sich desselben wie-

wiederum begeben, so läuft die Zeit von Zeit dieser Begebung an, wenn derjenige, der dieses Remedium sich bedienet, der Beweisführende Theil ist; ist es aber der Gegentheil, so läuft die Frist von Zeit der erhaltenen Nachricht, daß der Gegentheil sich seines Remedii begeben, an.

Sollte aber das Urtel vor der Beweisführung etwas fodern, so fängt der Termin nicht eher an zu laufen, als wenn dieses in Erfüllung gebracht; als: wenn jemanden sich zu legitimiren, oder den Vorstand zu bestellen, anbefohlen. In Chursachsen fällt dieses weg, wo die Beweisführungsfrist gleich nach dem rechtskräftig gewordenen Urtel seinen Anfang nimmt, ausgenommen, wenn auf Legitimation zum Prozeß, als daß Klägers Anwald eine hinlängliche Vollmacht zuförderst beybringen solle, erkannt worden; oder wenn in der Eigenthumsklage, nach welcher einer wider denjenigen, der eine Dienstbarkeit auf seinem Grund und Boden behauptet, die Ausflucht entgegengesetzt, daß Kläger zuförderst sein Eigenthum an dieser Sache erweisen solle, und es ist ihm solches im Urtel zu erweisen auferlegt worden, so läuft die Zeit erstlich von dem Augenblicke an, da im Urtel erkannt worden, daß Kläger sein Eigenthum erwiesen, und das Urtel seine Rechtskraft erlanget.

Diese Frist wird Fatale genannt. Das Fatale ist diejenige Zeit, die von Gesetzen bestimmt ist, unter welcher etwas verrichtet werden muß; hat man dieses unter der Zeit nicht gethan, so hat man auch das Vermögen, dasjenige, was man binnen der Zeit hätte verrichten können, noch zu verrichten, verloren; zum Beyspiel das Fatale,

daß man binnen 10 Tagen wider ein Urtel leuteriren oder appelliren könne, solches nach 10 Tagen aber seine Rechtskraft erlangt; das Fatale, daß man binnen 6 Wochen 3 Tagen seinen Beweis, bey Verlust desselben, einreichen muß u. s. w. Jedoch kann man vor Ablauf der bestimmten Zeit, mit Anführung einiger Gründe, eine neue Frist und Aufschub erhalten.

Der Termin aber ist die Zeit, die jemanden vom Richter vorgeschrieben wird, binnen der etwas zu verrichten ist, als der Termin zur Güte.

§. 3.

Die Beweisartikel, die sich mit dem Worte Wahr anfangen, müssen

1) bejahend seyn. Dasjenige, was man als leugnend anführen muß, braucht man gar nicht zu erweisen, sondern setzt unter den Artikel: ist leugnend.

2) Muß ein jeder Artikel nur einen Umstand enthalten, und

3) in die Artikel ein mehreres nicht, als was den Grund der Klage, und die Replik, das ist: die Antwort Klägers auf Beklagtens Ausflüchte, welchen derselbe durch den Beweis begegnen, und die Antwort auf deren Nichtigkeit richten kann, angehet.

So lange der Beweistermin noch nicht verflossen, stehet es dem Beweisführer frey, noch andere Artikel zu geben, wiewohl an einigen Orten, als im Braunschweigischen, dieses nicht erlaubt ist.

Unter den Artikeln muß allemal die Beweisart untergesetzt werden, als: durch Zeugen, durch das Dokument sub B. Ist der Artikel in Rechten

ge-

gegründet, so setzt man darunter, ist Rechtens; denn das Recht hat keiner nöthig zu erweisen. Folgt der Artikel aus dem vorigen Artikel, so merkt man dieses gleichfalls an.

Der Beweis wird entweder durch Zeugen, oder durch Urkunden, oder durch Eidesleistung u. s. w. geführet, von welchen nun in besondern Stücken gehandelt werden soll.

Zehntes Stück.

Vom Beweise durch Zeugen.

§. 1.

Ein Zeuge ist diejenige Person, die aus dem Grunde vor Gericht gerufen, daß durch diese Person die Wahrheit einer streitigen Sache erwiesen werde.

Sie sind

I) entweder zuläßige, wider die nichts eingewendet werden kann, oder

II) unzuläßige, wider die Ausflüchte statt finden; und diese sind

1) entweder ganz und gar unzuläßig, die niemals Zeugen seyn können; welche sind entweder

a) nach den Rechten unzuläßig, als: die einen Nutzen oder Schaden aus diesem Zeugniß haben; Ketzer; von dem heil. Abendmal ausgeschlossene; Verurtheile, und besonders wegen ein Pasquill Verdammte u. s. w. oder

b) der Natur nach unzuläßig, als: Sinnlose, Kinder, Betrunkene, und überhaupt,

haupt, wer keinen Eid leisten kann. Ferner der Vater für den Sohn oder den Enkel, oder umgekehret u. s. w.

2) sind sie verdächtige, die zwar zum Zeugniß gelassen werden können, doch aber nicht hinlänglich beweisen. Hierher gehören alle Freunde, Feinde, Hausgesinde, oder die in Lohn und Brodt stehen, für denselben, die Unterthanen für ihren Obern. Anverwandte, die nicht in der geraden auf- und absteigenden Linie sind, als welche gänzlich unzulässig sind, bis zum siebenten Grad, als folgendes Beyspiel zeigt.

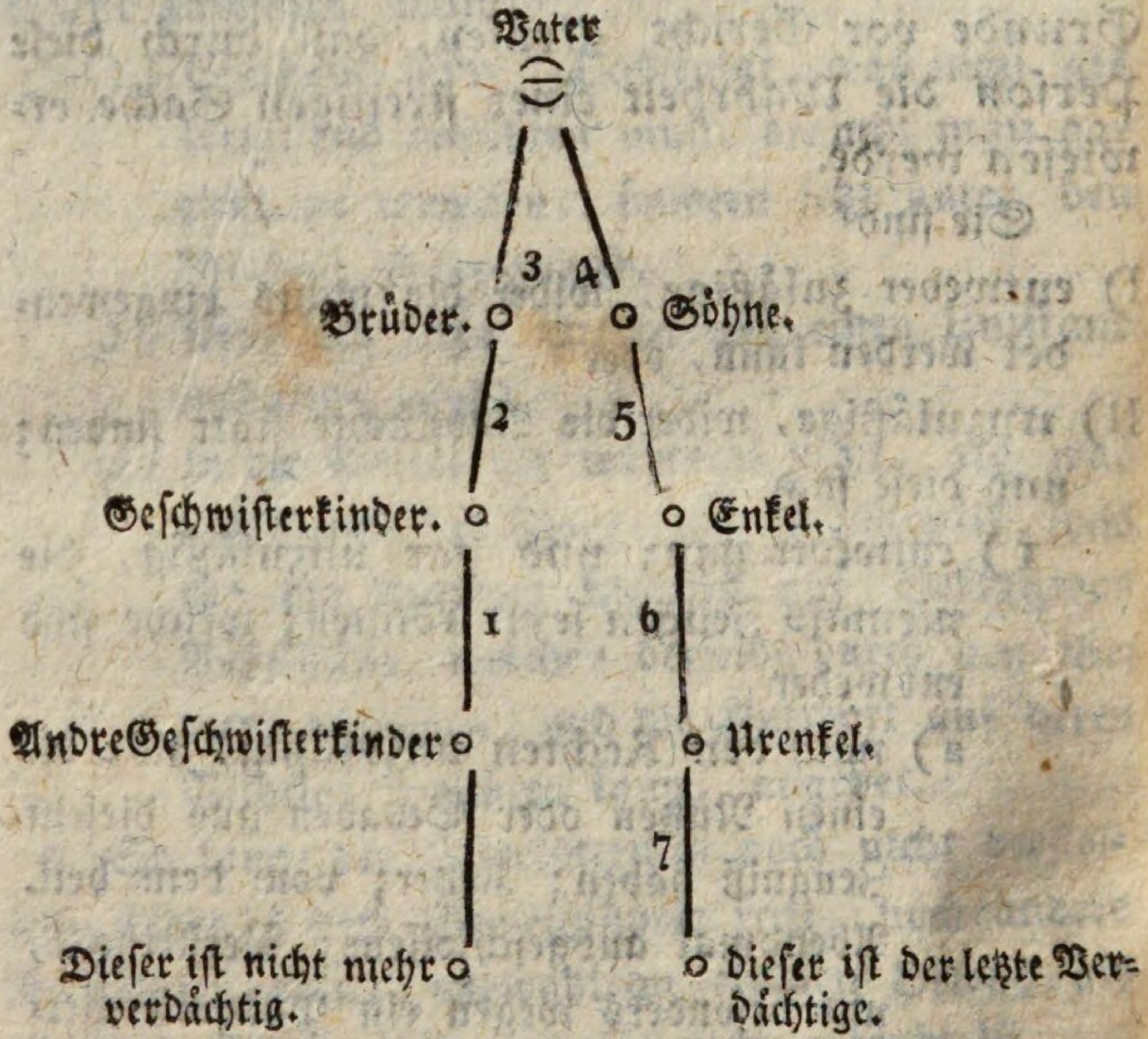

Diejenigen, die keinen religiösen Lebenswandel führen, als die nicht der Sakramente

sich

sich bedienen, infame Personen u. s. w. diese werden zugelassen,

a) so oft die Wahrheit nicht anders erwiesen werden kann, und andre hiervon keine Kenntniß und Wissenschaft haben;

b) beweisen sie hinlänglich, so oft sie wider denjenigen, der sie zu Zeugen aufgerufen, etwas aussagen, imgleichen, wenn sie beyden Theilen gleich verwandt seyn, wie auch in peinlichen Fällen, wenn sie für den Angeklagten aussagen, und endlich, wenn der Gegentheil darein williget;

III) Sind frey von der Zeugen-Aussage, die nie können wider jemanden zu Zeugen gezwungen werden, als da sind:

1) alle Anverwandte, in so ferne sie unzuläßig und verdächtig sind;

2) alle durch Schwägerschaft verbundene Personen, bis zum 7ten Grade;

3) der Advokat wider seinen Klienten;

4) der Beichtvater, dasjenige, was ihm sein Beichtkind in der Beichte offenbaret. Wenn er es offenbaret, kann er vom Amte abgesetzt werden, ausgenommen,

a) wenn dadurch, wenn er es nicht offenbaret, eines Unschuldigen Leben in Gefahr kommt, als: es soll einer hingerichtet werden, der in der Tortur, aus Gewalt gezwungen, eingestanden, daß er ein Verbrechen begangen habe, ob er gleich unschuldig ist; nun kömmt der wahre Thäter dieses Verbrechens, den sein Gewissen drückt, in den Beichtstuhl, bekennet, daß er dieses Verbrechen begangen,

und daß jener unschuldig sey, hier ist der Prediger verbunden es anzuzeigen;

b) wenn jemand bekennet, daß er ein Verbrechen begehen wollen. Hier muß er abmahnen, und demjenigen, an dem er dies Verbrechen ausüben will, es ansagen, was ihm sey offenbaret worden, jedoch muß er den Namen verschweigen;

c) wenn es der Landesherr befiehlet;

d) wenn der Verbrecher darein williget.

§. 2.

Wenn der Beweis durch Zeugen geführet wird, muß der Beweisführer die Zeugen mit ihrem Tauf- und Zunamen benennen und anzeigen, über welchen Artikel ein jeder der Zeugen zu vernehmen ist.

Das Schreiben, das man bey Ueberreichung der Beweisartikel übergiebt, wird ohngefähr so eingerichtet:

P. P.

Ew. Hochedelgeboren übergebe anbey in Sachen meiner wider Emanuel Christoph Hungern einige Beweisartikel, mit dem Namen der Zeugen, und Anzeigen, über welche Artikel dieselben abzuhören, nebst gehorsamster Bitte:

solche dem Gegner, damit er, wenn es ihm gefallen sollte, einige Fragstücken einreichen könne, zuzufertigen, und denselben zugleich zu einem gütigst anzuordnenden Termin, daß er sowohl die Zeugen vorführen, als auch vereiden sehe, die Zeugen aber zur Vereidung und Abhörung unter gewöhnlicher Verwarnung vorzuladen.

Wogegen ich ꝛc.

§. 3.

§. 3.

Der Beweisführer muß die Zeugen im Termin vorführen (produciren), die Abwesenden muß er aber bitten, unter härterer Strafe zu citiren; worauf der Richter in Gegenwart der Parteyen die Zeugen vereiden, und nach Abtritt der Parteyen einen jeden Zeugen über die Artikel und Fragstücken abhören, nach erstatteter Aussage solche nochmals vorlesen, und das Stillschweigen auferlegen muß.

Wenn derjenige, der die Zeugen vorführen soll, nicht erscheinet, so ist nach einigen Landesordnungen der Beweis verloren; wenn aber der Gegner nicht erscheinet, so schadet dies nichts, die Zeugen werden demohnerachtet vereidet und verhöret, jedoch verlieret er das Recht, Fragstücke zu übergeben. Diese Fragstücke (Interrogatoria), welche der Gegner übergeben kann, und über welche die Zeugen mit verhöret werden müssen, gehen entweder auf die Person der Zeugen, als:

ob Zeuge fleißig die Kirche besuche?

ob Zeuge Schaden oder Gewinn von der Aussage zu erwarten habe?

Diese sind in soferne erlaubt, in soferne sie nicht der Zeugen selbst eigenes Verbrechen enthalten, oder nicht wider Religion und Sitten laufen, und nicht solche Umstände enthalten, die offenbar nichts bewürken, und der Zeugen Tüchtigkeit nichts nehmen; oder sie gehen auf die Sache selbst, worüber sie abgehöret werden, als:

Woher der Zeuge wisse, daß der Vater Klägern vor sein Kind nicht mehr habe halten wollen?

Aus was Ursachen solches geschehen?

Ob nicht jemand Klägern bey dem Vater verunglimpfet?

Diese sind nach einigen Landesordnungen verboten, weil solche im Gegenbeweis können dargethan werden.

§. 4.

Wenn der Gegner wider einige Artikel, als impertinente, oder Zeugen, als untüchtige, einiges einzuwenden hat, so kann er zwar, mit Vorbehalt seiner Einwendungen, dieselben eidlich abhören lassen, und die Ausführung bis zum Verfahren über den Beweis verschieben, jedoch muß der Richter, wenn es der Gegner haben will, über diesen Punkt die Parteyen gegen einander hören, und solchen rechtlich entscheiden.

§. 5.

Wenn der Zeuge eine dem Richter unkundige Sprache redet, so werden 2 vereidete Dollmerscher, die dessen Aussage sogleich übersetzen müssen, gebraucht. Sollten aber nicht zwey vorhanden seyn, so wird auch einer vor hinlänglich geachtet.

Der Beweisführer kann vor Ablauf der Beweisfrist mehrere Zeugen angeben und vorführen, auch anstatt der verstorbenen neuere hinstellen.

Die Zeugenaussage wird ordentlich, nebst den Fragstücken zusammengebracht, und zu gehöriger Zeit, nach vorherigem Ansuchen des Beweisführers eröffnet.

Sobald die Zeugen sich unter einander widersprechen, und der Widerspruch betrifft Handlungen, die auf einander folgen müssen, als: einer sagt nur: daß er habe einen grossen Streit gesehen, der andere sagt aus: er habe gesehen, daß es zu Thätlichkeiten gekom-

gekommen wäre, der eine habe den andern geschlagen; der dritte sagt aus: er habe ihn todtschlagen sehen, habe den Getödteten in seinem Blute liegen sehen u. s. w. so ist er nützlich; betrifft er aber geradezu sich widersprechende Hauptumstände: als der eine sagt, Christoph hätte die Mordthat begangen, der andere, Ehrenpreis habe den Mord begangen, so beweisen sie nichts; gleichergestalt verhält es sich mit den Nebenumständen, wenn sie sich geradezu widersprechen, und nur eines oder das andere hat geschehen können, als: der eine sagt, Mevius sey in Halle früh um 9 Uhr, der andere, er sey zu Giebichenstein um 8 Uhr Abends getödtet worden. Wenn es aber solche Umstände betrifft, die wohl beyde bestehen können; als der eine sagt: er habe Christianen im Pferdestall, der andere auf dem Heuboden Hurerey sehen treiben, so schadet dies nichts. Die Zeugenaussage, wenn sie etwas beweisen soll, muß sich auf eigenes Wissen und Sehen, nicht aber aufs Hören gründen, und von andern ihren Ursprung haben.

Eilftes Stück.

Vom Beweise durch schriftliche Urkunden.

§. 1.

Eine schriftliche Urkunde, Dokument, Instrument, ist eine Schrift, welche zum Beweise einer Sache oder Handlung aufgesetzt worden. Ehe der Beweis einer Sache nicht ist auferlegt worden, ehe braucht man auch diese Urkunden nicht vorzuzeigen. Nach der verflossenen Beweisfrist ist auch nicht erlaubt, eine Urkunde weiter anzuführen, es müßte denn

denn seyn, daß der Beweisführer diese erstlich nach dieser Zeit hat erhalten können.

Der Beweisführer muß also dieselbe binnen der Beweisfrist mit dem Beweise abschriftlich übergeben und zu deren Vorzeigung und auf Seiten des Gegners zur Anerkennung, einen gewissen Termin anzuordnen bitten, und in solchem Termin die Originalurkunde vorzeigen. Das Schreiben, worinn um einen Termin gebeten wird, wird ohngefähr folgendergestalt einzurichten seyn:

P. P.

Nachdem der, in Sachen meiner wider Christoph Hungern, am 17ten May dieses Jahrs eröffnete Abschied seine Rechtskraft erhalten, und in selbigen erkannt worden:

Weil Beklagter auf die Klage geantwortet, und derselben nicht allenthalben geständig, so ist Kläger dem Grund der Klage, und so viel ihm daran verneinet, zu erweisen schuldig.

Als will beygefügte Beweisartikel, sammt den Urkunden, unter der Bezeichnung A. B. C. übergeben, und Ew. Hochedelgeboren gehorsamst gebeten haben, einen Termin zur Vorzeigung und Anerkennung der Urkunden, so dann im Original vorgezeigt werden sollen, zu bestimmen, und Beklagten dazu vorladen zu lassen.

Wofür ich rc.

§. 2.

Es muß aber der Beweisführer sorgen, daß die abschriftlich mit eingereichten Urkunden, dem Gegner abschriftlich mit zugeschickt werden. Denn wenn solches unterblieben, ist er nicht schuldig zu erscheinen.

nen. Ist es aber geschehen, und er bleibt demohnerachtet aussen, so wird er nach gemeinen Rechten in die Unkosten verurtheilet, und wird unter der Verwarnung, daß wenn er nicht erscheinen würde, das Dokument als von seiner Seite für richtig anerkannt gehalten werden würde, von neuen citiret, welches in Sachsen gleich bey der ersten Citation geschiehet.

Bleibt er wiederum aus, so wird das Dokument als für anerkannt gehalten. Erscheinet er aber so müssen ihm die Urkunden in Originali vorgelegt werden, welche er dann

entweder anerkennen, oder eidlich abschwören muß.

Die Dokumente (publica) der Gerichtspersonen, oder die von einem Notario und Zeugen gefertiget, bedürfen zwar eigentlich keine Anerkennung, sondern beweisen so hinlänglich; jedoch verlangen auch dies einige Landesordnungen. Nach geschehener Anerkennung werden demjenigen, der die Originaldokumente vorgezeiget, solche zurückgegeben, und die Abschriften derselben bleiben bey den Akten.

Sollten einige Dokumente vom Gegner nicht anerkannt werden wollen, welches wenn, z. B. die Dokumente durchschnitten, zerrissen, durchstrichen, oder es ist darinn etwas ausgekratzt, oder sie tragen nichts zum Beweise bey, geschehen kann, so wird vom Richter darüber gesprochen, ob er solche anzuerkennen schuldig, oder ob er damit zu verschonen sey.

Nach geschehener Anerkennung kann derjenige, der dies Dokument anerkannt, seine dawider habenden Ausflüchte im Hauptverfahren ausführen.

Zur

Zur Abschwörung der Dokumente wird der Gegner sodann gelassen, wenn er etwas anführet, wodurch sein Vorgeben eine Wahrscheinlichkeit erlangt. Im Sächsischen, Magdeburgischen, Hildesheimschen ist jedoch dieses nicht nöthig, und es kann ein jeder zur Abschwörung der Urkunden gelangen.

Die eidliche Abschwörung ist zweyerley; die eine geschiehet, wo einer schwöret, daß es weder seine Hand noch Unterschrift sey, auch daß er von dem Inhalt nichts wisse, und daß solches ohne seinen Willen und Vorbewußt aufgesetzt und geschrieben; die andere Art ist: wenn jemand eingestehet, es sey zwar seine Unterschrift, aber der Inhalt desselben sey ohne sein Wissen, Willen und Vorbewußt aufgesetzt und geschrieben worden.

Sollte derjenige, der das Dokument vorgebracht einen Meineid befürchten, so kann er

1) durch eine Gegeneinanderhaltung mit andern Schriften (comparatio litterarum) oder
2) durch Zeugen die Richtigkeit des Dokuments erweisen.

Bey der Gegeneinanderhaltung, die im Sächsischen verboten ist, muß eine Schrift vorhanden seyn, welche unleugbar von desjenigen Hand ist, von dem das Dokument ausgestellet worden; wenn nach diesen zwey vereidete Schreibmeister eine völlige Gleichheit beyder Schriften finden, macht solches einen halben Beweis aus; gleiche Bewandniß hat es mit dem Beweise durch Zeugen, wo zwey Zeugen eidlich aussagen, daß sie desjenigen Hand sehr wohl kenneten, und gewiß glaubten, und dafür halten müßten, daß derselbe es selbst geschrieben habe. Welches wieder nur einen halben Beweis ausmacht,

und in Sachsen nicht gültig ist. Das beste Mittel aber ist, wenn die Zeugen aussagen, daß sie denselben dies Dokument selbst schreiben sehen, oder von ihm gehöret, daß er sich zu solchem bekennet habe, welches auch im Sächsischen gültig ist.

§. 3.

Wenn der Beweisführer die nöthigen Urkunden nicht selbst in Händen hat, so muß er auf deren Ausantwortung dringen. Indessen muß derjenige, der die Ausantwortung fodert, bescheinigen, oder Vermuthung beybringen, daß der Gegentheil daß Dokument in Händen habe, der sodann solche ausantworten, oder schwören muß, daß er das Dokument nicht habe, noch daß er es gefährlicher Weise habe von Händen kommen lassen, noch wisse, wo solches anzutreffen.

Der Kläger muß dem Beklagten alle Urkunden, die zum Beweise seiner Ausflüchte gehören, ausantworten; der Beklagte hingegen ist nicht verbunden, dem Kläger seine eigene Urkunden vorzuzeigen, ausgenommen

1) wenn das Dokument zum Beweise der Replik von welcher im neunten Stück §. 3. gehandelt, verlangt wird;
2) wenn es gemeinschaftliche, oder dem Kläger eigen zugehörige Urkunden sind;
3) wenn die Sache dem Fisko oder einer piæ causæ, die sehr oft beschrieben worden, angehet.

Wenn der Kläger die Urkunde nicht vorzeigen, noch den Eid ablegen will, so wird ihm die Herausgebung, mit der Verwarnung, daß er mit seiner

Klage nicht weiter gehöret werden sollte, auferlegt; ist es aber der Beklagte, so wird er in der zweyten Ladung unter der Verwarnung, daß die Urkunden als herausgegeben, und vor richtig anerkannt gehalten werden sollten, citirt.

Sind die Urkunden bey einem Dritten, so werden sie unter verkündigter Strafe verlangt.

Zwölftes Stück.

Vom Beweis durch Eidschwüre.

§. 1.

Der Eid ist die Entsagung der göttlichen Gnade, auf dem Fall, wenn man nicht die Wahrheit sagen sollte.

Die Eidesleistung und Zuschiebung geschiehet entweder

1) aus freyen Willen ausser Gericht; als wenn jemand sagt, gut, wenn du den streitigen Punkt beschwören kannst, so will ich unrecht haben, oder so sey es, und er nimmt dies an, so ist die Sache entschieden. Wenn auch nach der Eidesleistung der Gegentheil beweisen wollte, daß dieser falsch geschworen hätte, so hilft ihm dies doch nicht dazu, daß er die streitige Sache wieder erlangen möchte, sondern bloß dazu, daß, wenn er es erwiesen, daß der Gegentheil würklich einen Meineid begangen, dieser Meineidige wegen seinen begangenen Meineid bestraft wird. Der Grund desselben liegt darinn, weil hier eigentlich ein Vergleich (transactio) da ist, der so lautet: Wenn du es beschwören kannst (die Sache mag wahr seyn oder nicht), so lasse ich mir

es

es gefallen, und also das Wahre und Falsche hier auf jeden Fall aufs Spiel gesetzt worden.

2) Geschiehet dieselbe wiederum aus freyen Willen, jedoch aber vor Gericht, welche mit vorigen gleiche Beschaffenheit hat, oder

3) die Eidesleistung wird vom Richter anbefohlen; daher der Erfüllungseid oder Reinigungseid seinen Ursprung leitet.

Der Eid erfordert:

A) daß derjenige, der ihn leisten soll, Beurtheilungskraft habe: daher keiner unter dem 18ten Jahre, ausgenommen in Ehe- und peinlichen Sachen, wo 14 Jahr erlaubt werden, keiner, der seiner Sinne beraubt, kein Betrunkener ꝛc. schwören kann.

B) Muß ein jeder Eid mit Wahrheit ausgerüstet seyn, das ist, es muß weder auf Seiten des Zuschiebenden, noch auf Seiten des Leistenden ein verdeckter Betrug zu finden seyn. Es darf also keiner aus Betrug, oder um einen nur bloß zu schikaniren, einen Eid erpressen; daher auch der Eid wegen der Schikane (juramentum calumniæ), seine Entstehungsart findet; auch ist es nicht erlaubt, daß sich einer etwas anders bey der Leistung des Eides denken wolle, als die Worte eigentlich bedeuten, welches dem Leistenden auf keinen Fall von der schweren ewigen Strafe des Meineids befreyen kann. Er begehet einen Meineid, er mag dabey denken was er will.

C) Muß der Eid Gerechtigkeit zur Begleiterin haben, das ist, es muß der Eid wegen einer

erlaubten Sache geleistet, nicht durch Furcht und Gewalt erzwungen werden.

§. 2.

Wenn es an andern Beweismitteln fehlet, oder man will Zeit und Kosten sparen, kann man dem Gegner über die streitigen Punkte, den Eid zuschieben (deferiren). Nach gemeinen Rechten kann die Schiebung ins Gewissen jederzeit statt finden: wiewohl in sächsischen Rechten der Kläger es bey dessen Verlust gleich in der Klage thun muß.

Wenn der Richter findet, daß der deferirte Eid zur Entscheidung der streitigen Sache etwas beyträgt; so wird dem Gegner auferlegt, binnen gewisser Zeit den Eid entweder anzunehmen; bevor er aber nicht angenommen, so lange, weil es ein Vergleich eigentlich ist, kann er wiederrufen werden, und man kann sich anderer Beweismittel bedienen; dies kann aber nicht nach dessen Annahme geschehen, ausser, der Beweisführer könnte denn erweisen, oder doch eidlich darthun, daß er neue Beweisthümer erhalten, von welchen er vorhero nichts gewußt; auch müssen dem Gegentheil die Unkosten wieder erstattet werden, die ihm durch Veränderung des Beweises verursachet worden, oder zurück zu schieben, oder sein Gewissen mit Beweis zu vertreten.

Hat er keines von diesen gethan, so wird er anderweitig, welches in Sachsen gleichs anfangs gethan wird, unter der Verwarnung, daß die streitigen Punkte sonst vor zugestanden gehalten werden würden, hierzu vorgeladen.

Die Zuschiebung des Eides findet entweder über des Gegners eigene oder fremde Angelegenheiten statt. Im ersten Fall werden solche dem Gegner

ins Gewissen, im zweyten Fall in seine Wissenschaft und Wohlbewußt geschoben; jedoch ist hier nicht nöthig, dieser Worte sich zu bedienen, sondern man sagt, man wollte im Leugnungsfall Beklagten den Eid (deferiren) zuschieben.

Die Zurückschiebung findet nur in gemeinen und fremden Geschichten statt: denn in eigenen Geschichten, von welchen er nur allein Wissenschaft hat, wird die Zurückschiebung nicht zugelassen.

Wenn jemand einen den Eid zugeschoben, und vom andern angenommen, so muß jener erstlich den Eid für Gefährde, oder der Schikane (calumniæ), schwören; nachher aber leistet jener den Haupteid. Wenn aber der Eid zurückgeschoben, so muß der Beweisführer sowohl den Eid für Gefährde, als auch den Haupteid schwören.

Will der Beweisführer den Eid für Gefährde nicht schwören, so kann auch der Gegner, der den Eid angenommen, nicht zu dessen Leistung angehalten werden, sondern dessen Eid wird für geleistet gehalten.

Der Eid muß in Person geleistet werden, und erscheinet im angesetzten Termin der Schwörende nicht, so wird dasjenige, was er hat abschwören sollen, für eingestanden erachtet.

Wenn eine Gemeinde einen Eid leisten soll, so geschiehet solches von 2, 3 oder 4 Personen aus ihrer Mitten, die von dieser Sache die beste Nachricht haben können, und so von der Gemeinde selbst erwählet werden. Weil aber dies zu viel Streitigkeiten Anlaß giebt, so ist es besser, wenn man die Auswahl dieser Personen dem Gegner überläßt.

§. 3.

Wer sein Gewissen mit Beweis vertreten will, muß, ehe er den Eid angenommen, oder zurückgeschoben, sich dazu erklären und die Beweisfrist läuft von Zeit des rechtskräftigen Urtels an.

Hier ist weder Gegenbeweis noch Fragestücke einzureichen erlaubt.

Sollte der Beweisführer nicht beweisen, so ist ihm zwar nach den gemeinen Rechten die Annahme oder Zurückschiebung des Eides erlaubt, aber nach den allermeisten Gesetzen ist dies nicht erlaubt, sondern er wird in das, worüber ihm der Eid zugeschoben war, verurtheilet. Hat er aber zu gesetzter Zeit den Beweis nicht eingereicht, so ist nach allen Rechten der Eid und Beweis verloren gegangen. Gleichergestalt verhält es sich, wenn er gar wider sich bewiesen hat.

Demjenigen, dem der Eid zurückgeschoben, ist nicht erlaubt, sein Gewissen mit Beweis zu vertreten.

Dreyzehntes Stück.

Vom Beweis durch Augenschein.

§. 1.

Der Beweis durch Augenschein (ocularis inspectio) ist sodann nöthig, wenn man sich von der streitigen Sache keinen rechten deutlichen Begriff machen kann, daferne man sie nicht mit Augen sehen und betrachten kann, welches besonders, wenn wegen der Grenzen, Fischerey, Jagdten, Dienstbarkeiten rc. Streit entstehet. Es wird aber solche Besichtigung von dem Richter entweder ohne vorherge-

gegangenes darum geschehenes Ansuchen, oder auf Ansuchen, einer Partey, veranlasset.

Die Besichtigung selbst geschiehet in Gegenwart, nach vorher hierzu besonders geschehener Vorladung der streitigen Parteyen, des Richters, oder des dazu ernannten Commissarii. Der Aktuarius muß alles genau aufschreiben, wie es befunden worden. Nach Gelegenheit der Umstände müssen hierzu Feldmesser, Zeichenmeister, und andere Personen gebraucht, und hierzu vereidet werden. Auch ist in diesem Fall nöthig, einen Abriß von der streitigen Sache zu den Akten zu bringen.

Wenn der Beweis durch Zeugen geführet wird, und die Zeugen können die ihnen vorgelegten Fragen nicht anders deutlich verstehen, als wenn sie die Sache vor Augen liegen haben, so werden sie an diesen Ort geführet, und dann gehörig befragt.

Unter die Artikel setzt man:

wird durch gebetenen Augenschein bewiesen.

Vierzehntes Stück.

Vom Beweise zum ewigen Gedächtniß.

§. 1.

Wenn der Beweis verlohren gehen kann, so ist in bereits oben angeführten Fällen erlaubt, denselben vor der Einlassung, ja vor der Klage, zu führen.

Weil der Kläger zu jeder Zeit die Klage anstellen kann, so wird ihm nur dann erlaubt, sich dieser Art des Beweises zu bedienen,

1) wenn Zeugen mit hohem Alter, oder

2) mit schweren Krankheiten beladen;

3) bey Sterbenszeit, wo Krankheiten grassiren;
4) bey gefahrvoller Kriegszeit;
5) wenn die Zeugen in Krieg gehen, oder an andere weit entlegene Oerter reisen;
6) oder wenn der Gläubiger seine Klage noch nicht anstellen kann; als: der Schuldner hat unter einer gewissen Bedingung, oder nach einer gewissen Zeit, etwas versprochen u. s. w.

Dem Beklagten hingegen ist jederzeit erlaubt, sich dieses Beweises zu bedienen, so lange er noch nicht verklagt worden; sobald aber die Klage den Gerichten übergeben worden, sobald hat auch diese Beweisart, ausser bey vorbezeichneten Fällen nicht statt. In Chursachsen ist diese Beweisart, so wie dem Beklagten, so auch dem Kläger, gleich nachgelassen. Wenn der Richter auf vorhergegangene Untersuchung findet, daß rechtmäßige Ursachen vorhanden, so wird mit dem Zeugenverhör nach der im 10ten Stück bezeichneten Weise verfahren, auch können Fragstücke eingereicht werden.

Die Zeugenabhörung muß bey denjenigen Gerichten, vor welchen die Klage angestellet werden soll, oder werden muß, oder schon angestellet worden, gesucht werden; jedoch macht hievon die unumgängliche Noth, als: wo die Sache keinen Verzug leidet, eine Ausnahme; denn wenn z. B. ein Kranker nicht die Anherokunft des ordentlichen Richters überleben möchte, so kann der Nächste der Beste ihn abhören, jedoch muß derselbe, ohne dazu gebeten zu seyn, einige Fragstücke abfassen, und den Zeugen darüber mit abhören.

Wenn der Beweis auf diese Art geführet worden, und nach diesen dem, der sich dieses Beweises bedienet, der Beweis im ordentlichen Prozeß nach

der Einlassung zuerkannt worden, so stehet es diesem frey, entweder diesen Beweis zum ewigen Gedächtniß allein zu gebrauchen, oder nebst diesem sich noch eines andern Beweises zu bedienen; jedoch muß die Eröffnung der Zeugenaussagen nicht vor diesem andern Beweis geschehen. Im Fall, wenn kein anderer Beweis gefertiget wird, so kann das Schreiben an den Richter folgendergestalt eingereicht werden.

P. P.

Ew. Hochedelgeb. haben in Sachen meiner wider Emanuel Christoph Hungern erkannt:

Dieweil Beklagter auf die Klage geantwortet, und derselben geständig, darneben aber verschiedene Ausflüchte vorgeschützet; so ist er dieselben zu erweisen schuldig.

Da ich nun bereits vormals einige Zeugen zum ewigen Gedächtniß abhören lassen, wovon deren Aussage bey den Gerichten befindlich ist; so will ich demselben statt des mir zuerkannten Beweises (Gegenbeweises) gebrauchen, und Ew. Hochedelgeb. bitten:

einen baldigen Termin zur Eröffnung der Zeugenaussage zu bestimmen, und den Gegentheil dazu vorladen zu lassen.

Wofür ich ꝛc.

Es kann auch derjenige, dem der Beweis zuerkannt worden, und der nachher sich des Beweises zum ewigen Gedächtniß bedienet hat, den Beweis zum ewigen Gedächtniß ganz und gar fallen lassen, welcher auch sodann uneröffnet in Gerichten liegen bleiben muß.

An den meisten Orten Deutschlands, als in den kaiserlichen Kammergerichten, im Brandenburgischen, Magdeburgischen, Braunschweigischen, Lüneburgi-

schen, zu Hamburg, muß, wenn der Kläger sich dieses Beweises bedienet hat, er nach dem geendigten Beweise die Klage binnen einem Jahre anstellen, sonst ist die Klage verloschen. Hievon gehet das chursächsische, gothaische und Frankfurt am mainsche Recht ab.

Funfzehntes Stück.

Vom Gegenbeweise.

§. 1.

Der Gegenbeweis ist eigentlich darauf gerichtet, daß der Gegenbeweisführer gerade das Gegentheil zu erweisen suche, was dem Beweisführer in seinem Beweise darzuthun auferlegt worden. Weil dieses aber meist sehr schwer ist, so wird dieser gewöhnlich mit auf die entgegengesetzten zerstörlichen Schutzreden gerichtet.

Was überhaupt vom Beweise gültig ist, ist auch im Gegenbeweise anwendbar. Wenn die Zeit der Gegenbeweisfrist ihren Anfang zu laufen nimmt, ist nach den meisten Gesetzen bestimmt; nach sächsischen fängt sie von Zeit der eingehändigten Beweisartikel an, im herzoglich Sächsischen von Zeit der eingehändigten Citation zur Eröffnung der Zeugenaussage, und dauert 4 Wochen. Eigentlich, wenn der Beweisführer sich in seinem Beweise versäumet, ist auch nicht nöthig den Gegenbeweis einzureichen, ausgenommen,

1) wenn der Gegenbeweisführer in seinem Gegenbeweise etwas, das er vom Gegner verlangt, darthun muß;

2) wenn er ganz und gar von der Klage entbunden und los seyn will. In diesem Fall fängt die Gegenbeweisfrist von geschehener Nachricht, daß der Beweisführer sich am Beweise versäumet, oder von der Zeit, da das darüber gefällte Urtel seine Rechtskraft erlanget hat, an zu laufen.

§. 3.

Beyspiel eines Beweises durch Urkunden und Eideszuschiebung (delation).

P. P.

Hiermit überreiche in Sachen meiner, Klägern an einem, Christoph Grubens, Beklagten andern Theils nachstehende Beweisartikel, mit dienstlicher Bitte, Dieselben belieben auf das fördersamste einen Termin anzuberaumen, und Beklagten zur Einlassung auf den 8. 9. 10ten und 12ten Beweisartikel, unter der Verwarnung, daß sonst die Artikel für eingeräumet gehalten werden würden, imgleichen, zu Ausantwortung und Vorzeigung der Dokumente sub. D. E. und F. unter der Verwarnung, daß die Artikel, bey welchen solche eingeführet, vor eingeräumt zu achten, und zu derselben und der übrigen sub. A. B. und C. Anerkennung, unter der Verwarnung, daß die Artikel sonst für richtig anerkannt geachtet werden würden, vorzuladen, mir aber davon gütige Nachricht zu ertheilen die Gütigkeit haben. Der ich verharre

Ew. Hochedelgebl. 2c.

Be-

Beweisartikel
in Sachen
Johann Jeremias, Kl.
an einen,
entgegen
Christoph Gruben, Bekl.
andern Theils.

Art. 1. Wahr, daß Bekl. drey Acker Feld, in Siedersdorf Marke gelegen, besitzet?

Art. 2. Wahr, daß diese drey Acker Feld aus Klägers Gute gekaufe worden, und weggekommen?

Hat Bekl. bey der Litis Contest. sub Num. 1. und 2. gestanden.

Art. 3. Wahr, daß diese drey Acker von Klägers ehemaligen besessenen, und in Siedersdorf Marke gelegenen Hufe sind, und zu diesen gehörig?

Durch Dokum. sub. A. B. und C.

Art. 4. Immassen wahr, daß Klägern und Christoph Bunhagen, welchem nach diesem die Hälfte der Hufe verkaufet, jedem $1\frac{1}{2}$ Acker von dem königl. poln. und churfürstl. sächsischen Amte N. N als Lehn und Gerichtsherrn, abgeschrieben?

Art. 5. Das darauf an 1 Thlr. haftende Lehngeld Pro rata getheilet?

Art. 6. Bekl. Christoph Grube, mit diesen drey Aeckern den 22sten Jan. 1639. beliehen?

Art. 7. Und in den Lehnbriefen ihm sechs Groschen von dieser Hufe Lehngeld zugeschrieben worden?

Durch die Dokum. sub. A. B. D. und E.

Art. 8. Wahr, daß Bekl. wegen dieser drey Acker Feld 4 fl. versteuret, und zur Reuterverpflegung seinen Beytrag thut?

Art.

Art. 9. Wahr, daß er auch Klägern von diesen 4 fl. die Landsteuer, auf jeden Termin 2 Gr. 8. Pfennig Beyhülfe giebet?

Art. 10. Und solche Landsteuer bis auf den letzten Bartholomäitermin jedesmal Klägern abgegeben?

Ueber vorstehende 3 Artikel wird Beklagten der Eid zugeschoben.

Art. 11. Wahr, daß auf dieser Hufe in Siedersdorf Mark, wovon Bekl. 3 Acker besitzet, 1 Thlr. Erbzins jährlich in das Amt N. N. haftet?

Durchs Dokum. sub C.

Art. 12. Wahr auch, daß Kläger, so lange er diese Hufe besessen, und zwar 1734. 1735. 1736. 1737. 1738. 1739. diesen Erbzins jährlich an 1 Thlr. in das Amt N. N. ohne Klägers Beyhülfe und Beytrag, bezahlet?

Durch Eideszuschiebung.

Art. 13. Wahr, daß Bekl. diese drey Acker Feld von Marien Dorotheen Praustin und Martin Prausten, mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, Nutz und Beschwerungen, den 11. März 1732. erkaufet?

Durchs Dokument sub F.

Art. 14. Wahr, daß Bekl. diese drey Acker so wenig, als dem vorigen Besitzer Prausten, von dem Erbzinse frey abgetreten und versprochen worden?

Ist leugnend.

Art. 15. Wahr, daß auch ein Grundstück ohne Erbzinsen, Landsteuer, und dergleichen Gefälle, nicht ganz frey verkaufet werden kann?

Art. 16. Vielmehr solche Käufe null und nichtig seyn?

Art.

Art. 17. Und von dem Käufer des Grundstückes alle darauf haftende Gefälle gefordert, und abgegeben werden sollen?

Ist Rechtens, durch die 65. Decision Elect. und Mandat vom Jahre 1732.

Art. 18. Wahr, daß auch dieserhalb in gegenwärtiger Sache kein ordentlicher Prozeß zu verstatten gewesen?

Art. 19. Zumal da Beklagter selbst bey der Klage eingeräumet, daß diese 3 Acker aus Klägers Gute sind?

Art. 20. Und er selbigen zeithero die Landsteuern von 4. fl. dieserhalb Beytrag gethan?

Sind Rechtens.

Art. 21. Wahr, daß Kläger dasjenige, so ihm zu beweisen auferlegt worden, und er sich angemasset, wie Recht erwiesen?

Art. 22. Derowegen Bekl. einem Antheil von denen auf der ganzen Hufe in Siedersdorf Marke haftenden Erbzins an 1 Thlr. nach Proportion seiner 3 Acker zu übernehmen, und beyzutragen?

Art. 23. Den zeithero von Kl. von 1734. an gethanen Vorschuß selbigem zu ersetzen?

Art. 24. Auch alle verursachte Unkosten zu erstatten, schuldig?

Sind Folgen und Rechtens.

Specifikation der Dokumente.

Sub A. Ist der vom königl. poln. und churfürstl. sächsischen Amte N. N an Kläger Johann Jeremias über eine halbe Hufe, weniger ein und ein halber Acker und 2 Acker Wiesewachs auf Siedersdorf und Kemlitz Marke gelegen, unterm 22. Jan. 1639. ertheilte Lehnschein.

Sub

Sub B. Ist dergleichen an Christoph Bunhagen über eine halbe Hufe weniger ein und ein halber Acker sub eod. dato.

Sub C. Ist ein vom königl. poln. und churfürstl. sächsischen Rechnungsamte N. N. und Amtschreiber Gottfried Dummhansen unterm 5ten December 1740. ertheilte Attestat.

Sub D. Ist der, von dem Amte N. N. an Bekl. Christoph Gruben, unterm 22. Jan. 1639. ausgestellte Lehnschein.

Sub E. Ist dergleichen, wegen erkauften 3 Acker Feld von Marien Dorotheen Fausten und Martin Fausten.

Sub F. Ist Christoph Frackkens Kaufbrief vom 11ten May 1732. über diese 3 Acker auf Siedersdorf Mark.

§. 4.

Beyspiel des Beweises und Gegenbeweises.

Beweisartikel
Catharinen Maurerin, Beklagte
an einem,
entgegen
Emanuel Christoph Hungern, Klägern
andern Theils.

Art. 1. Wie Zeuge heisse, und wie alt Zeuge sey?

Art. 2. Wahr, daß Zeuge den nunmehr verstorbenen Christian Hungern wohl gekannt?

Art. 3. Wahr, und Zeugen wohl wissend, daß selbiger, vorgenannter Christian Hunger, seiner Tochter Catharinen Maurerin, geborne Hungerin, am 10ten Decembr. 1788. 1000 Thlr. in Verwahrung gegeben?

Art.

Art. 4. Wahr, daß der verstorbene Hunger damals gesagt und gewollt, daß seine Tochter Catharina Maurerin und sein Sohn Emanuel Christoph Hunger sich darein theilen gesollt?

Art. 5. Wahr, daß Zeuge von Christian Hungern gehöret, wie sein Sohn Emanuel Christoph Hunger nachher ihm in allen ungehorsam gewesen, schimpflich gehalten, und gar nicht mehr gehorchen wollen?

Art. 6. Wahr, daß deßhalb Christian Hunger seinen Sohn, den jetzigen Kläger, vor sein Kind nicht mehr erkennen, auch nicht zugeben wollen, daß er von dem Seinigen etwas bekommen sollte?

Art. 7. Auch wahr, daß er erwehntes Geld seiner Tochter Catharinen Maurerin noch bey seinem Leben und gutem Zustande gegeben und geschenkt, damit sie es allein behalten, und Christoph Hunger nichts davon haben sollen?

Art. 8. Wahr, daß genannte seine Tochter solches Geschenk mit Dank angenommen, und das Geld zu sich genommen?

Art. 9. Wahr, daß jetzige Beklagte Catharina Maurerin, ihren seligen Vater jederzeit geliebt, und in alle Wege bey seinem 36jährigen Wittwenstande und hohem Alter viel Gutthaten erzeiget?

Art. 10. Wahr, daß hingegen Kläger seinem Vater in keine Wege gut gethan noch gefolget?

Art. 11. Wahr, daß aus diesen Ursachen Christian Hunger, zum andern und letzten male alle seine Aufsätze verbrannt und kaßiret habe.

Art.

Art. 12. Wahr, daß er seine Baarschaft seiner Tochter zugestellet und geschenkt, Klägern aber Christoph Hungern, davon ausgeschlossen habe?

Art. 13. Wahr, daß dessen Tochter solches angenommen, und ihm dafür gedanket?

Diese letztere 5 Artikel, vom 9ten angerechnet, werden aus dem Dokumente sub. B. erwiesen.

Art. 14. Daher wahr, daß Kläger von diesem seiner Schwester geschenkten Gelde etwas zu fodern nicht berechtiget sey?

Ist Rechtens, und folgt aus dem vorigen Namen der Zeugen mit der Artikelanzeige.

Zeuge 1) Johann Mennike über die Artikel, 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8.

Zeuge 2) Christiana Hausin über die Artikel 1. 2. 4. 5. 6. 7. 8.

Dokument sub. B. zu den Artikeln 9. 10. 11. 12. 13.

Abschrift des Dokuments
sub. B.

Nachdem ich, Christian Grube, als Vater, erwogen, wie du, Catharina, als meine Tochter, mich jederzeit geliebt, und in alle Wege in meinem 37jährigen Wittwenstande und hohem Alter viel Gutthaten erzeigt, und verhoffe, daß du es bis an mein selig Ende so thun werdest; hingegen der Schelm Toffel, dein Bruder, mich boshaftiger Weise schimpflich gehalten, in keine Wege nicht gut gethan, noch mir gefolget, und bey andern Leuten für Knecht gedienet hat; so will ich auch hiermit zum andern- und letztenmale meine vorigen Aufsätze kaßiren und

verbrennen, und dir meine Baarschaft geschenkt und zugezählet haben, davon dein Bruder Toffel gar nichts haben solle. Davon aber sollst du geben deiner verstorbenen Schwester, der Margaretha, Kindern 400 Thlr. Da sie, meine Tochter, dieses auch mit gefälligem Dank angenommen, und diesem meinem Aufsatz in allem nachzuleben versprochen hat; so haben wir uns eigenhändig unterschrieben, und mit unserm gewöhnlichen Petschaft bedrückt. So geschehen Guben, den 16ten Jan. 1789.

(L. S.) Christian Hunger.

(L. S.) Catharina Maurerin, geborne Hungern.

Wenn nach vorgegangener Citation an die Parteyen zur Anerkennung des Dokuments, imgleichen zur Vorführung und Vereidung der Zeugen rc. die Parteyen erscheinen, so wird folgendergestalt verfahren:

Vor den hochlöblichen N. N. Gerichten erscheinet Beklagte Catharina Maurerin und Beweisführerin in heutigem Termin, mit ihrem Vormund, Herrn N. N. in Person, und wollen das abschriftlich zu den Akten gebrachte Dokument hiemit in Original vorzeigen, und erwartet haben, wie Kläger solches gebührend anerkennen werde; als will er die benannten und angegebenen Zeugen in Person vorführen, mit der Bitte, die Zeugen abzuhören, und wider alle unzuläßige Fragstücke feyerlichst protestiret haben.

Mit Vorbehalt.

In heutigen Termin zur Anerkennung und Vorführung der Zeugen, erscheinet Kläger, Emanuel Christoph Hunger, und will das unter das vorgezeig-

zeigte Dokument gedruckte Siegel vor seines seligen Vaters Siegel anerkennen; leugnet aber, daß solches mit des seligen Vaters Vorbewußt und Willen beygedruckt sey.

Was aber den Inhalt und Unterschrift des Dokuments betrifft, so leugnet er, daß solches von dem seligen Vater weder geschrieben noch untergeschrieben sey; mithin will er solches abschwören, und bittet darauf zu erkennen:

daß Kläger zur Abschwörung des Dokuments billig zu lassen.

Zugleich übergiebt Kläger hiemit folgende Fragstücken, mit der Bitte:

die Zeugen wohl zu verwarnen, und sodann darüber mit abzuhören.

Der ich übrigens meine Ausflüchte wider der Zeugen Person und Aussage, und fernere Nothdurft vorbehalte.

Fragestücke.

Emanuel Christian Hungers,

entgegen

Catharinen Maurerin.

Allgemeine.

1. Ob nicht Zeuge aus diesem Zeugniß einen Nuzzen und Vortheil zu gewarten habe?

2. Ob nicht Zeuge, wenn er nicht gut für Beklagte Catharine Maurerin aussagt, einen Schaden und Nachtheil zu gewarten habe?

3. Ob für dieses Zeugniß ihm nichts versprochen?

4. Ob Zeuge nicht schon voraus gewußt, warum er hieher citiret und vorgeladen, und was ihn hier gefragt werden würde?

5. Ob nicht Zeuge vor diesen allerhand schlimme Reden geführet, und dannenhero
6. ihm feind sey.

Besondere.

Zu dem 5ten Artikel.

1. Ob Zeuge dergleichen aus des seligen Christian Hungers Munde gehöret?
2. Wenn und wo solches geschehen?
3. Worinn denn Kläger Christoph Hunger ungehorsam gewesen?
4. Wodurch er denn seinen Vater schimpflich gehalten?
5. Ob nicht vielmehr Zeuge gestehen müsse, daß Christoph Hunger mit seinem Vater sich gut gestallet?
6. In welchen Stücken er seinem Vater nicht gehorchen wollen?
7. Wie denn auch wahr, daß Kläger seinem Vater noch auf seinem Krankenbette zum öftern, und in Gegenwart der Prediger, besucht, und der geringste Widerwille zwischen Klägern und seinem Vater nicht gewesen?
8. Warum er nicht gehorchen wollen?
9. Ob nicht vielmehr wahr, daß Kläger mit seinem seligen Vater in Liebe und gutem Vernehmen gelebt?

Zu dem 6ten Artikel.

1. Ob Zeuge mit gutem Gewissen das, was ihm jetzt befragt, als wahr angeben könnte?
2. Woher denn Zeuge wisse, daß der Vater Klägern vor sein Kind nicht mehr habe halten wollen?

3. Wo-

3. Woher Zeuge mit gutem Gewissen sagen könne, daß der Vater nicht zugeben wollen, daß Kläger von dem Seinigen etwas bekommen solle?
4. Aus was für Ursachen denn solches geschehen?
5. Gegen wen denn der Vater solches gesagt?
6. Und was für Grund er dazu gehabt?
7. Ob Zeuge oder seine Frau oder Mutter den Kläger bey seinem Vater verunglimpft?
8. Oder wer solches sonst gethan?
9. Womit denn Kläger dergleichen Unwillen verdienet?

Zu dem 7ten Artikel.

1. Ob Zeuge bey dem Verlust seiner Seligkeit diesen Artikel für wahr annehmen könne?
2. Wenn der Vater seiner Tochter solch Geld gegeben?
3. Wo er ihr solches gegeben?
4. Ob er ihr solches zugezählet?
5. Ob Zeuge bey diesem allen gewesen?
6. Ob Zeuge gehöret, was der Vater dabey gesaget?
7. Wie dessen eigentliche Worte gewesen?
8. In wessen Beyseyn solche angegebene Schenkung geschehen?

Zu dem 8ten Artikel.

1. Ob die Tochter einen Kurator oder Vormund dabey gehabt?
2. Wer solches gewesen?
3. Ob solches in oder ausser Gericht geschehen?
4. Wie viel er eigentlich Geld gegeben?
5. Was er vor Worte dabey gebraucht?
6. Wer sonst dabey gewesen?

7. Ob nicht Zeuge gestehen müsse, daß Kläger mit seines seligen Vaters Willen in Halle gedienet?

8. Und solches dem Vater gar nicht zuwider gewesen.

Gegenbeweis = Artikel
Emanuel Christoph Hungers, Klägers,
entgegen
Catharinen Maurerin Beklagte,
andern Theils.

Art. 1. Wie Zeuge heisse, und wie alt er sey?

Art. 2. Wahr, daß Herr Zeuge den seligen Christian Hungern wohl gekennet?

Art. 3. Wahr, daß er auch den Kläger kenne?

Art. 4. Wahr, und Zeugen wissend, daß Christian Hunger 2 Söhne gehabt, nemlich Klägern und Johann Hungern?

Art. 5. Wahr, daß, als diese beyden erwachsen, Christoph nach Halle gezogen, und daselbst gedienet?

Art. 6. Wahr, daß sie bey dem Vater nichts nütze gewesen, und es bisweilen unter ihnen Streit gesetzet?

Art. 7. Wahr, daß Christoph um deswillen und mit des Vaters Zufriedenheit nach Halle gegangen, und

Art. 8. ganzer eilf Jahre daselbst gedienet?

Art. 9. Wahr, daß er von Halle, Zeitwährender seiner Dienste, öfters nach Hause zum Vater gekommen?

Art. 10. Wahr, daß der Vater jedesmal mit ihm wohl zufrieden gewesen?

Art. 11. Wahr, daß so Zeugen wissend, Kläger seinem Vater nichts zu leide gethan?

Art.

Art. 12. Sondern vielmehr wahr, daß, als nachdem er seine Dienste in Halle aufgesagt, und geheirathet, der Vater ihm alle Güte erwiesen,

Art. 13. Und ihn gleich seinen übrigen Kindern ausgestattet?

Art. 14. Wahr, daß er ihm auch nach seiner Verheirathung 100 Thlr. zu Erkaufung einer Hufe Landes gegeben?

Art. 15. Wahr, daß Kläger öfters zu seinem Vater, und dieser wieder zu ihm gekommen?

Art. 16. Wahr, daß sie unter einander keine Feindschaft gehabt?

Art. 17. Gestalt denn auch wahr, daß der selige Vater, als Kläger geheirathet gehabt, ihm 100 Thlr. aus dem Hause zu N. imgleichen sein Antheil von einer halben Hufe Landes und einer Wiese, wovon er den Schwestern ihr Antheil herausgezahlet, vor 120 fl. zugewendet?

Art. 18. Wahr, daß wenige Tage vor des seligen Vaters Tode die 300 Thlr. so in dem wucherischen Gute gestanden, auf des seligen Vaters Befehl, getheilet, und dem Kläger sein Antheil gegeben werden müssen?

Art. 19. Endlich wahr, daß, als der Vater krank geworden, Kläger denselben öfters besuchet?

Art. 20. Der Vater ihn auch wohl leiden mögen, und

Art. 21. gar keine Feindschaft wider ihm blicken lassen?

Namen der Zeugen und Angaben, über welche Artickel dieselben zu verhören.

Zeuge 1) Herr Bürgermeister Johann George Wolf über alle Artikel.

Zeuge 2) Johann Hunger über alle Artikel.

Sechszehntes Stück.

Von der Eröffnung der Zeugenaussagen.

§. 1.

Wenn der Beweis und Gegenbeweis beendiget worden, so muß, entweder aus Pflicht, nach einigen, als chursächsischen Gesetzen, der Richter einen Termin zu Eröffnung der Zeugenaussagen ansetzen, und die Zeugen dazu citiren, oder die Parteien, wo dieses nicht üblich, müssen darum ansuchen.

Nach der Eröffnung der Zeugenaussagen erfolgt das Verfahren über Beweis und Gegenbeweis.

Nach einigen Landesordnungen sind hier jeder Partey 2 Sätze, nach einigen nur 1 Satz erlaubt, und so verhält es sich auch damit, daß bald dem Kläger der erste Satz, als in Sachsen und andern Ländern, bald der Beklagte den Anfang mit den Sätzen machen.

§. 2.

Bey dem Beweis sucht der Beweisführer im Verfahren zu zeigen, daß er zu gehöriger Zeit eingereicht, und nicht verabsäumet worden, entwirft hierauf eine kurze Darstellung der Ursache der Klage, giebt an, worauf es in diesem Streit beruhe, und zeigt, was hiebey eigentlich zu beweisen sey, untersucht sodann die Richtigkeit und Zuläßigkeit des Gegenbeweises, und sucht zu erweisen, daß der Gegenbeweisführer nichts erwiesen, zeigt seine Ausflüchte wider die Zeugen und Urkunden, sucht deutlich zu machen, daß sein Beweis gar nicht wäre geschwächt worden, und also der Gegner ein nachtheiliges Urtel erhalten müßte.

Der

Der Gegenbeweisführer sucht zu erweisen, daß der Beweis nicht richtig oder zuläßig. Kann er hier nichts mit Recht und Wahrheit bestehendes darwider einwenden, so stellet er dieses der richterlichen Erkenntniß anheim. Zugleich ist sein Hauptgesichtspunkt dies, daß er zeiget, daß in des Gegners Beweis weder durch Zeugen noch Urkunden dasjenige, was eigentlich zu erweisen ihm obgelegen, erwiesen, fügt die Ausflüchte wider der Zeugen Person, und deren Aussage, als in Ansehn der Widersprüche rc. mit an, und bemühet sich endlich, daß in seinem Gegenbeweis der geführte Beweis ganz vernichtet worden, ans Licht zu bringen.

Wo mehrere Sätze erlaubt, wird das vorige wiederholet.

Im letzten Satz beschließt ein jeder der Parteyen zum Urtel. Die Akten werden hierauf entweder zum rechtlichen Erkenntniß an einen Schöppenstuhl oder Fakultät gesendet, welches geschehen muß

1) wenn die Theile leuteriret haben;
2) wenn die Parteyen die Versendung der Akten verlangen;
3) in peinlichen Fällen;

oder der Richter fertiget das Urtel selbst. Nachdem das Urtel gemacht, oder zurückgekommen, so wird entweder auf Ansuchen der Parteyen, oder vom Richter ein gewisser Tag zu Eröffnung des Urtels bestimmt, und die Parteyen dazu citiret. Worauf im Termin, wenn die Parteyen, oder nur eine, erschienen, das Urtel eröffnet wird; erscheinet kein Theil, so werden neue Citationes erlassen. In Sachsen mag einer erscheinen oder nicht, so wird doch um 12 Uhr zu Mittage das Urtel eröffnet.

Siebzehntes Stück.

Vom Urtheile.

§. 1.

Das Urtel ist eine von dem Richter gegebene Entscheidung der streitigen Sache. Wenn die Hauptsache entschieden wird, so heißt es ein End- oder Definitivurtel, wird aber nur die Verfahrungsart im Prozeß, als das Urtel über Beweis und Gegenbeweis, oder sonst eine Nebensache entschieden, so heißt es ein Neben- oder Beyurtel, Interlocut. Das Endurtel muß die Eigenschaften der Bitte in der Klage haben, daher es auf etwas gewisses u. s. w. gehen muß.

§. 2.

Wenn der Kläger nicht erwiesen, was ihm zu beweisen auferlegt worden, oder der Beklagte hat seine zerstörlichen Schutzreden dargethan, so wird der Beklagte von der Klage entbunden; im erstern Fall wird erkannt:

> daß Kläger dasjenige, so ihm zu erweisen auferlegt, und er sich angemaßt, (nemlich zu erweisen,) wie Recht nicht erwiesen, diesemnach Beklagter von der wider ihn angestellten Klage zu entbinden ꝛc.

Im andern Fall hingegen wird so gesprochen:

> Daraus so viel zu befinden, daß Beklagter von der Klage zu entbinden ꝛc.

Sollte dem Beklagten der Beweis seiner zerstörlichen Schutzreden zuerkannt worden seyn, und derselbe hat diese erwiesen, so wird das Urtel so abgefaßt:

Dieweil

Dieweil Beklagter dasjenige, so ihm zu erweisen auferlegt, und sich ꝛc. zur Nothdurft erwiesen, so wird er von der Klage entbunden.

Wenn aber der Kläger den Beweis völlig geführet, und der Beklagte hat ihn in seinem Gegenbeweise nicht geschwächet, oder wenn dem Beklagten der Beweis seiner zerstörlichen Schutzreden auferlegt worden, und er dieselben nicht erwiesen, so wird folgendergestalt das Urtel gefället:

Dieweil Kläger dasjenige, so ihm zu erweisen auferlegt, und er sich angemaßt, zur Nothdurft erwiesen ꝛc. diesemnach Beklagte ihm die geklagten 1000 Thlr. zu bezahlen schuldig.

Die Prozeßkosten muß, der Regel nach, derjenige, der den Prozeß verlieret, dem andern ersetzen, und alle allein tragen, ausser diejenigen, die von dem Gegentheil ohne Noth, und durch seine Schuld, verursachet worden

Jedoch leidet diese Regel einige Ausnahmen, und zwar

1) wenn der Gegner wahrscheinliche Gründe für sich anführen könnte;
2) wenn durch einen Eid die Sache entschieden, oder wenn im Prozeß ein Eid geleistet worden.

In diesen Fällen trägt ein jeder seine Kosten, (die Kosten werden compensiret, und gegeneinander aufgehoben.)

§. 3.

Sollte nach geschehener Eröffnung das Urtel etwas Dunkles oder Zweydeutiges enthalten, so können die Parteyen eine Erklärung verlangen. Wenn

nach geschehener Eröffnung des Urtels 10 Tage verfliessen, und sich kein Gegenmittel (Remedium), darwider bedienet, so gehet das Urtel zu seiner Rechtskraft über; das ist, nun kann man sich keine Gegenmittel wider dieses Urtel bedienen; es wird aus schwarz, weiß; aus Unrecht, Recht. Jedoch ein Urtel,

1) das geradezu wider die geschriebenen Gesetze gehet;

2) das wider ein vorher gefälltes Urtel, welches seine Rechtskraft erlanget hat, läuft;

3) alle Urtel in peinlichen Fällen, erlangen keine Rechtskraft.

Auch kann man in vorigen Stand gesetzt werden:

a) wenn man aus falscher, erkaufter, bestochener Zeugenaussage verurtheilet;

b) bey denjenigen gefällten Urteln, die sofort ohne Zeit und Ueberlegungen, als die Verwarnungen und Resolutionen sind, die nach dem angestellten Verhör sofort ins Angesicht (Bart) der Parteyen geschehen;

c) wegen gegebener Erläuterungs- und Erklärungsurtel;

d) wenn Unmündige dadurch verletzet worden.

Besser aber ist auch bey diesen Fällen, wenn man sich nicht vieler Weitläuftigkeit aussetzen will, daß man wider das Urtel sich eines Remedii bedienet, von welchen in folgenden Stücken gehandelt werden soll.

Acht=

Achtzehntes Stück.

Von den, wider ein Urtel einzuwendenden Remediis oder Gegenmitteln.

§. 1.

Durch die eingewandten Remedia wird entweder die Sache an einen Oberrichter gebracht, oder aber bey eben diesem Richter von neuen darüber verfahren. Zu erster Art gehört die Appellation und Provokation, zur letztern die Leuterung, Revision rc. und übrige Arten.

Die Leuterung, die nach den mehresten Prozeßordnungen üblich ist, wo jemand durch ein Urtel etwas nachtheiliges, und den Rechten zu wider seyendes leiden zu müssen glaubt, eben den Richter bittet, unter dem der Prozeß bisher geführet, daß er diese Sache noch einmal durchgehen, und das wider ihn nachtheilig Erkannte aufheben und verbessern möge.

Innerhalb 10 Tagen, so von Zeit des eröffneten Urtels angerechnet werden, muß sich auch dieses, so wie aller übrigen Remedia, bedienet werden.

Es kann dieses mündlich oder in Schriften, und an einigen Orten vor einem Notario und Zeugen geschehen. Nach vielen, als chursächsischen Rechte kann nur wider ein Haupturtel, nicht aber wider ein Beyurtel, Leuterung eingewendet werden.

Wenn nicht wider das ganze Urtel, sondern nur wider einige Punkte leuteriret werden, folgt von selbst, daß die übrigen Punkte die Rechtskraft erlangen.

Es müssen auch in der eingewandten Leuterung die vorzüglichsten Gründe, warum leuteriret werden

den muß, in dem ersten Leuterationsscheiben angegeben, und die noch unnamhaft gemachten bis zum fernern Verfahren vorbehalten werden. Sind die Gründe unerheblich, so wird die Leuteration von dem Richter mit der Formel:

daß die eingewandte Leuterung nicht statt habe,

verworfen.

Jedoch stehet denselben frey, noch einmal zu leuteriren, und nach diesem auch zu appelliren.

Nach einigen, als schwarzburgischen und anhaltischen Prozeßordnungen, muß gleich in der Leuterungsschrift um einen Termin zur Weiterausführung der Leuteration, bey Verlust der Leuteration, in Sachsen bey 5 Thlr. Strafe, gesucht und gebeten werden.

Nach andern Rechten muß er dies in einer besondern Schrift binnen einer gesetzten Zeit, als im sächsischen binnen 6 Wochen 3 Tage, im gothaischen und weimarischen binnen einem Monat thun.

Bey der weitern Ausführung der Gründe (Prosecution) muß der, der leuteriret hat, Leuterant, erstlich zeigen, daß die Leuterung zu gehöriger Zeit eingewendet, und sonst richtig sey; alsdann muß er die angegebenen und noch hinzuzusetzenden Gründe weiter ausführen, deutlich zu machen, und ans Licht zu bringen suchen; alsdann wird darüber verfahren, und wie viel ein jeder Theil hier Sätze habe, bestimmen die Prozeßordnungen.

Ueber die Punkte, über die leuteriret, und die nicht zur Rechtskraft gelanget, kann auch der Gegentheil der Leuterung, ja noch im Termin zur weitern Ausführung (prosecutionis), mit beypflichten, und seine Gründe mit hinzufügen.

Wird

Wird das vorige Urtel bestätiget, welches folgendergestalt geschiehet,

> daß es der eingewanden Leuterung ohnerachtet bey dem bereits eröffneten Urtel billig verbleibe;

so ist dem Leuteranten nicht erlaubt, von neuen zu leuteriren, wohl aber zu appelliren.

Sind die Gründe unerheblich, wird der Leuterant in die Kosten des verzögerten Prozesses verurteilet, ausgenommen:

1) wenn derselbe bereits ein für ihm gut ausgefallenes Urtel vor sich haben sollte;
2) wenn beyde Theile Leuterung eingewendet, oder
3) wenn das vorige Urtel in etwas verbessert, deutlich gemacht, oder eine Abänderung gelittten.

In diesen Fällen werden die Unkosten gegen einander aufgehoben und verglichen.

Leuteratio.

P. P.

Aus dem am 3ten dieses zwischen mir und meinen Geschwistern eröffneten Urtel nehme ich zwar den mir nützlichen Inhalt an; und will ihn zu seiner Rechtskraft gelangen lassen; wenn aber darinn erkannt worden, daß wenn Catharina Hungerin darthun würde, daß

> die Citation zur Eröffnung der Zeugenaussage mir oder meinem Bevollmächtigten gehörig eingehändiget und zugestellet worden, mein Gegenbeweis als verloren zu achten;

so finde ich, daß dadurch sehr zu meinem Nachtheil,

je-

jedoch mit Beybehaltung meines richterlichen Respekts, gesprochen worden.

Denn obwohl Beklagte nimmermehr obiges darthun wird und kann, und ich also dieses Urtel wohl zu seiner Rechtskraft gelangen lassen könnte: so halte ich doch dafür,

wenn auch Beklagte dieses darthun könnte, dennoch ich meines Gegenbeweises auf keinem Fall verlustig zu achten; denn

a) erfodern die Rechte zur Verlustigwerdung des Gegenbeweises, daß nicht bloß die Zeugnisse eröffnet, sondern daß dieselben auch dem, der den Gegenbeweis führen soll, gehörig bekannt gemacht, und Abschrift davon ertheilet worden, zumal

b) ich mit solcher Eröffnung von meinem Gegner übereilet, auch

c) meine Gegenbeweis-Artikel mehrentheils wider der Zeugen Person eingerichtet, und

d) ich als ein einfältiger Bauersmann nicht gewußt, daß hieraus mir ein Nachtheil entstehen könnte, indem sonst, wenn ein Termin zur Eröffnung des Urtels angesetzt gewesen, mein Herr Bevollmächtigter mit deren Abwartung allein anbefohlen; daher ich denn auch vor diesesmal in den unwissenden Gedanken gestanden, daß, weil ich vormalen die Eröffnung ohne meines rechtlichen Beystandes Gegenwart abgewartet, es jetzo eine gleiche Bewandniß haben werde; bey welchen Umständen dann ich um so viel mehr wieder solch mein Versehen der Wiedereinsetzung in vorigen Stand mich zu erfreuen habe; warum ich auch dann hiemit gehorsamst gebeten haben will.

Ich finde mich deshalb wider eingegangenes Urtel binnen dem Fatale der 10 Tage genöthigt, gegenwärtige Leuterung einzuwenden, mit gehorsamster Bitte, dieselbe zu gestatten, und denn zu erkennen:

daß Beklagter mit seinem Gegenbeweis annoch billig zuzulassen.

Wofür ich ꝛc.

Nach vorgegangener Citation zur weitern Ausführung und Verfahren über die eingewandte Leuterung bringt der Gegentheil zuerst zu den Akten

als

rechtliche Schutzrede

Catharinen Maurerin, Beklagte,

entgegen

Christoph Hungern, Klägern und

Leuteranten,

eingebracht den — 1797.

Vor den N. N. Gerichten erscheinet benannte Beklagte, und will sofort Beklagten die Unzulässigkeit der Leuterung entgegenstellen, weil das Urtel, wider welches leuteriret worden, bloß ein Beyurtel ist, und deshalb keine Leuterung statt hat, deshalb sie auch gewiß hofft, daß ausgesprochen werden wird:

daß die angemaßte Leuterung nicht statt habe. Leuterant auch alle verursachte Unkosten des verzögerten Prozesses zu erstatten schüdig sey.

Sollte aber diese Ausflucht wider Verhoffen entweder vom Gegentheil abgelehnet, oder im Urtel übergangen werden, so will sie zuförderst die übrige Richtigkeit zum rechtlichen Erkenntniß angestellet, dem Inhalt aber der Leuteration die Ausflucht

der unbedeutenden ungegründeten, widerrechtlichen Gründe entgegengesetzt haben; denn

1) die fol. 57. befindliche Registratur, imgleichen das Bekenntniß sub d. der Leuteration zeiget zur Gnüge, daß die Einhändigung und Zufertigung der Citation gehörig geschehen, und

2) in denen Rechten eine ausgemachte Sache ist, daß nach geschehener Eröffnung der Gezeugnisse der Gegenbeweis nicht zuläßig, sondern nothwendig der Gegner wider die Eröffnung der Gezeugnisse hätte protestiren sollen, zumal

3) Kläger sich selbst zuzuschreiben hat, daß er die Abschrift der Gezeugnisse nicht gefodert, noch weniger

4) derselbe sich über einige Uebereilung zu beschwören Ursache findet, indem ihm die Citation, die eine gesetzmäßige Frist enthalten hat, gehörig, wie bereits gezeigt, zugestellet worden;

5) kann ihn weder dessen vorgeschützte Einfalt, noch Unwissenheit von dieser Versäumniß frey machen; denn da er seinen Herrn Bevollmächtigten hat um Rath fragen können, und sonst um Rath gefragt, so leidet er diesmal natürlich die nothwendige Folge seiner Nachläßigkeit.

Wie nun Beklagte Klägers und Leuterantens nichtige Gründe hinlänglich widerlegt, so bittet sie auszusprechen:

daß es der eingewandten Leuterung ohngeachtet bey dem am 3ten Decembr. eröffneten Urtel billig

lig zu lassen, Leuterant auch der Klägerin die Unkosten des verzögerten Prozesses zu erstatten schuldig sey.

Mit Vorbehalt.

Nun sucht der Kläger seine Gründe weiter auszuführen und Beklagtens Gegengründe zu widerlegen.

§. 2.

Die Revision ist das Rechtsmittel, da der beschwerte Theil die Akten nochmals anzusehen, und seine Beschwerden zu erwegen, sodann aber das ausgesprochene Urtel zu ändern bittet. Dieses ist an den meisten Orten nicht gebräuchlich, ja verboten; wo sie aber nicht verboten, doch, da es mit vielen Geldkosten und gewöhnlich zu leistender Kaution verbunden, nicht sehr in Anwendung ist, so übergehe ich sie, und wende mich zur dritten Art der Gegenmittel wider gefällte Urtel, zur Supplikation. Diese wird zu dem Ende eingewendet, daß die Sache noch einmal erwogen, und voriges Urtel geändert werden möge.

Die Supplikation kann nach den gemeinen Rechten binnen 2 Jahr eingewendet werden; jedoch ist dienlicher, binnen 10 Tagen es zu thun: denn im ersten Fall wird das Urtel rechtskräftig. Da auch diese Art der Gegenmittel bloß zur Verzögerung dienen, und gänzlich mit der Leuteration übereinkommen, so ist auch diese an vielen Orten abgeschafft worden. Gleichergestalt verhält es sich mit der Restitution, oder Wiedereinsetzung in vorigen Stand; denn wie derjenige, dem die Wiedereinsetzung in vorigen Stand zustehet, sich derselben wider alle Urtel, so lange er diese Rechtswohlthat nicht verloren, jederzeit bedienen kann, wie wir oben gehöret haben;

also braucht es nicht, daß er sich derselben als ein ordentliches Gegenmittel bediene.

Was endlich die Nullität betrifft, welcher man, wenn ein Urtel geradezu widers Gesetz gesprochen, oder wenn die nothwendige Eigenschaften des Prozesses nicht beobachtet worden, sich bedienen kann, so ist zu unterscheiden: ob die Nullität durch die Genehmhaltung gehoben werden kann, als wenn der Anwald keine Vollmacht gehabt; in diesem Fall muß diese binnen 10 Tagen eingewendet werden; ist die Nullität so, daß geradezu wider das Gesetz gehandelt worden, und diese ungültigen Handlungen können durch keine hinzukommende Genehmhaltung gehoben werden, als wenn ein wesentliches Stück des Prozesses mangelt, als die Einlassung, der Beweis rc. oder der Richter ist unvermögend, Richter zu seyn, oder der Prozeß ist von Unmündigen ohne Vorbewußt der Vormünder und des Richters geführet worden, so kann man binnen 30 Jahren nach gemeinen Rechten, von Eröffnung des Urtels anzurechnen, sich dieser bedienen.

Wiewohl auch hievon einige abgehen, als die Ober-Appellationsgerichte zu Zelle, bey der kalenbergischen Kanzley. In kayserlichen Kammergerichten, im Herzogthum Wolfenbüttel ist dieses Remedium ganz und gar aufgehoben. An vielen andern Orten ist es an die 10 Tage gebunden. Im Sächsischen, wer sich der Nullitätsklage auf unrechtmäßige Weise bedienet, muß 40 Thlr. Strafe geben.

Gewöhnlich wird die Appellation mit der Nullitätsklage verbunden, welches nach folgendem Beyspiel geschiehet.

P. P.

Ohnerachtet eine hochlöbliche Regierung in Sachen meiner, entgegen Christian Durstigen, Ew. Hochedelgebornen anbefohlen, aller Justitzpflege und Erkenntniß in dieser Sache wider mich zu enthalten, und Klägern allenfalls an eine hochlöbliche Regierung zu verweisen, so ist mir dennoch durch den Amtsknecht ein vermeinter Abschied folgendes Inhalts:

Daß Beklagter, aller Einwendungen ohnerachtet, sich einzulassen, und zu antworten schuldig,

zur Auslösung gebracht, und da ich mich solchen auszulösen geweigert, in mein Vorhaus niedergeleget worden. Gleichwie aber

1) mit Verfertigung und Eröffnung wider landesherrlichen Verbot ganz nulliter verfahren; zu dem

2) offenbar wider das Gesetz und Regierungsbefehl gehandelt;

3) wenn auch derselbe einen Bescheid zu geben, welches doch niemals eingeräumet wird, befugt seyn sollte, so hätte er doch auf jeden Fall deshalb Gründe angeben müssen, besonders da kein Fall in Gesetzen wider mich angeführet werden kann; also bin ich genöthigt, und will an Seine königliche Majestät alleruntertahänigst appelliren, und zugleich das Gegenmittel der Nullität mit verbunden und angefügt, Ew. Hochedelgeboren aber gehorsamst ersucht haben:

Diese meine Appellation und Nullität zu den Akten zu nehmen, und mir zu deren Absendung gewöhnlichen Respekt zu Inhalt

halt habenden Begleitungsschreiben auszufertigen.

Wofür ich rc.

§. 3.

Unter die Rechtsmittel, wodurch die Sache an einen andern Richter gelanget, gehöret besonders die Appellation.

Die Appellation wird von demjenigen, dem vom Unterrichter durch ein gefälltes Urtel ein Nachtheil bewürkt worden, an den nächsten Oberrichter addreßiret, und gebeten: dieses ihm nachtheilig Verabschiedete abzuändern.

Der Oberrichter muß derjenige, welcher unmittelbar auf den Unterrichter folgt, seyn. Nach den gemeinen Rechten kann wider ein jedes Urtel appelliret werden; an vielen Orten aber, als bey den kaiserlichen Kammergerichten, Hannöverschen, Wolfenbüttelschen, Heßischen, Weimarischen, Gothaischen, bey dem königl. Oberappellationsgerichte zu Berlin, in der Lausitz und andern, nur bloß wider ein Endurtel.

Es stehet an den meisten Orten dem Appellanten frey, ob er seine Appellation bey dem Richter oder bey einem Notario und Zeugen binnen 10 Tagen einwenden wolle. Im Sächsischen ist letzteres verboten.

Nach gehörig geschehener Einwendungen muß, und zwar von Zeit eröffneten Urtels, binnen 30 Tagen um Absendungsbriefe, (Aposteln,) welche man reverentiales nennet, welche der Respekt des Unterrichters gegen den Oberrichter erfodert, bitten. Gewöhnlich wird dies in der eingewendeten Appellation mit gebeten.

Die

Die Absendungsbriefe (Aposteln) müssen binnen 30 Tagen, bey Verlust der Appellation, abgelöset, das ist, die Gebühren dafür bezahlet werden. In einigen Landen muß auch die Abschrift der sämtlichen Akten gebeten, und abgelöset werden, wiewohl in Sachsen und königl. preußischen Landen die Akten in Original eingesendet werden müssen.

An einigen Orten muß auch der Appellant den Appellationseid ablegen, und Kaution bestellen.

An einigen Orten muß auch binnen einem, an jedem Ort in den Prozeßordnungen bestimmten Fatale, die Appellation bey dem Oberrichter eingeführet, das ist, überreicht werden. Nach gemeinen Rechten wird dem Appellanten in den Aposteln willkürliche Frist gesetzt. In Chursachsen ist dieses Fatale gänzlich aufgehoben.

In dem Einführungsschreiben bittet der Appellant, die Appellation anzunehmen, und einen Termin zur gehörigen Rechtfertigung (Justifikation) zu bestimmen, auch an den Richter Befehl ergehen zu lassen, daß er die Akten gegen Erlegung der Gebühren aushändigen, und nicht ferner verfahren solle.

Sollte der Appellant keine Aposteln vom Unterrichter erhalten können, so kann er sofort seine Appellation ohne Zuthun des Unterrichters dem Oberrichter überreichen.

Wenn der Oberrichter die Appellation annimmt, so folgt die Rechtfertigung der Appellation, das ist, eine weitere Wiederholung und Ausführung der Gründe, welche die Appellation bewürkt haben. Hier verfahren wiederum beyde Parteyen über die Gründe. Nach gemeinen Rechten muß dies binnen einem

Jahre geschehen; jedoch bestimmen die meisten Prozeßordnungen eine ander. Zeit.

Die Ordnung muß folgende seyn:

1) Wird die Richtigkeit der Appellation, und daß kein Fatale verabsåumet worden gezeigt; und

2) wird dann die Wichtigkeit und Grundfeste der Ursachen, die die Urquelle der Appellation gewesen, gehörig ausgeführet, und dargestellet, und endlich

3) bittet er, daß das vorige Urtel geåndert und verbessert werde.

Uebrigens wenn der Appellant die Akten dem Obergerichte selbst übergiebt, muß derselbe die Akten versiegelt, so wie er sie vom Unterrichter erhalten, dem Oberrichter übergeben, sonst ist er der Appellation verlustig.

Wenn der Appellant im Termin zur Rechtfertigung und weitern Ausführung der Appellation aussen beibt, so hat er der Appellation sich verlustig gemacht; bleibt aber der Gegentheil aus, so wird sofort ihm durch ein Urtel die Einlassung auferlegt; nach andern Prozeßordnungen über die Gründe der Appellation sogleich gesprochen.

Sind die angegebenen Gründe von Erheblichkeit und Wichtigkeit, auch gehörig erwiesen, so wird gesprochen:

daß übel gesprochen, und wohl appelliret derowegen ꝛc.

Ist dieses aber bey der Appellation nicht zu finden, so wird gesprochen:

daß wohl gesprochen, und übel appelliret.

Im ersten Fall bleibt die Sache bey dem Ober-

rich-

richter, im letztern Fall werden die Akten dem Unterrichter zurückgesendet.

Uebrigens, was in den Leuterationen von der Verpflichtung des Gegentheils ist bemerkt worden, ist auch hier anwendbar.

Die Rechte verstatten auch dasjenige, was bey dem Unterrichter nicht vorgekommen, anzuführen und zu erweisen, wenn es seiner Appellation einiges Gewicht geben kann.

Neunzehntes Stück.

Von der Exekution oder Vollstreckung des gesprochenen Urtels.

§. 1.

Wenn das Urtel rechtskräftig worden, und der verlierende Theil dasjenige, warum geklagt worden, oder was ihm im Urtel zu erfüllen auferlegt worden, nicht leistet, so muß der Richter denselben dazu anhalten, und dem siegenden Theil zu seinem erlangten Rechte verhelfen, welches die Exekution, im Sächsischen aber die Hülfe genennet wird.

Wenn das zu Leistende oder Abzutretende eine gewisse specifice bestimmte Sache ist, als ein Haus, Pferd u. s. w. so wird entweder im Urtel selbst, oder nachhero, eine gewisse Hülfsauflage an den Gegner erlassen, und eine Zeit festgesetzt, binnen welcher er nach dem Urtel, dem Kläger die Sache ausantworten oder einräumen soll. Leistet er hier dann dieser Hülfsauflage keine Folge, so werden ihm die beweglichen Güter weggenommen, und er aus den unbeweglichen Gütern herausgewiesen und geworfen, und der Kläger hineingeführet.

Wenn aber das zu Leistende und zu Ersetzende eine gewisse Summe oder Quantität ist, und der Schuldner leistet nach geschehener Hülfsauflage keine Folge, so wird zuerst in des Schuldners bewegliche Güter die Exekution vollstreckt, das ist, er wird ausgepfändet, und die beweglichen Güter werden gerichtlich an den Meistbietenden verkauft, es wäre denn, daß der Gläubiger an einer unbeweglichen Sache eine Hypothek hätte.

Sollten die beweglichen Sachen nicht zureichen, so wird die Exekution in die unbeweglichen Güter vollstreckt; dies geschiehet durch gewöhnliche Zeichen, als durch Aushauung eines Spans aus der Thürschwelle, durch Abschneidung einiger Aeste von Bäumen, mit Ausstechung eines Stücks Rasen u. s. w.

Hiedurch erlangt der Gläubiger ein dinglich Recht an des Schuldners Gütern.

Weil aber dieser Hülfsaktus vor schim pflich gehalten wird, so stehet es dem Schuldner frey, sich zu erklären, daß er die Exekution und Hineinführung für vollstreckt halten, und dem Gläubiger ein dinglich Recht in den angegebenen Stücken einräumen wollte.

An den meisten Orten geschiehet unmittelbar hierauf die Subhastation, oder öffentlich an dem Meistbietenden geschehende Verkaufung; an einigen Orten aber, als in Preußischen, muß vorher die Taxation geschehen. Das Subhastationspatent muß vorher gehörig angeschlagen werden; die Zeit, wie lange es angeschlagen, wo und an welchen Orten, imgleichen die Formalien, bestimmen die Landesordnungen.

Soll-

Sollte endlich der Gläubiger durch Verkaufung der unbeweglichen Güter nicht befriediget werden, so wird die Exekution in die aussenstehenden, zu fodern habenden Posten (activa) vollstreckt. Im Chursächsischen stehet es in des Gläubigers Willen, in was er zuerst die Exekution vollstrecken lassen will.

Wider die Exekution finden keine Ausflüchte, als die sofort erweislich liquid sind, statt; als die Ausflucht der Zahlung durch Quittungen.

Zwanzigstes Stück.

Von der Intervention.

§. 1.

Bisher ist der Prozeß in seiner Ordnung, wie solcher in den Gerichten geführet werden muß, vorgetragen worden. Jetzt liegt uns noch ob, einige Fälle beyzubringen, die nicht in jedem Prozeß vorzukommen pflegen. Dahin gehöret die Intervention; diese ist, wo eine dritte Person wegen ihr, bey dem entstandenen Streit habendes Interesse sich gerichtlich angiebt, sie wolle in Zukunft mit als Kläger oder Beklagter angesehen werden, oder beyde den Kläger und Beklagten von dem Prozeß ausschliessen. Als, es streiten sich zwey wegen eines Grundstücks, dann kömmt ein Dritter, und sagt: dies Grundstück gehöret mein eigen. Im letztern Fall wird der erste Prozeß aufgehoben, bis der letztere zu Ende gebracht. Dieser Dritte (Intervenient) hat es auch dann mit beyden, sowohl dem Kläger als Beklagten, zu thun. Diese letztere Art

muß

muß nach sächsischen Rechten binnen 6 Wochen 3 Tagen, nach erlangter Wissenschaft von diesem Prozeß, nach andern Rechten gleich nach der erlangten Wissenschaft, angestellet werden.

Nach gemeinen Rechten ist jede Art der Intervention stets erlaubt.

Der Intervenient muß sein habendes Interesse stets bescheinigen.

Hier könnten noch einige Fälle abgehandelt werden, als die Wiederklage, Litis denunciatio, u. s. w. diese aber sind meist im 2ten Theil dieses Werks bereits abgehandelt worden, und ich beziehe mich deshalb auf diese.

Zweyter Abschnitt.

Von summarischen und vom ordentlichen Prozeß unterschiedenen Prozeßarten.

Erstes Stück.

Vom summarischen Prozeß.

§. 1.

Der summarische Prozeß ist insonderheit darinn unterschieden, daß der Richter in den Nebenstücken von der vorgeschriebenen Ordnung abweichen kann, nicht aber von den, von der Natur schon vorgeschriebenen und Essentialeigenschaften des Prozesses.

Daher die Klage nur eine kurze Erzählung und angehängte Bitte bedarf; die Citation nicht eine in Gesetzen vorgeschriebene Zeit, als: eine sächsische Frist, enthalten darf; die Einlassung und Antwort nicht Punktweise, sondern generell, als: ich leugne die Klage, geschehen kann; bey Beweis kein ordentlicher Beweis, sondern bloß eine Bescheinigung von nöthen ist.

§. 2.

Bisher und noch ist jedoch die Frage in Ungewißheit und Streit gewesen, in welchen Sachen der summarische Prozeß statt finde. Die besten Regeln hievon sollen folgende seyn:

1) wenn der Nutzen des gemeinen Wesens solches erfodert;
2) wenn es das Vorrecht der Personen erfodert;
3) wenn die Sache keinen Verzug leidet, oder
4) wenn die Sache nicht gänzlich entschieden wird.

§. 3.

Diese Ungewißheit, dieser Streit, der zu vielen Weitläuftigkeiten Anlaß gegeben, hat zur Folge gehabt, daß in Sachsen derselbe ganz aufgehoben, ausgenommen

in Handwerks- und Polizeyangelgeenheiten.

In Injuriensachen wird in Sachsen der Denunziationsprozeß angestellet. Der Kläger zeigt die angethane Injurie bloß dem Richter an, und fügt seinen Beweis hinzu, wo denn der Richter die Sache selbst untersuchen, Citationen erlassen, Zeugen abhören u. s. w. ohne Ansuchen handeln muß.

Zweytes Stück.

Vom exekutivischen Prozeß.

§. 1.

Der Exekutivprozeß findet sodann statt, wenn der Kläger seine Klage auf ein richtiges, liquides Dokument (documentum guarentigionatum) gründet, aus welchem sofort erhellet,

1) wer?
2) wem?
3) was?
4) in welcher Gestalt?
5) wie viel er schuldig sey, und
6) wem er es schuldig abzutragen?
7) woher die Schuld entstanden? Es ist daher nicht hinlänglich, wenn in der Obligation stehet: ich bekenne hiemit, daß ich Markussen 1000 Thlr. schuldig bin; sondern, es muß die Ursache, woher die Schuld entstanden, angegeben seyn, als: daß mir Markus

kus 1000 Thlr. als ein Darlehn zu Erkaufung meines Hauses geliehen, solches rc. Nur in Chursachsen und Hamburg ist solches nicht nöthig.

Die Schuld darf nicht noch eine zu erfüllenden Bedingung versprochen, ausgenommen wenn bereits offenbar die Bedingung schon erfüllet ist, auch muß die Zahlungszeit bereits verflossen seyn.

Der Kläger muß die Abschrift von den Urkunden, worauf er die Klage gründet, zugleich mit übergeben, und Beklagten in Abschrift mittheilen lassen, vorzüglich aber um Anerkennung des Dokuments, nicht aber etwa um Einlassung und Antwort bitten. Jedoch ist die Anerkennung nur sodann nöthig, wenn aus Privaturkunden geklagt wird, nicht aber bey öffentlichen, als gerichtlichen Dokumenten. Nur in Sachsen ist aus deren Anerkennung nöthig zu fodern, nicht aber in Chursachsen.

§. 2.

Der Beklagte wird hier zur Anerkennung des Dokuments vorgeladen; bleibt er aussen, so wird, nach vergängiger Ungehorsamsbeschuldigung, die vorige Citation erneuert, und der Beklagte, unter der Verwarnung, daß das Dokument vor richtig anerkannt gehalten werden würde, von neuen vorgeladen, welches in Chursachsen gleich anfangs geschiehet.

Erscheinet der Beklagte, so müssen ihm die Dokumente vorgelegt werden, und sodann entweder anerkannt, oder abgeschworen werden. Schwöret er das Dokument ab, so wird der Beklagte von der Kage entbunden.

Auch ist die Abschwörung des Inhalts, nemlich, daß zwar die Unterschrift die seinige sey, nicht

aber der Inhalt desselben, sobald der Beklagte etwas anführen kann, wodurch sein Vorgeben einige Wahrscheinlichkeit erhält, nur in Chursachsen nicht erlaubt.

Wenn aber der Beklagte das Dokument anerkennet, und Ausflüchte dagegen vorschützet, so müssen diese sogleich entweder durch wichtige Urkunden, oder durch des Gegners Eingeständniß erwiesen werden können, sonst wird derselbe damit zur Wiederklage verwiesen. Nach einigen Landesgesetzen kann auch der Beklagte Klägern den Eid über seine Ausflüchte zuschieben, welches aber nach sächsischem Recht nicht statt findet. Wider daß im Exekutivprozeß gesprochene Urtel kann sich der Beklagte der Leuterung und Appellation bedienen, sobald nicht in Landesgesetzen ein anders verordnet.

Beyspiel einer Klage aus dem Exekutivprozeß.

Formular.

P. P.

Ew. Wohledlen werden aus beygehender Obligation sub A. so hinkünftig in Termino in originali vorgezeigt werden soll, hochgeneigt zu ersehen belieben, welchergestalt Barbara Rupperthin Hanns Kohlmannen zu Kleipzig 64 Gülden baares Geld, unter Versprechung, dieses Kapital Weyhnachten 1731, nebst denen gewöhnlichen Interessen, hinwiederum abzuzahlen, am 18. Novembr. 1725. vorgestreckt und geliehen. Wenn nun, da ermeldtete Gläubigerin währender Zeit verstorben, besagter Kohlmann diese Schuldpost, laut obrigkeitlichen Bekenntnisses sub B. welches gleichergestalt in Termino in originali vorgezeigt werden soll, an ihren Herrn Sohn, als

als derselben einzigen Erben, Martin Kressen, Thorschreibern in Bielefeld in Westphalen, nebst denen Interessen, Weyhnachten 1732. zu bezahlen versprochen, die Bezahlungsfrist aber längst verflossen, und er von ihm zur Bezahlung, alles geschehenen öftern Erinnerns ohngeachtet, in Güte bisher nicht gelangen können. Als gelanget an Ew. Wohledlen mein gehorsamstes Bitten, beklagten Hanns Kohlmannen, mit abschriftlicher Zufertigung und Mittheilung dieser meiner Klage und Dokumente, auf einen bestimten Tag, unter der Verwarnung, daß sonst diese Dokumente vor anerkannt gehalten werden würden, und bey 5 Thlr. Strafe, des förderſamsten zur Anerkennung derer Dokumente sub A. et B. vorladen, und nach solchem Erfolg entweder selbst oder rechtlich erkennen zu lassen:

Daß Beklagter Klägern das geklagte Kapital der 64 Gülden, nebst denen Interessen, auch aufgelaufene Unkosten, binnen 14 Tagen, bey Vermeidung der Execution, zu bezahlen und zu erlegen schuldig sey.

Wofür ich ꝛc.

A.

Ich Endes Unterschriebener, vor mich, meine Erben und Erbnehmen, urkunde und bekenne hiermit, daß Frau Barbara Rupperthin mir auf mein Ansuchen 64 Gülden, sage vier und sechzig Gülden meißnische Wehrung, den Gülden zu 21 Groschen gerechnet, auf 6 Jahr lang geliehen und vorgestrekket, welche ich auch an guten, gültig, gangbaren Münzsorten zu meinen sichern Händen erhalten, und in meinen Nutzen würklich angewendet, deshalben

denn ich sie über den richtigen Empfang, mit Begebung der Zuflucht des nicht empfangenen Geldes, gebührend quittirte, und anbey verspreche, solches Darlehn mit 5 Procent jährlich zu verintereßiren, auch nach verflossener Zeit, Weyhnachten 1731. an sie oder treuen Briefsinhabern, hinwiederum zu bezahlen und abzuführen. Und damit Frau Darleiherin unterdessen genugsam gesichert seyn möge, so sezze ich ihr mein sämmtlich Vermögen, es bestehe solches worinnen es wolle, zum ausdrucklichen Unterpfande dergestalt ein, daß sie, bey nicht erfolgter Wiederbezahlung, sowohl des Kapitals als auch der Interessen und wider Vermuthen aufgelaufenen Unkosten halber, eigen Gutbefinden nach daran sich erholen könne und möge. Zu dem Ende ich denn alle und jede Zufluchten, sie bestehen, worinn sie wollen, mich wohlbedächtig begeben, als treulich sonder Gefährde. Urkundlich habe ich diese Obligation mit meiner eigenen Hand unterschieben und vollzogen. Gegeben Kleipzig, den 18ten Novembr. 1725.

Hans Kohlmann,
Einwohner in Kleipzig, und in
Ermangelung meines Petschafts

B.

Auf Verlangen soll hiermit attestiren, welchergestalt der in der vorstehenden Unterschrift Hanns Kohlmann, herrschaftlicher Unterthaner zu Kleipzig, die von Frau Barbara Ruprechtin, nunmehro verstorbenen, geliehenen 64 Gülden an deren Herrn Sohn Martin Kressen, gesetzten Thorschreiber in Bielefeld, wieder zu zahlen versprochen; weil aber Kohl-

Kohlmann solche Summe noch auf ein Jahr, nemlich bis 1732 Weyhnachten ihm zum Gebrauch zu lassen dienlich gebeten, so hat gedachter Herr Kresse drein gewilliget, und letzterer verspricht dankbarliche und richtige Zahlung, sammt der Interesse. Kleipzig, den 28. Novembr. 1729.

Hochadelich Punzlische Gericht daselbst.

Christian Skribax,
Gerichtshalter.

Drittes Stück.

Vom Besitzprozeß.

§. 1.

Der Besitzprozes (Processus possessorius), ist der, wenn wegen dem Besitz einer Sache geklagt wird. Er zerfällt in den ordinairen (ordinarium), wo auf die Beschaffenheit des Besitzes, und das Recht, auf welchem der Besitz sich gründe, gesehen wird, und in den summarium, oder summarissimum, wo bloß auf den Besitz, man mag übrigens die Sache mit Recht oder Unrecht besitzen, gesehen wird.

Jene Art ist in nichts von dem ordentlichen Prozeß unterschieden, deshalb ich mich auf diesen berufe und zu den summarischen Prozeß übergehe.

§. 2.

Bey dem summarischen Besitzprozeß wird bloß darauf gesehen, wer die neueste und ruhigste Ausübung für sich hat; jedoch wird die zum Streit Anlaß gegebene, nicht mit gerechnet. Im 2ten Theile, im fünften Stücke des ersten Abschnitts, §. 2. ist schon angezeigt worden, was in Sachsen zu Erlan-

gung der Besitzgerechtigkeit, bey Dienstbarkeiten erfoderlich ist. In königl. preußischen Landen muß bescheiniget werden, daß die Ausübung der Besitzgerechtigkeit ruhig, und mit Wissen des Gegentheils geschehen sey.

Ueberhaupt aber ist hier die Regel, daß in diesem Besitzprozeß nicht etwa die Rede ist, ob heimlich, mit Gewalt, oder durch Bitte die Besitzgerechtigkeit ist ausgeübet worden, sondern bloß, ob man den Besitz habe? und hat jemand dergleichen Ausflüchte, so wird er damit zum ordentlichen Besitzprozeß verwiesen.

§. 3.

Hier wird keine förmliche Klage, sondern bloß ein schlüßiges Supplikat erfodert, in welchem der Kläger anführet, daß er bisher in dem Besitz sich befunden, und von dem Beklagten darinn turbiret worden, er bittet Beklagten alle fernern Beeinträchtigungen und Turbation zu untersagen, und Kaution daß er ihn fernerhin nicht turbiren wolle, anzuhalten; als:

P. P.

Ob wir uns gleich im Besitz, oder wenigstens gegenwärtigen von 1. 2. 3. 4 5. und mehr Jahren her befinden, der hiesigen Bauern und Unterthanen zu Rust Felder, zu offenen Zeiten, und wenn das Getraide von denselben abgebracht, und eingefahren, mit unsern und herrschaftlichen Rind- und Schaaf-Viehe zu betreiben, und die Stoppeln zu behüten; so haben sich dennoch unter hiesigen Stadtgerichten, Gottfried Seydsch, Elias Henne, Christoph Dofizsch, Adam Maux, Gottfried Bernd, und Christoph Frack-

Frackke jüngsthin unterstanden, ihre Aecker und Felder, ehe sie noch selbige geräumet, und da die Mandeln noch auf solchen gestanden, die Stoppeln auf beyden Seiten bis an das Getraide umzuackern und umzupflügen, also uns hierdurch in unserm geruhigen Besitz zu turbiren, und unsere Hutung zu schmälern. Diesemnach ergehet an unsern hochgeehrten Herrn unser ergebenes und dienstliches Suchen, derselbe beliebe auf das fördersamste einen Termin anzuberaumen, und obgedachten Gottfried Seydsch, Elias Henne, Christoph Dofizschen, Adam Mauren, Gottfried Bernden, und Christoph Frackken hierauf zur Einlassung und Antwort vorladen, und dieselben sodann dahin anzuhalten, daß sie uns in dem Besitz, oder wenigstens gegenwärtigen, ihre Felder zu offenen Zeiten, wenn das Getraide von selbigen abgebracht und eingefahren, mit unserm herrschaftlichen Rind- und Schaaf-Vieh zu betreiben, und die Stoppeln zu behüten, geruhig lassen, Kaution, daß sie in Zukunft uns nicht mehr in unserm Besitz beunruhigen wollen, auf 50 Thlr. hoch, bestellen, auch alle hierdurch verursachte Schäden und Unkosten erstatten sollen. Die wir unter Erwartung weniger Bekanntmachung des Termins verharren ꝛc.

Nach eingereichter Klage giebt der Richter einen Befehl, daß der Gegner nicht mehr sich dergleichen theilhaftig machen solle, und setzt ihm eine kleine Frist zur Verantwortung. Erscheint derselbe nicht, so wird der Befehl mit verbundener angekündigter Strafe erneuert. Gewöhnlich aber wird er gleich zu einem kurzen Verhörstermin citiret, und kein Befehl erlassen. Warum auch Kläger selbst ansuchen kann, wie voriges Beyspiel zeiget.

Wenn er erscheinet, so verneinet er entweder die Turbation, und Klägers Besitz, und dann muß Kläger sofort seinen Besitz und die Turbation bescheinigen, welches durch Zeugen gewöhnlich zu geschehen pflegt. Jedoch ist ausgenommen, wenn der Kläger sich in der natürlichen Freyheit gründet, das ist: wenn ein anderer auf Klägers Grund und Boden eine Gerechtigkeit behauptet; denn eine jede Sache wird in Rechten für frey gehalten, und zwar so lange, bis der Gegner das Gegentheil erwiesen; in diesem Fall beweist der Kläger bloß die Beunruhigung, und der Gegner muß den Besitz beweisen.

Wenn der Kläger vermuthet, daß der Gegner seine Klage verneinen werde, so handelt er klüglich, wenn er gleich mit der Klage die Zeugen und Artikel, warum sie befragt werden sollen, übergiebt; und sollten die Zeugen unter andern Gerichten seyn, so kann er sie vorher abhören lassen, und das Zeugenverhör zum Grund seiner Klage anführen. Die Zeugen müssen vereidet werden; jedoch in Chursachsen sind auch unvereidete Zeugen, imgleichen ein geschworner Zeuge alleine, hinlänglich.

Mann kann sich auch der Eideszuschiebung bedienen; jedoch in Chursachsen ist dies verboten.

Auch ists möglich, den Besitz durch Urkunden beweisen zu können, in welchen der Gegner den Besitz zugestanden; jedoch müssen solche anerkannt werden. Wenn aber der Beklagte den Besitz und Turbation einräumet, so ist die Sache gleich entschieden, und der Kläger wird in seinem Besitz geschützt; denn wenn der Beklagte gleich vorgeben wollte, daß dieser Besitz nicht rechtmässig sey, so ist doch hievon allhier die Rede nicht, sondern bloß, ob er besitze?

und

und mit jenem wird er zu den ordentlichen Besitzprozeß verwiesen.

Das Urtel ist hier mehr ein Beyurtel als ein Endurtel, denn die Sache wird nicht gehoben, sondern bloß der Nebenpunkt, wer währendem Prozeß den Besitz von beyden Theilen haben solle?

Sollte aber einer von beyden Theilen zugleich die Rechtmäßigkeit seines Besitzes hinlänglich erweisen, so wird auch damit zugleich der ordentliche Prozeß aufgehoben, und aus diesem erkannt.

Nach gemeinen Rechten ist wider ein Urtel, das bloß auf den summarischen Besitz abzielet, kein Remedium, in soferne es das gegebene Urtel von der Rechtskraft befreyen sollte, erlaubt, wohl aber, daß die Sache vom Oberrichter von neuen durchgegangen werden könne. Nach den mehrsten Landesordnungen sind sie ganz und gar verboten. Im Sächsischen wird auf die Appellation bloß Bericht erstattet.

Viertes Stück.

Vom Arrestprozeß.

§. 1.

Der Arrest ist zweyerley; entweder er erstreckt sich auf die Personen, und dieses hat in peinlichen Fällen und Wechselprozeß ꝛc. statt, oder er zweckt auf das Vermögen und Güter des Schuldners ab, welches eigentlich das vom Richter gethane Verbot ist, die Sachen, an welchen der Arrest angelegt, nicht zu veräussern, widrigenfalls die Veräusserung null und nichtig seyn solle.

Nach gemeinen Rechten giebt der angelegte Kummer oder Arrest kein Pfand- oder Vorzugsrecht, wohl aber nach den meisten Landesordnungen und Gesetzen, wo solcher üblich. In Sachsen ist er verboten.

Der Richter muß sich hier sehr wohl vorsehen, daß er nicht zu viel oder zu wenig thue. Im ersten Fall, als wenn er aufs blosse Ansuchen, und nicht hinlänglich bescheinigte Gründe den Arrest anlegt, kann er deshalb injuriarum, und den Schaden zu ersetzen, belangt werden; im zweyten Fall, wenn er den Arrest anzulegen sich verweigert, und der Gläubiger leidet dadurch einen Schaden, so kann er auch diesen zu ersetzen in Anspruch genommen werden.

Wer den Arrestprozeß anstellen will, muß sofort,

1) zuförderst erweisen, daß er eine Foderung an den Schuldner habe. durch Urkunden oder andere Beweismittel;

2) muß er darthun, daß der Schuldner in Abfall seiner Nahrung gekommen; und da er mehr Schulden hätte, oder da sich bereits mehr gemeldet hätten, ein Konkurs zu vermuthen sey.

Hat er dieses gehörig bescheinet, so wird ihm zuförderst der Arrest zugestanden. Hierauf muß der Gläubiger gewöhnlich von 14 Tagen zu 14 Tagen seine vorige Bitte zweymal wiederholen, und bey dem letztenmal die Kummerklage übergeben, nachdem der Arrest von Gerichtswegen dem Gläubiger angelegt worden, welches gewöhnlich durch Versiegelung geschiehet.

Ist dieses gehörig geschehen, so erlangt der Gläubiger dadurch ein dinglich Recht an des Schuldners

Vermögen, und zwar von Stunde des angelegten Arrests an, das ist, er wird als ein Hypothekarius angesehen, und gehet allen andern, ausser den vorher erlangten Hypotheken vor.

P. P.

Aus beigelegter Originalobligation unter der Bezeichnung A. wollen Ew. Hochedelgeb. die Gütigkeit haben, mit mehren zu ersehen: daß Herr Abraham Calpurnius mir seit 1789., 2900 Thlr. in Golde zu zahlen schuldig gewesen. Da er nun die Zeit her, meiner vielen Bitten ohnerachtet, nicht die geringste Anstalt gemacht hat, mich zu befriedigen, und ich anjetzt über alles Verhoffen erfahren müssen, daß unterschiedene Gläubiger sich gemeldet, und wider ihn Klage erhoben; so sehe ich mich genöthigt, zur Sicherheit meiner Foderung und Unkosten halber, auf dessen, im Herzogthum Sachsen, und wo es sonst anzutreffen, befindliches gesammtes Vermögen, an beweg und unbeweglichen Gütern, aussenstehenden Schulden, Rechten und Gerechtigkeiten, nichts überall davon ausgeschlossen, insbesondere aber auf des benannten Herrn Calpurnii zustehendes Gut Grossen-Reinsdorf und Pertinentien, hiermit Arrest zu suchen und anzulegen, mit der gehorsamsten Bitte:

diesen meinen angelegten Arrest in quantum de jure zu ertheilen, und mir beglaubte Recognition ausfertigen zu lassen.

Wofür ich rc.

Die Wiederholung geschiehet folgendergestalt:

Daß Ew. Hochedelgebl. auf meines Schuldners, Herrn Abraham Calpurnius Vermögen, am 9ten

Oct. jüngsthin, wegen bey ihm zu fodern habenden 2900 Thlr. Obligationsschuld, Arrest verstatten wollen, solches erkenne ich mit dem ergebensten Dank. Ich will hiermit also zum erstenmal, meiner Schuldigkeit gemäß, diese wiederholet, und gehorsamst gebeten haben, diese meine erste Erneuerung zu den Akten zu nehmen.

Wofür ich ꝛc.

Mit der zweyten Wiederholung wird die Kummerklage, welche nach dem Prozeß, aus welchem man klagen will, angestellet werden muß, und sich von jenen Arten nicht unterscheidet, zugleich mit übergeben; und nun nimmt der Prozeß, so wie er vorher beschrieben, seinen Anfang. Im ordentlichen wird Einlassung und Antwort, im Exekutivproceß Anerkennung der Obligation gefodert.

Fünftes Stück.

Vom Konkursproceß.

§. 1.

Wenn mehrere Gläubiger sich melden, und auf ihre Befriedigung dringen, gleichwohl offenbar ist, daß die Gläubiger zu ihrer völligen Bezahlung nicht gelangen können; so wird der darauf folgende Prozeß der Konkursproceß genennet. Es hat aber kein Konkurs statt, sobald der Schuldner seine Gläubiger bezahlen will und kann; und wenn ein Richter, der da einsehen muß, daß der Schuldner seine Gläubiger befriedigen kann, demohnerachtet einen Konkurs anstellet, kömmt er vom Amte, kann injuriarum belangt werden, und muß allen Schaden ersetzen; zweifelt er, daß der Schuldner so viel besitze, wodurch

die

die Gläubiger können befriediget werden, so ist es seine Pflicht, zuerst gehörig das Vermögen genau zu untersuchen, und in Richtigkeit zu bringen, wie viel der Schuldner besitzet, damit er nachher die Summe des Vermögens gegen die Summe der Schulden halten könne.

§. 2.

Ist der Konkurs angeordnet, so muß sofort der Richter, zur Sicherheit der Gläubiger, des Schuldners sämmtliches Vermögen in Beschlag nehmen, versiegeln u. s. w. Nachher wird ein Güterverwalter, (Curator bonorum), welcher des Schuldners Güter verwaltet, bestellet, auch gewöhnlich vereidet.

Darauf wird ein gehöriges Inventarium der sämmtlichen Güter und des Vermögens gefertiget. Alsdann ein Widersprecher (Curator litis), welcher des Gläubigers Stelle gegen die Gläubiger bey den Prozessen vertritt, und ihn vertheidiget, und widerspricht. Der Richter erläßt hierauf (Edictales) öffentliche Citationes an die bekannten und unbekannten Gläubiger, daß sie auf einen gewissen Tag, bey Verlust ihrer Foderungen, erscheinen, und ihre Foderung gehörig anbringen und erweisen sollen. Gewöhnlich geschiehet dies auf dreymalige wiederholte Art. In Chursachsen wird nur eine Citation erlassen.

In dem bestimmten Termin erscheinen die Gläubiger, bringen ihre Foderungen zu den Akten; und da hier bloß summarisch verfahren wird, so ist auch bloß eine Bescheinigung von nöthen; er muß die Urkunden vorzeigen, die Zeugen nur summarisch abhören lassen.

Des

Des Schuldners Geständniß nach dem erregten Konkurs ist nicht von nöthen. Wider die gemachten Foderungen wendet der Widersprecher alle Ausflüchte ein; und ob man wohl, wenn einer aus klarem Brief und Siegel klagt, den Exekutivprozeß anstellet, und bey diesem keine Ausflüchte, ausser deren Richtigkeit sich sofort an den Tag legt, statt finden, so kann hier doch jede Ausflucht, (da überdem hier auch die Strenge des Wechselrechts nicht angewendet werden kann,) sie habe Namen wie sie wolle, den Gläubigern entgegen gesetzt werden; der Widersprecher kann solche durch Zeugen, Urkunden und Eideszuschiebung darthun. Erkennt der Widersprecher die Urkunde vor richtig an, oder nicht; gestehet er die Foderung zu oder nicht; wendet er Ausflüchte und Schutzreden ein, so wird stets ein kurzes Verfahren deshalb angestellet, und durch ein Beyurtel entschieden.

§. 3.

Da jedoch das Vermögen des Schuldners hinreichend ist, und seyn kann, so wird unter den Schuldnern ein kurzes Verfahren angestellet, in welchem sie wegen ihres Vorzugsrechts zu streiten pflegen.

Die Ordnung, nach welchen die Gläubiger ihre Befriedigung haben sollen, ist folgende:

1) Welche ein besonderes Vorrecht haben, und allen übrigen vorgehen, ist:
   a) der Lohn der Dienstpersonen;
   b) die Kurkosten der letzten Krankheit;
   c) alle öffentliche Abgaben und Gefälle;
   d) das Agio;
   e) Depositengebühren,
   f) alle Unkosten und Gebühren, die durch den

Kon=

Konkurs bewürkt worden, welche alle den sämmtlichen Gläubigern, einem jeden pro rata, von seiner Foderung abgezogen werden u. s. w.

II) Die Gläubiger, welche ausser dem Pfandrecht, noch ein besonderes Vorzugsrecht geniessen. Hierher gehören alle stillschweigende Hypotheken u. s. w.

III) Diejenigen, die eine Hypothek- oder Pfandrecht erlangt haben, wohin auch diejenigen, die den Arrest anlegen lassen, gerechnet werden; sämmtlich nach der Zeit, wie sie das Pfandrecht bekommen.

IV) Diejenigen, die zwar kein Vorrecht, jedoch einigen Vorzug haben. Als da sind, die zu Erkaufung, zu Aufbauung eines Gebäudes leihen, Salaria der Advokaten, der Lehrer, derjenigen, die Getraide zum Lebensunterhalt leihen u. s. w.

V) Die übrigen handschriftlichen und Obligationsschulden. Diese Klasse nennt man: die Beyfußklasse, nemlich, sie kommen an den Ort, wo der Beyfuß seinen Platz bey den gebratenen Gänsen findet, und erhalten gewöhnlich Nichts.

Nach diesem Verfahren wird der Lokations- oder Klaßifikationsbescheid gegeben, in welchem die Ordnung, wie die Gläubiger ihre Befriedigungen erhalten sollen, enthalten. Wider dieses Urtel können alle mögliche Remedia eingewendet werden.

Nach diesem, und wenn dies beendiget, wird die Konkursmasse bestimmt, die Sachen werden veraukrioniret, und öffentlich verkauft. Und ist auch dies in Richtigkeit, so folgt der Distributionsbescheid,

wel-

welcher enthält, was ein jeder aus dieser Konkursmasse erhalten kann, und wer etwas bekommt, oder nichts bekommt.

Sechstes Stück.

Vom Konsistorialprozeß.

Diejenigen Sachen, die unter die geistlichen Gerichte gehören, werden summarisch behandelt; daher auch ein blosses Bittschreiben hinlänglich; auch kann die Klage mündlich angebracht werden. Die Ladung ist nicht an die Formalien, imgleichen auch nicht an die bestimmten Fristen gebunden. Gewöhnlich citiren die geistlichen Gerichte auch unmittelbar, ohne Beyhülfe der Personen ordentlicher Obrigkeit, ausser in Sachsen nicht. Was von dem Aussenbleiben und Ungehorsamsbeschuldigungen sonst ist gelehret worden, findet auch hier statt.

Und obwohl die Parteyen eben nicht in Person erscheinen dürfen, sondern auch einen Bevollmächtigten schicken können, so ist doch in Ehesachen hievon eine Ausnahme, wo stets die Parteyen in Person erscheinen müssen. Auch hier muß der Kläger Kaution machen.

Uebrigens findet hier alles, was vorher von der Einlassung und Bescheinigung, imgleichen von Urteln und Remediis im summarischen Prozeß gesagt worden, statt.

Sie-

Siebentes Stück.

Von Aufhebungen des Prozesses.

Wenn das Endurtel seine Rechtskraft erreicht hat, und solches in Erfüllung gebracht worden, so ist der Prozeß aufgehoben, und er hat seine Endschaft erreicht; und dieses findet auch statt, so oft die geklagte Sache geleistet bezahlet oder ausgeantwortet wird, welches die zweyte Art der Aufhebungen des Prozesses ist. Drittens verlieret der Prozeß sein Daseyn, oder vielmehr die Möglichkeit geführet zu werden, durch die Verjährung, als: wenn die bereits bey Gerichten angebracht, oder auch nicht angebracht ist, unfortgeführet, oder unangestellet, über Rechtsverwährte Zeit liegen bleibt. Viertens erreicht ein Prozeß seine Endschaft durch den Vergleich (Transactio), dieser ist allhier, wo über einen streitigen Punkt sich so verglichen wird, daß der eine etwas zahlet, oder zahlen will, die Sache mag übrigens Recht oder unrecht seyn.

Diese Vergleicharten sind in peinlichen Fällen, soferne sie auf Strafe zielen, in Ehesachen, sobald sie auf die Trennung der Ehe oder Ehegelöbniß abzwecken, unerlaubt. Besonders ist zu merken, daß wegen Irrthum, wegen neuerlich gefundenen Dokumenten, imgleichen wegen Verletzung unter oder über die Hälfte, dieser Vergleich, welches bey jedem andern statt findet, nicht angefochten werden kann.

Ende.

Stadtbibliothek
Augsburg

[illegible]

[illegible]

[illegible]

S

H.V.
Kees

K

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kees, Jakob Friedrich,

Allgemeines juristisch-praktisches Lehrbuch für Unstudirte, für Bürger und Bauern, wie sie sich für die Ränke schlechtdenkender Advokaten und Richter sichern können Nebst einer Anweisung, alle Prozesse selbst leiten und wo mö glich selbst führen zu können

S.l. 1790

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- HV 968
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11253905-2
VD18 14610426-006